This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

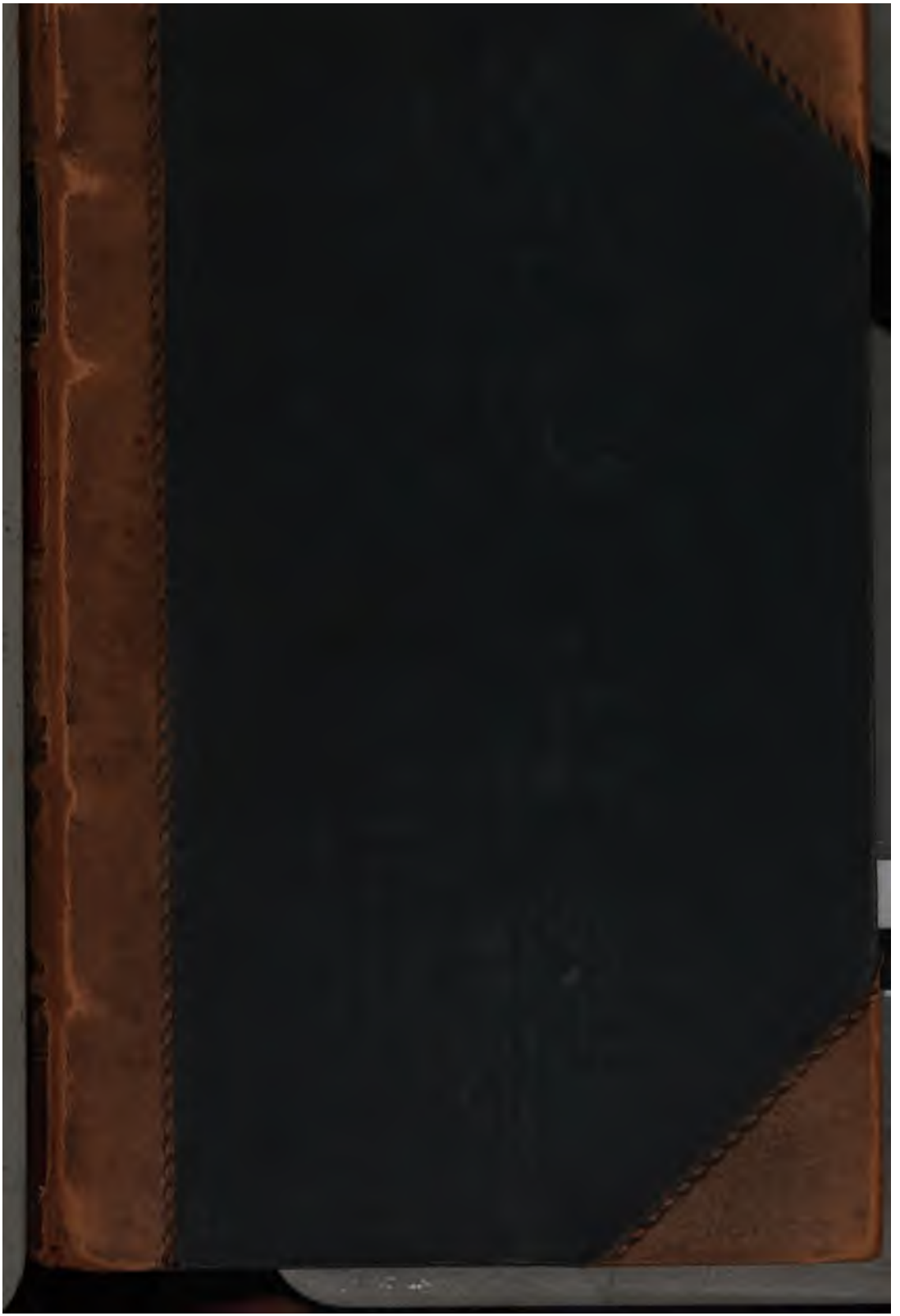

600033084M

Das alte Recht

der

Salischen Franken

von

Georg Waitz.

Eine Beilage zur Deutschen Verfassungsgeschichte.

Kiel.

Schwers'sche Buchhandlung.

1846.

240. a. e. 212.

Zu einer Zeit da Ihre seit lange vorbereitete Ausgabe der Lex Salica sehnlichst erwartet wird, bringt Ihnen und den andern Freunden des deutschen Rechts und Alterthums dieses Buch auch eine neue Edition des Gesetzes. Es war das ursprünglich nicht der Zweck der Arbeit. Sie ist entstanden, wie es der Titel besagt, als eine Beilage zur Deutschen Verfassungsgeschichte, als eine nothwendige Vorarbeit und Stütze für Untersuchungen und Ansichten welche hier niedergelegt werden sollen. Die Verfassung des fränkischen Reichs lässt sich nicht richtig auffassen ohne die Stellung dieses Gesetzes genau bestimmt zu haben. Allerdings hat es zur Zeit der merowingischen Könige Geltung gehabt in Gallien und wo sonst Salier wohnten. Doch liess eine nähere Betrachtung bald erkennen, dass es nicht die Verhältnisse ihrer Zeit darstelle und nicht auf einer politischen Entwickelung beruhe wie sie hier sehr früh schon eingetreten ist. Gehörte dies Gesetz aber einer älteren Zeit an, da die mächtigen Eroberungen der Franken und der Deutschen überhaupt noch nicht gemacht waren, so wurde es von der grössten Wichtigkeit um die sonst so dunkelen Zustände dieser Uebergangszeit zu erkennen. Die Lex Salica giebt uns ein

Bild des rechtlichen und politischen Lebens wie es war nach dem Untergang der alten Volksfreiheit welche Tacitus schildert, aber vor den grossen Reichsgründungen auf romanischem Boden. Das ist das Resultat der hier geführten Untersuchungen.

Um aber zu demselben gelangen und es festhalten zu können, war eine genaue Prüfung der überlieferten Texte, wie sie vollständig Pardessus hat drucken lassen, unerlässliche Vorarbeit, und da ich fand dass man der ursprünglichen Abfassung näher kommen könne als viele angenommen haben, zugleich aber wesentlich von dem Wege abgehen musste welcher von Ihnen früher als der richtige angesehen worden ist, so glaubte ich meiner Arbeit gewissermassen als Beleg die Lex Salica selber beifügen zu müssen, so rein und vollständig wie mir die Herstellung des ältesten Textes hat gelingen wollen. Ich habe keinen grösseren Wunsch als dass Ihre Ausgabe, auf umfassender Benutzung aller handschriftlichen Hülfsmittel gestützt, die hier angewandten Grundsätze bestätigen, die Arbeit selbst aber zum Ziele führen möge.

Auf den Inhalt des Gesetzes kam es mir vor allem an. Nicht unwichtige Resultate glaube ich sind hier einer schärferen und zugleich unbefangenen Erklärung abgewonnen worden, die sich hoffentlich auch bei weiteren Forschungen bewähren werden. Wenn ich hinweise auf die Erörterungen über die Dorfverfassung, die Stellung der Thunginen und Grafen, das gerichtliche Verfahren, das Königthum, so nenne ich Verhältnisse von grosser politischer Bedeutung, und ich glaube behaupten zu dürfen, dass die beiden zuletzt genannten

im deutschen Alterthum nur aus diesem Gesetz einigermassen genügend erkannt werden können, und dass namentlich das deutsche Königthum in seinen Anfängen und seiner eigenthümlichen Ausbildung uns nirgends so wie hier entgegentritt.

Darum denke ich auch nicht den Vorwurf zu erfahren, dass ich mit diesem Buche zu sehr von dem an sich schon langen Wege der Verfassungsgeschichte abgelenkt bin. Freilich ist, wie es bei solchen Arbeiten zu geschehen pflegt, nun manches aufgenommen worden was nicht unmittelbar jenem sich anschliesst. Doch hängt es mit dem andern nahe zusammen, und ist besonders aus dem Wunsch hervorgegangen auch den Forderungen philologischer Behandlung nach Kräften Genüge zu leisten.

Nothwendig musste diese Untersuchung zugleich eine Abwehr jener Behauptung werden, welche nicht blos die spätere Glosse des Gesetzes, sondern auch einen guten Theil des Rechts und der Rechtsausdrücke selbst für keltischen Ursprung in Anspruch nimmt. Da hat sich mein College Herr Prof. Müllenhoff mit freundlicher Bereitwilligkeit mir angeschlossen, und eine Untersuchung über die deutschen Wörter der Lex Salica geliefert welche ihm alle Freunde deutscher Sprachstudien lebhaft danken werden.

Ist unser Vorhaben uns nicht ganz misslungen, so ist in der Geschichte der deutschen Sprache, des deutschen Rechts und der deutschen Verfassung eine Stufe betreten, welche einen Blick so rückwärts wie vorwärts erlaubt, nach beiden Seiten zu wesentlicher Förderung unserer Erkenntniss.

Während der ganzen Arbeit aber haben mir aufs lebhafteste die Zeiten vorgeschwebt, da ich in Gemeinschaft mit Ihnen den Quellen und der Geschichte des deutschen Vaterlandes ausschliesslich meinen Fleiss widmen konnte. Ich bin diesen Bestrebungen auch später nicht untreu geworden, der festen Ueberzeugung, dass es der sorgfältigsten Forschung im einzelnen bedarf, um zur lebendigen Auffassung unserer reichen historischen Entwickelung zu gelangen, dass auch den grossen Fragen und Interessen der Gegenwart nicht Abbruch geschieht durch mühselige und scheinbar kleinliche Untersuchungen auf dem Gebiete des Alterthums.

Wenn ich einst mit Ihnen die Jahre der unglücklichen Hannoverschen Verfassungswirren durchlebte, so drohen uns hier an der Grenze Deutschlands nun andere Kämpfe. Sie wissen dass ich in Schleswig geboren bin, aber nie ein anderes Bewusstsein gehabt habe als dass Deutschland mein Vaterland sei. Sollte mir dies genommen werden, so müsste ich den Boden meines Lebens und Wirkens hier im Lande meiner Geburt verlieren. Aber ich habe keine Furcht dass es dahin kommen wird. Und wenn ich auch diese Blätter unter Schmerz und Unruhe über das was in diesen Tagen geschehen ist und noch geschehen kann beschlossen habe, so hege ich doch das feste Vertrauen, dass auch fürder ein Schleswiger mit vaterländischem Sinn wird deutsche Verfassungsgeschichte schreiben können.

Kiel, den 20. *Juli* 1846.

G. Waitz.

Inhalt.

Das Salische Gesetz.

Seite

Verhältniss der Handschriften ..... 1—11

Herstellung des alten Textes ..... 12—24

Der angeblich deutsche Text und die keltische Malbergsche Glosse ..... 24—36

Die Prologe und Epiloge ..... 36—44

Die Heimath der Lex Salica ..... 44—66

Die Abfassung der Lex Salica ..... 66—75

Die Zeit der Lex Salica ..... 75—92

Das Salische Recht.

Einleitend über frühere Behandlungen ..... 95—96

Persönliche und ständische Verhältnisse ..... 97—107

Die Verhältnisse der Familie ..... 107—116

Der Grundbesitz und die Dörfer ..... 117—134

Seite

Die Vorsteher und Richter des Volks ..... 134—143

Die Volks- und Gerichtsversammlung ..... 143—154

Gerichtliches Verfahren ..... 154—185

Die Bussen und Strafen ..... 185—202

Der König ..... 203—214

Der Text der Lex Salica ..... 217—268

Die Sprache der Lex Salica.

Die deutschen Wörter der Lex Salica, von Prof. K. Müllenhoff ..... 271—295

Die romanischen Wörter der Lex Salica ..... 295—303

Das Salische Gesetz.

Verhältniss der Handschriften.

Unter den Handschriften der Lex Salica, die wir jetzt durch die Untersuchungen und Beschreibungen von Pertz [1] und durch die Ausgabe von Pardessus [2] in grosser Vollständigkeit kennen gelernt haben, sind vier die unter sich in wesentlichen Punkten übereinstimmend einen Text darbieten, der das Gepräge eines höheren Alters an mehr als einer Stelle an sich trägt, und nicht blos von der sogenannten Lex emendata sondern auch von andern Handschriften älterer Zeit weit genug absteht. Es sind die Codices 1. Paris No. 4404 aus dem 9ten Jahrh. (Pertz, Archiv Bd. VII, S. 733, Pardessus, Preface S. XI), 2. Wolfenbüttel aus dem 8ten Jahrh., durch Eccards Ausgabe [3] hinlänglich bekannt und besonders von Feuerbach als eine Handschrift hohen Alters und grossen Werths gebührend gewürdigt [4],

[1] Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde. Bd. 5 und 7.

[2] Loi Salique ou Recueil contenant les anciennes rédactions de cette loi etc. Paris 1843. 4. Was Petigny, Etudes sur l'histoire — de l'epoque Mérovingienne II, p. 680 über das Verhältniss der älteren Texte der Lex Salica bemerkt hat, ist ganz willkührlich und ohne alle Einsicht in das Wesen der Sache. Er hat die deutschen Arbeiten gar nicht gekannt oder stillschweigend ausgeschrieben. Ich bemerke dies weil Stenzel in seiner Anzeige N. Jen. L. Z. 1845 No. 289 von diesen Untersuchungen spricht als hätten sie Werth, da doch alles beachtenswerthe längst von Pertz und in Frankreich von Pardessus gesagt war.

[3] Leges Francorum Salicae et Ripuariorum. Franc. et Lipsiae 1720. fol.

[4] Die Lex Salica und ihre verschiedenen Recensionen. Erlangen 1831. 4. p. 4 ff. 67 ff.

3. Paris Suppl. Lat. No. 65 aus dem 9ten Jahrh. (Pertz S. 731, Pardessus S. XXIV), 4. München an der Grenze des 8ten und 9ten Jahrh. geschrieben und durch Feuerbach zuerst der gelehrten Forschung zugänglich geworden [1]. Zwei derselben stammen aus älteren deutschen Bibliotheken, der Wolfenbütteler Codex aus dem Kloster Weissenburg im Elsass, der Münchener aus dem des heiligen Kreuz zu Augsburg, während die beiden jetzt in Paris aufbewahrten Handschriften auch auf westfränkischem Boden und zwar im Süden des Landes entstanden zu sein scheinen. Nur die Wolfenbütteler Handschrift ist älter als die Zeit Karls des Grossen; doch haben auch die andern in dem Salischen Gesetze selbst keinen Einfluss dieser späteren Zeit und der damals etwa vorgenommenen Abänderungen erlitten [2], sondern der Text den sie uns überliefern ist aus älterer Quelle geflossen.

Die Verwandtschaft dieser Handschriften bei aller Verschiedenheit im einzelnen, an der es auch hier nicht fehlt, und von der noch nachher die Rede sein soll, ist längst von Pertz erkannt worden. Aber er hat die Meinung ausgesprochen dass sie einen abgekürzten Text enthalten und von andern Handschriften nicht blos an Alter sondern namentlich auch an Ursprünglichkeit der Ueberlieferung übertroffen werden [3].

Dagegen hat schon Pardessus, wie ich glaube mit vollem Recht, eine andere Ansicht geltend gemacht [4], und zwei der angeführten Handschriften als die ältesten uns erhaltenen Texte abdrucken lassen (Paris 4404 = I; Paris

[1] p. 110 ff. des angeführten Buchs.

[2] Auch enthalten nur Paris 4404 und Suppl. 65 andere Gesetze aus karolingischer Zeit.

[3] Archiv VII, p. 730 ff. Er rechnet diesen Handschriften auch den Codex Vossianus zu, doch ist der Text der Lex Salica hier der der emendata, wie mir Pertz gesagt hat und wie es auch Pardessus p. XXXIII n. bestätigt.

[4] Vgl. die Vorreden zu seinem Text I, II, III, besonders p. 68.

Suppl. 65 = II). Er legt besonders Gewicht auf diejenigen Stellen welche in andern Texten deutlich den Einfluss des Christenthums zeigen und schon um deshalb mit Wahrscheinlichkeit als spätere Zusätze bezeichnet werden können. Sie finden sich in dem Text den Pertz für den ältesten erklärt XIII, 11 über verbotene Ehen und LV, 6. 7 über Frevel gegen christliche Kirchen. Durchaus frei von diesen Zusätzen und überhaupt von jedem Einfluss des Christenthums sind nur die vier angeführten Handschriften, während die erste dieser beiden Bestimmungen allerdings auch denen fehlt welche eine eigenthümliche Bearbeitung des Salischen Gesetzes in 99 Titeln enthalten (dieser Text, früher unter dem Namen des Schilterschen bekannnt, ist der IVte bei Pardessus), wogegen das Verbot gegen Verletzung der Kirchen hier sich findet und wie in der Lex emendata noch von einer gesetzlichen Bestimmung über Verbrechen gegen christliche Geistliche begleitet ist. Diese ist allerdings dem Heroldschen Texte fremd geblieben, der aber wieder jenes Verbot der Ehen aus kirchlichen Rücksichten vollständig mittheilt (XIV, 7), und auch aus andern Gründen nicht jenes hohe Alter in Anspruch nehmen kann das man ihm früher wohl einzuräumen geneigt war.

Aber es lässt sich noch anderes anführen was jene vier Handschriften von den übrigen allen unterscheidet und zugleich grössere Ursprünglichkeit ihrer Texte verbürgt. Dahin gehören zunächst alle die Stellen wo eine geringere Ausbildung der Bedürfnisse und der Bequemlichkeiten des Lebens sich zeigt, die erst später eingetreten sind und dann auch erst Berücksichtigung in dem Gesetz erhalten haben. Tit. VII sprechen die vier Texte nur vom Habicht und von der Gans, während die andern auch den Diebstahl von Sperber, Hahn und Henne, Kranich und Schwan, Ente und Taube berücksichtigen [1]. Dem hat der Text III bei Pardessus (nach Pertz der älteste) sogleich Bestimmungen über

[1] Nur IV (Text in 99 Titeln) lässt die Hühner weg, giebt aber den andern Vögeln auch theilweise den Beisatz domesticus.

Obstbäume, Gärten und Gartenmesser hinzugefügt, die den andern späteren Texten Anlass zu dem besondern Titel VIII *De furtis arborum* gegeben haben, wie sie denn auch wenig zu der Ueberschrift *De furtis avium* passen, die aber auch jenen Handschriften ganz und gar fremd sind. Ich will weniger Gewicht darauf legen, dass ihnen auch IX, 4 (L. em. X, 4): Si quis animalem aut jumentum in furto puncserit etc. [1], XIII, 14 (L. em. XIV, 10) über die Beleidigung einer Braut auf dem Wege zu ihrem Manne, XIV, 6. 7 (L. em. XVI) die näheren Bestimmungen über den Angriff auf eine fremde villa, XX, 4 (L. em. XXI, 4) die Strafe wegen Berührung oder Verletzung der weiblichen Brust, XXII, 3 (L. em. XXIV, 3) wegen Zerstörung einer Mühlenschleuse, XXVII, 18 (L. em. XXIX, 19. 37. 38) wegen eines gestohlenen Pfluges fehlen [2]; allein ich muss es hervorheben dass die §§ 4 und 5 des Titels XIV in allen andern Texten zusammengezogen sind, während sie offenbar von ganz verschiedenen Dingen handeln, so dass nur bei völligem Missverständniss des ersten eine solche Verbindung möglich erscheint [3]; dass XXVI, 1 (L. em. XXVIII, 1) der Zusatz zu litum alienum ‚qui apud dominum in hoste fuerit' eben diesen (freilich mit Ausnahme von Herold) eigen ist, obgleich er eine Beschränkung enthält die dem Sinn der Stelle in keiner Weise entspricht. Ebenso fällt das viel reichere Detail auf welches sich in dem

[1] Die Citate beziehen sich auf den Text III; Pardessus p. 368 sagt mit Unrecht dass der angeführte § auch diesem fehle; wie denn seine Angaben hierüber oft ungenau sind.

[2] Noch unbedeutender ist das Fehlen von XVII, 7 (L. em. XIX, 6); 12 (vgl. L. em. 11); XXIV, 2 (L. em. XXVI, 2); XXVII, 3 (L. em. XXIX, 3); XXXIII, 5 (L. em. XXXV, 5); XXXV, 4 (L. em. XXXVII, 4. IV Text LVII); LVII, 4 (L. em. LIX, 4). Doch ist immer kein Grund abzusehen, wie man alle diese Bestimmungen, wenn sie einmal vorhanden waren, hätte weglassen sollen, während ihre spätere Hinzufügung leicht erklärlich ist.

[3] Ich werde davon noch später handeln.

Tit. XXIX *De debilitatibus* in den Handschriften findet die ich für später halte; nicht minder der Zusatz XXXV, 8 (L. em. XXXVII, 8): et si intellexerit de lege, potest se obmallare ut hoc non solvat. Ausserdem aber ist besonders der Titel LIX hervorzuheben, wo abgesehen von andern Abweichungen jene vier Codices im 1sten und im 5ten § von den übrigen wesentlich abweichen, indem sie dort zunächst die Mutter als Erbin nennen und hier von der Succession in Grundbesitz sprechen ohne des eigenthümlichen Ausdrucks terra Salica sich zu bedienen. Beides ist in hohem Maasse bezeichnend, und es mag vergönnt sein schon hier die Richtigkeit dieser Lesarten zu behaupten, wenn gleich die rechtfertigende weitere Ausführung erst unten gegeben werden kann.

Es würde ein leichtes sein den Vorzug dieser Texte vor einem oder dem andern der sonst vorhandenen weiter hervorzuheben; viele Stellen habe ich nur deshalb ausschliessen müssen, weil hier der Text in 99 Titeln (IV), der in den bisher angeführten Fällen mit den andern späteren übereinstimmt, den vier Handschriften sich anschliesst, was diese freilich in manchen Punkten als weniger eigenthümlich erscheinen lässt, was aber doch nur eine Bestätigung ihres höheren Alters sein kann. Denn hier werden wir die Sache so zu betrachten haben. Als die Bearbeitung in 99 Titeln gemacht wurde, waren jene Zusätze und Aenderungen dem ursprünglichen Texte schon eingefügt, dagegen fehlten ihm viele andere, die III, Lex emend. und Herold haben, welche dort aber fehlen. Solche sind II, 10. ein Theil von X, 6. XXX, 31. 32. XXXI, 3. XXXII, 3—5. XXXV, 6. 7. XXXVIII, 2. 3. 4. 10—14. XXXIX, 5. XLI, 11. XLV, 3. LV, 2. 3. Darunter sind manche die sich nur als eine weitere Ausführung des Details darstellen; andere aber deren Inhalt nicht ganz unbeachtet gelassen werden darf, z. B. über den Diebstahl des königlichen Stiers (II, 10) und Rosses (XXXVIII, 4), über den Fall wo jemand einem Grafen einen Gefangenen entrissen hat (XXXII, 5), über

die Verletzung der Gräber (LV, 2. 3) [1]. Ich sollte meinen man müsste schon an sich geneigt sein auch diesen Bestimmungen einen späteren Ursprung beizulegen.

Betrachten wir den Text III, der allein den oben angeführten das höhere Alter streitig machen kann, noch etwas näher, so fehlt ihm allerdings einiges was IV (der Text in 99 Titeln) mit Lex emend. und Herold gemein hat, namentlich die Stelle (L. em. XX, 2. IV Text XXIII, 2. Herold XXI, 2) wo der Fall erwogen wird dass die falsche Anklage auf ein todeswürdiges Verbrechen geht [2]. Vgl. XVII, 4 (IV Text XVIII, 3); XXI, 4 (IV Text XXIII, 4); LXIX (IV Text LXXIV) [3]. Doch sind dies einzelne wenige Beispiele und weder an Zahl noch an Bedeutung denen zu vergleichen wo selbst IV als einfacher und älter sich darstellt. Es findet sich wenigstens keine einzige Stelle wo hier ein alterthümlicheres oder ursprünglicheres als in dem Text jener Handschriften sich zeigt [4]. Vielmehr lässt sich noch manches zusammenstellen wo gerade III deutliche Spuren der späteren Abänderung oder Verderbung an sich trägt. XVI, 1 die doppelte Aufführung des Satzes: Et cui casa est etc.; XLII, 6: Si quis tres villas alienas evaserit, was in dieser Fassung ganz unverständlich erscheint; LXIII: Si quis in hoste in conpanio de conpagenses suos etc. Diesen muss vielleicht XIII, 10 hinzugefügt werden, wo nur III

[1] Auch die Erwähnung des Fiscus LVI gehört hierhin.

[2] Dem entspricht aber in III die Stelle LV, 3, welche jedoch auch den andern Handschriften nicht fehlt.

[3] Die letzte Stelle scheint aus dem Cap. add. 2 (des Chlodovech) entstanden zu sein; stand aber nach Cap. add. 20, 2 (Pertz Legg. II, p. 9 c. 8) in der Lex Salica.

[4] Höchstens eine liesse sich anführen: XLV, 3: Si vero alium in villa aliena migrare rogaverit antequam conventum fuerit etc. Die Stelle zeigt allerdings dass das volle Verständniss des Titels sich noch erhalten hatte und ergänzt denselben in passender Weise. Doch eben weil es eine Ergänzung ist, kann man nicht sagen dass es auf ein höheres Alter oder eine ursprünglichere Fassung des Textes schliessen lasse.

der Ehe eines Freien mit einer Lita gedenkt. Noch anders aber wird dieser Text erscheinen, wenn wir erkennen, was Pardessus (S. 67) schon hervorgehoben hat, dass die Lex emendata ganz und gar auf ihm beruht und nur als eine Revision desselben erscheint, vielleicht an einzelnen Stellen mit Benutzung anderer Handschriften, dass ausserdem aber auch der Heroldsche Text an ihn sich nahe anschliesst, wie er denn selbst in jenem Titel LXIII die von der Lex emend. verworfene Lesart in einem besonderen Paragraphen aufgenommen hat (LXVI, 2). Denn nun müssen alle Stellen die von dem älteren Text abweichen und die nicht auch in dem Texte IV sich finden als Zusatz dieser Recension erscheinen, und wir werden mit Nothwendigkeit zu der Behauptung hingeführt, dass der ältere Text der Lex hauptsächlich zu zwei verschiedenen Zeiten eine Erweiterung erhalten hat, die eine ehe die Umarbeitung in 99 Titeln (IV) entstand und welche eben in dieser benutzt ist, die andere die in III vorliegt und von hier aus in die Lex emendata (und Herold) übergegangen ist. Es wäre wünschenswerth gewesen dass Pardessus darnach die Ordnung seiner Texte bestimmt hätte; der Zeit der Entstehung nach müssen III und IV ihren Platz vertauschen, und wenn auch die eine Handschrift jenes Textes (Paris 4403 B) unter allen erhaltenen die älteste sein sollte [1], so sind uns wenigstens Abschriften viel älterer Textesformen erhalten.

Es ist nun nicht meine Absicht die Beschaffenheit dieser späteren Texte und die Art ihrer Entstehung näher zu erörtern; ich wende mich zu jenen vier Handschriften zurück, deren Text ich glaube ein höheres Alter gesichert zu haben.

Ihre Uebereinstimmung in wichtigen Punkten ist hervorgehoben; aber es fehlt nicht an Abweichungen sowohl des Inhalts als der Form. Am kürzesten erscheint I an fast allen Stellen, und da es an und für sich bedenklich erscheint eine Abkürzung eines Gesetzes anzunehmen, so

[1] Pertz p. 730. Vgl. jedoch Pardessus p. X.

glaube ich dass wir auch hier die kürzere Fassung regelmässig als die ursprünglichere betrachten müssen, wenn nicht hinreichender Grund ist das Ausfallen einzelner Sätze oder selbst ganzer Paragraphen auf die Nachlässigkeit des Schreibers zurückzuführen. Dahin werden Stellen wie IX. XIV. XXIV nicht wohl gerechnet werden können [1]; kaum XXXIX, 1b oder LI, 2b, eher X, 3, dessen Inhalt später theilweise wiederkehrt, einige Paragraphen deren Inhalt mit vorhergehenden verbunden ist (II, 12. III, 4. VI, 2. IX, 9), und mancher einzelne Satz der entweder durch Nachlässigkeit oder mit einer gewissen Absicht weggelassen ist (XI, 6. XII, 1. XXXIV, 1. XXXV, 6. XL, 6. LVIII etc.). Der Handschrift 1 ausschliesslich eigen sind nur sehr wenige Stellen: XIII, 8b und XXV, 3b, wo Grundsätze wiederholt werden die sich schon an andern Orten finden, XVI, 1b eine allerdings bemerkenswerthe Stelle, XLII, 5 ein Zusatz den man nicht für ursprünglich wird gelten lassen können. Dagegen giebt es mehrere Stellen die 1 und 2 gemeinschaftlich sind, allen übrigen aber abgehen: XLV, 2 die wichtige Formel mit der ein Mitglied der Dorfgemeinde den unrechtmässigen Eindringling zum Abzug auffordert, die man sicherlich nicht umhin kann als ein echtes und ursprüngliches Bestandtheil des Textes anzuerkennen [2]; XXXIX, 2 über den Beweis durch Eideshelfer, der eben angeführten Stelle XLII, 5 und dem entsprechend was 2 in Tit. XIV und XVI darbietet, aber doch schwerlich der älteren Redaction zuzuschreiben [3]. Aehnlicher Art sind XXXIX, 3, auch XXVII, 19, wo die Entscheidung zweifelhafter sein wird. Eigenthümliche Zusätze hat 2 anderer Orten allein (XVI, 3b. XL, 8b. XLI, 9b), während anderes 3 und 4 zusammen darbieten (XL, 8c. XLI, 10b) oder 2 und 4 gemeinschaftlich (XIV, 8. 9), oder jede der

[1] XXIV, 2b. 2c muss man doch gewiss auf das ganz gleichlautende Cap. add. 4 (des Chlodovech) zurück führen.

[2] Vgl. Feuerbach p. 68. [3] S. darüber unten.

beiden letzten Handschriften für sich (nur in 3 steht XVI, 4b, nur in 4 dagegen XXXVIII, 8b). Im ganzen bildet 2 den Uebergang von 1 zu 3 und 4; es muss wahrscheinlich für die drei letzten Handschriften in weiterem Abstand eine gemeinschaftliche Quelle angenommen werden, während 3 und 4 um einige Grade näher verwandt sind und während zuletzt für alle vier Codices ein gemeinschaftlicher Ausgangspunkt nicht bezweifelt werden kann.

Versinnlichen wir uns das Verhältniss dieser Handschriften und fügen wir zur vollständigen Uebersicht die andern späteren Texte hinzu, so dürfte sich folgendes Bild ergeben [1].

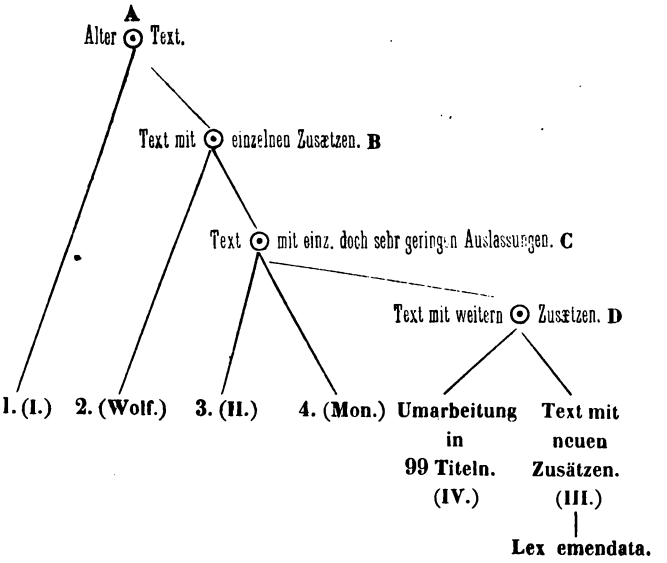

[1] Es versteht sich dass die Ableitungen oft durch mehrere uns unbekannte Mittelglieder vermittelt sind. Eine wesentlich andere Stellung der Handschriften wäre möglich, wenn man annehmen könnte, dass 1 alles das weggelassen hätte was 2, 3, 4, IV, III gemeinschaftlich haben;

Herstellung des alten Textes.

Diesen Untersuchungen über Entstehung und Inhalt der Lex Salica ist ein Text beigefügt der eine Restitution des Gesetzes in möglichst ursprünglicher Gestalt versucht, und der bei den weiteren Erörterungen zu Grunde gelegt worden ist. Derselbe gründet sich auf die vier Handschriften von denen vorher gehandelt worden, und es galt aus ihrer Vergleichung die Fassung des Gesetzes zunächst eben in der Form zu gewinnen, wie sie in ihrer gemeinschaftlichen Quelle vorhanden war.

Es ist da über die Benutzung der einzelnen Handschriften noch folgendes nähere zu bemerken. So verderbt ist keine derselben dass sie nicht hie und da das richtige in Worten und Wendungen erhalten haben könnte; bei grossen Nachlässigkeiten in 3 und 4 überrascht oft Uebereinstimmung mit 1 oder glückliche Bewahrung einer anderswo verwirrten Ueberliefe-

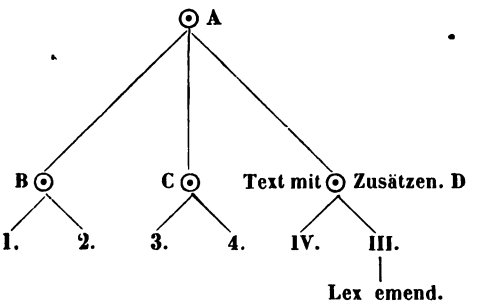

Dann müsste B das hinzugefügt haben was 1 und 2 gemeinsam ist, D was IV und III haben. Darnach aber würden wir die alte Formel zur Vertreibung des Eindringlings in die villa für spätern Zusatz, dagegen die Bestimmungen XIV über den homo mortuus, die gar nicht in den Titel passen, XXIV, 2b. 2c über das Scheeren der pueri criniti, die der Ueberschrift nicht entsprechen und offenbar später eingeschaltet sind, und manches andere für ursprünglich halten müssen.

rung. Nicht selten stimmen 2 und 4, 1 und 3 zusammen in richtigen und in offenbar falschen Lesarten, doch überwiegen die Stellen wo 1 und 2 gemeinschaftlich das ältere schützen. Der Codex 2 stammt offenbar aus trefflicher Quelle, nur hat die Unwissenheit des Schreibers und die Rohheit der Zeit Orthographie und Sprache im höchsten Maasse verderbt, so dass man oft das richtige nur in Trümmern wiederfindet. Auch in 3 und 4 ist das an mehreren Stellen der Fall, auch hier haben die Schreiber aufs nachlässigste und ohne irgend welches Bemühen um Verständniss des ihnen übergebenen Textes ihre Blätter gefüllt. Ganz anders steht die Sache mit 1. Man wird es nicht in Abrede stellen können, dass auch hier sinnlose Worte sich finden und dass oft durch unbeabsichtigte Weglassungen der Zusammenhang durchbrochen ist. Im ganzen aber hat sich der Schreiber bemüht seine Aufgabe so zu lösen, dass ein lesbarer und wohl verständlicher Text gegeben wurde. Da er ausserdem einem offenbar ebenso werthvollen wie alten Exemplare folgte, so kann es nicht fehlen dass die Handschrift vor den anderen sich vortheilhaft auszeichnet. Doch ist nicht zu verkennen dass manches das auf dem ersten Blicke sich wohl empfiehlt, bei genauerer Betrachtung als schlechte Besserung und willkührliche Aenderung erscheint, um den Sinn deutlicher, die Sprache fliessender zu machen. Wie der Schreiber sich Zusammenziehungen mehrerer Paragraphen erlaubt hat oder Weglassungen überflüssig scheinender Worte, wie hie und da einzelne Stellen versetzt worden sind weil der Zusammenhang so ein besserer zu werden schien (XV, 2. 3 an den Anfang von XXV): so finden sich auch kleine Zusätze oder Erweiterungen des ursprünglichen Textes, die nicht allein durch die Vergleichung der andern Handschriften sondern auch durch nähere Beachtung des Zusammenhanges als ungehörig oder überflüssig erwiesen werden können (II, 17. III, 2. XV, 1. XVII, 2. XLI, 3); ein völliges Missverständniss des echten Textes zeigt sich wenigstens an einigen Stellen (XXVII, 5. LXI, 2 ff.).

In dieser Beschaffenheit der Handschriften liegt eine grosse Erschwerung für den Versuch dem ursprünglichen Texte wenigstens möglichst nahe zu kommen. Der scheinbar gute und verständliche Ausdruck der einen Quelle muss oft verworfen werden, um aus der verworrenen und roheren Ueberlieferung der andern das ältere und reinere zu entnehmen.

Ein anderes kommt hinzu. Mit gewissen regelmässig wiederkehrenden Ausdrücken und Wendungen haben die Handschriften sehr willkührlich geschaltet. Dahin gehört die Berechnung der Denare und Solidi; der Münchener Codex lässt immer die erstere fort [1] und andere Handschriften wenigstens an vielen Stellen; ausserdem besonders die Formeln ‚cui (et ei) adprobatum fuerit' und ‚excepto capitale et dilatura'. In keiner Handschrift stehen sie an allen Stellen wo sie erwartet werden können, einige (3 und 4) übergehen sie fast immer, andere (besonders 2) setzen sie mit Vorliebe auch da wo sie eher zu entbehren sind. Die Frage kann sein, ob das Gesetz ursprünglich mit grosser Vollständigkeit diese Formeln wiederholt hat, so dass wir jedes Vorkommen in den Handschriften für ein wohl begründetes zu halten und auf den echten Text zurückzuführen haben, oder ob vielleicht von jeher nur ein und das andere mal, hauptsächlich zu Anfang des Titels, diese Bestimmungen vollständig gegeben sind, die sich dann bei den folgenden Paragraphen von selbst verstanden, oder ob endlich schon bei der ersten Abfassung eine ähnliche Regellosigkeit herrschte wie sie jetzt die bessern Handschriften zeigen. — Ich bin geneigt das letztere anzunehmen, und jedenfalls muss es für unmöglich gelten eine feste Ordnung herzustellen, und für unberechtigt jede solche Notiz einer oder der andern Handschrift in den Text aufzunehmen.

[1] Der Schreiber sagt es selbst: Hoc autem super omnia diligenter considerandum, quod in lege Salica unusquisque solidus quadraginta dinariis habet, ita ut centum viginti dinarii faciant solidos tres. Sed nos — abstulimus — numeros dinariorum.

Dagegen wird in der gewöhnlichen Fassung der Strafsätze (culpabilis judicetur) die doppelte Berechnung nach Denaren und Solidi für ursprünglich gelten müssen, und nur da scheint hiervon manchmal abgewichen zu sein wo in anderer Weise eine Busse angegeben worden ist. Auch die Zahlen der Strafbestimmungen weichen nicht selten von einander ab; doch sind die meisten Fälle der Art dass sie sich leicht erledigen lassen, und nur an einzelnen Stellen wird vielleicht eine spätere absichtliche Aenderung darin erkannt werden können.

Ueberhaupt aber muss in entschiedener Weise ausgesprochen werden, wie die Uebereinstimmung dieser Handschriften jederzeit überwiegt, zumal wenn man ihnen die andern Texte gegenüberstellt, und wie die Abweichungen fast an keiner Stelle der Art sind dass sie die ursprüngliche Gleichheit verkennen lassen. Es muss jedem deutlich sein dass sie gemeinschaftlich einen Text darstellen, dem ein sehr bestimmter Charakter, ein hohes Alter und das Gepräge der Echheit und Ursprünglichkeit in den meisten Beziehungen keineswegs abgesprochen werden kann.

Ueber die Richtigkeit grammatischer Formen, einzelner Worte und Ausdrücke in diesem hier gegebenen Texte wird man zweifeln können; es ist nicht die Meinung sie im einzelnen zu verbürgen, und der Anspruch liegt ferne dass ein uraltes Denkmal des Rechtes und der Literatur hier in seiner vollen Reinheit mit wörtlicher Genauigkeit hergestellt worden sei. Es schien hinreichend sich im allgemeinen an 1 anzuschliessen, und bei treuer Bewahrung aller wohlverbürgten Eigenthümlichkeiten, in der Sprache eine gewisse Gleichförmigkeit herzustellen. Dazu bedurfte es keiner Sammlung von Lesarten einzelner oder aller Handschriften [1]; nur die

[1] Auf die Treue des Abdrucks dieser Handschriften bei Pardessus glaubte ich mich verlassen zu dürfen, sie ist im allgemeinen auch von Guerard in seiner Recension dieser Ausgabe, Journal des Savans 1843 Octobre p. 632 bezeugt. Einige Bemerkungen über

wichtigeren Abweichungen von 1 sind aufgeführt, und in besonderen Noten ist zusammengestellt worden, wo die Codices durch Aenderungen, Zusätze oder erhebliche Weglassungen den Inhalt des Gesetzes selbst modificirt haben. Denn es galt eben den Inhalt der Lex Salica so darzustellen wie ihn alle unsere Handschriften vorgefunden, und die Form in so weit dass die Art der Behandlung und der Charakter der Sprache sich mit einiger Sicherheit erkennen lassen. Dass dazu unsere Hülfsmittel ausreichen, soll eben diese Arbeit darthun.

Das Alter und die Entstehung dieses Textes wird nachher der Gegenstand weiterer Erörterungen sein. Vorher aber ist die Frage zu erledigen, ob wir Spuren einer älteren Gestalt der Lex Salica finden, wenn auch nicht in Handschriften welche auf eine solche unmittelbar zurückgehen, so doch in der Beschaffenheit des Textes selbst oder in andern Verhältnissen welche hier in Betracht kommen können.

Eine solche Ansicht ist manchmal ausgesprochen worden und konnte den damals gedruckten Texten gegenüber wohl als berechtigt gelten. Doch geht sie so weit, dass wenn man ihr beistimmen wollte, auch die Gestalt in welcher die Lex hier erscheint als eine spätere betrachtet werden müsste, der eine andere in wesentlichen Stücken abweichende vorangegangen wäre.

Hier sehen wir zunächst von denjenigen ab die alle unsere Handschriften für Bearbeitungen eines ursprünglich in anderer Sprache aufgezeichneten Gesetzes halten; auch innerhalb der jetzigen Abfassungen glaubt man noch Andeutungen eines älteren Textes zu finden.

Wilda [1] hat neuerdings zu zeigen gesucht dass die Franken ursprünglich ein Wehrgeld von 125 solidi kannten,

die Lesarten der Handschrift 3 die dort gemacht sind habe ich benutzt. Wünschenswerth wäre vielleicht eine neue Vergleichung von 1 gewesen. Von 4 habe ich Feuerbachs Abdruck zu Rathe gezogen.

[1] Das Strafrecht der Germanen I, p. 85. 417.

und er ist der Meinung dass dieses auch der älteren Recension der Lex Salica zu Grunde gelegen und erst später in den meisten Stellen, aber nicht consequent in allen, mit dem höheren von 200 Sol. vertauscht worden sei. Freilich kommt dasselbe nirgends vor, nur der Ansatz von 62½ Sol. begegnet häufig da wo man die Hälfte des Wehrgeldes, 100 Sol., erwartet und wo spätere Texte auch wohl dieses an die Stelle gesetzt haben. Doch ist die Sache der Beachtung werth, und die Vergleichung unserer Handschriften gewährt noch einige Stellen die von Wilda nicht benutzt worden sind. — In einem Paragraphen den nur 1 und 2 kennen (XXXIX, 2b) wird dem Römer die Zahlung einer Busse von 62½ Sol. auferlegt für ein Verbrechen das der freie Franke mit 200 Sol. büssen musste. Aber es wird sich doch fragen, ob gerade diese Stelle dem ältesten Text angehört und nicht vielmehr auf einem späteren Zusatz beruht. Es ist jedenfalls noch ein Unterschied ob ein Römer Busse zahlt oder empfängt, und es darf nicht als ausgemacht gelten dass in dem ersten Fall gerade die Hälfte der dem Franken zu zahlenden Strafe ihm oblag, weil er für das gegen ihn verübte Verbrechen nicht mehr empfing [1]. — Fast noch wichtiger ist eine zweite Stelle (XLI, 7), wo die Handschrift 1 dem Romanus tributarius ein Wehrgeld von 62½ Sol. beilegt, während die andern Handschriften in ganz unrichtigen Zahlen schwanken. Aber jener Ansatz führt doch noch keineswegs zu einem Wehrgeld von 125 Sol., da der Romanus possessor mit 100 Sol., halbsoviel wie der freie Franke, angesetzt ist; er zeigt nur dass man von Alters her jene Busse als eine vielverbreitete in besonderen Fällen zur

[1] Die Stelle ist die einzige wo eine andere Strafe des Römers als des Franken vorkommt (XIV, 2 werden sie ausdrücklich gleichgestellt, gewöhnlich ist gar nicht von einem Unterschied die Rede; vgl. XVIII, 3b), und nur das besondere Verbrechen des plagiare muss dazu den Anlass gegeben haben. Sonst könnte man versucht sein zu lesen: Si Romanum ingenuus. Allein ich glaube dass auch andere überwiegende Gründe dem entgegenstehen.

Anwendung kommende kannte. — Viel mehr möchte ich auch nicht daraus schliessen dass der Codex 2 an einer Stelle (XLI, 9) 62(½) Sol. setzt wo die andern 100 haben. Alle übrigen Stellen aber die Wilda anführt sind der Art, dass man deutlich sieht wie erst in unsern Handschriften durch willkührliche Aenderungen und Zusätze Widersprüche entstanden sind. Es wird LV, 1 nach dem alten Text die Beraubung eines Leichnams mit der Busse von 62½ Sol. belegt; die Handschriften 2. 3. 4 haben eine ganz ähnliche Bestimmung im Titel XIV, und hier die Strafe von 100 Sol.; aber wir können nicht zweifeln dies für einen späteren Zusatz zu erklären, der freilich schon der Lex Ribuaria vorgelegen haben muss (s. die Tit. LIV und LXXXVII). Noch jüngeren Ursprungs ist die Verwirrung im Titel XXIX. Der alte Text bestraft die völlige Beraubung eines Gliedes mit 100 Sol., das Abhauen der Hand so dass sie an dem Arme hangen bleibt mit 62½ Sol. Aber in dem Text III und späteren die diesem folgen sind mehrere Paragraphen hinzugefügt worden, die, wie Wilda mit Recht bemerkt, mit dem allgemeinen Grundsatz des § 1 in Widerspruch stehen, da sie nur von 62½ Sol. sprechen wo jener 100 Sol. ansetzt. Es ist aber doch wenig Grund vorhanden diese Erweiterungen eines jüngeren Textes für Ueberbleibsel des ältesten Rechts zu halten. Endlich kommen noch einige Stellen in Betracht, wo ganz späte Handschriften, namentlich die auf denen Herolds Ausgabe beruht, die Busse von 62½ Sol. mit 100 Sol. vertauscht haben. Dass jene die ältere war unterliegt keinem Zweifel, aber es ist kein hinreichender Grund vorhanden, überall wo jetzt auch in alten Handschriften 100 Sol. stehen an einen früheren Satz von 62½ zu denken, oder gar dem Wehrgeld von 200 Sol. ein früheres von 125 in dem Salischen Gesetz zu substituiren.

Dass die Salischen Franken ein solches in älterer Zeit gekannt haben, kann allerdings als wahrscheinlich gelten, sei es dass es allgemein verbreitet oder nur bei einigen Abtheilungen des Volkes herrschend war. Als aber das

Salische Gesetz in der uns vorliegenden Gestalt aufgezeichnet wurde, war offenbar das höhere von 200 Sol. durchgedrungen oder wurde eben durch das Gesetz zum allgemein geltenden erhoben; in den andern Busssatzungen, die ursprünglich wohl nach dem Wehrgelde bestimmt waren, blieben jedoch die alten Zahlen an den meisten Stellen stehen, sie erhielten sich auch im Gebrauche, kamen noch in manchen späteren Zusätzen zum Vorschein, wurden dann zuletzt auch hie und da in neueren Handschriften verändert, doch ohne jemals ganz und gar aus dem Texte zu verschwinden. Die Recapitulatio zählt 40 Fälle wo diese Busse galt (§ 20, Pardessus p. 357); fast gerade so viele Stellen sind in dem hier gegebenen Text enthalten. Dagegen weiss jene so wenig als die Handschriften etwas von einem Strafgelde von 125 Sol., und es ist undenkbar dass erst die späteren Bearbeiter dieses verdrängt haben sollten, da sie doch alle jene zahlreichen Bussen, die gerade, wenn von einer Aenderung des ursprünglichen die Rede sein sollte, eben so gut hätten geändert werden können, unangetastet liessen und nicht etwa blos einzelne aus Versehen übergingen.

Müssen wir aber Wildas Folgerungen an dieser Stelle entschieden zurückweisen und daran festhalten dass der Text wie er in den alten Handschriften vorliegt von jeher wesentlich ebenso gelautet hat, so können wir noch weniger einer andern Vermuthung desselben unsere Zustimmung schenken. Alle jene Titel über den Diebstahl mit ihren genauen Unterscheidungen über die Zahl der gestohlenen Sachen und was der Art mehr ist, meint er, seien ursprünglich der Lex fremd gewesen. Allein die Gründe die er anführt sind viel zu allgemeiner Art, als dass darauf irgend Gewicht gelegt werden könnte. Wir kennen aus andern Denkmälern zu wenig den Zustand des Salischen Volks zur Zeit der ersten Abfassung der Lex Salica, um sagen zu können dass diese Titel damals weniger als später angemessen gewesen wären. Dass solche Bestimmungen nicht auf blosser Gewohnheit des Volks beruhen können, sondern

einmal in gesetzlicher Kraft festgesetzt sein müssen, liegt freilich deutlich zu Tage. Allein dasselbe gilt mit gleichem Recht von andern Theilen des Gesetzes, und ich werde Anlass haben später zu bemerken, dass dieses durchaus den Charkater einer ausdrücklichen durch einzelne rechtskundige Männer des Volks vorgenommenen Redaction und schärferen Bestimmung des geltenden Rechtes an sich trägt. Dass die Lex Ribuaria diesen Theil der Lex Salica ganz übergangen hat, kann allerdings auffällig sein; doch berechtigt die Vergleichung dieses späteren Gesetzes am wenigsten zu der Annahme, dass ein wesentlich anderer Text bei der Abfassung desselben benutzt worden ist.

Denn wenn einige Stellen (tit. XXXIII. XXXVIII. XXXIX) deutlich zeigen dass die Zusätze der Handschriften III und IV damals noch der Lex Salica fremd waren, so finden sich andere die eine nähere Verwandschaft mit den Lesarten unserer Codices 3 und 4 kundgeben (vgl. L. Rib. XXXII, 1 mit L. Sal. I, 1; LIV, 1. 2 mit XIV, 7. 8; XLIII mit XXXII, 1). Es ist möglich dass an diesen zuletzt angeführten Stellen eben die alte Fassung der Lex Salica am getreusten in den genannten Handschriften erhalten ist. Wenn aber hier die Lex Ribuaria überall die Richtigkeit und Echtheit des uns vorliegenden Textes bestätigt [1], so werden wir gewiss keinen Anlass haben aus der Nichtbenutzung mehrerer Titel auf ein Fehlen derselben in der alten Lex Salica, also auf eine ursprünglich ganz abweichende Gestalt derselben zu schliessen.

Einer solchen Annahme steht vornemlich aber entgegen, dass alte Zeugnisse gerade 65 Titel, wie sie in einzelnen Handschriften allein vorhanden sind oder in andern leicht von den Anhängen und Zusätzen sich scheiden, als den ursprünglichen Bestand der Lex Salica angeben. Diese Nachrichten sind später noch mitzutheilen, die Sache selbst

[1] Vgl. was Feuerbach p. 11 ff. über die Verwandschaft der Lex Ribuaria mit dem Wolfenbütteler Codex bemerkt hat.

ist aber früher von Eichhorn [1] und neuerdings von Pertz [2] und Pardessus [3] in so erschöpfender Weise erörtert worden, dass es unnöthig erscheinen muss irgend etwas hinzufügen. Wir sind vielmehr wohl berechtigt daran festzuhalten, dass von jeher, so weit irgend eine Kunde von der Lex Salica zurückgeht, diese aus 65 Titeln bestanden hat, und die später mitzutheilenden Worte einer Leydener Handschrift zeigen, dass wenigstens der letzte derselben eben der war welcher jetzt der 65ste ist [4].

Sind daher Aenderungen und Zusätze des alten Textes anzunehmen, so müssen sie wenigstens den Bestand und die Ordnung der alten Titelreihe nicht betroffen haben, sondern sind innerhalb derselben zu suchen. Und dafür spricht insonderheit auch, dass die späteren Erweiterungen eben auf solche Weise stattgefunden haben, dass man die alte Ordnung der Titel bestehen liess, und innerhalb derselben theils verwandte Bestimmungen, theils aber auch ziemlich fremdartige, wo ungefähr der Zusammenhang es gestattete, einzufügen bemüht war. Die Handschriften der Classe III geben eben davon das sprechendste Zeugniss. Erst die Lex emendata hat dann die Titelzahl vermehrt; eine andere Recension (IV) eine völlige Umarbeitung vorgenommen, die freilich auf älteren Handschriften als der Text III ist sich gründet, aber doch sicher erst einer verhältnissmässig sehr späten Zeit angehört [5].

[1] Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte I, § 36 a.

[2] Leges II, p. 1. [3] Dissertation 1. p. 420 ff.

[4] Strenge genommen freilich nur, dass der erste der Zusätze der war welcher jetzt, in der Handschrift 1 dem 65sten Titel folgt.

[5] Die abweichende Ordnung der Wolfenbütteler Handschrift (2) beruht, wie Pertz, Archiv VII, p. 732 schon bemerkt hat, offenbar darauf dass der Schreiber einem Exemplar folgte dessen Blätter verbunden waren. Ein Paar Stellen sind deshalb doppelt geschrieben, die ganze jetzige Ordnung und die Vermehrung der Titelzahl bis LXVII ganz willkührlich; weshalb ich auch keine weitere Rücksicht darauf genommen habe. Auch in den andern Handschriften

Die Rücksicht aber auf jene sehr bestimmte und verhältnissmässig alte Ueberlieferung von 65 Titeln der Lex Salica hält mich ab, die letzten Titel (LXI — LXV), welche in der That den Charakter nachträglicher Zusätze ziemlich deutlich an sich tragen, für die Beifügung einer späteren Zeit zu erklären, oder vielleicht in der mangelhaften Ordnung anderer Theile einen Grund für die Annahme wiederholt stattgefundener Ergänzungen zu finden [1]. Vielmehr scheint die jetzige Folge mit der Entstehung des Gesetzes selbst zusammenzuhängen, und wird nur dazu dienen können unser Urtheil eben über diese zu bestimmen.

Dagegen dürften einzelne Spuren einer Erweiterung des Textes innerhalb der alten Ordnung der Titel doch vielleicht auch in früher Zeit schon sich nachweisen lassen, nicht blos da wo die vier Handschriften unter sich abweichen und 1 allein die ältere reinere Gestalt bewahrt zu haben scheint, sondern auch wo sie nun einstimmig sind, und wo also der Zusatz schon ihrer gemeinschaftlichen Quelle angehört haben muss. Dahin lässt sich nicht ohne Grund XXVII, 26 rechnen, wo von dem Handel mit einem fremden Sklaven die Rede ist, was doch nur sehr uneigentlich unter die Rubrik *De furtis diversis* passt. Dieselbe Bestimmung haben 3 und 4 dem Titel XL eingefügt (§ 8 c), sie begegnet mit einigen Abweichungen unter den Capp. add. 31 (Pertz II, p. 12. c. 8) [2], und vergleichen wir Lex Rib. LXXIV:

ist hie und da ein Titel versetzt, z. B. in 4 Titel XLVIII und XLIX; doch sind dies zufällige Störungen der Ordnung ohne weitere Bedeutung.

[1] Ich werde es erwähnen dürfen dass eine solche Ansicht von Ranke in seinen Vorlesungen über Deutsche Geschichte 1836 geäussert worden ist.

[2] Man könnte wohl geneigt sein anzunehmen dass die Stelle hieraus in die Texte der Lex Sal. selbst gekommen sei, wenn nicht einige dieser Capitel doch blosse Wiederholungen dessen wären was in der Lex Salica schon gesagt war z. B. c. 40 (Pertz p. 13 c. 17) = Lex Sal. XV, 1; vgl. c. 36 (Pertz l. l. c. 13) mit XXVI, 6. 7.

Hoc autem constituimus ut nullus cum servo alieno negotium faciat etc., so scheint es nicht ein alter Grundsatz des fränkischen Rechts, sondern eine Verfügung eines späteren Königs zu sein die hier Berücksichtigung gefunden hat. Noch fremdartiger ist XXXIV, 4 unter der Ueberschrift *De sepibus furatis*, doch fehlen weitere Anhaltspunkte um eine nachträgliche Einschaltung annehmen zu können. Auch LV, 3 dürfte sich wohl als ein ungehöriger Zusatz darstellen, um so mehr da er in den Handschriften 2 und 3 sich nicht findet.

Fortgesetzte kritische Beschäftigung mit dem Inhalt des alten Salischen Gesetzes wird vielleicht dahin führen noch andere Stellen aus inneren Gründen auszuscheiden oder doch ihren späteren Ursprung wahrscheinlich zu machen [1]; sie wird gewiss in den stand setzen das richtige in einzelnen Lesarten und Wortformen da herzustellen wo es jetzt noch verkannt worden ist.

Unsere Hülfsmittel führen nicht bis zu der ursprünglichen Abfassung der Lex Salica zurück. Wir haben gleich noch von einem Bestandtheil zu handeln der sich als ein Einschiebsel späterer Zeit darstellt. Aber so weit können wir gelangen, dass wir uns mit genügender Sicherheit und ungestört durch äussere Zweifel der genaueren Betrachtung des Inhalts und der Sprache zuwenden. Nichts erscheint weniger begründet, als alle unsere Texte für verschiedene private aller Autorität und allen Zusammenhangs entbehrende Bearbeitungen eines alten uns selbst verlorenen Gesetzes zu halten [2].

[1] Was Wilda p. 84 über die Stellung ähnlicher Bestimmungen in verschiedenen Titeln bemerkt, wird wenigstens dem hier gegebenen Texte gegenüber nicht von Belang sein, und ich zweifle sehr dass die später stehenden Stellen immer als die älteren anzusehen sind, ich muss entschieden in Abrede stellen dass erst neuere Abschreiber diese aus alten verlorenen Texten wieder hervorgezogen haben.

[2] Das ist Wildas Ansicht p. 83, gegen die sich schon Eichhorn 5te Auflage I, p. 234 n. rr. erklärt hat. Weniger nimmt es Wunder

In der Form, in der Sprache in welcher nun die Lex Salica allein vorhanden ist, hat es sicherlich keine wesentlich andere Fassung gegeben als die welche unseren Untersuchungen vorliegt.

Ob diese aber auf ein Original in anderer Sprache und dann auch wahrscheinlich in wesentlich anderer Gestalt zurückweist, ist eine Frage deren wir noch in der Kürze gedenken müssen.

Der angeblich deutsche Text und die keltische Malbergsche Glosse.

Zu wiederholten malen ist die Ansicht ausgesprochen worden, es möge den verschiedenen uns überlieferten Texten der Lex Salica ein deutsches Original zu Grunde liegen, das später oder vielleicht mehr als einmal eine Uebertragung in die fremde Sprache erfahren habe, das jedenfalls nicht ohne Einfluss auch auf die eigenthümliche Darstellung und Ausdrucksweise des lateinischen Textes geblieben sei [1].

wenn Luden, D. G. III, p. 736 das Salische Gesetz nach und nach entstehen lässt, so dass immer nur einzelnes verzeichnet worden sei. Aber auch Guerard a. a. O. p. 631 sagt von den verschiedenen Texten: Tous, en effet, plus ou moins incomplets, plus ou moins appropriés à des pays divers, et modifiés par la jurisprudence locale, paraissent être des recueils de coutumes en usage chez différentes peuplades de Saliens, et sont des ouvrages de jurisconsultes, faits pour les tribunaux, plutôt que des actes législatifs émanés de l'autorité souveraine. Er schliesst dass bei dem jetzigen Stand der Sache die Lex emendata am treusten den Codex der Salier darzustellen scheine. — Wenn diese Arbeit einigen Werth hat, so muss sie solche Ansichten für immer beseitigen, die in der That schon nach Pertzs Mittheilungen als durchaus unberechtigt erscheinen.

[1] Die älteren Anhänger dieser Ansicht nennt Wiarda, Geschichte und Auslegung des Salischen Gesetzes p. 57 u. a. In

Es dünkt mich aber unnöthig ausführlich darzuthun, warum eine schriftliche Aufzeichnung des Gesetzes in deutscher Sprache zu der Zeit wo die Abfassung stattgefunden haben muss undenkbar ist. Alles was wir von der Geschichte deutscher Sprache und Literatur wissen giebt entschiedenes Zeugniss dagegen. Noch weniger aber kann ich denen beistimmen, die eine mündliche Ueberlieferung, nicht der Rechtsgrundsätze im allgemeinen, sondern in der bestimmten Fassung dieses Gesetzes wahrscheinlich finden, so dass sie dann erst in einer späteren Zeit in lateinischer Sprache zugleich niedergeschrieben und übersetzt worden seien [1]. So lange man ein Recht nicht aufzuzeichnen vermag, wird man es auch nicht in die Form des bestimmten Gesetzes kleiden, sondern dem Bewusstsein des Volks und der Anwendung des Gerichts werden die sich bildenden Rechtsgrundsätze überlassen bleiben [2].

Die deutschen Worte aber welche hie und da im Text und in den Ueberschriften der Titel gebraucht sind hat man keinen Grund als Ueberbleibsel eines früheren deutschen Originals zu betrachten, sondern sie erklären sich einfach daraus, dass man sie überall da beibehielt wo es galt beson-

neuerer Zeit haben sich besonders H. Müller, der Lex Salica Alter und Heimath p. 50 und Pardessus p. 416 dafür erklärt (auch Petigny, Etudes II, p. 566 ff. 665).

[1] Unter den Neueren sind Petigny a. a. O. und Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs I, p. 119 dieser Ansicht, vielleicht auch H. Müller, der sich jedoch nicht ganz deutlich ausgesprochen hat.

[2] Es bedarf nach den vorhergehenden Erörterungen kaum der Bemerkung, dass die Abweichungen der Texte nirgends so gross sind dass sie auf verschiedene Uebersetzungen eines Originals zurückgeführt werden könnten, wie es Pardessus p. 418 annimmt. Die wunderbare Uebereinstimmung die sich aller Orten zeigt müsste in viel höherem Maasse auffallen als alles was man an Abweichungen selbst aus den verdorbensten Handschriften zusammenzustellen im Stande ist.

dere rechtliche Bezeichnungen und Wendungen wiederzugeben und wo ein Wort der römischen Rechtssprache nicht blos den Ausdruck sondern das Wesen der Sache übersetzt und dem Volk entfremdet haben würde; so dass es kaum nöthig ist auch darauf hinzuweisen, wie unter dem deutschen Volk nothwendig die fremde Sprache auch in manchen Beziehungen eine fremde Färbung annehmen musste.

Eine andere Stütze dieser Ansicht ist nun ganz hinfällig geworden, da die eigenthümlichen Glossen vieler Handschriften die den Namen der Malbergschen führen, und die man wohl geglaubt hat vorzugsweise für Trümmer eines alten deutschen Textes halten zu dürfen, sich als keltisch ausgewiesen haben.

Es scheint mir eine der glücklichsten Entdeckungen neuerer Zeit die Leo hier auf diesem Gebiete gemacht hat [1]; aber man muss freilich hinzusetzen, dass bisher nicht viel weniger als alles zur genügenden Ausführung im einzelnen fehlt, ja man kann sich des harten Urtheils nicht erwehren, dass er selber das möglichste thut um den Zweifeln und Widersprüchen der Gegner guten Grund zu verschaffen.

Statt mit sorgfältiger Kritik den überlieferten Stoff in seiner mannigfaltigen und oft verwirrten Gestalt zu sichten, genau den Zusammenhang der Glosse mit dem Text zu beachten ohne doch wieder beide völlig zusammenzuwerfen, sich mit einzelnen beim jetzigen Standpunkt keltischer Sprachforschung möglichen Erklärungen zu begnügen und andern den Weg zu bahnen, ist mit eilfertiger Sicherheit für alles und jedes eine Deutung gefunden [2],

[1] Ich berücksichtige nur das Hauptbuch: Die Malbergsche Glosse 1. 2. Heft. Halle 1842. 45.

[2] Nur auf einige Missgriffe ist hinzuweisen: II, p. 28 wo aeneum, ineum, nicht den Kessel, sondern den Amboss bezeichnen soll, während jene Bedeutung vollkommen gewiss ist; II, p. 8, wo XIV, 4 völlig missverstanden worden; II, p. 25, wo die falsche Lesung nicht einer Handschrift sondern blos des Heroldschen Textes

auch wohl eine doppelte und mehrfache in kurzer Zeit nach einander dargeboten [1], es ist sofort auch der Text der Lex selbst für keltische Deutung in Anspruch genommen [2], ja es ist mehr als einmal ein kühner Streifzug bis in das Innerste des deutschen Alterthums unternommen und der dreiste Versuch gemacht worden fast allen Bildungen des religiösen und rechtlichen Lebens eine keltische Färbung zu geben.

Es lag vielleicht nahe von der Glosse auf den Text überzugehen; doch so ohne weiteres war noch kein Recht dazu vorhanden und bisher scheint es mir auch nicht dar-

sumis statt sunnis der Erklärung zu Grunde gelegt wird; ib. p. 14, wo es dem Verf. gelingt die corrumpirten Worte des Cod. Wolf. ante pene auttor qui tale dedirit (statt: aut pane aut hospitale dederit, wie jedem deutlich ist, der nur etwas von Paläographie versteht) aus dem Keltischen zu erklären: ‚im Fall der Behandlung als nicht Verbannten'. Solcher Unsinn muss doch alles Vertrauen zum einzelnen rauben. Auch p. 86 ff. scheint der Text einiger Handschriften missverstanden; homicida ist nicht die Uebersetzung der Glosse, sondern gehört zum folgenden, und das ‚hoc est' oder ‚id est' steht nur wie auch sonst regelmässig in I die Strafe mit einem ‚hoc est' nach der Glosse angeführt wird. Was p. 141 über jactivus hingeworfen wird, ignorirt wie gewöhnlich alles was längst über die Bedeutung festgestellt ist, und die Erklärungen welche eben dort von den in verschiedenen Handschriften vorkommenden Worten antho mito ‚ein böser Lump' und andoctemito ‚Nichtigkeit der Ladung' gegeben werden, die eine aus dem Gaelischen, die andere aus dem Wälschen, sind ein Zeichen der Willkühr, mit der alles aus allem gemacht werden kann.

[1] S. I, p. 16. II, p. 96 (weil Edelestand du Meril p. 30 n. widersprochen). Vgl. II p. 8. 15. 16. 45. 65. 95.

[2] Man kann sich freilich nicht darüber wundern, wenn man sieht dass selbst ganz bekannte lateinische Worte wie navis, II, p. 42, clavis, II, p. 61 n., materia, I, p. 131, keltisch werden müssen. Ebenso die Namen der Haussklaven major, strator, mariscalcus, sammt dem auf blosser Textverderbung beruhenden infestor, I, p. 143. Vgl. darüber Pott in der Hall. A. L. Z. No. und 277. 278.

gethan zu sein. Ich muss in Abrede stellen dass sich sichere Spuren keltischer Rechtsauffassung im Salischen Gesetze finden; ich bin überzeugt dass in den Worten des Textes selbst alles was der gallisch-lateinischen Sprache, wie sie im 5ten Jahrhundert üblich war, fremd erscheint, deutsche Herkunft hat; ich glaube es wird sich die Glosse nicht als ein ursprünglicher Bestandtheil des Salischen Gesetzes, sondern als ein später hinzugefügtes darstellen, das den wesentlich deutschen Charakter desselben nicht gefährden kann.

Für die erste Behauptung ist einzelnes angeführt worden, das leicht seine Erledigung findet. Die Hauptsache ist eine gewisse Analogie zwischen der Lex Salica und keltischen Rechtsdenkmälern in der Classificirung der Schweine [1]. Allein so leicht man auch zugeben könnte dass dort in Belgien aus den Gebräuchen des Landes manches was mit den einfachsten Lebensverhältnissen zusammenhing auf die einwandernden Deutschen übergehen konnte, so bewährt sich doch diese Zusammenstellung zu wenig um darauf weitere Schlüsse zu gründen. Denn der Eber und das Zugschwein der Heerde sind nichts eigenthümliches; den majalis sacrivus oder votivus aber kann man doch nicht für das bei keltischen Stämmen vorkommende Abgabeschwein halten [2], da sonst nirgends von einer Schweineabgabe an den König unter den Franken verlautet, sondern man muss mit den älteren Erklärern, wie der Name es an die Hand giebt, an ein Opferschwein denken [3]. — Was aber die Stelle betrifft welche Leo für die merkwürdigste von allen hält und die darthun soll dass das Salische Gesetz seinem Inhalt nach auf

[1] I, p. 82 ff. — Was I, p. 104. 122. II, p. 27 angeführt wird, ist für diese Sache zu wenig erheblich um dabei zu verweilen.

[2] Pardessus p. 365. Vgl. Sybel in den Rhein. Jahrb. IV, p. 27.

[3] Denn den Schweinezins der Thüringer wird man hierauf nicht beziehen wollen.

der Benutzung, zum theil geradezu auf der Uebersetzung älterer keltisch-belgischer Rechtsquellen beruhe [1], so steht die Sache denn doch ganz anders als derselbe sagt. Die Worte auf die es ankommt finden sich einzig im Heroldschen Texte (XI, 8) und lauten also: ‚In alio pacto dicit de ipsis Malb. (folgt eine längere Glosse) praecia haec sol. in summa 85, qui faciunt denar. 3200, culpabilis judicetur, excepto capitale et delatura'. Dass die ersten Worte dem Compilator dieses Textes angehören, wird niemand bezweifeln, ebenso wenig wird man Grund haben bei pactum an etwas anderes als an die Ueberschrift und den Namen der Lex Salica in den alten Handschriften zu denken, so dass der Sinn der ist: in einer andern Handschrift heisst es (wo man wegen des ‚dicit' wohl auch nicht gerade keltischer Analogien bedarf). Wem diese Bemerkung zuzuschreiben sei, kann freilich zweifelhaft erscheinen; ich meinestheils bin geneigt sie für die Worte des Herausgebers Herold zu halten. Fand er aber auch den Text wie er ihn drucken liess schon in einer Handschrift vor, so fehlt doch aller Anlass um zu behaupten, dass der Schreiber dieses Codex noch einen keltischen Text vor sich hatte dem er die mitgetheilte längere Malbergsche Stelle entlehnte [2]. Denn die ganze Stelle steht in

[1] I, p. 144.

[2] Leo sagt p. 146: ‚diese Malbergischen Worte enthalten geradezu die citirte Stelle des pactums im Original, wie sie deutlich in älteren gallisch-belgischen Rechtssatzungen feststehen musste durch Schrift oder strenge gewissenhafte und an irgend eine Controle gebundene Tradition, wenn man sie in dieser Weise sollte citiren können'. II, p. 52 kommt der Verf. auf dieselbe Behauptung zurück, allein aus grammatischen Gründen die ich freilich nicht würdigen kann, die gewiss aber in solchen Fragen noch keine Entscheidung geben. Er sagt: ‚Solche Glossen . . . . wo diese (keltischen) Wörter mit deutlichen Zeichen eines Redezusammenhanges, wie das vorgeschobene n ist, versehen sind, zeugen unsres Erachtens entschieden dafür, dass diese Glossen wirklich dem zusammenhängenden Texte keltischer oder doch in keltischer Rede abgefasster

dem III Texte des Pardessus, eben dem welcher auch anderswo der Heroldschen Recension zu Grunde liegt und welcher allein mit jenem ‚in alio pacto' gemeint ist. Bei den zuletzt stehenden offenbar verderbten lateinischen Worten könnte man an die Glosse denken die hier in I sich findet; doch werden wohl auch sie ganz und gar auf Corruption des Textes von III zurückgeführt werden müssen. Die Erklärung der Malbergschen Worte selbst kann Bestand haben, wie ich mir denn nicht einfallen lasse sie zu bestreiten als da wo sie in offenbarem Widerspruch mit dem Inhalt des Textes selbst ist; aber für eine Ableitung des Salischen Rechts aus keltischen Quellen folgt nicht das mindeste hieraus.

Eine solche müsste gleichwohl wahrscheinlich dünken, wenn keltische Worte Eingang in die Rechtssprache der Salischen Franken gefunden hätten; denn zu eng sind hier das Wesen der Sache und das ihr entsprechende Wort verbunden, als dass man beide ganz getrennt denken könnte. Allein ein solcher Einfluss der Sprache ist so wenig als eine Einwirkung des Rechtes selbst zu erweisen. Vielmehr tragen die der lateinischen Sprache fremden Worte, welche in dem Texte der Lex gebraucht sind, fast alle einen deutschen Charakter an sich, viele derselben sind auch andern deutschen Stämmen eigen, andere wenigstens den Ripuarischen Franken; die Erklärungen die aus keltischen Wurzeln

Gesetzbücher entnommen sind'. Was endlich die p. 67 angeführte Stelle betrifft, wo *ortobodun* oder *ortobaum* buchstäblich dem ‚in horto fuerit' entsprechen soll, so würde es wohl jedenfalls näher liegen das Keltische für Uebersetzung des Lateinischen zu halten als daraus den mit gesperrter Schrift gedruckten Schluss zu ziehen: ‚dass der lateinische Text der lex Salica eine wörtliche Uebersetzung, wenigstens zum theil eine wörtliche Uebersetzung eines keltischen Rechtsbuchs ist, welchem Text die Glossen entnommen sind'. Wie es übrigens mit der Richtigkeit jener Deutung steht, hat Pott in der H. L. Z. 1845 n. 277 bemerkt. Auch fehlen dieser und die dazu gehörigen §§ dem ältern Text; sie finden sich erst in III.

versucht sind, verkennen häufig das Wesen der Sache [1], geben gesuchte und schiefe Bedeutungen, befriedigen nirgends, während aus deutscher Sprache fast alles genügende Erklärung findet und nur weniges übrig bleibt das beim jetzigen Standpunkt der Wissenschaft sicherer Deutung sich entzieht. Ich verweise auf die Arbeit meines Freundes Müllenhoff, die ich diesem Buche habe beifügen können. Vielleicht sind ein Paar Ausdrücke in dem lateinischen Texte wirklich keltischen Ursprungs, aber solche die keine bestimmte rechtliche Bedeutung haben, die nicht der Lex Salica eigenthümlich sind und die ohne Zweifel schon vorher in das provincielle Latein Galliens Aufnahme gefunden hatten, dessen man sich zur Abfassung des Gesetzes bediente. In einem besonderen Verzeichnisse sind alle Worte dieser lingua rustica, wie wir sie zu nennen wohl ein Recht haben, hinten zusammengestellt. Ein und das andere Wort begegnet im Text oder in den alten Ueberschriften der Titel [2] und in der Glosse (leodis, XLI; letus, XXVI, 1; reipus, XLIV; via lacina, XXXI; charoena, LXI). Allein auch dies kann nicht befremden, da offenbar, wenn das deutsche Recht für irgend welchen Zweck in keltischer

[1] Z. B. II, p. 3 fredum, welches Geld für die Gerichtshaltung heissen soll. Da ist ausser Acht gelassen dass die Lex Rib. LXXXIX ausdrücklich als Zweck und Bedeutung des fredum angiebt: ut pax perpetua stabilis permaneat; vgl. XXIII: propter pacis studium; dass im Norden der entsprechende Ausdruck frithkaup sich findet (Wilda p. 439); vgl. p. 447 die Redeweise: ‚seinen Frieden lösen'.

[2] Denn ich halte diese allerdings für gleichzeitig mit der Abfassung des Gesetzes. Aber ich glaube auch nicht dass sie in demselben irgendwo aus der Glosse entstanden sind, sondern die Glosse aus ihnen. Der einzige Fall den man, da via lacina jedenfalls nicht mit Leo keltisch zu erklären ist, anführen könnte ist LI *De andomedo*. Allein diese Ueberschrift findet sich auch nur in der Handschrift 2, nicht in 1. 3. 4, und ist offenbar jüngeren Ursprungs. Auf die capita extravagantia brauche ich aber hier nicht einzugehen.

Sprache erläutert werden sollte. mancher Ausdruck der jenem eigen war auch hier beibehalten werden musste [1]. Gehörten wirklich die Rechtsausdrücke des Textes und die Glosse derselben Sprache an, so müssten sie in der That viel öfter sich entsprechen als es nun der Fall ist [2]; ja es ist nicht abzusehen, warum man einiges ohne weiteres in den Text aufgenommen, anderes als Glosse und in scharfer Sonderung von jenem hinzugefügt hätte. Wäre die Glosse als ein ursprünglicher und wesentlicher Bestandtheil des Salischen Gesetzes anzusehen, so würde man gewiss nicht im stande sein sie auszuscheiden ohne den Zusammenhang zu verletzen oder doch den grammatischen Bau der einzelnen Sätze zu zerreissen, wie es wenigstens in dem alten Texte aller Orten geschehen kann.

Schon aus diesen Gründen wird man nicht umhin können die Glosse von dem ursprünglichen Text zu trennen und ihr einen späteren Ursprung beizulegen. Aber auch darauf ist Gewicht zu legen, dass die Glossen nicht blos in dem alten Text sich finden, sondern auch in den später hinzugefügten Stellen, sowohl in denen die innerhalb der 65 Titel in den verschiedenen Handschriften sich finden als auch in den Zusätzen die man mit Wahrscheinlichkeit dem Chlodovech und späteren Königen beilegt; was doch nicht blos als beibehaltene Gewohnheit aus früherer Zeit angesehen werden kann, sondern darauf hinweist dass die Einschaltung der Glossen erst dann geschah als diese Additamenta entstanden waren. Oder wenn man glauben sollte dass diese Folgerung zu weit gehe, da doch auch in späterer

[1] Anderswo ist ein keltischer Ausdruck in die gallisch-lateinische Sprache recipirt gewesen und kam aus solcher in den Text, zugleich aber in die Glosse, jedoch in abweichender Form z. B. screona, gl. stroua, streona. Das trespellia der Glosse unterscheidet Leo II, p. 127 selbst von dem trespellis des Textes.

[2] Nur in einigen späteren Texten sind mitunter Worte der Glosse in den Text übergegangen z. B. III, IV und Herold in XVI (XVIII), 1.

Zeit ein wiederholtes Glossiren der verschiedenen Texte stattgefunden haben muss, so wird man wenigstens zugeben dass das Bedürfniss dieser Glossen auf Verhältnissen beruhte die nicht mit den ältesten Zuständen des Salischen Volks in Zusammenhang stehen. Eben darauf führt auch die Bemerkung dass gerade die späteren Texte, jene Umarbeitung in 99 Titeln, die Handschriften III bei Pardessus und Herolds Ausgabe sie in reicherem Maasse als die älteren enthalten [1]. Denn da diese Erweiterungen und Umgestaltungen des Gesetzes offenbar in der Blüthezeit des merowingischen Reiches stattgefunden haben, so kann nicht die Verbindung der Salischen Franken mit einer keltischen Bevölkerung im nördlichen Gallien, auf die man Gewicht gelegt hat, als maassgebend und erklärend für diese viel späteren Erscheinungen angesehen werden. Nicht für die Kelten die in jenen belgischen Gauen sich etwa erhalten hatten sind diese Handschriften geschrieben, sondern offenbar für ganz andere Theile des fränkischen Reichs. Müssen wir aber die reichere Glosse der späteren Codices auf eine andere Heimath zurückführen, so wird es nahe liegen die Entstehung der Glosse überhaupt nicht in den ursprünglichen Sitzen der Salier zu suchen, sondern in den Gebieten wo unbestritten keltische Bevölkerung sich zahlreich erhalten hatte, d. h. im Westen und vielleicht auch im Süden Galliens. Da diese Gegenden aber erst durch Chlodovech unter fränkische Hoheit kamen, so kann selbstverständlich auch fränkisch-salisches Recht erst seit seiner Zeit bei ihnen zur Herrschaft gelangt [2], es kann erst nachher das Bedürfniss

[1] Die Vermehrung der Glosse entspricht der Erweiterung des Textes; sie ist reicher in 2 als in 1, reicher dann in IV, am ausführlichsten aber in III und dem davon abhängigen Heroldschen Text. Diese Recensionen der Glosse müssten in der That strenge geschieden werden, ehe eine zuverlässige Deutung versucht werden könnte.

[2] Bestimmte Zeugnisse dass wirklich die Kelten in der Bretagne und andern Provinzen Salisches Recht angenommen haben fehlen

einer das fremde Recht ihnen näher bringenden Glosse entstanden sein [1]. Ist aber, wie ich meine darthun zu können, das Salische Recht selbst älter als Chlodovechs Zeiten, jedenfalls vor der Eroberung Galliens aufgezeichnet, so liegt eben darin der Beweiss dass die Glosse später hinzugefügt worden ist, keinen ursprünglichen Bestandtheil der Lex Salica ausmacht [2].

freilich. Doch ist zu bedenken dass nirgends in dem fränkischen Reich von der Fortdauer keltischen Rechts die Rede ist, da doch des römischen so oft Erwähnung geschieht. Auch ist wohl hervorzuheben dass in Anjou und Lemans, also an den Grenzen der Bretagne, neben römischem Recht fränkisches in voller Geltung war, wie wir aus den Formeln sehen. — Dieser Annahme scheint aber entgegenzustehen dass zur Erklärung der Glossen der bretonisch-wallisische Dialect weniger als der gaelisch-irische sich eignet, ja jener auf einer andern Lautstufe sich befindet. Doch dürfte die heutige Sprache keinen Schluss über die einer so weit zurückliegenden Vorzeit erlauben, und das was die Verwandschaft der Belgen und Gadhelen darthun soll, scheint mir jedenfalls auf sehr unsicherem Grunde zu beruhen. Leo selbst II, p. 97. 111. 117 weiss es zu rechtfertigen, dass die Worte im Text aus dem Wälschen ihre Deutung erhalten, wenn es mit dem Gaelischen nicht gehen will.

[1] Ich kann die Bemerkung nicht unterdrücken, dass in den älteren Handschriften die Glosse immer einen solchen Platz einnimmt dass man sie nur auf die Busse beziehen kann; eben diese Codices fügen immer gleich nach der Glosse mit den Worten ‚hoc est, id est' die Strafe an, so dass man deutlich sieht, sie haben diese für eine Erklärung derselben gehalten. Damit hängt es dann auch zusammen dass oft dieselbe Glosse steht wenn dieselbe Busse folgt; freilich ist das nicht immer der Fall, und dasselbe Wort steht auch bei verschiedenen Strafen; dennoch scheint mir muss bei einer kritischen Erklärung hierauf besondere Rücksicht genommen werden, um so mehr da Leo jetzt schon, wenn ein solches ‚hoc est' in den gewöhnlichen Texten sich erhalten hat, darauf Gewicht legt und in dem folgenden eine Uebersetzung sucht.

[2] Wenn Leo an den oben angeführten Stellen zuletzt so weit geht die Lex Salica für die Uebersetzung eines keltischen Originals zu halten, von dem dann einzelne Bruchstücke als Glosse in

Man möchte hoffen Handschriften dieses reinen Textes zu finden, sie würden den Anspruch machen können auch sonst für die getreusten Ueberlieferungen der ursprünglichen Lex Salica zu gelten. Freilich zeigen zwei der Handschriften die wir für die ältesten halten, 3 und 4, regelmässig keine Glosse; doch der Schreiber der letztern deutet an dass er sie absichtlich weggelassen [1], und nicht einmal völlig ist ihm dies gelungen, sondern es haben sich hie und da einzelne erhalten (Tit. II. XIV. XXXV. etc.) Dasselbe ist mit dem Codex 3 der Fall (z. B. XVII, 4. 7), und dieser hat überhaupt nicht den Charakter dass man ihn allen übrigen vorziehen und für eine reine Ueberlieferung eines ältesten Textes halten könnte. Von der Lex emendata ist es anerkannt dass sie die Glosse weggelassen hat, und unsere Hülfsmittel führen uns also jetzt nicht über einen glossirten Text hinauf. Hier vor allem müssen wir anerkennen, dass die gemeinschaftliche Quelle der uns erhaltenen Handschriften (der Codex A) von der ursprünglichen Gestalt der Lex Salica wesentlich abgestanden hat.

Eben darum mag es leicht als zu kühn erscheinen dass der hier gegebene Text die Glosse völlig beseitigt; der

die Handschriften gesetzt seien, so ist das mit der allmähligen Vermehrung der Texte nun gar nicht zu reimen. Also alle Zusätze späterer Zeit, aus der Herrschaft der merovingischen Könige, sollten auch aus keltischen schriftlichen oder gar mündlich fortgepflanzten Rechtsbüchern entnommen sein, von denen kein Mensch etwas weiss, kein alter Autor berichtet, auf die kein Wort im Gesetze hinweist. Und wie ist es denn möglich dass ein deutsches Volk ganz und gar nach fremdem keltischen Rechte lebt? Da bliebe wahrlich nichts übrig als, wie H. Müller, ich hoffe im Spotte über sich selbst, gethan, die Germanen sammt und sonders für Kelten zu erklären. Sprechen wir vielleicht alle keltisch ohne es zu wissen? Dagegen wird wenn kein anderer mein Landsmann Clement kräftiges Zeugniss einlegen.

[1] Feuerbach p. 112: Sed nos propter prolixitatem voluminis vitandam seu fastidio legentium vel propter utilitatem intelligendi abstulimus hinc verba Graecorum etc.

Versuch der Herstellung geht über die Quellen hinaus die ihm zu Gebote stehen; er hat es aber wagen müssen, schon um zu zeigen dass dem Verständniss des Gesetzes damit nichts entgeht, sondern dass es in allen Theilen vollständig und in sich zusammenhängend vorliegt.

Nun wird es möglich sein nach dem Alter und Ursprung der Lex Salica in ihrer ältesten Gestalt zu fragen.

Die Prologe und Epiloge.

Verschiedene kürzere und längere Nachrichten sind in den Handschriften der Lex Salica über die Art und die Zeit der Abfassung gegeben.

Eine Handschrift des III Textes, zugleich eine der ältesten die uns erhalten, beginnt mit folgender kurzer Notiz [1]:

Hoc sunt qui lege Salica tractaverunt, Wisogast, Widegast, Arogast, Bodegast, Salegast, Wisowando, in Bodachaem et in Salachaem.

Aehnlich ist die Bemerkung welche am Schluss des Leydener Codex steht [2]:

Hec sunt nomina eorum qui fecerunt legem Salicae, Visuast, Saleanats, Vicats; qui vero manserunt in lege Salica in budice do micio fristatio.

Andere Handschriften geben einen Prolog, der in möglichster Kürze die Entstehung der Lex berichtet [3]:

Placuit atque convenit inter Francos atque eorum proceribus, ut pro servandum inter se pacis studium, omnia

[1] Pertz p. 730.

[2] Ebendaselbst p. 737. Auf diese Stelle habe ich schon oben p. 21 Rücksicht genommen.

[3] Ich gebe den Text nach Pardessus, doch so dass ich die Lesarten des Codex G. (Notre Dame No. 252) aufgenommmen habe.

incrementa rixarum resecare deberent, [et quia caeteris gentibus juxta se positis fortitudinis brachio prominebant], ita etiam eos legale auctoritate praecellerent, ut juxta qualitatem causarum sumerent criminales actiones terminum. Extiterunt igitur inter eos electi de pluribus viri quattuor his nominibus, Wisogastus, Arogastus [1], Salegastus et Widogastus, que ultra Renum sunt in Bodochem et Salechem et Widochem. Qui per tres mallos convenientes, omnes causarum origines sollicite discutientes de singulis judicium decreverunt.

Viel ausführlicher und belehrender aber ist der andere Prolog, den die Mehrzahl des Codices darbietet [2]:

Gens Francorum inclita, auctore Deo condita, fortis in arma, firma in pacis foedere, profunda in consilio, corpore [3] nobilis, incolumna candore, forma egregia, audax, velox et aspera, ad catholica fide conversa et inmunis ab herese, dum adhuc teneretur barbara, inspirante Deo inquirens scienciae clavem, juxta morum suorum qualitatem desiderans justitiam, custodiens pietatem, dictaverunt Salica lege per proceris ipsius gentis, qui tunc tempore ejusdem aderant rectores, electi de pluribus viris quattuor his nominibus, Wisogastis, Bodogastis, Saligastis et Widogastis, in loca nominancium Salchamae, Bodochamae, Widochamae. Qui per tres mallos convenientes, omnes causarum origines sollicite discuciendum tractandis de singulis judicibus decreverunt hoc modo.

At ubi Deo favente rex Francorum Chlodeveus torrens et pulcher et primus recepit catholicam baptismi, et quod

[1] Dieser Name fehlt in einer Handschrift (Paris Suppl. Lat. 164 bis), andere stellen den Salegastus vor Arogastus.

[2] Ich folge Pardessus, der den Text aus Notre Dame No. 252 abdrucken lässt, einer Handschrift des Textes III. Von den 4 ältesten Handschriften hat nur 1 die Vorrede (doch hinter der Lex), und aus dieser giebt Pardessus fast gar keine Varianten an, so dass sie mit dem hier gedruckten Text übereinzustimmen scheint.

[3] Pardessus hat *corporea* im Text.

minus in pactum habebatur idoneo, per proconsolis regis Chlodovehi et Hildeberti et Chlotarii fuit lucidius emendatum.

Vivat qui Francos diligit Christus, eorum regnum custodiat, rectores eorum lumen suae graciae repleat, exercitum protegat, fidei munimenta tribuat, pacem gaudia et felicitatem tempora dominancium dominus Jesus Christus pietate concedat. Haec est enim gens, quae fortis dum esset et valida, Romanorum jugum durissimum de suis cervicibus excusserunt pugnandum, atque post agnitionem baptismi sanctorum martyrum corpora, quae Romani igne cremaverant vel ferro truncaverant vel bestiis lacerandum projecerant, Franci super eos aurum et lapides pretiosos hornaverunt.

An einer Stelle besonders weichen einige Handschriften ab, dort wo die Namen der Gesetzgeber angeführt werden. Hier lautet der Text in folgender Weise [1]:

id est Wisogaste, Salegaste et Widogaste, Arogaste, Bodegaste, Visovado, in loco cognominante Salechamne, Bodochamne et Widochamne;

und es fehlt dann alles was mit dem andern Prolog übereinstimmend gelesen wird bis zu den Worten ‚decreverunt hoc modo'.

Dass diese Vorreden alle jünger sind als der Text des Salischen Gesetzes selbst, kann keinem Zweifel unterliegen; sie finden sich weder in allen Handschriften noch stehen sie in irgend welchem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Texte. Dennoch würde man Unrecht haben ihre Mittheilungen gering zu achten, und es kann sich nur fragen, ob sie unabhängig von einander entstanden sind, oder welche als die Quelle der andern angesehen werden muss.

Da mag sich zuerst wohl die Ansicht empfehlen, dass man anfangs mit jener kurzen Notiz sich begnügt und erst allmählig ausgeführtere Erzählungen abgefasst habe

[1] Paris No. 4628 A. Suppl. Lat. 75. 164, alles Codices der Lex emendata.

sei es nun dass man diese für blosse Erweiterungen hält oder für selbständige wenn gleich spätere Darstellungen derselben Sache. Auch hat man sich gewöhnt, und Eichhorn und Pardessus haben sich noch unlängst dafür erklärt, wenigstens von den eigentlichen Prologen den kürzeren als den älteren anzusehen. — Allein für die entgegengesetzte Ansicht wird sich vieles anführen lassen. Zunächst dass ältere Handschriften den längeren haben, unsere No. 1, die Handschriften in 99 Titeln (IV), von denen des III Textes wenigstens eine. Diese hat freilich auch den kürzeren; doch stellt sie ihn dem andern nach, und da sie selbst dem 9ten Jahrhundert angehört und ausserdem nur Codices der Lex emendata diese Vorrede bringen, so können wir ihr Alter nicht über die karolingische Zeit zurückverfolgen. Auch ist in ihrem Inhalt nichts was auf ein höheres Alter hinwiese [1], und nur Gründe anderer Art veranlassen uns ihren Ursprung in die spätere merowingische Zeit zu setzen. — Anders dagegen jene längere Vorrede; sie findet sich in Handschriften aller Recensionen, in unserer No. 1, in den Codices des IV und III Textes bei Pardessus, in der Lex emendata und bei Herold; sie hat einen sehr bestimmten Inhalt, der es möglich macht über die Zeit der Abfassung auch aus inneren Gründen zu entscheiden. Der Könige Childebert und Chlotachar geschieht Erwähnung. An und für sich ist es wahrscheinlich dass an die ersten dieses Namens gedacht werden müsse; denn diese können am passendsten in so unmittelbare Verbindung mit Chlodovech gesetzt werden. Doch nöthigen uns andere überwiegende Gründe an die Könige Childebert II und Chlotachar II, die dem Ende des

[1] Türk, das salfränkische Volksrecht, in seinen Forschungen auf dem Gebiete der Geschichte III, p. 177, hat darauf aufmerksam gemacht dass ein den Anfangsworten ‚Placuit atque convenit' ganz entsprechender Ausdruck ‚Complacuit atque convenit' in dem Vertrage zwischen Guntchram und Childebert (Gregor IX, 20) vorkommt. Doch scheint mir daraus nichts näheres gefolgert werden zu können.

6ten Jahrhunderts angehören, zu denken. Will man daher ihre Namen nicht für spätere Einschaltung halten, was doch dem Vorwurf der Willkühr niemals entgehen kann, so wird man die Abfassung des Prologs nicht höher hinaufrücken dürfen. Auch kann ein halbes Jahrhundert so viel nicht austragen. Die Nachrichten beruhen jedenfalls auf guter und genauer Kenntniss der Verhältnisse, und es ist wohl möglich dass bestimmte schriftliche Aufzeichnungen oder alte Ueberlieferungen dabei zu Gebote standen. Namentlich von Chlodovech hatte der Autor gute Kunde, wie vor allem der sehr bezeichnende Zusatz ‚proconsulis' kundgiebt; nicht minder war ihm das frühere Verhältniss der Franken zu den Römern deutlich; er hatte ein lebendiges Bewusstsein von der Bedeutung ihres Uebergangs zum Christenthum; er ist durchdrungen von dem Gefühl der Grösse seines Volks, und spricht es in warmer Begeisterung, aber in Wendungen aus die etwas ursprüngliches und naives an sich haben. Man begreift es wohl, wie H. Müller sich hat veranlasst sehen können [1] eben diesen Theilen des Prologs ein noch höheres Alter beizulegen und sie bis zur Abfassung des Gesetzes selbst hinaufzurücken. Doch wird man Bedenken tragen ihm hierin beizupflichten. Gerade dass die Darstellung ein ganzes ausmacht und wesentlich von einem und demselben Geiste erfüllt ist, erhöht ihren Werth und macht sie zur schätzbaren Quelle für die Erkenntniss weit zurückliegender Dinge.

Die beiden Vorreden, das erkennen wir leicht, sind aber nicht unabhängig von einander entstanden. Wollten wir selbst die Lesart einiger Handschriften, die oben angeführt ist, für die ältere und echtere halten, und somit die wörtliche Uebereinstimmung eines ganzen Satzes entfernen,

[1] Der Lex Salica Alter und Heimath p. 1 ff. 26, dem ohne ihn zu nennen hier wie an andern Stellen Petigny p. 569 ff. 674 folgt, und dem auch Schäffner, Rechtsverfassung I, p. 115 sich anschliesst. Vgl. was dagegen Zöpfl in seiner Anzeige Heidelb. Jahrb. 1841 Bd. 1. p. 122 bemerkt hat.

so bleibt dennoch der Inhalt beider Ueberlieferungen wesentlich derselbe, und nur das befremdet dass die eine den Arogastus nennt wo die andere den Bodogastus als einen der Gesetzgeber aufführt. Allein der Text der angeführten Handschriften zeigt sich auch an andern Orten als ein weniger zuverlässiger, auf willkührlicher Umgestaltung beruhender [1], und muss dem aus älteren Quellen entnommenen auf jeden Fall nachstehen. Mit diesem aber hat die kürzere Vorrede nicht blos das wesentliche ihrer Erzählung sondern eben an jener Stelle auch die Ausdrücke und Worte gemein. Eine Benutzung gemeinschaftlicher Quellen oder des einen Prologs durch den Verfasser des andern muss nothwendig stattgefunden haben; jene anzunehmen fehlt aber aller Grund [2]; während ein solcher unmittelbarer Zusammenhang beider Vorreden an sich wahrscheinlich und deshalb auch schon von andern behauptet worden ist. Wenn aber häufig der längere Prolog als der spätere gegolten hat, der aus Erweiterung des anderen entstanden sei [3], so wird jetzt das Gegentheil behauptet werden müssen: der kürzere Prolog stellt sich dar als ein Auszug aus dem längeren, der nur das wichtigste über Entstehung und Bedeutung der Lex Salica aufgefasst und wiedergegeben [4], aber dabei von wesentlichen

[1] Vgl. Sybel in den Jahrb. des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande IV, p. 82 ff.

[2] Ich finde diese Meinung auch nur bei H. Müller p. 27; es möchten Uebersetzungen eines Urtextes sein.

[3] Eichhorn § 35 auch in der 5ten Auflage. Pardessus p. 343. 344.

[4] Vgl. Feuerbach p. 66, der wesentlich dieselbe Ansicht ausgesprochen hat, der jedoch irrt wenn er die kürzere Vorrede in karolingische Zeit hinabsetzt. Ebenso Petigny p. 680 und Zöpfl, D. St. und R. G. II, 1, p. 28, der aber die Notiz über das Schreiben einiger Handschriften durch Karl den Grossen mit Unrecht für einen Theil des Prologs hält.

Fehlern sich nicht freigehalten hat [1]. Diese sind übergegangen in die Erzählung der Gesta Francorum [2], und da diese der ersten Hälfte des 8ten Jahrhunderts angehören, so muss damals der kürzere Prolog vorhanden gewesen sein, während ein bedeutend höheres Alter des andern allerdings auch dadurch beglaubigt wird.

Ob auch die kurze Notiz über die Abfassung des Gesetzes, welche nur in wenigen aber alten und bedeutenden Handschriften sich findet, auf diese Vorrede zurückgeführt werden muss oder selbständigen Werth hat, wird sich mit Sicherheit kaum entscheiden lassen und kann hier auch wenig in Betracht kommen.

Im allgemeinen aber wird kein Zweifel sein, dass bei Untersuchungen über Ursprung und Alter der Lex Salica von den Nachrichten des längeren Prologs ausgegangen werden muss.

Ergänzend aber tritt dasjenige hinzu was am Schlusse mehrerer Handschriften über die erste Entstehung und die allmählige Erweiterung der Lex Salica bemerkt worden ist, und was man gewöhnlich mit dem Namen eines Epilogs bezeichnet. Doch sind diese Nachrichten dem älteren Prolog, wie mich dünkt, nicht an die Seite zu stellen, schon deshalb nicht weil sie nothwendig einen Text voraussetzen der wenigstens am Schlusse bedeutende Zusätze erhalten hatte. Der Epilog findet sich übrigens in dem Wolfenbütteler

[1] Dahin gehört namentlich der Zusatz ‚ultra Renum', wovon unten zu sprechen ist.

[2] C. 4, bei Bouquet II, p. 543: Tunc habere leges coeperunt, quae eorum priores gentiles tractaverunt his nominibus, Wisowastus, Wisogastus, Arogastus, Salegastus, in villabus quae ultra Renum sunt Vibothagin, Salechagin et Widechagin (andere Handschrift: Bodecheim, Salecheim et Widecheim). Dass diese Nachricht in den Gestis aus dem Prolog genommen, haben Feuerbach p. 65, Eichhorn u. a. hinreichend erörtert; doch irrt jener wenn er den längeren Prolog für die Quelle hält; der Zusatz ‚ultra Renum' zeigt dass nur an den kürzeren gedacht werden kann.

Codex (unserer No. 2), den Handschriften von 99 Titeln und in einzelnen der Lex emendata, jedoch in ziemlich abweichender Gestalt. Ich stelle deshalb die beiden Hauptformen neben einander:

Wolfenbütteler Handschrift.	Recension in 99 Titeln [1].
Primus rex Francorum statuit a primo titulum usque LXII disposuit judicare; postmodo autem tempus cum obtimatis suis a LXIII titulum usque ad LXXVIII addedit. Sic vero Childebertus rex post multum autem tempus pertractavit, quid addere debirit; ita a LXXVIII usque ad LXXXIII perinvenit, quod ibidim digne inposuisse noscuntur, et sic fratri suo Clotario hec scripta transmisit. Post hec vero Clotarius cum hos titulus a germano suo seniore gratenter excepit, sic postia cum rignum suum pertractavit, ut quid addere debirit ibidem, quid amplius dibiat construhere, ab LXXXVIIII titolus usque ad LXLIII [2] statuit permanere; et sic postea fratre suo rescripta direxit, et ita inter eis convinit, ut sta omnia sicut anteriore constructa starent [3].	Quem vero rex Francorum statuit, et postea una cum Francis pertractavit, ut tres titulos aliquid amplius adherit, sicut a primo ita usque ad LXXVIII perduxere. Deinde vero Childebertus post multum tempus tractavit, ut quidquid invenire potuerit, quod ibi cum suis Francis addere deberet, a LXXVIII usque LXXXIV perinvenit, quod ibi digne inposuisset cognoscitur. Iterum cum hoc hus titulus Chlotharius a germano suo seniorem suum gradenter excipit, sic et ipse similiter cum regnum suum perinvenit, ut ab LXXXIV adderet, et ita perfectum perduxit; et inde quod ipse invenit fratrem suum rescripta direxit. Sic inter eis convenit, ut ista omnia quae constituerunt starent.

Der Leydener Codex der Lex emendata, der sich durch seine Zusätze vor den andern auszeichnet und einigen Handschriften der älteren Recension zur Seite stellt, gewährt Abweichungen die hervorgehoben zu werden verdienen. Er liesst ‚primus rex Francorum' wie der Codex Wolf., er hat

[1] Pardessus p. 347. Er folgt dem Codex Par. 4627, wo die Ueberschrift lautet: Confirmatio legis a regibus. Ich habe die Lesarten der Handschrift in Montpellier vorgezogen.

[2] So habe ich ohne Bedenken LXIII verändert. Denn LXLIII ist der letzte Titel in dem Text dieser Handschrift.

[3] Es folgt die Reihe der merowingischen Könige von Theuderich II bis Childerich III.

statt des unverständlichen ‚ut tres titulos' das freilich verdorbene ‚ut ad XLIIII titulos', das jedoch eine Herstellung zulässt; er liest dann wie auch ein anderer Codex 79 statt 78 an der zweiten Stelle, in so weit richtig als die Zusätze des späteren Königs mit 79 anfangen mussten wenn die früheren mit 78 schlossen; weiter giebt er unten die wesentlich abweichende Lesart ‚nonagesimum VII adderet', womit er die Schlusszahl dieser Zusätze zu bezeichnen scheint, ähnlich wie es im Wolfenbütteler Codex geschehen ist; endlich fügt er die schon oben mitgetheilten Worte über die Gesetzgeber der Franken hinzu sammt der richtigen Bestimmung bei welchem Titel sie stehen blieben (oben S. 36).

Es hat sich aber aus der genauen Vergleichung dieser Angaben mit Sicherheit das Resultat ergeben, dass die Lex Salica in ihrer ältesten Gestalt 65 Titel umfasste [1]. Von den späteren Zusätzen, die hier näher bezeichnet werden, muss nachher die Rede sein. Hier haben wir es mit der Entstehung des Gesetzes selbst zu thun, wie es uns vorliegt nicht wesentlich anders als denen welche vor mehr als einem Jahrtausend schon die Beschaffenheit und die Geschichte desselben ihrer Beachtung würdig hielten.

Die Heimath der Lex Salica.

Das ist eine Frage auf welche allerdings auch die Prologe eine Antwort geben, jedoch eine unbefriedigende, so dass es noch weiterer Untersuchungen bedarf um zu einer Entscheidung zu gelangen.

[1] S. oben p. 20 ff. Hierzu kommt die Notiz am Anfang der Recapitulatio bei Pardessus p. 355: Sciendum est quod in quibusdam legis Salicis inveniuntur capitula principalia 65, in quibusdam vero 70, in quibusdam etiam paulo plus aut paulo minus etc.

Auch der ältere Prolog sagt nur dass das Volk der Franken dieses Gesetz gegeben habe. Wir wissen in wie weiter Ausdehnung dieser Name schon in den früheren Zeiten unter deutschen Völkern herrschend war und wie er nach den Eroberungen Chlodovechs sich über ganz Gallien und wahrscheinlich auch in Deutschland weiter als zuvor verbreitete; wir wissen auch dass es innerhalb des grossen fränkischen Stammes volksthümliche Unterschiede gab, die früher auch politische Bedeutung hatten, indem die einzelnen Völkerschaften, wie sie getrennt wohnten, so auch ohne andere Verbindung waren als die welche auf der Gemeinschaftlichkeit des Ursprungs und der allgemeinen Zusammengehörigkeit der Stammesgenossen beruhten. Da gewährt uns nun der Name der Lex Salica den nächsten Anhalt. ‚Pactus Salicae legis, pactus Salicae, lex Salicae, lex Salica' heisst es schon in den Ueberschriften der ältesten Handschriften, und der letzte Ausdruck findet sich auch in dem Texte selbst [1] (XLI, 1. XLV, 2. L, 2. 3. LI. LVII, 1). Man hat freilich sehr verschiedene Deutungen des Worts versucht [2] und fast geflissentlich diejenige von der Hand gewiesen die sich zuerst darbietet und wie die natürlichste so auch die historisch am besten beglaubigte

[1] In der Handschrift 1 steht meistens *Lex Saliga* oder *Salega*, doch kann ich darauf kein Gewicht legen, auch sonst haben besonders 1 und 2 häufig g für c.

[2] Vgl. darüber Wiarda p. 30 ff. Neuerdings hat H. Müller p. 147 wieder Lex salica als ‚Hofrecht' erklärt, und einen Anhänger an Zöpfl, Heidelb. Jahrb. a. a. O. p. 126. D. St. und R. G. I, § 7, p. 30. II, § 1, p. 12 gefunden. Das Wort wird dies freilich heissen können; doch fehlt zu der Annahme aller Grund, und hat man öfters eingewandt dass es Lex Saliorum oder Salicorum heissen müsste, so lässt sich mit mehr Grund sagen dass diese Lex so gut wie alle andern Volksrechte ihren Namen von dem Stamm erhalten musste dem sie angehörte. Die auf Kenntniss weniger Handschriften beruhende Unterscheidung von Salicus und Salêcus wird bei genauerer Untersuchung ganz hinfällig.

genannt werden muss, und welche ebendeshalb auch hier stets vorausgesetzt worden ist. Die Lex Salica ist das Recht der Salier, der Salischen Franken. In dem ältesten Texte schon begegnet der Name Salicus neben Francus als Bezeichnung des Volksgenossen der nach diesem Rechte lebt (XIV, 2. 3), andere Texte bieten dasselbe Wort häufiger dar, und immer ist das freie Mitglied der Gemeinde darunter verstanden. Das Recht des Francus Salicus oder Salicus hiess die Lex Salica, und die oft wiederholte Behauptung es hätte Lex Salicorum oder Saliorum gesagt werden müssen ist um so weniger jetzt zu berücksichtigen, da sich herausgestellt hat dass auch das Gesetzbuch des andern grossen fränkischen Stamms in älterer Zeit nicht den Namen Lex Ripuariorum, sondern Lex Ribuaria führte [1].

Wie man in älterer Zeit die Salischen Franken im Herzen Deutschlands, an der fränkischen oder thüringischen Saale suchte, ist hinreichend bekannt, und eben die Worte des kürzeren Prologs und der Gesta Francorum ‚que ultra Renum sunt' mussten als Beleg dafür dienen. Trotz derselben aber hat die neuere Wissenschaft einmüthig diese Ansicht aufgegeben [2] und keinen Zweifel gehabt, was einst dem Wendelinus [3] als vermessene Kühnheit angerechnet wurde, die Salischen Franken, deren Recht aufgezeichnet vorliegt, auf dem linken Rheinufer zu suchen.

Ich enthalte mich näher auf diesen Gegenstand einzugehen und an dieser Stelle den Ursprung, die früheren Sitze, die Wanderungen des Volkes ausführlicher darzulegen.

[1] Pertz im Archiv VII, p. 750. Vgl. Gaupp, das Gesetz der Thüringer p. 224.

[2] Dass einzelne anderer Meinung geblieben sind, Wersebe, Rommel, Lehuerou, kommt dabei kaum in Betracht.

[3] Leges Salicae illustratae illarum natale solum demonstratum — auctore G. Wendelino, Taxandro-Salio. Andverpiae 1649. fol. (angehängt in Chifletii opera politico-historica, die jedoch auf dem Titel das Jahr 1650 haben). Eine Arbeit die auch jetzt noch Beachtung verdient.

Hier genügt es an dasjenige anzuknüpfen was Ammianus (XVII, 8, 3) erzählt, wie zu Julians Zeiten die Salier nach Toxandrien gekommen waren und hier von den siegreichen Römern belassen wurden.

Toxandrien lag südlich und westlich von der Maas, die das Land im Norden von den Friesen schied, und erstreckte sich gegen Westen bis zu den Mündungen der Schelde, südlich bis zur Nethe, südöstlich bis in die Gegend von Tongern, so dass der Demerfluss ungefähr die Grenze bildete [1].

Ueber das Verhältniss in welchem hier die Salier zu den Römern standen, brauche ich jetzt nicht zu sprechen [2]; wir wissen dass ihre Jugend in den römischen Legionen diente, aber von einer Abhängigkeit des Volks ist nicht die Rede, und auch ihr Gebiet wurde kaum noch zum römischen Reiche gerechnet; wenigstens lagen 50 Jahre später, zur Zeit der Abfassung der Notitia dignitatum, die römischen Grenzbesatzungen in Famars und Tongern, und das ganze nördliche Gebiet war den Deutschen, zunächst eben den Franken preissgegeben.

Aber wieder vergeht fast ein halbes Jahrhundert ehe diese Franken bedeutender in der Geschichte auftreten. Erst da geschieht es, als das Römerreich mehr und mehr völliger Auflösung anheimfiel und als an allen Grenzen die Legionen zurückweichend den sich ausbreitenden Deutschen Raum machten. Da war es wo der König Chlojo Cambrai eroberte. Gregor von Tours, welcher das zuerst berichtet, erzählt zugleich, dass er bei der Feste Dispargum wohnte, die im Gebiet (Gau) der Thoringer lag. Und kurz vorher

[1] S. Wendelinus, p. 79 ff. Imbert, geographia pagorum inter Scaldis et Mosae flumina, in Annales academiae Lovaniensis T. I. Bruxellis. 1821. 4. p. 58. Vgl. H. Müller p. 269. Zeuss, die Deutschen p. 211.

[2] Auf einige dieser Verhältnisse werde ich im 2ten Bande der Deutschen Verfassungsgeschichte zurückkommen.

hat er der alten Ueberlieferung des Volks gedacht, nach welcher die Franken, als sie den Rhein überschritten hatten, Thoringia durchzogen und hier nach Hundertschaften und Gauen gelockte Könige über sich wählten aus der ersten und edelsten Familie des Landes.

Gregor II, 9: Tradunt enim multi, eosdem — primum quidem litora Rheni amnis incoluisse; dehinc transacto Rheno, Thoringiam transmeasse ibique juxta pagos vel civitates reges crinitos super se creavisse, de prima et ut ita dicam nobiliori suorum familia .... Ferunt etiam tunc Chlogionem utilem ac nobilissimum in gente sua regem Francorum fuisse, qui apud Dispargum castrum habitabat, quod est in termino Thoringorum .... Chlogio autem missis exploratoribus ad urbem Camaracum, perlustrata omnia ipse secutus, Romanos proterit, civitatem adprehendit; in qua paucum tempus residens, usque Suminam fluvium occupavit.

Auf dem linken Ufer des Rheins ist diese Thoringia, dieses Land der Thoringi zu suchen [1]. Schon im Mittelalter hat man Tongria und die Tungri, welche zuerst Caesar nennt, und deren Gedächtniss sich in dem Namen der bischöflichen Stadt Tongern bis in späte Zeit erhalten hat, darunter verstehen wollen; selbst Handschriften des Gregor lesen an der einen Stelle Tongri [2] und neuere haben wohl diese Lesart für die bessere gehalten [3]. Doch ist es entschieden

[1] Es ist eine der gewöhnlichen Entstellungen der Gesta Francorum c. 5. dass sie Thoringia auf das rechte Ufer des Flusses setzen, wo sie denn an Thüringen im inneren Deutschland denken. Aeltere Forscher sind dieser Ansicht gefolgt, nun kann sie allgemein als aufgegeben betrachtet werden.

[2] Bouquet II. p. 166 n. h.

[3] So schon Wendelinus p. 95. Vgl. Leo in der Universalgeschichte II. p. 27 (Seine Abhandlung über die ältesten Sitze der Salischen Franken, in Rosenkranz Neue Zeitschrift für die Geschichte der Germanischen Völker I, 4. habe ich nicht benutzen können). Lobell, Gregor von Tours p. 498.

eine spätere willkührliche Aenderung, der alle alten Handschriften entgegen sind. Und nur das wäre möglich dass der Name der Thoringi im Munde der Franken an die Stelle der alten und richtigen Bezeichnung getreten sei, dass also an das Gebiet der Tungri gedacht werden müsse, wenn auch der Text den andern Namen darbietet [1]. Aber erhebliches ist auch dagegen einzuwenden. Der Name Tungri wird doch in späterer Zeit immer nur von der Stadt nicht von der Landschaft oder als Bezeichnung einer bestimmten selbständigen Völkerschaft gebraucht; nicht einmal ein pagus Tungrorum kommt vor [2]. Gregor dagegen kennt die Thoringi als ein besonderes Volk, das eigene Könige hat, das erst Chlodovech der fränkischen Herrschaft unterwirft (II, 12. 27). Denn wenn man hier die Thüringer des innern Deutschlands verstehen will, thut man offenbar dem Autor Gewalt an. Jene Thoringer über die Basinus herrschte scheinen Nachbarn des Meeres gewesen zu sein [3]; als sie Chlodovech besiegte [4], war er von den deutschen Thüringern noch durch alle möglichen Völker und Herrschaften getrennt. Auch weiss die Geschichte dass zu seiner Zeit Thüringen in voller Unabhängigkeit bestand und erst seinem Sohne Theudebert erlegen ist.

[1] So fassen Huschberg, Geschichte der Franken und Allemannen p. 441. Zeuss p. 333. Petigny II, p. 24 u. a. die Sache.

[2] Und doch ist ‚terminus' bei Gregor gerade besonders die Bezeichnung für den Gau, der in Gallien in der Regel dem Gebiet einer Stadt entspricht, und einen Grafen als weltlichen, einen Bischof als geistlichen Vorsteher hat. Eben deshalb bezeichnet es manchmal die Diöcese, doch ist das keineswegs die eigentliche Bedeutung des Worts. Vgl. H. Müller p. 102 und näheres im 2ten Bd. meiner Verfassungsgeschichte.

[3] Die Königin Basina sagt II, 12: Si in transmarinis partibus aliquem cognovissem utiliorem te, expetissem utique cohabitationem ejus; offenbar aus alten Liedern, die das Thoringeland in der Nähe des Meeres denken mussten.

[4] II, 27: Nam decimo regni sui anno Thoringis bellum intulit eosdemque suis ditionibus subjugavit. Vgl. damit III, 4.

Da ist denn nicht ohne Grund neuerdings eine andere Deutung der von Gregor überlieferten Nachrichten versucht worden. Es habe westlich vom Rhein, sucht H. Müller zu zeigen [5], Thoringer gegeben, gänzlich verschieden von den Thüringern die im innern Deutschland wohnten. Er bezieht auf jene das bekannte Rechtsbuch welches die räthselhafte Ueberschrift: Lex Angliorum et Werinorum id est Thuringorum in den Ausgaben und wenigstens einer Handschrift trägt, und dem man eine sehr verschiedene Heimath hat anweisen wollen. Zu dem Ende erinnert er daran dass auch nach andern Zeugnissen Warnen in den Rheingegenden gewohnt haben. Der Warnen und Angeln Heimath war die nördliche Halbinsel Deutschlands, welche sonst wohl die Cimbrische hiess. Von da sind sie ausgezogen gegen den Westen; die Angeln haben mit Sachsen gemeinsam sich Britanniens bemächtigt, die Warnen aber scheinen sich gleichzeitig an dem Rhein niedergelassen zu haben [1]; der Fluss, sagt Procop (IV, 20) trennt sie von den Franken [2]. Vielleicht wohnten Angeln neben ihnen, und beide zusammen wurden mit dem Namen der Thuringi bezeichnet; vielleicht galt dieser blos für die Warnen. Wenigstens steht in einem Gesetze K. Knuds: lex Werinorum id est Thuringorum.

Doch will ich auf diese Erörterungen nicht zu viel Gewicht legen; denn völlig erwiesen ist es nicht dass eben für diese Völker am Rhein die Lex gegeben worden ist,

[1] p. 100 ff. Vgl. Molhuysen, de Angeln in Nederland, in Bijdragen voor vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde III., Müllenhoff in den Nordalbingischen Studien I, 1, p. 130. Was Richthofen in den Krit. Jahrbüchern von Richter Bd. 10. 1841. p. 1012 dagegen bemerkt, scheint mir die Sache keineswegs zu erledigen, obwohl es die vielen Schwächen und Willkührlichkeiten der Müllerschen Beweisführung wohl hervorhebt.

[2] Müllenhoff a. a. O. Dagegen hält Müller p. 140 diese Thüringer Warnen für die nach Batavien ausgewanderten Chatten.

[3] Bei Thorpe, Ancient laws p. 184, wo das Churingorum bereits gebraucht ist.

sondern sie] kann auch in das innere Deutschland gehören. Noch weniger kann eine andere Stelle Procops (1, 12), nach der östlich von den Franken Thoringer wohnten in einem Lande das ihnen Augustus gegeben, hier von Entscheidung sein, da die Nachricht des fernen Byzantiners ein verwirrtes Bild der damaligen Völkerzustände giebt und ebenso gut auf andere Gebiete der deutschen Thüringer bezogen werden kann [1].

Aber Gregors Berichte lassen, dünkt mich, gleichwol keinen Zweifel, dass es ein Land der Thoringer auf dem linken Rheinufer gab; man mag Spuren davon in einigen Ortsnamen, Dorestadum, Dortrecht, finden; wichtiger aber ist es dass ausdrücklich ein pagus Turingasnes (lies: Turingawes) genannt wird, der in der Nähe von Toxandrien, wahrscheinlich nördlich an den Mündungen der Maas und Waal zu suchen ist [2].

Die Salischen Franken sind von Norden, von der batavischen Insel her nach Toxandrien gekommen. Vom Meere kamen die Thoringer. Vielleicht aber hat ihre Herrschaft sich später weiter gegen Süden erstreckt, sei es dass ihr Vordringen den Grund zum Weiterwandern der Salier gab, sei es dass sie die von diesen verlassenen Sitze einnahmen. Gregor sagt dass Dispargum, einst der Sitz des fränkischen Königs, im Gebiet der Thoringer lag, also wahrscheinlich später in ihre

[1] Vgl. Müller p. 141, der sie auf die Batavi bezieht; dagegen Petigny a. a. O. auf die Tungri, und mit ebenso viel Wahrscheinlichkeit Rudhardt, Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken II, 2, p. 50 auf die Hermunduren, denen Domitius Ahenobarbus Sitze anwies; während Zeuss p. 354 die Nachricht ganz verwirft.

[2] Villa quae vocatur Aimistadi super fluvio Wielheo in pago Turingasnes, im Testament des Willebrordus bei Miraeus Op. I, 12, eine Stelle auf die zuerst Mulhuysen p. 17 hingewiesen hat. Fast alle übrigen Güter des h. Willebrord liegen in Toxandrien, und dieser Gau muss benachbart gewesen sein, weshalb Mulhuysen ihn in der Gegend von Dortrecht sucht.

Hände gefallen war. Eben in dem alten Toxandrien, scheint es, müsste man es suchen [1]. Doch unterlasse ich es gerne die Lage eines Orts zu bestimmen, den wahrscheinlich schon zu den Zeiten der fränkischen Herrschaft über Gallien niemand mit Sicherheit aufzuweisen vermochte, dessen Kenntniss Gregor selbst nur aus älterer Ueberlieferung überkommen hatte. Der Bericht, wie von hier aus Chlojo seine Späher nach Cambrai sandte, hat sagenhaften Charakter, und kann zur näheren Ortsbestimmung schwerlich etwas beitragen.

Dass aber Dispargum im Gebiet der Tungri gelegen, hat auch sonst geringe Wahrscheinlichkeit für sich, da der Zug der Salischen Franken offenbar gegen den Südwesten gerichtet ist und das Ufergebiet der Maas östlich zur Seite liegen lässt.

Dafür spricht eben die Unternehmung Chlojos gegen Cambrai, sein Kampf gegen Aetius in der Nähe von Arras [2], die Ausdehnung seiner Herrschaft bis zur Somme, die Bedeutung welche gegen das Ende des 5ten Jahrhunderts Tournay als Sitz der fränkischen Könige hatte. Ausserdem aber verdienen die sprachlichen Verhältnisse des Landes, wie sie uns besonders in alten Ortsnamen entgegentreten, besondere Beachtung.

[1] Alle früheren Versuche die Lage zu bestimmen hier aufzuführen würde zu weit führen (vgl. Türk p. 73). Die älteren suchten es im alten Thüringen oder an dessen Grenze (obschon ‚in termino' niemals ‚an der Grenze' heissen kann); andere am Rhein in Diusburg; andere zu Duysburg zwischen Löwen und Brüssel. Aber die beiden letzten Orte liegen weder in termino Thoringorum noch Tongrorum. Die die letzte Lesart oder Deutung vertheidigen, haben keine andere Wahl als Diest oder Diesthem an der Demer, was Wendelinus p. 99 annimmt, vgl. Henschen Acta SS. Febr. I, p. 207; denen viele neuere gefolgt sind. H. Müllers Behauptung, dass Dispargum eine Uebersetzung des alten Fanum Martis (Famars) sei, scheint mir unhaltbar, obschon J. Grimm, Mythologie 2te Aufl. p. 1209 ihr nicht abhold ist.

[2] Sidonii Apollin. paneg. Majoriani v. 211.

Mehreren deutschen Stämmen ist das Wort ‚heim' als Bezeichnung zusammenliegender Wohnstätten gebräuchlich; ursprünglich gleichbedeutend mit ‚Haus' [1], drückt es später häufig den Begriff des Dorfes, der Dorfschaft aus, wie es scheint besonders einer solchen die von dem einzelnen und seinen Leuten oder den Mitgliedern eines Geschlechtes, einer Familie angelegt worden ist, und die nun mitunter von den Gründern auch den Namen empfangen hat. So ist das Wort bei den Angelsachsen im Gebrauch [2], so findet es sich auch bei den Alamannen im Süden und bei den Friesen im Norden Deutschlands, ganz besonders aber scheint es den Franken eigen gewesen zu sein, so dass der häufigere Gebrauch des Wortes im Süden zur Bezeichnung der Grenze gegen die Alamannen [3], im Osten gegen die Sachsen gebraucht werden kann [4]. Wir werden glauben dürfen dass auch Salfränkisches Land an diesem Worte sich erkennen lässt. Und in der That können wir von der Yssel her durch Toxandrien bis zur Schelde und über den Fluss südwestlich zahlreiche Ortsnamen aufzeigen die mit dieser Endung gebildet sind. Dicht gedrängt liegen sie

[1] S. Graff, Sprachschatz IV, p. 946.

[2] Vgl. Leo, rectitudines p. 27, der p. 100 ff. alamannische oder richtiger rheinfränkische Namen vergleicht.

[3] Man vergleiche die Traditionen von Weissenburg, Lorsch, Fulda, um sich zu überzeugen, wie viel häufiger das Wort in den rheinfränkischen als in den alamannischen Gegenden vorkommt, für welche die Traditionen von S. Gallen das beste Material geben. Hier wechselt das Wort mit ‚dorpf', wie an der sächsischen Grenze mit ‚husun' z. B. Trad. Wizenb. n. 92 p. 97 in villa Gerleiheshaimmarca, n. 53 p. 57 und öfter Gerleichesdorf, anderswo in villa Gerleihes, in Gerlaicowilare, Gerlageswilare; — n. 121 in villa Biberesheimomarcu, n. 53 in Biberesdorf; — Trad. Werthin. bei Lacomblet Urkundenbuch n. 8 Bidningahem, n. 2 Bidningahusun.

[4] Vgl. Lacomblet a. a. O. p. 2 n. ‚Das Schwanken zwischen dem fränkischen Heim und dem sächsischen Haus zeigt, dass daselbst die Grenzen dieser beiden Völkerschaften in einander fliessen'.

je mehr wir uns der Schelde nähern und in dem Gebiet zwischen der Schelde und dem Meere. Hier zeigt sich zugleich die regelmässige Bildung auf -ingaheim (-inghem, -inchem), die patronymische Bedeutung zu haben scheint. Sie begegnet allerdings auch nordwärts in friesischen Landen (in pago Tokingen in villa Tippincheim oder Dipbingheim, Schannat Tr. Fuld. S. 315 [1]; Oppinghem in pago Kinhem, Lacomblet n. 65); dann westlich der Yssel in Gegenden deren Bevölkerung wohl ebenfalls friesisch war (Radincheim oder Redinghem, ibid. n. 112, Gorinchem und andere); aber auch und häufiger in Gegenden die wenigstens zeitweise fränkisch waren: an der Yssel (Bidningahem oder Bidingahem, Lacomblet n. 8. 27), in der Grafschaft des rheinischen Pfalzgrafen (Mundelincheim, neben Rinheim und Upheim, ibid. n. 216); in Toxandrien finden sich Sprundelheim, Windinlecheimo, Alpheim und Edinghem (Imbert S. 61. 68. 70); dann folgen südlich in Brabant besonders in der Nähe der Schelde zahlreiche Namen die hierhin gehören (Crainhem, Holthem, Afflighem, Hunnighem, Idreghem, Rasseghem, Seeverghem, Sotteghem, Westrehem, Wilrehem; Badenghem, Bamingehem, Eroldinghem, Lapinghem, Okinghem, Ondenghem, Imbert S. 82 ff.), ebenso jenseits des Flusses bis zur Leye (Auvenghem, Wareghem, Petemhem, Swewegheim, Avelghem, Vrelinghem, Arquinghehem [2]), nicht minder

[1] Vgl. Ledebur, die fünf Münsterschen Gaue und die sieben Seelande Frieslands p. 68.

[2] Ich folge hier der Charte zu de Byelandt, descriptio historico-geographica comitatus Flandriae in den Annales Lovan. T. VIII (1824. 1825). Die Namen sind hier meist in den neueren Formen gegeben. Andere Beispiele lassen sich aus der Charte zum 1. Bande von Warnkönigs Flandr. Staats- und Rechtsgeschichte, die den Zustand des Landes um 1300 darstellen soll, entnehmen, z. B. zwischen Schelde und Leye: Mooreghem, Desselghem, Rolleghem. Am liebsten hätte ich die Urkunden benutzt im Chartulaire de S. Bavon (von Serrure herausgegeben) und im Chartularium S. Petri (ed. Van de Pütte in den Annales S. Petri Blandiniensis. Gandavi

auf der Westseite dieses Flusses im eigentlichen Flandern (Everghem, Lovendeghem, Landeghem, Deuterghem, Iseghem, Alveringhem; — Bochingehem, Addingahim, die letzten beiden Namen aus den Ann. Blandin. Pertz V. a. 737. 840, und ebendort Sumerinhim a. 815, Rammarinhim a. 838, Sekegehim a. 887). Aber noch weiter setzt sich diese Namensbildung fort, längs der Meeresküste bis zum Canche Flusse hin (Loningahem, Fulcuini chartul. S. Bertini ed. Guerard S. 60 a. 776, Fresingahem, ib. S. 62 a 788, Ricolvinge(h)em, Henrekengehem, Ebresengahem, Winningahem, Sinningahem, Okkaningahem, Bortheem, Lonastingahem, Dagmaringahem, alle in einer Urkunde S. 80, vgl. Niuhem S. 79, Middelhem S. 160, und in der Fortsetzung des Simon S. 203 a. 1087: Sigerus de Westernehem). Am südlichsten liegen Widingahem (Widehem) und Uphem (jetzt Offin) am Bach Helicbruna (S. 111), der jetzt bei Beaurainville in den Canche fällt [1]. Südlich des Flusses fehlt diese Namensbildung ganz und gar, und das Gebiet der Somme wird nicht von ihr erreicht. Vielmehr scheint die Grenze in einer wenig nach Norden gebogenen Linie östlich bis in die Gegend von Lille und Tournay zu laufen. Hier überschreitet sie die Schelde und streift nordöstlich bis in die Gegend von Brüssel und Löwen zur Toxandrischen Grenze. Ausgeschlossen ist das Gebiet von Arras und Cambrai, ganz Hennegau, die Hasbania und das Tongrische Land, im Westen aber Zeeland und vielleicht ein schmaler Küstenstrich südlich der Scheldemündung. Innerhalb dieser Grenzen herrschen nun auch andere Formen: auf -sali oder -sele: Quarsingseli (an der Yssel, Lacomblet n. 27); Hunsele und Ochinsela (in Toxandrien, Imbert S. 71); Flietersala

1842. 4.), die mir aber hier nicht zu Gebote standen. Selbst des Miraeus musste ich entbehren.

[1] Vgl. Guerard p. 397 und Atlas departemental de la France et de ses colonies. Paris 1836, dessen ich mich mit Nutzen bedient habe.

und Martizella (?) (in Brabant, Imbert S. 91. 101); Dadyzeela und Bollezela (in Flandern); Mellingasele und Heingasele (im Chart. S. Bertini p. 80. 115); auf -beca oder -becke: Hilvaribeca, Haybeke (in Toxandrien, Imbert S. 71. 65,; Bierbeck, Merebechi oder Merbekae, Rosbeka, Wanbeca oder Wanbacis (in Brabant, Imbert S. 85. 101. 104. 109,; Harlebeca oder Arlabeka (an der Leye), Hollebeka, Zonnebeca, Moerbeck, Ekelsbeck (in Flandern), Hembeke (Ann. Bland. a. 838,; Hicclesbecke, Crumbeke, fluvius Manbeccae (Chart. S. Bertini S. 95. 117. 129).

Die Namen haben im ganzen niederdeutschen Charakter, wie die Sprache des Landes überhaupt dem sie angehören. Hie und da berühren sie sich mit friesischen Formen. Doch weichen sie öfter davon ab, und niemand wird in diesen Gebieten friesische Bevölkerung suchen. An einigen Stellen ist von Sueven die Rede [1], doch nur in beschränkten Grenzen, und wenn einmal ein Sweweghem und Swevesala [2] begegnet, so weist das nur auf einzelne suevische Niederlassungen hin, nicht auf eine allgemein in diesen Landstrichen verbreitete Bevölkerung dieses Stammes. Neuere haben die späteren Bewohner Flanderns den Angelsachsen in Brittannien verglichen, und sächsische Ansiedelungen an den Küsten wahrscheinlich gefunden [3]; ich kann selbst dafür Ortsnamen auf -tun anführen, die sich fast nirgends auf dem Continent finden, während sie in England zu den häufigsten gehören [4], die aber wenigstens einige male

[1] Vita S. Eligii II, 3 (Bouquet III, p. 557): Flandrenses atque Andwerpenses, Frisiones et Suevi et barbari quique circa maris littora degentes. Ann. Vedast. a. 880: Curtriaco sibi castrum — construunt; indeque Menapios atque Suevos usque ad internitionem deleverunt.

[2] S. oben und Bouquet p. 557 n., wo Suevesalia geschrieben wird; der Ort heisst aber später Sweveseele.

[3] Warnkönig, Flandrische St. und R. G. I, p. 91. 92. Vgl. dagegen H. Muller p. 63.

[4] Leo, rectitudines p. 25.

in jenem südlichsten Striche sich nachweisen lassen (Potingetun, Chart. S. Bertini S. 70 a. 807; Bagingatun S. 72 a. 811; Diorwaldingatun S. 111, Warnestun S. 239 a 1119). Allein Sachsen können doch höchstens an den Küsten hie und da gewohnt haben, während sie dem Binnenland fremd geblieben sind, und jene zahlreichen Namen auf -heim sind ganz und gar sächsischem Sprachgebrauch entgegen. Eben so wenig aber wird es möglich sein einem Gemisch deutscher Bevölkerung, die als Läten hie und da in Belgien angesiedelt worden [1], diese Namen zuzuschreiben, schon deshalb nicht weil bei der Verschiedenheit der Herkunft statt der Gleichförmigkeit der Bildungen vielmehr grosse Mannigfaltigkeit herrschen müsste. Man kann daher auf den Gedanken kommen, alle späteren Einwanderungen unberücksichtigt zu lassen und aus viel früheren Zeiten diese Namen wie die deutsche Bevölkerung dieser Lande abzuleiten [2]. Allein wenn man auch an der Meinung festhalten wollte, die in neuerer Zeit nicht wenig erschüttert worden ist, dass Menapier und Nervier, die hier wohnten, deutschen Stammes waren, so ist doch nicht daran zu denken, alle diese zahlreichen Dorfschaften und Ansiedlungen, welche die Küste des Meeres, Flandern und Brabant bedecken, auf ihre Zeit zurückzuführen, da sie Namen zeigen welche deutlich

[1] Das scheint die Ansicht der meisten belgischen Gelehrten zu sein, denen Warnkönig a. a. O. folgt. Sie berücksichtigen aber nicht genug die Gleichheit der Bildungen in Flandern und Brabant. Der pagus Leticus wird an die Leye gesetzt. — Dagegen sagt Warnkönig in seiner Rede von der Wichtigkeit der Kunde des Rechts und der Geschichte der belgischen Provinzen p. 75 mit Recht: ‚die flamändische Sprache ist eine Tochter der saalfränkischen'.

[2] So Bernhardy, Sprachkarte p. 15 ff., der die Sprachgrenze mit den Grenzen der alten Morini und Menapii zusammenhängen lässt. Allein die jetzige Sprachgrenze fällt keineswegs mit der Grenze deutscher Ortsnamen zusammen, sondern diese geht im Westen viel weiter nach Süden. Auch H. Müller p. 63 spricht von vorsalischen Ansiedlungen, doch ohne ihren Ursprung anzugeben.

ein späteres Gepräge an sich tragen, da zudem in den letzten Zeiten des römischen Staats diese Gebiete völlig wüste gelegen haben. Nur in der Zeit nach der Völkerwanderung können diese Niederlassungen gegründet worden sein, und damals wenigstens hatten sicherlich die alten Urbewohner ihren deutschen Charakter verloren; damals rückten neue Stämme, unzweifelhaft germanischer Herkunft, in diese Gegenden ein.

Dass dies hauptsächlich die Franken waren, kann nach den geschichtlichen Ueberlieferungen, deren schon oben gedacht ist, keinem Zweifel unterliegen. Ihre Niederlassungen in Toxandrien kennen wir, wissen dass später Tournay ein Sitz ihrer Könige war, dass sie südwärts gegen Cambrai vordrangen; Gregor von Tours fügt hinzu dass der König Chlojo alles Land bis zur Somme eingenommen habe. Es ist gerade das Gebiet welches wir ringsumher begrenzten, dessen Ortsnamen sichere Kunde von den Zuständen vergangener Jahrhunderte geben. Wie können wir zweifeln dass diese den einwandernden Salischen Franken ihren Ursprung verdanken? Dass sie östlich der Schelde wohnten, haben auch andere angenommen; aber die Gleichheit der Wortbildungen und die Nachricht Gregors sprechen beide dafür dass sie auch auf der Westseite des Flusses und längs der Meeresküste sich ausgebreitet haben, vielleicht hart am Ufer mit andern gemischt [1], und ohne ganz die Somme zu erreichen. Ebenso erstreckt sich südlich deutsche Bevölkerung nicht ganz bis Cambrai. Südwestlich von Tournay lag das alte Kloster des h. Amandus welches uns das deutsche Lied auf den Sieg des Königs Ludwig über die Normannen erhalten hat.

[1] H. Müller führt mehreres an was beweisen soll dass die Sprache Flanderns unfränkisch gewesen. Dahin gehören besonders jene Namen auf -tun, und einige auf -muth oder -muden, wo die fränkische Sprache -munde fordere. Allein beides findet sich nur ganz an der Küste, wo allerdings sächsische Ansiedler wohnen mochten.

Aber das französische Gedicht auf die h. Eulalia in derselben Handschrift [1] zeigt uns dass wir uns hier an einer Sprachscheide befinden. Eine nähere Bezeichnung der Grenze würde möglich sein, wenn die Urkunden von S. Amand und Marchiennes bekannt gemacht wären. Aber gewiss ist sie weder hier noch östlich nach Süden hin bedeutend weiter ausgedehnt gewesen [2].

Wir finden eine Bestätigung in dem Gesetze der Salischen Franken selbst. In dem Titel XLVII *De filtortis* wird der Fall unterschieden wenn der Franke zwischen dem Ligerfluss und der silva Carbonaria und wenn er jenseits wohnt (si citra Ligere aut Carbonaria ambo manent — Quod si trans Legere aut Carbonaria manent —); in dem ersten Fall wird der Termin von 40 Nächten, im andern die doppelte Zeit gegeben. Es wird hier offenbar das Gebiet zwischen dem Kohlenwalde und dem Fluss Liger als das eigentlich Salische Land angesehen; auch jenseits dieser Grenzen konnte es Salier geben, doch das Hauptland derselben war dort belegen. Der Kohlenwald aber zog sich von der Sambre in der Gegend von Thuin nordwestlich gegen die Schelde in einer Linie die verlängert S. Amand oder Tournay erreichen würde [3]. Da war in der folgenden Zeit die Grenze zwischen Neustrien und Austrasien, zwi-

[1] Vgl. die Monumenta Elnonensia von Willems und Hoffmann, deren zweite vermehrte Auflage unlängst erschienen ist.

[2] Die Ausdehnung welche H. Müller p. 41 — 46 den Sitzen der Franken in Hennegau giebt ist durch nichts zu rechtfertigen. Er lässt sie da wohnen wo das Land gerade ganz romanisch ist.

[3] H. Müllers Ansicht p. 13 — 20, dass die silva Carbonaria vielmehr von Thuin nordöstlich gegen die Demer laufe, hat Richthofen a. a. O. p. 1000 — 1002 hinreichend widerlegt. Mit Bestimmtheit wissen wir dass Thuin (Regino a. 879. Fulcuini Gesta abb. Lob. c. 25) und Roeulx (vita S. Foillani, H. Müller p. 55 n.) in der Carbonaria lagen. Die Gesta Francorum c. 5 sagen von Chlojo: Carbonariam silvam ingressus, Tornacensem urbem obtinuit.

schen dem romanischen und deutschen Frankenland; eben bis dahin reichte auch das Salfränkische Gebiet.

Es macht eine grössere Schwierigkeit den Fluss Ligeris zu bestimmen. Dass nicht an die Loire gedacht werden könne, glaube ich schon hier voraussetzen zu dürfen; unsere ganze Beweisführung soll wenigstens diese Annahme unmöglich machen. Auch sind schon andere bemüht gewesen auf belgischem Gebiete den Fluss zu suchen, der das alte Salische Land begrenzte. An den kleinen Jeckerfluss, der bei Tongern vorüber bei Maastricht in die Maas fliesst, dachte Wendelinus [1]. Allein es findet sich keine Spur dass Salisches Land in alter Zeit so weit gegen Osten reichte, und weder entspricht der Name des Flusses dem welcher in der Lex Salica sich findet, noch ist derselbe von solcher Bedeutung dass man ihn zur Bestimmung der Grenze hätte wählen sollen. Viel häufiger ist deshalb die Meinung ausgesprochen, es sei der Leyefluss (Lys) gemeint, der bei Gent in die Schelde fällt. Wiarda [2], Eichhorn, H. Müller, Richthofen, so verschieden auch ihre Ansichten über die Zeit der Abfassung des Gesetzes sind, vereinigen sich gleichwohl in dieser Ansicht. Ich muss gestehen dass die Sache ihre Bedenklichkeiten hat. Nirgends lässt sich der Name Ligeris oder Legeris in einer unzweifelhaften Stelle für den Leyefluss nachweisen [3]. Wie wir sahen, zeigt sich am untern

[1] p. 86. Er führt eine Urkunde an wo der Fluss Lachara heisst, und beruft sich darauf dass er die Grenze der Deutschen und Wallonen bilde. Doch schneidet diese vielmehr den Fluss.

[2] Dieser hat wohl, Geschichte und Auslegung des Salischen Gesetzes p. 103, zuerst diese Meinung ausgesprochen.

[3] Eichhorn § 82 Note führt eine Stelle des Fredegar chron. c. 53 an, wo aber offenbar die Loire zu verstehen ist. Dasselbe wird von den Urkunden gelten die Richthofen p. 1003 beibringt. Denn wenn auch in einer Bestätigung Ottos II für Trier steht: tam cis Rhenum quam circa Ligerim, so ist doch diese Formel nur aus älteren Urkunden beibehalten, wo gewiss an die Loire zu denken ist. Baluzius Capit. II, p. 1049 versteht in diesen Urkunden den

Lauf des Flusses auf beiden Seiten dieselbe Namensbildung, und weder in älteren noch neueren Verhältnissen ist irgend ein Anlass hier eine wichtige Völkergrenze anzunehmen. Anders ist es jedoch wenn wir den obern Lauf betrachten. Denn ganz in der Nähe des Canche liegen die Quellen des Flusses, der dann anfangs gegen Osten läuft, bis zum Einfluss des Deule in einer Linie die fast ganz der Grenze jener deutschen Ortsnamen entspricht und die in ihrer Verlängerung wieder von Westen her ungefähr auf Tournay treffen würde. Der alte Name für jenen Fluss ist Legia [1], später Leia, und es ist doch wohl zu denken dass daneben eine Form Legeris, Ligeris bestanden habe. Dort nun bildet er allerdings eine Grenze Salischen Landes, aber nicht die welche dem Kohlenwalde entgegengesetzt ist und mit diesem zusammen den ganzen Umfang des Gebietes bezeichnet, sondern wie der Gebirgswald die Südgrenze östlich der Schelde bildet, so hier der Leyefluss auf der anderen westlichen Seite, beide das wirklich von Saliern bewohnte Land von den Eroberungen scheidend welche Chlojo machte als er hier Cambrai, dort das Land bis zur Somme einnahm.

Hat das Gesetz diese Sitze im Sinne gehabt, so ist es leicht zu erklären, dass hie und da auch des Meeres gedacht, von jenseits des Meeres (trans mare) gesprochen wird (XXXIX, 2 wenigstens in den Handschriften 2. 3. 4; XLVII citra mare [2] in dem Codex 4). Doch ist freilich kein grosses Gewicht auf diese Worte

Leserfluss bei Trier, und meint an denselben sei auch in der Lex Salica zu denken, was keiner Widerlegung bedarf.

[1] Z. B. in den Ann. Gand. Pertz II, p. 185. Leia bei Fulcuin IV, p. 91. Vgl. H. Müller p. 27. Andere Stellen bei Warnkönig II, 1. Urkundenbuch p. 3. 4. 7. 8.

[2] Hier steht es statt der Worte citra Ligere; bei Herold aber kommt zu den andern Grenzbezeichnungen der Zusatz ‚aut citra mare', worauf H. Müller p. 30 Gewicht legt. Die Worte die

zu legen [1], da sie nicht gleichmässig in allen Handschriften sich finden und dem Codex 1 sämmtlich abgehen.

Aus dem bisher erörterten dürfte aber so viel mit Sicherheit erhellen, dass die Salier von Norden her in südwestlicher Richtung dem Lauf der Schelde folgend vorgedrungen sind, dann den Fluss überschritten und der Meeresküste parallel sich weiter ausgebreitet haben. Es hängt dies unzweifelhaft mit den Eroberungen Chlojos zusammen; doch zweifle ich ob die ganze Bewegung erst durch diese veranlasst worden ist. Denn schon vorher war von den Römern, deren Grenzbesatzung in Famars lag, das nördlichere Land aufgegeben, und während Cambrai und das Sommegebiet, deren Eroberung ausdrücklich dem Könige zugeschrieben werden, romanisch blieben, sind die unmittelbar benachbarten nördlichen Lande, von denen jene Unternehmungen ausgehen mussten, mit deutschen Ansiedlungen bedeckt, und der grössere Theil derselben ist deutsch geblieben bis zum heutigen Tage. Es ist der Unterschied eines von einem deutschen Stamm besetzten, angebauten, und eines blos eroberten, von dem König beherrschten Landes. Vielleicht hat Chlojo selbst seine Franken früher in diese Sitze geführt, vielleicht haben sie in den 50 Jahren vorher, wo wir aller näheren Kunde entbehren, diese Gebiete eingenommen. Wir sind nicht im Stande dies zu entscheiden; aber es trägt auch für die Geschichte überhaupt und für unsere Untersuchung insbesondere wenig aus. Denn über die Grenzen des Landes, welches die Salier vor den grossen Eroberungen in Gallien bewohnten und für welches das Salische Gesetz abgefasst worden ist, kann kein Zweifel mehr sein.

Türk p. 193 hervorhebt: qui alium in pellago inpinxerit, haben nur der Wolfenbütteler Codex XLI, 9b und Herold XLIV, 13.

[1] Dass Zeeland nicht salfränkisch war, hat Richthofen p. 1006 bemerkt, dem ich freilich im allgemeinen nicht zugeben kann dass Ortsnamen bei solchen Untersuchungen nichts beweisen, der aber hier gewiss Recht hat. — Ungern habe ich seine lang erwartete friesische Rechtsgeschichte entbehrt.

Nördlich der Maas im Hamuland und in der Betuwe, wo die Grenzen der Friesen und Ripuaren sich berührten und von wo einst die Salier ausgegangen waren, galten auch die Rechte der Völker neben einander; s. die Urkunde des Folker, in der er seine Güter in pago Hamulande — necnon et in Batuue — secundum legem Ripuariam et Salicam nec non secundum ewa Fresonum tradirt (Lacomblet n. 65 a. 855); aber von hier aus scheiden sich dann die Gebiete wo das eine oder das andere herrschend war [1].

Mit genügender Sicherheit lassen sich das Gebiet des Salischen und des friesischen Rechtes sondern; es wird schwieriger genau die Grenzen gegen die Ripuaren zu bestimmen, da diese von Osten her zunächst nur bis zur Maas sich erstreckt zu haben scheinen, während die Salier die westliche Seite des Flusses nicht ganz erreichten. Aber auf diese Grenzgebiete kommt es auch weniger an. Mit völliger Bestimmtheit aber lässt sich sagen dass um die Schelde niemals anderes als Salisches Recht gegolten hat.

Auch bestimmte Beispiele der Anwendung desselben in diesen Gegenden sind vorhanden [2], vielleicht nicht so viele als man wünschen möchte, doch einige von nicht geringer Wichtigkeit. Dem Kloster Everboden an der südlichen Grenze Toxandriens (in der Campine) hat der Graf von Los Land geschenkt, observata legis Salicae omni cautela [3]. Ein älteres und bedeutenderes Zeugniss lässt sich

[1] Niemand wird hiergegen den persönlichen Charakter der alten Volksrechte anführen. An und für sich waren es doch Landrechte, wie einige Abschnitte deutlich genug zeigen.

[2] Vgl. Warnkönigs Rede p. 77, wo mehrere Beispiele der Anwendung Salischen Rechts in Belgien aus einer Dissertation von Heylen 1782 mitgetheilt werden. Doch sind nicht alle von gleicher Bedeutung.

[3] S. die Urkunde bei Chifflet Vind. Hisp. Opera a. 1650 p. 39. — Nach einer andern Urkunde (aus Miraeus Op. I, p. 698 angeführt) wurde der Graf von Namur ausgerufen judicio omnium Salicorum. Dies könnte dafür sprechen dass Salisches Recht bis zur Maas sich

für die Geltung Salischen Rechts in jenen Gegenden südwestlich von der Leye anführen. Zu den eigenthümlichsten Institutionen des Salischen Volks gehören jene sacebarones, die in keinem andern Gesetze vorkommen, deren auch in so zahlreichen Denkmälern fränkischen Rechts nirgends Erwähnung geschieht. Nur in einer Urkunde für das Kloster S. Bertin aus der Mitte des 7ten Jahrhunderts findet sich die Unterschrift eines sacebaro [1]. Gerade in diesen Gegenden also lebte das Salische Recht fort in seiner ganzen Eigenthümlichkeit und Kraft.

Ebenso haben in den späteren Rechten Flanderns sich Ausdrücke und Verhältnisse erhalten, welche an die einstmalige Herrschaft Salischen Rechts in diesen Gegenden deutlich erinnern [2].

Ich entnehme einige Beispiele den Mittheilungen die wir Warnkönig verdanken: der Ausdruck sinna, sinnen, für die alte sunnis (Warnkönig III, S. 280; vgl. Grimm R. A. S. 848), die Worte assultus und assiliatio für den Ueberfall eines Hauses (Warnkönig S. 240; vgl. L. Sal. XIV, 6), die Unterscheidung der durchgehenden, durchdringenden

ausgedehnt hatte. Da die Urkunde aber einen Grafen betrifft und dazu späterer Zeit angehört, so wird sich über die alten Territorialgrenzen des Salischen Rechts schwerlich etwas sicheres daraus entnehmen lassen. Sagt doch Otto Frising. chron. IV, 22: Hac (lege Salica) nobilissimi Francorum qui Salici dicuntur adhuc utuntur.

[1] Folcuini chartul. S. Bertini ed. Guerard p. 19. — Savigny, Geschichte des Röm. Rechts im Mittelalter I, p. 262 n. d. kannte die Urkunde aus Brequigny, wo aber die Lesart sehr verderbt ist. Im richtigen Texte steht blos: Sign. Raboni. Sign. sacebaronis, und Guerard vermuthet dass das zweite Sign. zu tilgen sei.

[2] Darauf ist von Warnkönig in seiner Flandr. St. und R. G. wiederholt aufmerksam gemacht: I, p. 333. III. p. 5. Doch scheint eine weitere Ausführung des Gegenstandes möglich und wünschenswerth. Raepsaet, Analyse historique et critique de l'origine et progrès des droits civils politiques et religieux des Belges et Gaulois. Gand 1824 (und in seinen Oeuvres) habe ich nicht einsehen können.

Wunde von jeder andern (S. 234; vgl. L. Sal. XIII, 4). Auch die Strafe der Verbannung für den welcher nicht vor Gericht erscheint (S. 173), sodann der Gebrauch der festuca bei Eigenthumsübertragungen (S. 79), die Ersitzung von Jahr und Tag (S. 82), die strenge Verpönung der Ehen zwischen Freien und Hörigen, dürfen hierhin gerechnet werden. Und wenn dies auch theilweise mit den Grundsätzen anderer deutscher Rechte übereinstimmt, so kann es doch hier in diesen Gebieten auf keinen andern Ursprung als den des Salischen Rechts zurückgeführt werden [1].

Nach diesen Erörterungen mögen wir zu dem Prolog des Salischen Gesetzes zurückkehren, der auch einige geographische Anknüpfungspunkte darbietet. Drei Dörfer, villae, werden genannt, Salechem, Bodochem und Widochem, oder wie die älteren Formen lauten Salchamae, Bodochamae und Widochamae, und in jüngeren Handschriften Salecheim (oder Saleheim), Bodoheim, Widoheim, auch Salehem, Bothem, Widohem [2], alles verschiedene Bildungen aus jenem -heim, das wir gerade in Salfränkischen Namen so regelmässig gefunden haben, und das nichts anders als Dorf,

[1] Rogge, Gerichtswesen der alten Deutschen p. 187 macht auch darauf aufmerksam dass der Reynke de Vos wie die Zusätze zur Lex Sal. (Pardessus c. 18, Pertz, Legg. II, p. 7 c. 6) Eideshelfer des Klägers kennt (vgl. Grimm R. A. p. 863). Doch finde ich nicht dass dies in Belgien später rechtens war.

[2] S. die Noten bei Pardessus. Streng durchgeführte Formen auf -heim hat keine Handschrift, die meisten chem, chemme, wie es fränkischem Gebrauch angemessen ist, einige haimi, aim, andere chagmi, ghagme, und daraus entstellt chagine, was in einer Handschrift der Gesta Franc. als chagin erscheint. Von -gau -gewe ist aber nirgends die Rede als bei Herold (Salagheve, Bodogheve, Windogheve), obschon die älteren Forscher sich meist eifrig bemüht haben entsprechende Gaue in Deutschland zu suchen; s. noch Wersebe, Völker und Völkerbündnisse p. 176, Lehuerou, histoire des institutions Merovingiennes p. 83.

villa, bedeudet [1]. Es ist in der That gar kein Grund vorhanden an der Existenz dieser Ortschaften zu zweifeln; es sind Bildungen die gerade so oder in ähnlicher Weise auch anderswo in fränkischen Gegenden vorkommen, wie ja Ortsnamen häufig bei denselben oder stammverwandten Völkern gleichartig sich gestaltet haben. Ein Seelhem und Boedenhoven hat Wendelinus (S. 103 ff.) nachgewiesen, jenes vielleicht ausserhalb der alten Salischen Grenzen bei Diest, dies in der Nähe von Löwen [1]; ein Salehem lag im Ripuarischen Lande (Lacombleet n. 21 S. 12); unter den oben aufgeführten Orten dürfen Badenghem in Brabant, Widingahem, jetzt Widehem im Departement Pas-du-Calais (Guerard S. 401), verglichen werden. Ich bin nicht der Meinung dass gerade in irgend einem dieser Orte eins der Dörfer der Lex Salica gesucht werden könne; aber ich glaube dass deutlich erhellt, wie alles dafür spricht dass die Nachricht der Prologe von diesen Dörfern auf bestimmter und wohlbegründeter Ueberlieferung beruht. Es versteht sich freilich nach den früheren Erörterungen von selbst, dass sie in den belgischen Gegenden gelegen haben welche einst die Salier bewohnten; aber nun geht vielleicht längst die Pflugschaar über die Stätte da sie standen, oder sie wechselten in den anderthalb Jahrtausenden Namen und Beschaffenheit.

Die Abfassung der Lex Salica.

Eben die Art der Abfassung ist es wovon die Prologe insbesondere handeln; darüber wollen sie Auskunft geben, während sie anderer Verhältnisse nur beiläufig, der Zeit gar

[1] Wie in den oben S. 53 n. 3 angeführten Stellen heim mit dorph und villa wechselt, so steht auch im Chartul. S. Bertini p. 18 Tatingavilla, p. 158 Tathingahem; p. 102 Pupurningavilla, p. 124 Pupurningahem; in der Vita S. Ensebiae c. 2 (Mabillon Acta, ed. Ven. II, p. 945) Menrivilla für Merghem.

nicht gedenken. Gleichwohl sind ihre Mittheilungen nicht überall gleich deutlich, ja sie tragen theilweise, wie es scheint, einen sagenhaften Charakter an sich.

Nach dem ältesten Prolog sind es vier aus mehreren auserwählte Männer, die damals die Richter oder Regierer (rectores) des Volks waren, welche zusammenkommend das Gesetz verfassten. Sie heissen die Grossen, Vornehmen des Volks (proceres ipsius gentis), und ihre Namen werden genannt, Wisogast, Bodogast, Salegast und Widogast, Namen von denen drei mit den unmittelbar darauf genannten und oben besprochenen Dorfnamen auf das engste zusammenhängen, während der vierte gerade wie die andern die auffallende Endung auf gast, aber keinen entsprechenden Ortsnamen neben sich hat.

Fragen wir zunächst in welchem Verhältniss nach dem Prolog diese Männer zu den Orten stehen, so ist selbst das keineswegs deutlich; denn nur ganz unbestimmt heisst es: die Männer in den Orten, und der zweite Prolog in seiner älteren Fassung drückt sich fast noch unbestimmter aus. Und weist man jeden der drei den gleichnamigen Ort zu als Heimath oder Sitz oder in welcher Beziehung man will, so bleibt der vierte wie verlassen übrig. Weiter mehren sich dann die Schwierigkeiten, wenn man vergleicht dass der zweite Prolog statt des Bodogast den Arogast nennt, gleichwohl Bodoheim beibehaltend, dass eine kürzere oben (S. 36) mitgetheilte Notiz über die Entstehung der Lex Salica beide neben einander stellt und noch dazu den Wisowando aufführt, dagegen aber nur zwei Dörfer nennt, während einige Handschriften des älteren Prologs in derselben Weise von sechs Gesetzgebern sprechen, die sie auf die drei Orte zurückführen. Von diesen Namen steht Wisowando oder Visovado, wie er auch heisst, als ein naher Verwandter dem Wisogast zur Seite, entbehrt aber allein der typischen Endung gast, während Arogast hierin den andern gleichbleibt, aber sonst Schwierigkeiten macht. Auch müssen doch zwei Namen jedenfalls auf spätere Entstehung

zurückgeführt werden, da beide Prologe bestimmt und deutlich von vier Männern sprechen.

Den Namen selbst aber historischen Werth beizulegen muss in hohem Maasse bedenklich dünken. Die gleiche Endung auf gast hat etwas sehr auffälliges, wenn sie gleich in fränkischen Eigennamen auch sonst wohlbezeugt ist (Arbogast, Nebisgast [1]), die Uebereinstimmung mit den Benennungen der Dörfer scheint sie vollends zweifelhaft zu machen. Freilich liesse sich denken, dass gast eine besondere, ehrende, auszeichnende, vielleicht das Amt ausdrückende Bezeichnung wäre [2], die dem Namen hier und sonst bei den Franken angehängt worden sei; dann würden Formen erscheinen die auch sonst als Eigennamen bekannt (Bodo, Widо), oder doch unbedenklich als solche anzunehmen sind (Sal oder Salo, Wiso [3]). Die Uebereinstimmung aber mit den Namen der Dörfer würde sich so erklären, dass diese, wie es unzählige male geschah, den Namen von den Besitzern empfangen hätten [4]. Ich halte diese Deutung für wahrscheinlicher als jene andere öfter schon versuchte, wonach die Namen auf gast eben nichts bezeichnen als die Vorsteher der Orte auf heim; denn in diesem Fall hätte nothwendig die recht eigentlich den Ortsnamen bildende

[1] Vgl. schon Wendelinus p. 103, besonders aber Graff IV, p. 268, der noch folgende Formen nennt: Alpgast, Altgast, Conigast, Hadugast, Halidegast, Liudigast, Milgast.

[2] Graff a. a. O. kennt nur die Bedeutung ‚hospes', und was Zöpfl in den Heid. J. 1841. Bd. 1, p. 130 beibringt scheint mir allerdings nicht eben erheblich. Nur das langobardische gastaldius kann angezogen werden.

[3] Sal wäre, wie oft Eigennamen, von dem Volksnamen gebildet, Wiso lässt verschiedene Ableitungen zu. Auch Alto, Arbo, Cono, Milo, sind bekannte Eigennamen, und auch die andern angeführten Formen möchten sich ohne gast erklären lassen. Es versteht sich aber dass die zusammengesetzten Formen später wirkliche Namen geworden sind.

[4] Beispiele gewährt jede ältere Urkundensammlung.

Endung auch in jenen Worten beibehalten werden müssen, so dass es hiesse Saleheimgast und so weiter. Gleichwol aber lege ich auf jede solche Erklärung kein grosses Gewicht, und bin entfernt davon für diese Ueberlieferung einen völlig historischen Inhalt in Anspruch nehmen zu wollen [1]. Was hier gelesen wird, mag leicht auf sagenhafter Ueberlieferung beruhen, die sich die Namen, unbesorgt um historische Treue, wie mit den Worten spielend, bildete, und die schon den nächstfolgenden Zeiten so wenig sicher erschien dass sie wagen konnte andere Namen an die Stelle zu setzen oder hinzuzufügen.

Keineswegs aber scheint mir nun deshalb eine Erklärung gerechtfertigt, welche die Namen in appellativer Bedeutung fasst, und einen sehr besonderen Sinn hier in symbolischer Fassung ausgedrückt finden will. Das ist die Meinung von Zöpfl [2], der die vier Männer für die Vorsteher eines fränkischen Gerichts oder Malbergs hält und in ihnen den Grafen und die drei Sagibaronen wiederfindet, deren das Gesetz gedenkt. Den letztern vindicirt er dann die Geschäfte des Fronboten, Salmann und Schultheissen, und deutet die Namensformen Wisogast, Bodogast, Salogast und Windogast, welche er für die richtigen hält, gerade so als ob sie diese verschiedenen Functionen andeuteten [3]. Allein

[1] Selbst H. Müller p. 5 geht nicht so weit, wenn er gleich an den Namen als historischen festhält. Er hat aber diese Frage sehr unbefriedigend behandelt.

[2] Heid. Jahrb. 1841. Bd. 1, p. 127 ff.

[3] Eine andere Erklärung hat Sachsse versucht, Historische Grundlagen des deutschen Staats- und Rechtslebens p. 243. Nach ihm bezeichnen die Namen die vier deutschen Hofämter, Salogast den Pfalzgrafen, Windogast den Schenken (von Win, Wein!), Bodogast und Arogast den Schatzmeister oder Kämmerer, Wisogast aber freilich nicht den Marschall, sondern den Aufseher der Rinder oder Stiere mit denen die Könige zu fahren pflegten. Es sind das Spielereien, bei denen die Geschichte in der That nichts gewinnen kann.

weder sind diese Formen gerade die am besten beglaubigten [1], noch ist die gegebene Erklärung so einfach und unbedenklich, noch lässt sich nachweisen oder auch nur wahrscheinlich machen dass die drei Sagibaronen (Sacebaronen) wirklich diese Stellung hatten [2]; und was die Hauptsache ist, die ganze Ansicht dass die vier Beamten eines Gerichts das Salische Gesetz verfasst und aufgezeichnet hätten steht mit den weiteren Angaben des Prologs selbst in Widerspruch, da hier von einer Wahl der vier Männer aus mehreren die Rede ist, da ausserdem wenigstens drei derselben eine bestimmte Heimath angewiesen wird [3]. Auf Namen, die doch wieder keine Namen sein sollen, wird bei jener Hypothese alles Gewicht gelegt, und was sonst der Prolog berichtet als Gebilde der Sage betrachtet, während gerade diese Nachrichten einfach verstanden gar keine Bedenken erregen können, sondern völlig befriedigenden Aufschluss über Entstehung und Inhalt des Gesetzes gewähren.

Denn die vier Männer, wird gesagt, waren damals die Richter des Volks, auserwählt aus mehreren, d. h. nicht sie waren aus der Menge des Volks zu Richtern erhoben, sondern aus den mehreren Richtern waren die vier erlesen. Man wird nur die Wahl haben an die Vorsteher von Gauen oder Hundertschaften zu denken; die erste Ansicht hat zu der Aenderung der Ortsnamen in Salegheve u. s. w. Anlass gegeben; aber die andere muss unbedingt für die richtige gelten. Denn nach dem Salischen Gesetze selbst wurden die Grafen von dem König ernannt und waren königliche Beamte, während die Vorsteher der Hundertschaften (Thunginen) aus dem Volke hervorgingen. Auch hatten nur diese

[1] Wenigstens ist nach den Handschriften bestimmt Widogast zu lesen.

[2] Die Ausführung p. 132 ff. ist mit dem Inhalt der Lex Salica selbst im vollkommensten Widerspruch, wie aus der unten gegebenen Darstellung erhellen wird.

[3] Vgl. Sybel, Entstehung des deutschen Königthums p. 105.

die regelmässige Leitung des Gerichts (des mallum), die Grafen waren erst bei der Execution des Urtheils thätig und regelmässig gar nicht im Gericht zugegen [1]. Nicht von ihnen konnte das Recht des Volks gewiesen oder festgesetzt werden; aber die Thunginen waren offenbar berufen im Namen des Volks das Recht zu bestimmen. Das Volk sprach gewissermaassen durch sie, wie es heisst: dictaverunt per proceris. Das Wort ‚dictare' wird anderswo von dem König in seiner gesetzgebenden Gewalt gebraucht [2]; hier aber ist es das Volk dem es beigelegt wird, und wie jener sich seiner Beamten oder anderer von ihm erwählter Rechtskundigen bedient, so das Volk der Vorsteher welche es sich in den einzelnen Hundertschaften selbst erwählte.

Kommen wir hier noch einmal auf die Ortsnamen zurück, so werden sie uns nun als die Bezeichnungen der Dörfer erscheinen, wo die Vorsteher der Hundertschaften ihren Sitz hatten, wo die Hundertschaften selbst ihre Versammlung, ihr mallum hielten. Es wird gleich weiter gesagt, dass jene Richter auf drei Gerichtsstätten zusammenkamen (per tres mallos convenientes), und es muss wahrscheinlich dünken, dass eben diese mit den vorhergenannten Orten zusammenhängen oder ganz zusammenfallen [3].

[1] Ich verweise auf die ausführliche Erörterung dieses Gegenstandes die ich unten gegeben habe.

[2] Prolog zur Lex Ripuar. Alam. et Bajuv.: Theodoricus rex Francorum cum esset Catalonis elegit viros sapientes, qui in regno suo legibus antiquis eruditi erant. Ipso autem dictante jussit conscribere legem Francorum et Alamannorum et Bajowariorum. Dann freilich auch in der Ueberschrift zu den Zusätzen der Lex Angliorum et Werinorum: Haec judicia Wlemarus dictavit, und ebenso vom Saxmundus in der Lex Frisionum. — Müller, Zöpfl, Pardessus u. a. irren aber wenn sie ‚dictaverunt' auf die vier rectores beziehen; es gehört zu gens, bei welchem Worte der Plural nicht befremden kann, obschon einige Handschriften dictavit geändert haben. Was Müller p. 3 weiter über die Bedeutung des dictare bemerkt gehört gar nicht hierhin.

[3] Vgl. Zöpfl p. 128.

Und vielleicht liegt darin der Grund dass eben auch nur die drei Dörfer genannt werden, nicht wie man erwarten könnte vier, da doch die alte Ueberlieferung von vier versammelten Richtern zu erzählen wusste.

Ueber die Thätigkeit derselben und das Resultat giebt die Vorrede dann in kurzen Worten treffende Auskunft: omnes causarum origines sollicite discuciendum tractandis de singulis judicibus (einige Handschriften: judicium) decreverunt hoc modo. Sie erwogen aus welchen Anlässen die Streitigkeiten erwuchsen, und sie setzten für jeden einzelnen Fall fest was geurtheilt werden sollte [1]. Es ist nicht ein Weisen des Rechts was ihnen zugeschrieben wird [2]; nicht das alte in der Gewohnheit des Volks lebende Recht kam zur Aufzeichnung, wenigstens war das nicht der eigentliche Zweck der Arbeit, sondern es wurden die Strafen für die einzelnen Verbrechen fixirt [3] und das Verfahren angegeben das in bestimmten Fällen eintreten sollte. Die Rücksicht auf das Bedürfniss der Gerichte hat zur Abfassung der Lex geführt und hat die mit derselben beauftragten im einzelnen geleitet. Da versteht es sich von selbst dass man an die bestehenden Formen und die geltenden Grundsätze

[1] Ueber diesen Sinn der Stelle scheint mir kann kein Zweifel obwalten, mag man nun mit den älteren Handschriften ‚judicibus' beibehalten, oder mit einigen neueren und dem zweiten Prolog ‚judicium' lesen. In dem letztern Fall wird man übersetzen müssen: ‚beschlossen über die einzelnen Fälle (handelnd?) das Urtheil'; wenn man dem älteren Texte folgt, ist der Sinn wohl: ‚sie beschlossen für die über die einzelnen Fälle handelnden Urtheiler', wo dann tractandis in activer Bedeutung gebraucht ist, in der Latinität dieser Vorrede nicht auffallend.

[2] Ich muss mich also entschieden gegen Zöpfl erklären, wenn er, D. St. u. R. G. II, 1, p. 24 nach seiner Ansicht von der Entstehung der Lex Salica sie ein Schöffenweisthum nennt.

[3] Das deutet auch der kürzere Prolog mit den Worten an: ut juxta qualitatem causarum sumerent criminales actiones terminum.

sich möglichst angeschlossen hat; allein zu dem angegebenen Zwecke bedurfte es weder einer vollständigen Aufzeichnung des ganzen im Volke lebenden Rechts, noch konnte auf der andern Seite vermieden werden manches genauer und auch wohl anders zu bestimmen als es bis dahin üblich gewesen war. Namentlich die sehr genauen Unterscheidungen der Art einer Verwundung oder eines Diebstahls tragen einen solchen legislatorischen Charakter an sich [1], und eben sie werden gemeint sein wenn es heisst dass alle Ursprünge von Rechtsstreitigkeiten bedacht und für jeden einzelnen Fall ein Beschluss gefasst worden sei.

Ohne Zweifel galt es auch die Rechtsgewohnheiten welche in den verschiedenen Abtheilungen der Salischen Franken oder auf den Gerichtsversammlungen der einzelnen Hundertschaften galten, zu vereinigen und ein gemeinschaftliches Recht für das ganze Volk zu Stande zu bringen. Darauf weist der Anfang der Vorrede hin, der von dem ganzen Volk der Franken, seiner Grösse, seinem Ruhm und seiner Trefflichkeit spricht, und der eben diesem in seiner Gesammtheit die Schaffung oder Sagung des Rechts beilegt. Auf diese Weise ist dann wahrscheinlich auch der Name zu deuten, welcher dem Gesetz in den Handschriften gegeben wird, Pactus legis Salicae [2]: er bezeichnet das durch die Einigung der verschiedenen Hundertschaften für die Gesammtheit entstandene Recht. Immer aber mögen wir wohl berechtigt sein von dem Gesetz der Salischen Franken zu sprechen. Es gründete sich auf altes Recht, aber es kam durch einen bestimmten Act zu Stande, und es enthielt sicherlich für jede einzelne Abtheilung des Volks und für die

[1] Vgl. was oben p. 20 gegen Wilda bemerkt worden ist.

[2] Vgl. den pactus pro tenore pacis inter Childebertum et Chlotarium. — Allerdings hat das Wort pactus auch eine allgemeinere Bedeutung, wo es als lateinische Uebersetzung von Ding oder selbst Ewa erscheint. Vgl. Zöpfl D. St. u. R. G. II 1, p. 11 n. 10.

Gesammtheit desselben manches was als neu eingeführt gelten muss [1].

Eine bestimmte durchgeführte Ordnung des ganzen Gesetzes lässt sich freilich vermissen. Doch ist in den älteren Texten auch die Planlosigkeit nicht eine so grosse wie man oft behauptet hat [2]. In der ersten grösseren Hälfte sind die eigentlichen Bussbestimmungen enthalten, denen nur der Titel *De mannire*, über die Ladung vor Gericht, vorangeschickt ist, weil damit alle gerichtliche Verhandlung begann. Sehr überwiegend sind hier die Satzungen über den Diebstahl; nachdem anfangs die wohl am häufigsten vorkommenden Fälle des Stehlens von Thieren in grossem Detail aufgeführt worden sind (II—VIII), kommt später noch eine Anzahl besonderer Diebsverbrechen hinzu, dazwischen dann aber allerdings auch Verletzungen und Beleidigungen und Missethaten anderer Art, und zwar in einer Ordnung bei der man wohl sieht wie eins mitunter zum andern führte, wie dann aber auch wieder ein neuer Anlauf gemacht, zu früherem zurückgekehrt wurde. So hängen XI und XII, XXI und XXII zusammen, XXVII führte auf XXVIII; XXXV auf XXXVI und XXXVI wieder auf XXXVII, obschon der Inhalt des letzteren Titels eigentlich gar nicht hierhin gehört. Mit XLI — XLIII wird dieser Abschnitt beschlossen, doch so dass sich einige ergänzende Titel ganz am Ende finden (LXI. LXIV. LXV). Die zweite Hälfte des Gesetzes ist im ganzen den Bestimmungen über gerichtliches Verfahren, den Strafsätzen gegen Beleidigung der obrigkeitlichen Personen, den aus dem Familienbande hervorgehenden Rechten und Pflichten und einigen andern

[1] Dass die Lex Salica nicht für eine Privatarbeit gelten kann, war Sendschreiben und zum Theil auch Waitz p. 114 ff. und Guizot Histoire de la civilisation I. p. 336 wollten, bedarf kaum noch der Bemerkung, obschon auch Waitz und Gerard von dieser Ansicht wieder so gar weit entfernt sind. S. oben S. 23.

[2] Besonders Guizot p. 335.

weniger strafrechtlichen Abschnitten gewidmet. Auch hier steht das zusammengehörige nicht immer in passender Aufeinanderfolge, doch beziehen sich XLVIII und XLIX, L und LI unmittelbar auf einander, LV und LVI sind wegen des Vorkommens der Friedlosigkeit in beiden verbunden; und auch in LVIII. LIX. und LX lässt sich der Zusammenhang nicht verkennen.

Das ganze Gesetz wie es vorliegt steht freilich weit genug ab von dem was wir als das Resultat einer planvollen uud ihres Ziels sich wohl bewussten legislatorischen Thätigkeit erwarten; weder von einer irgendwie erheblichen Bildung juristischer Art giebt es Zeugniss noch von einem Zustande reicherer Entwickelung auf dem Gebiete rechtlicher Geschäfte. Aber wir haben doch keinen Grund, dasselbe als ein Denkmal völliger Rohheit und Barbarei zu betrachten; vielmehr ist es ein schätzenswerthes altes Document deutschen Rechts, aus einer Zeit da es noch in keiner Weise durch römischen Einfluss verändert war, sondern im wesentlichen rein und ungemischt sich zu eigenthümlichen mannigfaltigen Ordnungen und Bestimmungen, wie sie das Bedürfniss erforderte, gestaltet hatte.

Die Zeit der Lex Salica.

Durch die vorhergehenden Erörterungen ist die Beantwortung der Frage, wann die Lex Salica abgefasst worden sei, wesentlich vorbereitet und erleichtert worden. Wissen wir, wo und wie sie entstanden ist, so wird auch die Zeit der Entstehung sich wohl mit ziemlicher Sicherheit ermitteln lassen.

Da wird es aber unnöthig sein ausführlich zu widerlegen was Wiarda bei seiner völlig in die Irre gehenden Betrachtung des Gegenstandes über die Zeit der Abfassung

gesagt hat. Wenn er meint [1] es möge das Salische Gesetz aus dem 7ten Jahrhundert sein, so hat er nicht blos die Vorreden völlig verworfen, sondern auch unter den Texten den jüngsten gewählt und auch diesen fast an keiner Stelle in seiner ganzen Bedeutung verstanden.

Wir sahen nun dass das Gebiet der Salischen Franken zur Zeit der Abfassung südlich begrenzt war von dem Kohlenwalde und dem Leyefluss, dass aber allerdings auch der Möglichkeit gedacht wird dass ein Salier jenseits dieser Grenzen lebte. Da kann es zweifelhaft sein, ob man das jenseitige Land als ein völlig fremdes zu betrachten, oder an ein Gebiet zu denken hat, das unter Salischer Herrschaft stand, aber doch den alten Sitzen des Volks entgegengesetzt werden konnte. Für das letzte spricht die Analogie des Ripuarischen Gesetzes, das den Termin von 80 Nächten nur dann gewährt wenn der Angeklagte ausserhalb der Grenzen des Reichs (extra regnum) lebt (XXXIII, 1) [2]. Aber selbst wenn man annehmen will, dass es ein Salisches Gebiet jenseits jener Grenzen gegeben haben müsse, so wird man doch unmöglich an eine Zeit denken können, wo ganz Gallien bis zur Loire von dem fränkischen König erobert war und theilweise von eingewanderten Saliern bewohnt wurde [3]. Wäre das Gesetz damals gegeben, so hätte man

[1] p. 113. Merkwürdig dass er gleichwohl meint das Gesetz sei von keinem König gegeben (p. 117), sondern unter dem Volke selbst entstanden.

[2] Vgl. Müller p. 12. Sybel p. 108.

[3] So meinen Eichhorn § 35 und Richthofen p. 398, dessen Bemerkung, dass nach dem Titel XLVII der Prozess geführt werden solle wo der Beklagte sich fand, und dass es also auch ein Salisches Gericht jenseits des Kohlenwaldes und der Leye gegeben haben musse, allerdings Beachtung verdient. Doch ist zu bemerken dass die Worte: Quod si trans Legere aut Carbonaria manent, nach den Worten stehen: Jsta omnia in illo mallo debent fieri ubi ille est gamallus etc. und dass also nicht nothwendig diese letztere Bestimmung auch in jenem Fall als gültig angesehen zu werden braucht.

sicherlich ganz andere Unterscheidungen aufstellen, nicht jenes ursprüngliche kleine Gebiet der Salier allen später eroberten Ländern entgegensetzen müssen. Daher wird man hier am natürlichsten jene Eroberungen Chlojos in Betracht ziehen, die Cambrai und das Gebiet bis zur Somme umfassten und welche dem altsalischen Lande benachbart waren, ohne doch jemals eine überwiegend fränkische Bevölkerung zu empfangen.

Wie man den Titel daher auch deuten mag, er führt in jedem Fall auf Chlojos Zeiten zurück. Vor ihm haben die Salier schwerlich jene Grenzen erreicht, noch während seiner Herrschaft ist der Anfang zur Eroberung des benachbarten Landes gemacht. Es bleibt dahin gestellt, ob das Gesetz vor oder nach derselben niedergeschrieben ist; aber den grossen Unternehmungen Chlodovechs muss es jedenfalls vorangehen.

Damit stimmt auch alles überein was über die Art der Abfassung in dem Prolog erzählt wird. Es entspricht den Verhältnissen einer in Gebieten mässigen Umfangs wohnenden Völkerschaft, dass vier Männer aus den Vorstehern der Hundertschaften erlesen werden um das Recht aufzuzeichnen, dass sie auf den drei Gerichtsstätten zusammen kommen und also ihr Werk zu Stande bringen. Die Dörfer denen sie angehörten haben hier gelegen, und keine Rede ist von den weiteren Gebieten die später fränkischer Herrschaft unterthan wurden. Ebenso wenig ist der Theilnahme des Königs irgendwo gedacht, sondern auf den Willen und die Wahl des Volks wird alles zurückgeführt,

Ausserdem würden die Worte ‚ubi ille est gamallus' niemals heissen: ‚wo der Beklagte sich aufhält', sondern ‚wo er sein mallum hat', und war das Gebiet jenseits jener Grenzen den Saliern ganz fremd, so konnte auch der hier sich (zufällig und temporair oder auch bleibend) aufhaltende Salier sein mallum nur in der Heimath haben. Dass diese Deutung mehr als gezwungen sei, kann ich wenigstens nicht finden. Der zufällige Aufenthalt wird doch regelmässig nicht die Gerichtsstätte bestimmen.

was in den Zeiten vor Chlodovech nicht befremden kann, wenn gleich auch damals bereits, wie das Gesetz selbst bezeugt, ein Königthum von eigenthümlicher Ausbildung und Macht bestand [1].

Ich lege weniger Gewicht darauf, dass zur Zeit der Abfassung des Salischen Gesetzes das Volk offenbar noch dem Heidenthum angehörte. Mit dem Zeugniss des Prologs stimmt die Nachricht einer Leydener Handschrift [2] überein: quando illi legem composuerunt, non erant christiani, ebenso die Bemerkung welche sich anderswo zum Titel *De chrenecruda* findet: Quod paganorum tempus observabant (Text in 99 Titeln in der Ueberschrift zu diesem Titel XCIX) [3]. Es lassen sich vielleicht noch andere Spuren heidnischer Sitte in dem Gesetz entdecken, während in dem ältesten Text auch nicht die mindeste Hindeutung auf die Bekanntschaft mit dem Christenthum sich findet. Allerdings kann man das auch dann erklären wenn man an die Zeit denkt da Chlodovech als Heide im gallischen Lande gebot; allein es ist gezwungen und nicht ohne Schwierigkeiten [4] gerade die Abfassung des Gesetzes in diese wenigen Jahre zu setzen, ja es muss als zweifelhaft erscheinen, ob Chlodovech, dessen Gemahlin eine Christin war, der seine Kinder taufen liess, der schon früh mit der gallischen Geistlichkeit in näherer

[1] Dass ich mit Sybels Ansicht p. 105. 106 nur in so weit übereinstimme, als ich die Angabe des Prologs auf die Zeiten Chlodovechs nicht anwendbar finde, brauche ich kaum zu bemerken. Von der Stellung des Königthums in der Lex Salica wird unten ausführlich die Rede sein.

[2] In einem der später hinzugefügten Titel, Cap. extr. 16 bei Pardessus p. 335 (Cap. add. 4. bei Pertz, Legg. II, p. 6).

[3] Pardessus p. 155. Einige Handschriften geben statt des Textes blos die Worte: De crenechruta lege quae paganorum tempore observabant deinceps numquam valeat, quia per ipsam cecidit multorum potestas.

[4] Vgl. H. Müller p. 22 ff.

Verbindung stand, sich selbst damals jeder Einwirkung christlicher Anschauungen hätte entschlagen können.

Wenn man sich aber darauf beruft, dass vor Chlodovechs Reichsgründung kein rechter und bestimmter Anlass gewesen sei um das Recht der Salischen Franken aufzuzeichnen, und dass bei allen andern deutschen Stämmen eine solche Redaction des alten Rechts erst dann vorgenommen worden sei, als sie den alten Verhältnissen entfremdet in einer neuen Heimath unter festbegründeten Herrschaften lebten [1], so wird doch auch dies hier nicht entscheiden können. Denn schon vor Chlodovech war das Volk in eine neue Bahn der Entwickelung getreten; es hatte sich nicht allein von der Verbindung und Abhängigkeit gegen Rom losgesagt (wie der Prolog es ausdrückt: Romanorum jugum durissimum de suis cervicibus excusserunt pugnandum), es hatte auch ausgedehntere Sitze eingenommen, wo es mit einer romanischen Bevölkerung gemischt lebte; unter Chlojo waren wahrscheinlich alle Salier verbunden, von ihm sind neue Eroberungen gemacht worden; um diese Zeit waren in der That alle Bedingungen vorhanden die man für eine solche Rechtsaufzeichnung einer deutschen Völkerschaft nöthig erachten kann. Es war wenig später da die Westgothen zuerst ein geschriebenes Gesetz empfingen [2]. Die Salier lebten länger als sie auf einst römischem Boden und hatten Anlass genug gehabt sich mit lateinischer Sprache so weit zu befreunden, dass eine Abfassung des Gesetzes in dieser nichts befremdendes hat, um so weniger da selbst die Gothen, denen doch Ulfila schon hundert Jahre früher die Schriftsprache gegeben hatte, sich derselben bedienten [3]. Das Königthum der Salier war weniger

[1] Eichhorn § 35. Vgl. Pardessus p. 417. Dagegen Sybel p. 107.

[2] Isidori chron.: Sub hoc rege (Eurico, von 466 — 484) Gothi legum instituta scriptis habere coeperunt.

[3] Wenn gleich, wie Eichhorn § 33 mit Recht bemerkt, dies nicht ausdrücklich überliefert ist, so kann doch gar kein Zweifel daran sein.

ausgebildet als das der Gothen in Gallien; dashalb erhielten diese ihr Gesetz aus den Händen Eurichs ihres Königs, während die Franken es aufzeichnen liessen durch die erwählten Vorsteher der Volksgemeinden.

Es erscheint auffallend dass der Geschichtschreiber der Franken Gregor von Tours an keiner Stelle der Abfassung der Lex Salica, auch sonst nirgends des Gesetzes gedenkt. Verdankte sie ihren Ursprung Chlodovech, dessen Geschichte ihm doch im ganzen wohl bekannt war, und wäre sie namentlich in Folge der Eroberung Galliens für das hier gegründete Reich zu Stande gekommen, so liesse es sich kaum erklären dass er sie ganz mit Stillschweigen übergeht. Die früheren Zeiten der Franken aber waren ihm sehr dunkel, und wir dürfen nicht erwarten über irgend etwas sichere Auskunft zu erhalten was hinter Chlodovech zurückliegt. Eine spätere Quelle, das Buch der Gesta Francorum, hat die Lücke ausfüllen wollen; aber dem Verfasser derselben war doch nichts anderes bekannt als was auch wir in den Vorreden lesen, er hat sich sogar an die jüngere Gestalt derselben gehalten und das was er hier fand unter den ersten fränkischen König den er aufzuführen wusste, den Faramund gesetzt [1]. Allein die Existenz dieses Herrschers ist schlecht verbürgt, und ich zweifle sehr, ob man berechtigt ist die ganze Nachricht so zu deuten, als bezeichne faramundus blos den Vorsteher der fara, des Geschlechts, des Volks, und sei also in appellativer Bedeutung ziemlich gleichbedeutend mit König zu fassen, wie Zöpfl vorgeschlagen hat [2]; der dann gleich auch so weit geht, dass er, wenn es heisst die Franken hätten den

[1] c. 4: elegerunt Faramundum filium ipsius Marchomiri et levaverunt eum super se regem crinitum. Aus dieser Quelle stammen alle späteren Erzählungen, und in einige Handschriften des Prosper ist der Name erst aus dem Sigebert gekommen. Vielleicht hat ihn jedoch der Autor der Gesta Franc. in einer Genealogie gefunden.

[2] a. a. O. p. 125. Vgl. D. St. u. R. G. I. p. 27.

Faramund den Sohn des Marchomir erwählt, diese Nachricht auf den Chlojo oder den Vater des Chlojo bezieht [1] und so deutet als stünde: sie hätten ihn zum Faramund erhoben. Für die Abfassung der Lex zur Zeit des Chlojo sprechen bessere Gründe, und wir mögen aus dem Stillschweigen Gregors und aus der Erzählung der Gesta am Ende dasselbe Resultat entnehmen, dass schon damals der Ursprung der Lex in Dunkel gehüllt und kein anderer Aufschluss zu geben war als den die Prologe darboten, dass am wenigsten irgend welche Ueberlieferung die Entstehung derselben an den Chlodovech knüpfte.

Man wäre auch wahrscheinlich in neuerer Zeit nicht so geneigt gewesen mit diesem das Salische Gesetz in Verbindung zu bringen, wenn nicht doch einige Nachrichten auf ihn bestimmt genug hingewiesen hätten. Man las in früheren Ausgaben [2] einen Epilog, wo es hies: Item confirmatio legis a regibus. Quam Clodoveus rex Francorum statuit. Neuere Untersuchungen haben nun gezeigt dass der Name des Königs in allen Handschriften fehlt, in denen es blos heisst: rex Francorum oder primus rex Francorum (s. oben S. 43). Es ist fast wahrscheinlich dass der Verfasser der Gesta Franc. auch einen solchen Epilog gelesen und eben deshalb in die Zeit seines ersten Frankenkönigs

[1] Zöpfls Verfahren die verschiedenen Ueberlieferungen von fränkischen Königen zu combiniren und so eine bestimmte Reihenfolge aufzustellen entbehrt aller Begründung. Fredegar hat seinen Theudemer blos aus Gregor, dieser aus fastis consularibus, ohne ihn der fränkischen Ueberlieferung einreihen zu können. Dass Chlojo ein Sohn Theudemers gewesen, ist eine Erfindung Fredegars, eine andere nicht bessere, wenn die Gesta ihn Sohn des Faramund nennen. Beide für identisch zu halten sind wir um so weniger berechtigt, da Theudemer Sohn des Richimer, Faramund Sohn des Marchomir genannt wird. — Eben so unglücklich ist die Art und Weise, wie (p. 135) der Ausdruck der Gesta: tunc et legem habere coeperunt, gepresst und gedeutet wird.

[2] Zuerst bei Lindenbrog; s. bei Laspeyres p. 165.

die Entstehung des Gesetzes verlegt hat. Und so möchte auch sonst vielleicht mancher geneigt sein einen andern als Chlodovech für jenen ersten König zu halten. Doch steht dem entgegen dass gleich nachher demselben Zusätze zu dem ursprünglichen Texte beigelegt werden, die doch auf niemand anders als den König Chlodovech passend bezogen werden können [1]. Immer wäre also doch ein Zeugniss für ihn als den Autor der Lex Salica vorhanden.

Aber ich kann dasselbe nur sehr gering anschlagen. Dem Epilog selbst lässt sich weder bedeutendes Alter noch ein in manchen Beziehungen wichtiger Inhalt in Abrede stellen. Aber die Absicht desselben ist durchaus nicht von der Abfassung der Lex Nachricht zu geben, sondern nur die Entstehung der Zusätze, welche in vielen Handschriften dem eigentlichen Texte angehängt sind, zu erklären, und sie theils von diesem Texte theils nach ihrem verschiedenen Ursprung zu unterscheiden. Mir scheint es unmöglich dass man die gelegentliche Bemerkung über den Ursprung des Gesetzes der ausführlichen und in sich wohlbegründeten Darstellung des Prologs vorziehe [2]. Denn man wird nicht einwenden [3], dass dieser nur Chlodovechs Name verschweige, aber wohl der Ansicht Raum lasse, dass doch jene Aufzeichnung des Salischen Rechts unter ihm stattgefunden habe. Vielmehr setzt der Prolog gerade auf das bestimmteste die Lex vor Chlodovechs Zeit; er sagt, als dieser König geworden und das Christenthum angenommen, sei was weniger passend in dem Pactum sich fand, durch ihn den Proconsul König Chlodovech, durch Childebert und Chlothar heller verbessert worden.

Man muss den Prolog ganz verwerfen oder man muss daran festhalten, dass das Salische Gesetz vor Chlodovechs

[1] Vgl. Pardessus p. 421.

[2] Vgl. auch Gaupp, das Gesetz der Thüringer p. 205.

[3] Es ist das gleichwol die Ansicht von Pardessus p. 422, der ausdrücklich p. 425 die Sache so fasst, als lege der Prolog dem Chlodovech die Abfassung der Lex Salica bei.

Zeiten entstanden ist, nicht blos vor der Annahme des Christenthums durch die Franken, sondern auch vor den grossen Eroberungen und der Reichsgründung in Gallien, zu einer Zeit also da die Salischen Franken nördlich des Kohlenwaldes und der Leye lebten, als ein verhältnissmässig nicht zahlreicher Stamm, auf einer Stufe der Entwickelung wie sie eben damals von einem deutschen Volke zu erwarten ist, welches wohl in Verbindung mit Römern gestanden hat, doch sich heimischer Sitte nicht entfremdet, und weder in seinem Glauben noch in seinem politischen und rechtlichen Leben Undeutsches sich angeeignet hat.

Die Betrachtung des Rechts und der Verfassung, wie sie sich in dem Gesetze darlegen, wird uns die völligste Bestätigung dieser Behauptung gewähren. Mehr als alles andere muss gerade der Inhalt der Lex Salica überzeugen, dass sie älter ist als das fränkische Reich in Gallien, und dass nicht blos das Christenthum sondern eben so sehr jeder Einfluss des fremden Rechts oder der ausgedehnteren Herrschaftsmacht ihr fremd geblieben ist [1].

Man wird freilich geneigt sein die Möglichkeit eines solchen Nachweises schon um deswillen zu bezweifeln, weil Chlodovech, wenn nicht das Gesetz gegeben, so doch in solcher Weise es umgestaltet habe, dass es unmöglich sei den ursprünglichen Bestand und Geist desselben zu erkennen. Ich brauche hier nicht auf die Ansicht derer zurückzukommen, die wohl an ein uraltes deutsches Original denken, dann aber später eine oder mehrere Uebersetzungen statuiren, die doch auch immer als Umarbeitungen anzusehen seien [2]. Noch neuerdings hat aber Sybel behauptet [3], dass die Lex

[1] In der Kürze hat auch Müller p. 22 dies schon angedeutet, und er noch ohne genauere Kenntniss des älteren Textes.

[2] Dahin gehört auch das was Schäffner, Rechtsverfassung I, p. 120 bemerkt hat.

[3] Die Entstehung des deutschen Königthums p. 107. Vgl. den Aufsatz in den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden

ursprünglich wohl, wie der Prolog erzählt, durch freie Einigung des Volks zu Stande gekommen, dann aber von dem ersten wahren König so umgestaltet sei wie es nach den veränderten politischen Verhältnissen nothwendig erscheinen mochte.

Den äussern Beleg dafür soll eine Verbindung des Prologs mit dem Epilog gewähren. Wenn jener den Ursprung des Gesetzes den vier vom Volk erwählten Männern zuschreibt, so soll dies unzweifelhaft richtig sein, wenn aber der Epilog sagt, der erste König, d. h. Chlodovech, habe das Gesetz gegeben (statuit), so wird dies so gewandt: er erscheine mit der Lex beschäftigt, und die Deutung geboten: er habe eine frühere Arbeit der demokratischen Zeit vorgefunden und ihr mit den nöthigen Veränderungen Gesetzeskraft gegeben; wenn dann weiter der Prolog von einer Verbesserung des Gesetzes durch Chlodovech, Childebert und Chlothar, der Epilog von Zusätzen der Könige spricht, so wird angenommen dass bei Chlodovech jenes Verbessern nach dem Prolog gleich sei mit dem Setzen oder Geben nach dem Epilog, während von der Thätigkeit der andern Könige geschwiegen wird.

Hier ist nun aber der Punkt von dem die Erörterung dieser Nachrichten offenbar ausgehen muss und wo sie hoffen darf zu einer bestimmteren Einsicht zu gelangen. Prolog und Epilog sprechen beide von einer Thätigkeit der Könige Childebert und Chlothar, welche sie der Chlodovechs nachfolgen lassen; der Epilog sagt, sie hätten alle drei Zusätze zur alten Lex gemacht, während der Prolog ihre Arbeit ein Verbessern des ursprünglichen Gesetzes nennt. Es muss doch an und für sich als wahrscheinlich gelten, dass beide dasselbe meinen, und dass auch das Verbessern (lucidius emendare) nicht auf eine Umgestaltung des alten Textes

Im Rheinlande IV, p. 79: Wann veranstaltete Chlodovech die verbesserte Redaction der Lex Salica?

sondern auf ein Hinzufügen ergänzender und hie und da vielleicht derogirender Bestimmungen sich bezieht. Auch hat kaum irgend jemand an eine neue Recension der Lex Salica selbst durch die beiden zuletzt genannten Könige gedacht, sondern einstimmig hat man die Worte des Prologs auf einzelne Gesetze bezogen die unter dem Namen jener Könige uns erhalten sind.

Und mit dieser allgemeinen Bemerkung könnte sich vielleicht unsere Untersuchung begnügen, und nun ohne weiteres die Folgerung ziehen dass auch von Chlodovech nichts anderes behauptet werden dürfe als was von Childebert und Chlothar ausgesagt wird. Denn ganz und gar werden die Arbeiten aller drei zusammengefasst und mit einem und demselben Worte bezeichnet (per proconsolis regis Chlodovehi et Hildeberti et Chlotarii fuit lucidius emendatum). Aber ein Bedenken bleibt, das uns nöthigt noch näher auf die Sache einzugehen. Von Chlodovech nemlich ist kein Gesetz bekannt das ausdrücklich seinen Namen trüge. Wohl aber schreibt ihm der Epilog bestimmte Capitel zu, die in einzelnen Handschriften hinter den 65 der alten Lex stehen, und ebenso werden dann den beiden andern Königen mehrere Capitel beigelegt, die, wie man neuerdings angenommen hat, doch noch verschieden sein sollen von jenen unter ihrem Namen stehenden Edicten. Pertz, der uns über diese Sachen zuerst erwünschten Aufschluss gegeben hat, ist nemlich der Ansicht [1], dass Prolog und Epilog gar nicht von diesen Gesetzen sprechen, sondern andere zum Theil erst jetzt bekannt gewordene Zusatzcapitel der Lex Salica meinen.

[1] S. Legg. II, p. 1. 2. Dieselbe Ansicht hatte Eichhorn früher, hat sie aber in der 4ten Auflage aufgegeben (s. § 35 n. n) und in der 5ten, wo eben Pertz, freilich aus andern Gründen, sie vertheidigt hatte, ohne nähere Widerlegung gelassen. Zöpfl dagegen D. St. u. R. G. II, 1, p. 25 unterscheidet die Revision des Chlodovech von den Zusätzen.

Allein mit Recht wie ich glaube hat Pardessus dagegen Bedenken erhoben [1]. Sehen wir die Handschriften an deren Epiloge jene Nachrichten enthalten, so finden wir in einer der ältesten an der Stelle wo die Zusätze Childeberts und Chlothars stehen sollen die wohlbekannten Edicte und Verträge dieser Könige (die Wolfenb. Handschrift sagt LXXVIII — LXXXIII seien von Childebert, von Chlothar LXXXIX — XCIII; die Zahlen sind etwas corrumpirt, doch nicht so sehr, dass man die Uebereinstimmung mit dem Text verkennen könnte [2], wo LXXVII — LXXX den Pactus Childeberti regis, LXXXI — XC das decretum Chlotarii enthalten, dem drei andere Capitel angehängt sind), in andern eine Eintheilung der ganzen Lex in 99 Titel aber ohne alle Zusätze, endlich in dem Codex Vossianus allerdings mehrere Capitel die Pertz eben für die Zusätze jener Könige angesehen hat (die Handschrift sagt dass die Titel bis LXXVIII dem Chlodovech angehören, LXXIX — LXXXIV dem Childebert, die folgenden bis XCVII dem Chlothar, in dem Texte aber steht nach einigen kurzen Capiteln Tit. LXXVII ein Edictum Chilperici und dann bis CI mehrere Titel ohne nähere Angabe des Ursprungs, während als zweites Buch dann auch jene Decrete Childeberts und Chlothars folgen). Es ist aber schon Pertz nicht entgangen, wie misslich hier eine bestimmte Entscheidung ist. Die zuletzt angeführte Handschrift trägt ihren compilatorischen Charakter deutlich genug zur Schau, und so wichtig auch ihr Inhalt ist, so bedenklich dürfte es doch sein die Zahlen des Epilogs, der sich auch in Handschriften ganz anderer Beschaffenheit findet, gerade auf die Zusammensetzung dieses

[1] Loi Salique p. 434. Chartae et Diplomata, Proleg. p. 371. Eine besondere Abhandlung in den Memoires de l'academie des inscriptions et belles lettres T. XV, 2, p. 1 — 45 enthält nichts anderes als die Ausgabe. Ihm stimmt Guerard a. a. O. Novembre p. 683 bei.

[2] Dies hat auch schon früher Gaupp, das Gesetz der Thüringer p. 207 bemerkt.

Textes zu beziehen. Es scheint vielmehr eine ähnliche Handschrift wie die Wolfenbütteler ist dem ersten Schreiber des Epilogs vorgelegen zu haben, nur muss sie correcter gewesen sein und vielleicht noch einige Capitel mehr oder anders vor dem Decret Childeberts enthalten haben. Denn ziehen wir den Codex 1 (Paris 4404) zur Vergleichung herbei, so finden wir auch hier nach den 65 Titeln der Lex Salica andere, die zum Theil denen von 2 (Wolfenb.) entsprechen (Paris LXXIV. LXXIII. LXXV = Wolf. LXXIV. LXXV. LXXVI; dann nach der Lex Rib. I — V = Wolf. LXVIII — LXXII), die aber weder von den Decreten jener beiden Könige, noch von andern Capiteln die man ihnen zuschreiben könnte, gefolgt sind. Eben diese stehen grossentheils auch im Cod. Vossianus (Paris LXIX — LXXVI = Voss. LXIX — LXXVI), und es liegt nahe genug sie für Chlodovechs Zusätze zu halten, während wir den Ursprung der übrigen Titel, welche im Codex Vossianus und in den Handschriften 1 und 2 an verschiedenen Stellen vorkommen, dahin gestellt sein lassen müssen, und am wenigsten berechtigt sind die Angaben des Epilogs auf sie zu beziehen.

Dass vielmehr die wiederholt angeführten Gesetze Childeberts und Chlothars gemeint sind, dafür spricht noch besonders, dass in dem Epilog erzählt wird, Childebert habe seine Zusätze seinem Bruder Chlothar zugeschickt und dieser habe dann mit seinem Reiche über die weiteren Zusätze berathen und diese wieder dem Bruder mitgetheilt, und so seien sie übereingekommen dass dieses alles also Bestand haben solle. Denn während in den Zusatzartikeln, die Pertz diesen Königen beilegt, von einem solchen Verkehr der Könige, überhaupt von irgend welchem Einfluss derselben auf die Entstehung dieser gesetzlichen Bestimmungen, gar nicht die Rede ist, passt dieser Bericht des Prologs sehr wohl auf den Pactus pro tenore pacis dominorum Childeberti et Chlotharii regum, den der Wolf. Cod. blos unter dem Namen des Childebert aufführt, und die Decretio Chlotharii, welche eben aus jenem Pactum hervorgegangen

ist [1] und im Wolf. Cod. mit den Worten eingeleitet wird: Deinde Chlotarius rex posuit decreta, und also schliesst: et (i)sta omnia antedicta nostra sicut priora stare jubemus, woraus offenbar die Worte des Epilogs entstanden sind: ita inter eis convenit ut (i)sta omnia sicut anteriore constructa (oder omnia quae constituerunt) starent.

Ich habe diese Erörterung hier angestellt um den Gründen die ich den Worten des Prologs entlehne kein grösseres Gewicht beizulegen als ihnen zukommt, um zu gleicher Zeit die nähere Bestimmung seines Alters die oben gegeben ist zu rechtfertigen. Denn es scheint mir nun unzweifelhaft dass Prolog und Epilog von derselben Sache sprechen; man ist aus andern Gründen jetzt allgemein darüber einig [2], dass die Decrete Childeberts und Chlothars den zweiten Königen dieses Namens angehören, dem Ende also des 6ten Jahrhunderts; älter kann daher der Prolog nicht sein; den Irrthum des Epilogs, der sie Brüder nennt, theilt derselbe nicht und zeigt sich auch dadurch als zuverlässiger in seinen Mittheilungen. Dagegen wird seine allgemeine Angabe über ein Verbessern der Lex durch die genannten drei Könige, nähere Deutung und Erläuterung aus dem Epilog erhalten dürfen. Freilich sind nun die Zusätze derselben nicht ganz gleichartig, und wenn Childeberts und Chlothars Decrete selbst in den Handschriften die sie dem Texte der Lex einfügen (ausser 2, auch 3. Voss. und Paris Suppl. 252) die Namen ihrer Abfasser beibehalten haben, so ist etwas ähnliches bei den für Chlodovech in

[1] Vgl. Pardessus in seiner Ausgabe Chartae et Diplomata p. 168 n. und Proleg. p. 369.

[2] Vgl. Eichhorn § 35, mit dem Pertz und Pardessus durchaus übereinstimmen. Nur Gaupp p. 206 und Zöpfl D. St. u. R. G. II, 1, p. 25 sind anderer Meinung, doch scheinen mir ihre Gründe nicht ausreichend. Namentlich ist dagegen zu bemerken dass auch das Decretum K. Childeberts mit diesen beiden Gesetzen nahe zusammenhängt, und dass dies Childebert II angehört ist eine ganz entschiedene Sache.

Anspruch genommenen Titeln keineswegs der Fall. Auch könnte man vielleicht auf den Gedanken kommen, der Epilog habe selbst die Nachrichten des Prologs benutzt, und nur deshalb die Capitel, welche er vor den Gesetzen der beiden andern Könige in den Handschriften fand, dem Chlodovech zugeschrieben, weil er dort las dass jener vor diesen mit einer Verbesserung des Gesetzes beschäftigt gewesen sei. Doch ist die letzte Vermuthung zu wenig begründet um ihr Gewicht beizulegen, und selbst wenn sie richtig wäre, würde sie doch in der Hauptsache nichts ändern. Denn immer bliebe es gewiss, dass der Verfasser des Prologs nur an die besonderen Gesetze jener beiden Könige dachte als er ihnen ein Verbessern der Lex Salica beilegte [1], und dasselbe von Chlodovech ausgesagt kann daher auch keinen andern Sinn haben als dass auch von ihm solche Zusätze ausgegangen sind, mögen diese nun in den Capiteln einiger Handschriften erhalten sein oder mag man annehmen dass wir sie vielleicht gar nicht besitzen oder doch nicht zu erkennen im Stande sind.

Wenn Sybel daher Chlodovechs Arbeit für eine ganz andere, für ein wirkliches Umarbeiten des ursprünglichen Textes der Lex Salica hält, oder vielmehr ihm einmal nach dem Prolog eine solche Umarbeitung und dann nach dem Epilog Zusätze beilegt, während er bei den andern beiden Königen nur die letztern anerkennt, so hat er in Wahrheit gar kein anderes Fundament als die Aussage des Epilogs: Quam primus rex Francorum statuit. Das aber geht deutlich auf die wirkliche Abfassung der Lex, und wenn Sybel selbst die Nachricht in dieser ihrer eigentlichen Bedeutung für irrig ansieht, so hat er am wenigsten ein Recht ihr einen solchen mit den Worten in keiner Weise überein-

[1] Ich brauche nicht zu bemerken, dass in dem Fall, wo man annähme, dass wenn auch nicht der Epilog so doch der Prolog an andere Zusätze dächte als die Decrete jener Könige, der hier geführte Beweis nur noch stärkere Fundamente hätte, da dann wirklich die Arbeiten der drei Könige ganz gleichartig wären.

stimmenden sondern geradezu in Widerspruch stehenden Sinn unterzulegen, und diesen dann wieder in den Prolog zu übertragen. Eine so wichtige Sache wie die Abfassung einer förmlich neuen Recension des Textes bedarf ganz anderer Begründung, als eine solche unberechtigte Deutung weniger Worte einer Quelle die von dem worauf es hier ankommt gar nicht zu handeln die Absicht hat.

Der Annahme steht nun aber auch der ganze Inhalt des Gesetzes entgegen. Es findet sich auch ganz und gar nichts was auf eine solche im Auftrag des Königs vollzogene Arbeit hinweist, nichts was den Charakter der späteren Zeit an sich trägt oder auf die Herrschaft Chlodovechs und der Franken im gallischen Lande Bezug hat. Denn wenn Sybel dafür alles dasjenige ausgiebt was sich auf den König und königliche Dienstleute bezieht, so ist dies die willkührlichste Annahme die sich denken lässt, die ein vorhandenes Document zum Theil seiner wichtigsten Bestandtheile beraubt, um es dann als Beweis für eine mehr als kühne und so ziemlich mit aller Geschichte in Widerspruch stehende Behauptung zu gebrauchen.

Sybel selbst hat später in einer scharfsinnigen und wie ich glaube sehr gelungenen Abhandlung auszuführen gesucht [1], dass nach dem Prolog Chlodovech erst in seinen letzten Jahren, da er nach dem Sieg über die Westgothen die Insignien des Consulats von dem oströmischen Kaiser empfangen hatte, der Lex Salica jene Thätigkeit zugewandt hat die dort mit den Worten lucidius emendare bezeichnet wird. Wäre darunter wirklich ein Umarbeiten des Textes zu verstehen, wie liesse sich denken, dass nicht ganz andere Spuren ausgedehnter Herrschaft, erweiterter königlicher Machtbefugniss, christlicher Lebensanschauungen in dem uns vorliegenden Texte sich fänden?

[1] Die Abhandlung ist p. 83 n. 3 angeführt. Er stützt sich auf den Namen proconsul, den er eben auf das bezieht was Gregor nach dem Siege über die Westgothen in der p. 92 n. 1 mitgetheilenden Stelle sagt.

Man wird vielleicht einwenden dass sie auch in den Titeln fehlen, die wir doch sehr wahrscheinlich als Zusätze Chlodovechs ansehen müssen. Aber ein anderes ist es, einem alten Text entsprechende Ergänzungen hinzufügen, und ein früheres Gesetz eben deshalb umarbeiten weil es den neuen Verhältnissen angepasst werden soll. Ausserdem lässt aber auch in den Zusätzen Chlodovechs einzelnes den späteren Ursprung deutlich genug erkennen: der Name judex für den königlichen Beamten, dem an zwei Stellen (c. 7. 9) als Erläuterung hinzugefügt wird: id est comes aut grafio, von welchen beiden Namen der erste ebenfalls dem alten Texte der Lex Salica fremd ist; an einer dritten Stelle (c. 10) wird der judex genant, wo nach der Lex der thunginus thätig ist, und wie hier der judex im Gericht selbst erscheint, so ist dasselbe c. 7 mit dem Grafen der Fall, während, wie wir unten zeigen werden, derselbe auf dem mallum nach altem Salischen Rechte nichts zu thun hatte. Ebenso weist der Unterschied zwischen minoflidi und meliores (c. 9), welcher der Lex Salica fremd ist, schon auf veränderte Verhältnisse hin. Waltet aber so ein Unterschied zwischen der Lex und den Zusätzen Chlodovechs ob, so ist es unmöglich dass jene erst durch diesen ihre jetzige Gestalt erhalten hat. Und wie viel liesse sich dann in dem Texte der Lex Salica anders erwarten. Es ist gar nicht zu denken, dass Chlodovech, der nach seiner Taufe, ja schon vorher, in der engsten Verbindung mit der gallischen Geistlichkeit stand, allen Einfluss des Christenthums nicht blos nicht begünstigt, sondern ängstlich vermieden hätte; er konnte gar nicht umhin eben hier der Geistlichkeit und den Kirchen einen gesetzlichen Schutz zu ertheilen, wie es nun in späteren Zusätzen geschehen ist, wie es aber gleich von vornherein als ein wesentlicher Bestandtheil der von christlichen Königen erlassenen Volksrechte erscheint. Er hätte sicher auch über sein Königthum ganz anderes festgesetzt als die gelegentlichen Erwähnungen eines königlichen Befehls, königlicher Gefolgs- und Schutzleute enthalten, die allerdings genügen

um uns einen Begriff von dem Königthum zur Zeit der Abfassung der Lex Salica zu geben, die aber nicht den Zeiten des Eroberers von Gallien entsprechen, der mit dem Purpur und Diadem bekleidet zu Tours sich eben seinem Volk in seinem Glanz und seiner Machtvollkommenheit gezeigt hatte [1].

Ich enthalte mich aber um so mehr dies hier weiter auszuführen, da alles was aus dem Inhalt für eine Abfassung vor Chlodovechs Zeit gefolgert werden muss, eben so sehr gegen eine wesentliche Umarbeitung durch diesen König spricht.

Vielleicht möchte jemand auf den Gedanken kommen, die Malbergsche Glosse für das Verständniss der dem Chlodovech unterworfenen keltischen Bevölkerung, oder die Zusätze einzelner Texte, besonders die der Handschriften aus der Classe III, seien von jenem König oder auf sein Geheiss hinzugefügt worden. Doch würde jene Vermuthung allen bestimmteren Anhalts entbehren, und dieser entgegenstehen dass einzelne Zusätze bestimmt einen späteren Ursprung zeigen [2] und dass bei der Abfassung des Ripuarischen Gesetzes noch keiner derselben berücksichtigt worden ist [3].

Alles aber berechtigt uns, den Text des Salischen Gesetzes wie er nun vorliegt eben für den zu halten der dort im alten Salischen Lande entstand, der vielleicht einige Zusätze erhalten hat, aber im wesentlichen keineswegs verändert worden ist. Auf ihn dürfen wir uns daher mit Vertrauen stützen, wenn es gilt das Recht des Volks in jener Heimath früherer Zeit zu erkennen.

[1] Greg. Turon. II, 38: Igitur Chlodovechus ab Anastasio imperatore codicillos de consulatu accepit, et in basilica beati Martini tunica blatea indutus est et chlamyde, imponens vertici diadema. Tunc ascenso equite aurum argentumque — praesentibus populis manu propria spargens, voluntate benignissima erogavit, et ab ea die tamquam consul aut augustus est vocitatus.

[2] S. uber XIII, 11 was Pardessus p. 35 bemerkt hat.

[3] Vgl. oben S. 20.

Das Salische Recht.

Schon mehr als einmal ist der Inhalt des Salischen Gesetzes der Gegenstand besonderer Darstellungen gewesen. Wiarda hat die zweite Hälfte seines Buchs, Geschichte und Auslegung des Salischen Gesetzes (1808), diesem Gegenstande gewidmet; die irrigen Ansichten über Entstehung des Gesetzes und über das Verhältniss der einzelnen Texte zu einander liessen ihn freilich nicht zu einer unbefangenen Würdigung des Rechtes kommen; doch ist hervorzuheben dass er die Lex zunächst als Territorialrecht für die Franken im nördlichen Belgien ansah und trotz der Annahme eines späteren Ursprungs keineswegs die Verhältnisse des grossen fränkischen Reichs in die Erklärung hineintrug. Einen kürzeren Abriss der politischen und rechtlichen Zustände bei den Salischen Franken giebt Huschberg in seiner Geschichte der Allemannen und Franken (1840) p. 476—494, in der Bestimmung der Zeit und der allgemeinen Auffassung verständig, aber ohne genauere Untersuchung des einzelnen [1]. Scharfsinnige Erörterungen hat H. Müller in der zweiten Hälfte seiner Arbeit über Alter und Heimath der Lex Salica (1840) gegeben; zu grosse Kühnheit, die sich oft bis zur Willkühr steigert, macht sich aber auch in diesem Theile geltend. Manches ist auch von Leo über die Malbergsche Glosse (1842. 1845) besprochen worden, selten in wirklich förderlicher Weise. Neuerdings hat Davoud-Oghlou, Histoire de la législation des anciens Germains (1845) I,

[1] Anderes bei Luden, D. G. III, p. 323 ff, Wirth D. G. I, p. 392 ff., doch meist auf vorgefassten Ansichten beruhend.

p. 455 — 596, sich ausführlich mit dem Inhalt der Lex Salica beschäftigt, doch wie die Art seines Werks überhaupt ist, das einzelne mehr nach gewissen Rubriken zusammengestellt als organisch verarbeitet, und da er die neue Ausgabe von Pardessus noch nicht benutzt hat, ist die Arbeit wenig zu gebrauchen. Dagegen ist von Pardessus selbst in den kürzeren Anmerkungen und den beigefügten grösseren Abhandlungen seiner Ausgabe mit reicher Gelehrsamkeit bedeutendes für die Auslegung des Gesetzes geleistet [1]. Nur hat er zu sehr die Zeit des späteren merowingischen Reichs ins Auge gefasst und deshalb oft den eigentlichen Inhalt der Lex übersehen, auch nicht genug den Werth der von ihm zuerst bekannt gemachten älteren Texte erkannt und ihre Verschiedenheit von den späteren Recensionen hervorgehoben. Dass in der reichen Literatur des deutschen Rechts wichtiges zum Verständniss auch des Salischen Gesetzes gegeben worden ist, braucht kaum bemerkt zu werden; doch hat auch hier die frühere unvollkommene Kenntniss der Handschriften hemmend eingewirkt, und für eine feinere Exegese bleibt in der That noch viel zu thun übrig.

Meine Absicht ist es nicht den ganzen Rechtszustand der Salier in ausführlicher Entwickelung darzulegen. Hier kommt es nur darauf an, diejenigen Seiten hervorzuheben, welche für die politischen Verhältnisse von der grössten Wichtigkeit sind oder die aus anderen Gründen auch ein historisches Interesse in höherem Maasse in Anspruch nehmen.

[1] Vor ihm ist aber auch in Frankreich seit den Noten Pithous und Rivius fast gar nichts für das Verständniss des hier so berühmten Gesetzes geschehen. Denn Guizots Bemerkungen. Histoire de la civilisation I, p. 340 f., beruhen doch fast ganz auf den wenigen damals bekannten Worten und den Voraussetzungen des Verfassers von der besonderen Kultur der alten Deutschen.

Persönliche und ständische Verhältnisse.

Der freie Franke (ingenuus Francus XLI, 1, auch Salicus [1] XIV, 2) ist der vollberechtigte Gemeindegenosse, mit dessen Verhältnissen sich das Gesetz zunächst beschäftigt. Auf sein Leben ist die regelmässige Busse (compositio) von 200 Sol. gesetzt. Diese heisst leodis, leudis (LIII, 4. 5), ein Wort das Aufnahme in die Malbergsche Glosse gefunden hat, aber auch in dem friesischen und angelsächsischen Rechte sich findet und über dessen deutschen, wie es scheint niederdeutschen Ursprung nicht gezweifelt werden kann. Wenn leod zunächst Volk bedeutet, dann aber auch den Volksgenossen [2], so bezeichnet das Wort hier eben die Busse welche für sein Leben gezahlt werden muss und die im Gericht an die Stelle des Getödteten tritt. Der Ausdruck Wehrgeld (Wergeld), dessen wir uns gewöhnlich bedienen, ist dem Salischen Rechte fremd [3]. Das Wehrgeld aber giebt uns den Maasstab für die persönliche Würdigung und die ständische Unterscheidung auch unter den Salischen Franken.

Es stehen diesen einzelne gleich welche wie es heisst nach Salischem Rechte leben (barbarum qui lege Salica vivit, XLI, 1). Diese Stelle ist nicht ohne Wichtigkeit, und in sehr verschiedener Weise gedeutet worden. Einige denken blos an einzelne Deutsche welche in die Rechtsgenossenschaft der Salier aufgenommen seien [4], vielleicht Kriegsge-

[1] Francus und Salicus stehen XIV, 2. 3 ganz gleichbedeutend. Häufig steht blos ingenuus oder ingenuus homo, XIV, 1 und sonst; einmal baro ingenuus, XXXI.

[2] Vgl. Grimm R. A. p. 652.

[3] Nur in einer Stelle des Heroldschen Textes LIV, 2 findet er sich, aber der spätere Ursprung derselben liegt eben dadurch deutlich zu Tage.

[4] Rogge, über das Gerichtswesen der Germanen p. 54.

fangene die erst später ihre Freiheit und damit Salisches Recht erhalten hatten [1]; Pardessus dagegen, auf die frühere Erklärung von Eccard sich stützend, meint es seien theils diejenigen Deutschen welche schon früher in Gallien lebten und sich an die Salier anschlossen theils aber die von Chlodovech unterworfenen Franken. Dies erledigt sich durch die Bemerkungen über die Entstehungszeit der Lex Salica von selbst; jene Ansicht aber muss deshalb als unzulässig erscheinen, weil der ganze Titel von Freigebornen, nicht von Freigelassenen handelt [2]. Dagegen hat Savigny eine ganz andere Erklärung aufgestellt [3], nach der alle Germanen unter den Saliern nach Salischem Rechte lebten und das System der sogenannten persönlichen Rechte damals noch völlig unbekannt war. Ich halte diese Ansicht im wesentlichen für die allein richtige, doch so dass nicht alle Deutsche die in Salisches Land kamen ohne weiteres Salisches Recht empfingen, sondern dass noch ein Unterschied war zwischen solchen die nach dem Salischen Gesetz lebten und andern, die dann aber nicht nach ihrem Stammrechte beurtheilt, sondern als Fremde angesehen und behandelt wurden. Wer zu jenem Rechte gelangte und auf welche Weise, ist uns nicht bekannt; man könnte vielleicht auch an alte keltische Bewohner des Landes denken, und müsste

[1] Eichhorn § 46 und Feuerbach p. 28, der die Glosse der Estischen Handschrift (Muratori Antiq. Ital. II, p. 289) zur Bestätigung anführt: id est quos Franci ex alia patria in suam adduxerunt et ipsos captos lege Salica vivere nolunt, wo er ‚volunt' vermuthet, während Pardessus p. 438 jene Lesart festhält.

[2] Wenn Eichhorn sagt dass die Freigelassenen auch zu den ingenui, nur nicht zu den Franken mitgerechnet wurden, so kann ich ihm das nicht zugeben. Francus und ingenuus stehen in der Lex Sal. ganz gleichbedeutend. Anders ist es in andern Documenten.

[3] Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter I. 2te Aufl. p. 121 ff. Seine Erklärung der Worte: qui lege Salica vivit, ‚da dieser ja auch nach Salischem Rechte lebt' ist aber grammatisch nicht zu rechtfertigen.

glaube ich die Stelle auf sie beziehen, wenn man die Malbergsche Glosse für einen ursprünglichen Bestandtheil der Lex ansehen wollte. Da dies aber mehr als zweifelhaft ist und das Dasein einer keltischen Bevölkerung in dem alten Gebiete der Salier nicht hinreichend dargethan werden kann, so liegt es näher an andere Deutsche zu denken die unter den Saliern wohnten, vielleicht Sachsen an der Meeresküste oder jene Laeti an der Schelde. Das System der persönlichen Rechte hat, wie Savigny ausgeführt [1], wahrscheinlich erst im fränkischen Reiche, als verschiedene deutsche Stämme demselben einverleibt worden waren, seine Geltung oder doch weitere Ausbildung erhalten. Den Zeiten Chlodovechs und seiner Nachfolger entspricht also eine Bestimmung wie die hier gegebene keineswegs, während sie den früheren Zuständen durchaus angemessen ist; und in späterer Zeit ist daher auch die Bedeutung dieser Stelle verkannt und in einigen Texten der Ausdruck ‚hominem (ingenuum) qui lege Salica vivit' ganz allgemein statt hominem oder hominem ingenuum gesetzt [2], als solle es blos den freien Franken bezeichnen.

Einen wichtigen Bestandtheil des Volks bildeten die Leten oder Liten. Weder nach dem Ursprung des Namens noch des Verhältnisses habe ich an dieser Stelle zu fragen; doch bemerke ich dass jener regelmässig nur bei niederdeutschen Stämmen, Sachsen und Friesen begegnet. Das Gesetz giebt keinen Aufschluss ob sie mit den Saliern eingewandert oder in der neuen Heimath von ihnen vorgefunden sind. Dass aus jenen römischen Laeten die Salischen Leten hervorgegangen seien, dünkt mich wenig wahrscheinlich,

[1] a. a. O. p. 119. Vgl. Gaupp, die Germanischen Ansiedlungen p. 219. 227, der freilich auch in früherer Zeit die Möglichkeit ähnlicher Zustände nachzuweisen sucht, jedoch auch nur in Verhältnissen die bei den Saliern vor der Eroberung Galliens sich nicht fanden.

[2] Wolf. tit. XLVII, IVter Text tit. LXXI, Herold tit. LXVI.

wenn gleich ein Zusammenhang zwischen beiden angenommen werden muss, der aber mehr das Wesen der Sache im ganzen als die einzelnen Personen betraf [1]. Die Leten der Salischen Franken haben einen Herrn (XXVI, 1. XXXV, 4), und es bedarf eines besondern Acts, welcher der Freilassung der Sklaven durchaus analog ist, um ihnen volle Freiheit zu geben (XXVI, 1). Aber persönlicher Freiheit geniessen sie doch auch vorher [2], sie können rechtskräftige Verpflichtungen eingehen und vor dem Volksgericht belangt werden, wo sie nicht durch Stellvertreter sondern in eigener Person erscheinen (L, 1). Das Recht ihrer Persönlichkeit schützte ein bestimmtes Wehrgeld, halb so gross wie das des Freien; und in demselben Verhältniss wurden auch sonst alle Bussen bestimmt (XLII, 4) [3].

Den Leten stehen die pueri regis gleich (XIII, 7. XLII, 4), d. h. wahrscheinlich Freigelassene die in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältniss zum Könige standen [4]. Auch sonst wird Freilassung nur den Stand der Leten verliehen haben; ich zweifle dass selbst die feierliche Form per denarium vor dem König damals schon genügte um dem Knechte volle Freiheit zu geben [5]. Vielmehr erscheint

[1] Ich werde einiges darüber im 2ten Band der Verfassungsgeschichte zu sagen haben.

[2] Guerard, polyptique d'Irminon Vol. I. Prolegomènes p. 258 meint dass die Leten in der Lex Salica auch zu den ingenui gerechnet würden. Es kann dies aber daraus doch nicht gefolgert werden dass im Titel XIII, der überschrieben ist *De raptu ingenuorum*, davon gehandelt wird (§ 6) wenn ein letus eine ingenua raubt.

[3] Damit stimmt überein die Recapitulatio bei Pardessus p. 360.

[4] Vgl. Pardessus p. 531, auch Gaupp, das Gesetz der Thüringer p. 166. — Davoud-Oghlou p. 469 n. denkt an den Sklaven des Königs, und es spricht manches dafür, namentlich dass bei Gregor puer gewöhnlich den unfreien Diener bezeichnet.

[5] Dafür spricht freilich dass der Letus per denarium volle Freiheit erhielt (XXVI, 2). Es könnte scheinen dass dieselbe Form beim servus (XXVI, 1) dieselben Folgen haben müsse. War es aber die

dies als spätere Umbildung des alten Rechts, herbeigeführt durch den Einfluss christlich-römischer Verhältnisse.

Aber auch die Römer und zwar die angesehensten unter denselben, die im Besitz ihres Grund und Bodens geblieben waren, hatten wie die Leten nur das halbe Wehrgeld. Für diese ist der Ausdruck des römischen Staatsrechts possessores beibehalten, und ihnen stehen die tributarii entgegen, die sich auf einer niedrigeren Stufe befinden, so dass ihr Wehrgeld nur 62½ Sol. beträgt (XLI, 6. 7), eine Summe die allerdings Befremden erregt, aber mit älteren Regelungen des Wehrgeldes zusammenzuhängen scheint [1]. Für den Colonen kann man den tributarius schon deshalb nicht halten [2], weil die Ueberschrift des Titels XLII lautet: *De homicidiis ingenuorum*, unter welchen Namen so wenig die römischen Colonen als die deutschen Leten begriffen werden konnten. Es ist vielmehr an den zur Kopfsteuer verpflichteten eigenthumslosen Römer zu denken [3], der hier seinen Platz fand. Von dem Colonen aber ist in der Lex Salica überhaupt nicht die Rede.

Diese Verhältnisse scheinen mir aber sehr der Beachtung werth; sie sind ein Zeugniss für das hohe Alter des

einzig bekannte, wie es nach dem Gesetze scheint, so konnte sie doch auch je nach der Person auf die sie angewandt wurde wohl ein verschiedenes Resultat herbeiführen. Der servus wurde erst letus um dann völlig frei zu werden. Von freigelassenen Sklaven ist sonst nirgends die Rede, ich glaube deshalb weil sie eben alle zum Stand der Leten gehörten. Der Name liberti findet sich nur in der Ueberschrift des Titels XXVI; doch bin ich wohl zu weit gegangen, wenn ich, Verfassungsgeschichte I, p. 180 n., daraus auf die Identität von leti und liberti schloss.

[1] Dasselbe wird XXXIX, 3 dem Römer überhaupt beigelegt wo für den Franken 200 Solidi stehen. Vgl. oben p. 17. Dagegen steht 45 Sol. erst im Text III, und an 50, wie Savigny will, Beitrag zur Rechtsgeschichte des Adels p. 15, ist nicht zu denken.

[2] Der Ansicht sind Guerard a. a. O. p. 239. Pardessus p. 510.

[3] S. Savigny, in der Zeitschrift für gesch. Rechtswissenschaft Bd. VI, p. 370.

Salischen Gesetzes. In Gallien, wo es aller Orten, auf allen Gütern der Kirche und der Privaten, vor und nach Chlodovechs Zeiten unzählige Colonen gab, hätte man ihrer nothwendig gedenken müssen; dort in jenen belgischen Provinzen aber können sie gewichen oder in das Verhältniss der Leten übergegangen sein, und das Gesetz hatte keinen Anlass von ihnen zu handeln. Dass aber einzelne Römer schon hier unter den Franken lebten und in ihrem Rechte Berücksichtigung fanden, kann in keiner Weise befremden nach dem was über die Geschichte der Franken in früherer Zeit und über die Schicksale des von ihnen im 5ten Jahrhundert eingenommenen Landes bekannt ist; auch den Unterschied, der in den rechtlichen Verhältnissen der Römer bestand, mochte man Grund haben beizubehalten: es ist die einzige Anlehnung an römische Zustände oder Grundsätze die sich in der Lex Salica findet. Den grundbesitzenden Römern hat man ihr Land gelassen; man musste ausserdem des Bodens genug zur Ansiedelung finden. Aber weder nahm man eine regelmässige Theilung mit den Römern vor, noch erkannte man sie als gleichberechtigt im Staate an, sondern man setzte die angesehensten und reichsten unter ihnen den Leten gleich, die ohne politisches Recht und wie wir hinzusetzen dürfen ohne freien Grundbesitz im Lande lebten. Ich bin entschieden der Meinung dass dies nur vor Chlodovech festgesetzt sein kann. Denn wenn dieser König auch als wahrer Eroberer und nicht in Uebereinstimmung mit den Regenten des Römischen Staates Gallien in Besitz nahm, so ist es uns doch bestimmt genug bezeugt dass die Provinzialen sich ihm nur gegen Gewährleistung ihrer Rechte und Freiheiten unterwarfen [1], und die ganze folgende Geschichte der Merowinger bezeugt, wie unter ihnen die Römer den Weg zu jeder Ehre im Staate

[1] S. Procop de bello Gothico I, 12 mit den Erörterungen von Löbell, Gregor von Tours und seine Zeit p. 124. Ausführlicheres im 2ten Band der Verfassungsgeschichte.

fanden. Dass unter solchen Umständen dem Römer im Gesetze des Volks diese niedrige Stellung eingeräumt worden sei, muss ganz unwahrscheinlich dünken; den Verhältnissen aber, in denen die Franken nach der Lossagung von der römischen Oberhoheit in jenen nördlichen Sitzen lebten, entspricht es durchaus. Und stand dann einmal dieser Grundsatz in gesetzlichem Ansehn, dann blieb er freilich auch später in Kraft, kam zur Geltung in weiteren Kreisen und wurde auf alle einzelnen Fälle in consequenter Weise angewandt, wie es nun die Zusätze in den verschiedenen Texten zeigen [1]. Die Lex Salica müsste in vielen Punkten anders lauten, wenn sie unter Chlodovech geschrieben oder neu redigirt worden wäre; aber da sie einmal vorhanden war, kam nun manches zur Anwendung auch in der neuen Heimath der Salier, was ursprünglich auf ganz verschiedene Verhältnisse berechnet gewesen war, während anderes allerdings ganz und gar seine praktische Bedeutung verlor. Dahin gehört wohl der Unterschied zwischen dem possessor Romanus und dem tributarius [2], der später nirgends wieder vorkommt, den auch die Lex Ribuaria ganz unbeachtet lässt, und der den Schreibern der meisten Texte ein völlig dunkler gewesen zu sein scheint, da sie theils ihn weglassen theils in der Angabe des Wehrgeldes wunderlich schwanken.

Das Salische Gesetz kennt keinen Adel; auch nicht die leiseste Spur desselben findet sich [3]. Ich habe an anderer Stelle angenommen dass in den Kämpfen und Kriegen welche der Ansiedelung vorangingen der nicht zahlreiche alte Adel untergegangen sei [4]. Doch zweifle ich fast ob dies

[1] Besonders der Wolfenbütteler Codex hat Zusätze die Römer betreffend, XVI, 3 b; vgl. XIV, 2. 3.

[2] So erledigt sich auch was Pardessus p. 510 bemerkt.

[3] Dass der Name Francus nicht den Adligen bezeichne, hat zuletzt Pardessus p. 463 hinreichend ausgeführt.

[4] Verfassungsgeschichte p. 78 mit Löbell p. 165.

zur Erklärung ausreicht. Wenigstens die Mitglieder des Herrschergeschlechts hätten Namen und Rechte des Adels bewahren müssen; nach Chlojos Zeiten erscheint der Stamm der Salischen Franken unter mehreren Königen, die Gregor freilich als Verwandte ansieht, von denen es aber doch keineswegs ausgemacht ist ob sie alle demselben Geschlechte angehörten [1]. War es nicht der Fall, so musste es mehrere Adelsfamilien geben. Aber die Lex Salica schweigt davon, weiss von keinem höheren Wehrgeld oder sonstigem rechtlichen Vorzug der den einzelnen um ihrer Geburt willen, als Standesrecht, zugekommen wäre.

Dagegen wird ein dreifaches Wehrgeld jedem zu Theil so lange er sich im Heer befindet (LXIII) [2]. Und dauernder ist derselbe Vorzug welcher denen beigelegt ist die im Gefolge des Königs, in truste dominica sind (XLI, 3; vgl. XLII, 1). Das Gesetz selbst erwähnt nur des Falles wo Freie auf solche Weise bevorzugt wurden, und ich überrede mich gerne dass man erst später den Leten und puer regius ähnlicher Ehre gewürdigt hat. Auch von den Leten im Heer ist im alten Texte nirgends die Rede; selbst auf den Römer wird die allgemeine Regel der Steigerung des Wehrgeldes im Kriege nicht angewandt. Auch in truste befindet er sich nicht, aber er gelangt zu gleicher Stellung, d. h. zum dreifachen Wehrgeld des Romanus possessor, wenn er Tischgenosse des Königs, conviva regis, wird (XLI, 5): ein Ausdruck der aus rein deutschen Verhältnissen hervorgegangen, hier in eigenthümlicher Weise auf die Angehörigen des fremden Stammes Anwendung findet welche der König in sein Gefolge aufnimmt. Dass trustis selbst nichts anderes als Gefolge bedeute, soll an dieser Stelle nicht weiter erörtert werden, und nur das verdient

[1] Vgl. Sybel, die Entstehung des deutschen Königthums p. 177.

[2] Gegen die Auffassung dieses Verhältnisses von Grimm R. A. p. 269 habe ich mich schon Verfassungsgeschichte I, p. 134 erklärt.

Hervorhebung dass in den älteren Texten nirgends der abgeleitete Name antrustio oder antruscio sich findet [1]. Der Vorzug war ein rein persönlicher und gab damals der Person noch nicht einmal einen bestimmten unterscheidenden Namen. Von einem Standesbegriff kann daher vollends keine Rede sein, und nach dem was ich früher erörtert habe, halte ich es für überflüssig hier der Ansicht ausführlich zu begegnen die in den Antrustionen des Salischen Rechts einen Adel findet und den alten Adel in diese Würde aufgehen lässt. Man kann nur sagen, dass der alte Adel seinen rechtlichen Vorzug verloren hat, und dieser ganz und gar auf diejenigen übergegangen ist welche in ein näheres persönliches Verhältniss zum Könige traten, mochten sie deutscher oder römischer Herkunft sein, edlen oder wovon allein die Rede ist freien Standes. Befand sich der Gefolgsgenosse im Kriege, so wurde sein dreifach höheres Wehrgeld aufs neue dreifach gesteigert, so dass es die grosse Summe von 1800 Sol. betrug. Aber weder ist ihm dies regelmässig beigelegt [2], noch ist es irgend einem andern zu Theil geworden [3].

[1] Wie wenig begründet daher die Ansicht ist welche zwischen dem antrustio und ingenuus in truste unterscheidet (Savigny, Beitrag p. 19), brauche ich nun nicht zu bemerken.

[2] Wie Gaupp, Gesetz der Thüringer p. 165 und Grimm R. A. p. 272 wollten.

[3] Gegen Savignys Ansicht, Beitrag p. 19: wenn ein freier Franke unter des Königs Banner auszog, so habe er für diesen Feldzug zu des Königs trustis gehört und deshalb das Wehrgeld der Antrustionen im Kriege erhalten, und was damit zusammenhängt, habe ich mich schon früher (Verfassungsgesch. I, p. 135 n.) erklärt. Der älteste Text der Lex Salica (LXIII) ist nun so einfach und klar wie möglich; er sagt, wer einen Freien im Heer erschlägt der nicht in truste ist, zahlt 600 Solidi, ist derselbe in truste, 1800 Sol. Text III stellt dagegen den allgemeinen Grundsatz auf dass jeder in hoste mit dreifachem Wehrgeld gebüsst werden soll und denkt dabei wohl an die Möglichkeit dass auch Leten und Römer sich im

Von den Knechten oder Sklaven ausführlicher zu handeln habe ich keinen Anlass. Wer einen solchen tödtete, zahlte die Busse von 30 Sol. (XXXV, 6), ebensoviel wenn er ihn gestohlen (X, 1); ja die Strafe war dieselbe, wenn der Diebstahl ein Ross oder einen Ochsen betraf (X, 1). Der Sklave war eine Sache und wurde in allen Beziehungen so behandelt. Jedes Verfahren gegen den Sklaven kannte keine andere Rücksicht als das Interesse des Herrn.

Anders war es mit dem Letus. Doch muss es hervorgehoben werden, wie eheliche Verbindung zwischen Freien und Leten fast nicht minder als die zwischen Freien und Sklaven verpönt war. Unzucht mit der fremden Sklavin konnte durch Geld gesühnt werden (XXV, 3); mit der eigenen war nach dem Gesetze unverwehrt; aber wer sich der Sklavin ehelich verband oder wenn die Freigeborne den Sklaven zum Gatten nahm, war Verlust der Freiheit die unausbleibliche Folge (XXV, 5. 6. XIII, 8. 9) [1]. Wagte ein Letus oder puer regis eine freie Frau zu rauben, so büsste er mit dem Leben (XIII, 7); die Verbindung der Freien mit einem Manne solchen niederen Standes scheint auch Verlust der Freiheit mit sich geführt zu haben (XIII, 8); dagegen wird die Ehe des Freien mit der Leta im älteren Texte nicht erwähnt, in einem spä-

Heer befanden. Diesen allgemeinen Satz behält die Lex emendata bei, die auch sonst dem Texte III regelmässig folgt, sie nimmt aber auch den Satz auf dass einer in truste mit 1800 Sol. gebüsst werden soll, und begeht nun den Irrthum, diese 1800 Sol., die eine Folge des allgemeinen Grundsatzes sind, für das gewöhnliche Wehrgeld der Antrustionen zu halten. Selbst der Text Herolds ist von diesem Irrthum frei; er giebt den allgemeinen Grundsatz in doppelter Fassung (§ 1. 2), dann die Anwendung auf den Freien (§ 3), und auf den in truste (§ 4) aus den älteren Texten. Da ist zu einer solchen Erklärung, wie sie Savigny giebt, doch auch nicht der mindeste Grund vorhanden.

[1] Vgl. für die spätere Auffassung die Glosse des cod. Estensis mit Feuerbachs Bemerkung p. 27.

teren nur mit einer Busse belegt wenn es eine fremde ist (XIII, 10 im Text III).

Scharf sondern sich die Freien von den übrigen nicht gleich oder gar nicht berechtigten Bestandtheilen des Volks; sie allein bilden die Gemeinde, den Staat, auf sie nur nimmt das Gesetz regelmässig Rücksicht.

Die Verhältnisse der Familie.

Muss es im allgemeinen als unzweifelhaft angesehen werden dass den Verhältnissen der Familie bei allen Völkern und bei den deutschen insonderheit in älterer Zeit grössere Bedeutung und Kraft beiwohnte, als später, wo rein politische Bildungen vorherrschten und das Familienband gelockert, in manchen Beziehungen zerrissen wurde, so haben wir allen Grund gerade in dem Salischen Gesetz eine dem ursprünglichen näherstehende und eben deshalb höhere und stärkere Geltung des Familienzusammenhangs als in andern Rechtsbüchern zu erwarten. Wir sehen uns in dieser Voraussetzung auch nicht getäuscht; es begegnen uns hier die auch anderweit bekannten Verhältnisse in einer eigenthümlichen Ausbildung, die freilich von der ersten und natürlichsten Gestaltung in manchen wichtigen Punkten schon abweicht, die aber gleichwol das Gepräge eines hohen Alters an sich trägt. Dazu kommen in dem nun bekannt gewordenen ältesten Text einige Angaben ganz besonderer Art, die nur schwer mit den sonst bekannten Grundsätzen deutschen Rechts in Einklang gebracht werden können.

Es scheint passend von den letzteren auszugehen.

In mehreren Titeln, die einer Reihenfolge von Verwandten sei es im Genuss eines Rechtes oder zur Leistung einer Pflicht gedenken, zeigt sich ein eigenthümlicher Vorzug weiblicher Verwandschaft. Die Sache ist schon früh

so befremdend gewesen, dass die Handschriften auf mancherlei Weise andernd eingegriffen haben; doch wird sich die ursprüngliche Lesart in den meisten Fällen mit ziemlicher Sicherheit herausstellen lassen [1]. Es gehört aber hierhin zuerst der Titel LIX *De alodis*, in welchem die allgemeinen Grundsätze über die Erbfolge gegeben werden.

Dass zuerst die Söhne folgten verstand sich von selbst; das Wort filii scheint aber die Töchter mitzuumfassen, wie es wenigstens in andern Texten der Fall ist (z. B. Lex emend. XIV, 16) [2]. Von einem Vorzug des Alters oder der Erstgeburt ist nicht die Rede. Fehlen aber Kinder, so folgt nach dem alten Text die Mutter, nur die Mutter, nicht auch der Vater. Man hat gemeint [3], der Vater habe sich von selbst verstanden, dagegen sei die Zulassung der Mutter zum Erbe ein neues gewesen und eben deshalb hier hervorgehoben worden. Allein so verfährt das Gesetz in der That nirgends, und sollte der Vater folgen können, so musste er genannt sein; wie denn auch alle späteren Texte ihn hinzufügen. Dass aber ebenso einstimmig die älteren ihn weglassen, kann nach meiner Meinung seinen Grund nur darin haben, dass man es für unmöglich ansah dass der Sohn bei Lebzeiten des Vaters zuvererbendes Gut besitzen könne: er gehörte zur Familie des Vaters, und war er auch mündig und waffenfähig, so wurde er doch kein

Die neuern Juristen, namentlich Eichhorn § 65, haben aber blos die späteren Texte berücksichtigt: Davoud-Oghlou I. p. 552 ff. nur die Abweichungen der früheren Ausgaben zusammengestellt. Auch Pardessus und Schäffner sind in vielen Punkten ungenügend, besser Laboulaye, recherches sur la condition civile et politique des femmes p. 103 ff. Es bleibt hier aber für Untersuchungen noch ein weites Feld.

Vgl. Pardessus p. 695. Schäffner p. 295.

Pardessus p. 701. Schäffner p. 296 n. — Anders Davoud-Oghlou I. p. 554 n., der den Vorzug der Frauen, den er für eine gewisse Zeit anerkennt, als eine Entschädigung dafür betrachtet dass sie von dem Erbe in Land ausgeschlossen waren. Aehnlich Laboulaye p. 95. 111.

berechtigtes Mitglied der Gemeinde. Und kann man auch nicht sagen dass er durchaus unfähig gewesen sei eigenes Gut zu erwerben, so fand das Gesetz es doch nicht nöthig auf den seltenen Fall, wo dies durch den Tod des Sohnes an den Vater fallen konnte, Rücksicht zu nehmen. Darum wird nur die Mutter genannt [1]. — Ist die Mutter nicht am Leben, so folgen die Geschwister, Bruder und Schwester, wenn beide vorhanden sind neben einander [2]. Das ist in der Ordnung. Aber sehr befremdend erscheint es, dass dann die Mutterschwester genannt wird, der erst spätere Texte die Vaterschwester zur Seite stellen, ohne mit dieser an sich unzulässigen Aenderung die auf ihrem Standpunkt sich darbietenden Schwierigkeiten zu entfernen, da doch auch so weder von dem Bruder des Vaters noch von dem der Mutter die Rede ist. Die Richtigkeit der alten Lesart wird aber dadurch bestätigt dass auch in dem Titel LVIII *De chrenecruda* die Mutterschwester als die erste nach Mutter und Geschwistern genannt wird, welche sammt ihren Kindern zur Leistung des Wehrgeldes herangezogen werden soll wenn der Schuldner selbst nicht bezahlen kann [3]. Die Ordnung der Verwandten ist hier ganz dieselbe wie bei der Succession im Erbe: Mutter, Geschwister, Mutterschwester. Und wenn dann weiter im Erbrecht der nächste Verwandte überhaupt genannt wird, so ist bei der Haftung für das Wehrgeld auch von den (drei) nächsten Verwandten die

[1] Ganz dasselbe ist in der Lex Angl. et Werin. der Fall; s. Gaupp p. 346.

[2] fratrem aut sororem heisst nicht: Bruder und dann die Schwester, sondern je nach den Umständen beide, oder eine von beiden. Vgl. Schäffner p. 299 n. 144.

[3] Die Stelle welche von der matris soror spricht fehlt allerdings im Codex 1; doch bei der Uebereinstimmung aller übrigen Texte kann ich es blos für eine Nachlässigkeit des Schreibers halten. Die Worte: aut super suos filios, beziehen sich doch wohl auf die Kinder der Mutterschwester. Auch der Codex 2 (Wolf.) hat die Stelle verwirrt.

Rede; aber die Texte weichen sehr von einander ab, indem einige an dieser Stelle blos der väterlichen, andere der väterlichen und mütterlichen, wieder andere aber nicht die besten (Text III und Lex em.) blos der mütterlichen gedenken. Man möchte geneigt sein, nach dem Vorzug welcher vorher der mütterlichen Verwandschaft ertheilt ist, eben die letzte Lesart für die richtige zu halten. Man darf aber nicht verhehlen dass nachher auch die väterlichen Verwandten ausdrücklich genannt und eine Theilung zwischen beiden angedeutet wird [1] (ut pro medietate quantum de compositione diger est aut quantum lex addicat illi tres solvant; hoc et illi alii qui de paterna generatione veniunt facere debent). Dem entspricht es denn auch wieder dass das Wehrgeld des Erschlagenen zur Hälfte unter väterliche und mütterliche Verwandte zur Theilung kommt (LXII, 1). So würde also in dem einen Fall der Vorzug der weiblichen Verwandschaft kein absoluter sein, und man könnte wohl auf den Gedanken kommen dass doch auch die Mutterschwester nicht ausschlieslich in diesem Grade berechtigt und verpflichtet gewesen sei, sondern neben ihr Vaterschwester, Mutter- und Vater-Bruder, und dass sie nur, um mich so auszudrücken, beispielsweise genannt worden, um eben die Classe der Verwandschaft anzudeuten die nun folgte. Man hätte dann die Mutterschwester in beiden Titeln gewählt, weil die Nennung der Mutter unwillkührlich auf sie hinführte. Mit dieser letzten Vermuthung wäre dann jedenfalls die oben besprochene Meinung abgewehrt, welche noch weiter gehen und der Mutter selbst den Vater zur Seite stellen möchte. Aber auch wenn man von dieser gewiss ganz unstatthaften Consequenz sich fern hält, bleibe Bedenken gegen eine so weite Deutung der sehr bestimmte und in zwei verschiedenen Titeln wiederholte Nennung der Mutterschwester, und ich wenigstens ziehe vor bei den Worten des Gesetzes stehn zu bleiben. Wie die alte

[1] Vgl. Pardessus p. 399 n. 640.

Deutschen das Verhältniss zum Mutterbruder für den Jüngling als ein besonders enges und heiliges ansahen [1], so mochten besondere Gründe bei den Saliern obwalten, der Mutterschwester einen Vorrang vor andern Verwandten zu geben. Wir dürfen dann allerdings die folgenden Worte der beiden Titel LVIII und LIX so deuten, dass nach der Mutterschwester die andern Angehörigen von beiden Seiten gleich berechtigt eintraten [2]; wodurch auch die Uebereinstimmung mit LXII hinreichend gewahrt zu sein scheint.

Von dem höchst eigenthümlichen Vorzug weiblicher Verwandschaft giebt dann noch besonders ein anderer Titel Zeugniss: jener der die Ueberschrift hat *De reipus*, wo es sich von dem Fall handelt dass jemand der eine Wittwe heirathen will die Rechte der Verwandten durch einen symbolischen Kauf für sich erwerben oder doch auflösen muss. Dem Berechtigten werden in öffentlicher Gerichtsversammlung in feierlicher Weise 3 Solidi und 1 Denarius gegeben. Hier interessirt uns blos wer eben jedesmal der Berechtigte war, und da nennt nun das Gesetz Verwandte erst der Frau [3], dann des verstorbenen Mannes, und zwar in folgender

[1] Tacitus Germania c. 20. Vgl. Verfassungsgeschichte I, p. 205 und was seitdem Falck in seinem Archiv 1845 H. 2, p. 406 ff. über ähnliche Verhältnisse bei andern Völkern bemerkt hat.

[2] Eine bestimmte Beschränkung auf gewisse Parentelen kennt bei dem Erbe das Gesetz nicht; vgl. Gaupp, Gesetz der Thüringer p. 354.

[3] Pardessus p. 389 n. 522 und Davoud-Oghlou I, p. 556 halten alle für Verwandte des verstorbenen Mannes. Allein § 8 zeigt deutlich dass erst hier und im folgenden von diesen die Rede ist. Die Verwandten des Mannes erhielten den achasius, wovon Cap. extr. 7 gehandelt wird. Besser, nach Eccard, Grimm p. 425, der jedoch einem nicht ganz richtigen Texte folgt, und Laboulaye p. 161. Eine Abhandlung von Peters über den reipus Berolini 1830 habe ich nicht zu Gesicht bekommen. Wiarda p. 225 meint, es lohne sich nicht der Mühe sich auf die Sache einzulassen; aber ich glaube sie verdiente sehr eine genaue Erörterung.

Ordnung: der älteste Schwestersohn der Frau, der Sohn der Nichte, der Sohn der Cousine mütterlicher Seite, der Mutterbruder; dann folgt der Bruder des früheren Mannes jedoch nur in dem Fall dass er seinen Bruder nicht beerbt habe; wenn auch er nicht vorhanden, der nächste Verwandte bis zum sechsten Gliede [1], unter derselben Voraussetzung dass er nicht Erbe des Mannes geworden. Diese Bestimmungen sind sehr eigenthümlicher Art. Dass eben diese Personen es waren welche die Vormundschaft über die Wittwe hatten [2], lässt sich doch schwerlich denken, und von dem Kauf anderer als vormundschaftlicher Rechte muss es sich handeln. Ausserdem ist keineswegs klar warum die Verwandten des Mannes, wenn sie den reipus empfangen sollen, nicht zugleich Erben sein dürfen [3]. Mehr in Uebereinstimmung wenigstens mit dem bisher vorgekommenen ist es, dass wie die mütterliche Tante besondere Rechte und Verpflichtungen gegen den Neffen hat, so auch dieser als der erste genannt wird der Anspruch auf den Empfang

[1] Ueber die Bedeutung dieser Angabe s. Gaupp a. a. O. p. 355.

[2] Dies nehmen Grimm, Rudorff-Ogden, Schäffner p. 267 u. a. an. Anders Laboulaye p. 165, welcher meint der reipus sei der Frau selbst zu gute gekommen. In der späteren Formel über [illegible] bei Walter III. p. 356 heisst es von der Frau: Sempro- [illegible] Sexus reparii, sie wird stets reparia genannt. [illegible] Ob aber diese Namen schon andeuten, dass das Vermögen auch für den Mann zur Mündel war, [illegible] lässt sich nicht entscheiden, das wohl auch von einem [illegible] Namen nicht [illegible] werden konnte. [illegible] [illegible] [illegible] nummum die Rede, das aber [illegible] [illegible] [illegible] — Vielleicht könnte man [illegible] [illegible] [illegible]

dieses Geldes zu machen hat. Eine weitere Ausbildung desselben Prinzips scheint es dann zu sein dass nach ihm die Söhne der Nichte und der Cousine mütterlicher Seite folgen.

Den Gegensatz zu diesen Bevorzugungen weiblicher Verwandschaft bildet der allgemein ausgesprochene Grundsatz dass Land nur an die Söhne kommen soll (LIX, 5). Ob Töchter völlig ausgeschlossen waren oder wenigstens anderer männlicher Verwandschaft nachstanden, ist aus den Worten nicht ganz deutlich [1]. Dass aber die Art des Grundbesitzes keinen Unterschied machte, soll nachher noch weiter erörtert werden.

Schon im vorhergehenden ist darauf hingewiesen, wie Rechte und Pflichten der Familie in unmittelbarem Zusammenhang standen. Die nächsten Erben waren auch die welche für das Wehrgeld das der Verwandte schuldete haften mussten. Doch war ihre Verpflichtung nun nicht eine unbedingte, sondern eine subsidiäre und beschränkte, und sie trat nur unter bestimmten Formen ein, von denen später noch die Rede sein muss. Und haben sich in ältester Zeit bei den Deutschen wahrscheinlich die Grundsätze über Haftung für das Wehrgeld und über Empfang des Wehrgeldes das den Angehörigen für den erschlagenen Verwandten gezahlt werden musste, entsprochen, so ist dies hier allerdings nicht mehr wahrzunehmen, indem nun in dem letzten Fall eine Theilung zwischen näheren und ferneren Verwandten eingetreten ist: die Hälfte erhalten die

[1] Pardessus p. 717 ist entgegengesetzter Ansicht und meint die Töchter hätten blos den Brüdern nachgestanden, und er beruft sich dafür auf die Worte: sed ad virilem sexum qui fratres fuerint tota terra perteneat. Doch heisst es vorher sehr bestimmt: De terra vero nulla in muliere hereditas non pertinebit. Und der Ausdruck wäre doch sehr ungeschickt. Statt zu sagen: Nur wenn keine Söhne, erben die Töchter Land, würde stehen: Die Frauen erben nie Land; sondern die Söhne welche da sind theilen es allein. Vgl. auch Schäffner p. 300. Laboulaye p. 91.

Söhne, die andere Hälfte theilen, wie schon bemerkt, die nächsten Verwandten väterlicher und mütterlicher Seite. Diese Scheidung ist eine so vollständige, dass nicht einmal die einen die Stelle der anderen, wenn diese fehlen, einnehmen können, sondern der Fiscus tritt alsdann ein und erhält die eine Portion (LXII, 2). Ob dasselbe geschieht, wenn keine Söhne vorhanden sind, verschweigt das Gesetz, und lässt sich wohl mit Grund in Zweifel ziehen. Erst in den entfernteren Graden findet bei der Verpflichtung zur Zahlung der Busse eine ähnliche Theilung zwischen väterlicher und mütterlicher Verwandschaft statt.

Aber ohne Grund hat Wilda angenommen [1], dass man unterschieden habe zwischen einer Familienbusse und Geschlechtsbusse, d. h. so dass für einen bestimmten Theil der zu zahlenden Busse immer nur die nächsten Angehörigen, für den andern die entfernteren Verwandten gehaftet hätten. Es ist davon im Gesetz nicht die Rede, und es steht mit den Bestimmungen des Titels *De chrenecruda* auch geradezu in Widerspruch.

Wie auch das Verhältniss der Eideshelfer mit dem Wesen der Familie zusammenhing, wird in der Lex Salica wenigstens angedeutet (LX) [2].

Ueberhaupt aber war die Bedeutung des Familienzusammenhanges eine so grosse, die daraus hervorgehende Verbindlichkeit konnte von solcher Schwere sein, dass man die Möglichkeit liess sich förmlich und feierlich von dem

[1] Das Strafrecht der Germanen p. 390. Vgl. Verfassungsgeschichte I, p. 215 n. Hier sind in der Kürze alle diese Verhältnisse auch schon erörtert worden.

[2] Schäffner I, p. 255 n. 11 behauptet, der Ausdruck ‚de juramento' bedeute nicht die Function der Eideshelfer, sondern müsse auf die Heiligkeit des Familienbandes überhaupt bezogen werden. Ich verstehe so wenig dies als den für die erste Behauptung angeführten Grund, es sei keinem Zweifel unterworfen, dass die Eideshelfer aus Verwandten genommen werden konnten. Vgl. Verfassungsgeschichte I, p. 210.

Geschlechte dem man angehörte loszusagen. War das von jemanden in den gesetzlichen Formen geschehen, so hatte er keine Rechte und keine Verpflichtungen mehr, dann stand er aber auch für sich allein, und sein Erbe und sein Wehrgeld fielen an den König (LX). Das zeigt allerdings dass man sich von den einfachsten und natürlichsten Verhältnissen entfernt hatte, doch zeigt es auch die Kraft des deutschen Rechts sich lebendig aus sich heraus weiter zu bilden.

Mehrere Stellen, die schon besprochen worden sind, beschränken die Rechte der Verwandschaft auf bestimmte Grade [1]. Beim reipus ist von den sechs nächsten Gliedern die Rede, nach denen der Fiscus eintritt (XLIV, 10), bei der Haftung für das Wehrgeld werden ausser Mutter, Geschwister und Mutterschwester die drei nächsten genannt. Weitere Deutung lässt der Titel *De alodis* zu; doch frägt sich was die Worte heissen: De illis generationibus quicumque proximior fuerit. An die vorhergenannten Grade kann wohl nicht gedacht werden; ob eine Hindeutung auf bekannte, regelmässig festgesetzte Geschlechtsfolgen darin enthalten sei, wage ich nicht zu entscheiden. Vielleicht heisst es nichts anders als der nächste von beiden Seiten, männlicher und weiblicher.

Nur weniges erkennen wir sonst von rechtlichen Verhältnissen die mit der Familie zusammenhängen.

Der Vermählung ging eine Verlobung voraus (XIII, 10); das Gesetz spricht nicht davon dass sie per solidum et denarium erfolgte; doch heisst diese Verlobung später secundum legem Salicam, und die ähnliche Feierlichkeit bei der Vermählung der Wittwe, von der nachher zu handeln ist, weist darauf hin dass auch jene von früh her üblich war [2]. Neuere Texte der Lex Salica sprechen von einem

[1] Vgl. darüber im allgemeinen Sachsse p. 458 ff., auch Schäffner p. 297.

[2] Vgl. Wiarda p. 222. Grimm p. 424. Pardessus p. 668. Verfassungsgeschichte I, p. 198 n.

feierlichen Führen der Braut zum Hause des Mannes[1]. Vielleicht ist die Sitte älter und allgemein verbreitet gewesen.

Mündig wurde der Salische Franke mit dem zwölften Jahr[2]; wenigstens galt von da an die Verschuldung für ein Verbrechen, für eine Störung des Friedens (XXIV, 5); und wer den jüngeren tödtete, war zur dreifachen Busse verpflichtet (XXIV, 1). In dem ältesten Texte aber ist hier das zehnte Jahr genannt, und da wir auch anderswo Spuren finden dass dieser Termin der Mündigkeit bei den Deutschen gegolten hat[3], so ist es nicht unwahrscheinlich dass auch hier noch ein Ueberbleibsel alten Rechtes bewahrt ist. Der unmündige Knabe trug das langgelockte Haar und hiess eben deshalb puer crinitus (XXIV, 2). Wer ohne Erlaubniss der Eltern ihn dieses Schmucks beraubte, wurde später ebenfalls mit einer Strafe belegt (XXIV, 2 b).

Der mündig gewordene Jüngling trat aber nicht selbstberechtigt in die Gemeinde ein. Eben daraus dass der Vater nicht neben der Mutter als Erbe des Sohnes aufgeführt wird, haben wir geschlossen dass dieser bei Lebzeiten des Vaters regelmässig ohne besonderes Gut war[4]. Bei Land ist nur von dem Erben der Söhne die Rede. Da dies an das weibliche Geschlecht nicht kommen sollte, hätte am wenigsten die Mutter hier ein Vorzugsrecht haben dürfen. Und wir sind daher wohl berechtigt anzunehmen, dass niemals oder doch nur in ganz besonderen Fällen der Sohn neben dem Vater Grundbesitzer d. h. wahres Mitglied der Gemeinde werden konnte.

[1] III Text XIV, 13. Si quis puella sponsata ducte ducente in via adsalierit etc. Ebenso IV. Lex emend. und Herold.

[2] S. Kraut, die Vormundschaft I. p. 113.

[3] Kraut p. 112.

[4] Erst Cap. extr. S. 1 spricht davon dass Kinder wenn sie erwachsen sind das Gut ihrer Mutter erben, wenn der Vater zur zweiten Ehe schreitet.

Der Gründbesitz und die Dörfer.

Was über den Grundbesitz zu sagen ist, schliesst sich unmittelbar an das zuletzt erörterte an. Dass sich der Grund und Boden im Privatbesitz der einzelnen befand, ist schon aus dem gesagten deutlich; er wurde auf die Söhne vererbt und sie theilten ihn; wenigstens kamen mehrere Brüder zugleich in den Besitz (LIX, 5); das ganze Vermögen, also auch den Landbesitz, konnte man in bestimmten Formen auf fremde Erben übertragen (XLVI) [1]. Ausserdem ist oft genug von Feldern und Erndten der einzelnen die Rede (XXVII, 5. 8. 10. 24. IX, 1. 4. 7. XXXIV, 2. 3), und von allem was zum vollständig und selbständig eingerichteten Hauswesen gehört. Selbst Waldungen befinden sich im Privatbesitz (XXVII, 18).

Dass auf dem Grund und Boden den der einzelne hatte sein Recht zur Theilnahme an der Gemeinde beruhte, können wir eben daraus schliessen dass hier der Mannstamm bevorzugt war. Land soll nur an das männliche Geschlecht kommen. Der Grundsatz wird so allgemein hingestellt, dass wir doch jede Abweichung als Ausnahme betrachten müssen und alle Ursache haben nach bestimmtem Beweis dafür zu fragen.

Hier ist dann aber besonderes Gewicht darauf zu legen dass dem alten Texte der Lex Salica jener Ausdruck ‚terra salica' fehlt [2], der ihr vielleicht am meisten Ruhm und Ansehn

[1] In wie weit ein Widerspruchsrecht der Verwandten bestand, kann erst unten erörtert werden wo von dem Titel XLVI *De adfathamire* näher die Rede ist.

[2] Das ist auch bereits von Edelestand du Meril, sur la langue des gloses malbergiques p. 9 n. und Sybel, Entstehung des deutschen Königthums p. 25 bemerkt, doch nicht entschieden genug hervorgehoben worden.

verschafft und der die Forscher Frankreichs und Deutschlands wiederholt ernstlich beschäftigt hat. Die vier Handschriften welche wir als die ältesten erkannt haben stimmen darin überein, und die Sache ist allerdings von solcher Wichtigkeit dass sie in ihrer vollen Bedeutung hervorgehoben zu werden verdient.

Guerards Untersuchungen [1] haben zuletzt als unzweifelhaft dargethan, dass terra salica in den zahlreichen Documenten deutscher Geschichte nichts bedeute als das zum Hofe gehörige Land und dass der Name mit den Saliern und dem Salischen Gesetze zunächst gar nichts zu thun habe. Andere vielleicht noch überzeugendere Stellen sollen anderswo mitgetheilt werden. Es ist daher nur consequent wenn Guerard auch in den Texten der Lex Salica, wo das Wort sich findet, es in diesem Sinn gefasst und erklärt wissen will. Allein man kann doch mit Grund dagegen einwenden, dass es weder an sich wahrscheinlich noch mit sonstigen Rechten und Gewohnheiten der Deutschen übereinstimmend wäre, wenn bei den Saliern gerade das Hofland der weiblichen Succession entzogen worden; man muss schon die Vermuthung aufstellen dass gerade von dem Besitz des Hofes und des von demselben unmittelbar bewirthschafteten Landes die Theilnahme an der Gemeinde abgehangen habe, und wenn sich im allgemeinen auch manches zur Begründung einer solchen Ansicht anführen lässt, so vermisst man doch ungern ausdrückliche Bestätigung. Es kommt dazu dass die Lex Ribuaria in der ganz entsprechenden Stelle offenbar einen andern Sinn in den Worten des Salischen Gesetzes gefunden oder in dieselben hineingelegt hat, indem sie den männlichen Erben die hereditas aviatica vorbehält (LVI, 4), worunter nichts anderes als Stammland oder Odal, wie es im Norden heisst, gemeint ist. Dass jenes Wort auch den Salischen Franken nicht fehlte, zeigt ein

[1] Irminon I, p. 483, früher in der Bibliothèque de l'école des chartes Bd. III besonders gedruckt.

eigenthümlicher Zusatz des Heroldschen Textes [1] (LXXII. Si quis alteri avicam terram suam commendaverit et ei noluerit reddere, wo vielleicht aviaticam zu lesen ist), und regelmässig hat später alodis zur Bezeichnung besonders des Landes gedient das durch Erbfolge von den Vorfahren her auf den jetzigen Besitzer gekommen ist und welches den bestimmten Charakter des Familiengutes im Gegensatz jeden anderen Erwerbes an sich trägt. Darum liegt es nicht ferne auch in diesem Titel eine ähnliche Unterscheidung zu suchen. Und zunächst muss man dann darauf geführt werden, eben die terra salica für solches Stammland zu halten [2].

Aber es müsste dann an dieser Stelle das Wort verschieden sein von dem welches völlig gleichlautend in unzähligen Urkunden sich findet; man sähe sich genöthigt eine andere Ableitung für dasselbe zu suchen, man müsste vielleicht doch, wie frühere gethan, das Salische Land, das recht eigentlich und von jeher dem Salier gehörte, verstehen; wenigstens nur sehr gezwungen würde man das Hofland zugleich als das Stammland fassen können [3]. Keine zweite Stelle lässt sich dafür anführen, und was noch auffallender ist, gerade in Salfränkischen Urkunden begegnet der Ausdruck auch in seiner eigentlichen Bedeutung so gut wie niemals [4], während er bei Ripuariern, Alamannen und sonst

[1] aviaticas res in dem Decretum Childeberti c. 1, Pertz Legg. I, p. 9, steht in anderer Bedeutung.

[2] So unter den neueren Eichhorn § 65. Pardessus p. 714. Schäffner p. 303.

[3] Schäffner p. 303 hat es freilich versucht, doch gewiss in sehr unbefriedigender Weise. Sybel in seiner Recension von Pardessus, Hall. L. Z. 1844 No. 244, will zwischen der terra salica in der Bedeutung des Odelguts und der terra salaricia, dem Sellant, wie er mit einigen wenigen späteren Urkunden schreibt, unterscheiden. Allein es beruht das alles auf dieser einen Stelle und ziemlich unsicherer weitgehender Vermuthung.

[4] Das haben schon Guerard p. 485. Pardessus p. 716 bemerkt.

in Deutschland häufig ist. Wäre es die rechtliche Bezeichnung für dasjenige Land gewesen in dem allein eine andere Erbfolge als im ganzen übrigen Gute vorkam, wie häufige Beispiele müssten sich finden; unmöglich könnten sie ganz und gar in Formeln und Urkunden sich vermissen lassen.

Zu dem allen nun kommt dass der alte Text der Lex Salica selbst das Wort nicht kennt; erst solche Handschriften haben dasselbe von denen wir mit Bestimmtheit sagen können dass ihr Ursprung einer späteren Zeit des merowingischen Reiches angehört; zuerst der Text III, aus dem es dann in die Lex emendata und Herold gekommen ist; stände es nicht in der Umarbeitung von 99 Titeln (IV), so würde man kaum Bedenken tragen es zu den eigenthümlichen Zusätzen jenes Textes zu zählen; nun geht der Ursprung etwas weiter zurück bis zu jenem Codex den ich D genannt habe und aus dem IV und III abgeleitet sind. Allein zu König Chilperichs Zeiten am Ende des 6ten Jahrhunderts scheint es noch nicht vorhanden gewesen [1], auch bei der Abfassung der Lex Ribuaria nicht vorgefunden worden zu sein [2]. Und jenem Texte wird man nicht solchen Werth beilegen können, dass man auf die Hinzufügung eines einzelnen Wortes, welches allen übrigen Denkmälern des Salischen Rechtes völlig fremd ist, aber anderswo in anderem Sinne häufig genug sich findet, eine eigenthümliche Ansicht von der Bedeutung dieses Paragraphen und damit des Wortes selbst zu gründen unternimmt. Den Schreiber oder Umarbeiter jenes Textes musste die Allgemeinheit des Grundsatzes dass kein Land an die Frau kommen solle, befremdend dünken, da zu seiner Zeit die Sitte längst anders entschieden hatte [3]; er suchte ein Wort um die Beschränkung

[1] Das scheint sich aus der unten zu erwähnenden Stelle des Edictum Chilperici regis c. 3 zu ergeben.

[2] Sonst hätte die Lex Ribuaria schwerlich dieses Wort verworfen und statt desselben ‚aviatica' gesetzt, als sie dem allgemeinen Satz die nöthige Beschränkung hinzufügen wollte.

[3] Vgl. Laboulaye p. 92 ff.

die ihm nöthig schien auszudrücken, er wählte das Wort salica, dessen wahre Bedeutung ihm vielleicht entging, das er mit der Lex Salica in Verbindung denken mochte, das aber auf solche Weise eine Anwendung und später eine Berühmtheit erhielt, welche damals niemand ahnen konnte und welche in Wahrheit durch nichts begründet ist.

Der Ausdruck terra salica ist also nicht Salisch, und nur durch ein Missverständniss kann er gebraucht sein wo das Erbgut bezeichnet werden sollte. Die Frage bleibt aber immer, ob nicht vielleicht doch von jeher das Gesetz die Ausschliessung der Frauen hierauf beschränken wollte, oder ob die spätere Zeit erst das Recht änderte und als es geändert war den falschen Ausdruck zur Bezeichnung des nun ausgenommenen Landes wählte. — Jener Annahme steht nun die ganz unbestimmte und allgemeine Bezeichnung terra entschieden entgegen, und nur darin könnte sie eine Stütze suchen dass der Titel *de alodis* überschrieben ist. Vielleicht beziehe sich eben dies zunächst auf diesen Paragraphen. Wenigstens wird später alodis, alodium, zunächst und hauptsächlich von erblichem Grundbesitz gebraucht.

Aber als die ursprüngliche Bedeutung des Wortes kann dies doch keineswegs angesehen werden. Vielmehr bezeichnet fast aller Orten alodis ‚Erbe, hereditas', im ganz allgemeinen Sinne des Worts. Schon in unserm Titel und ebenso in den entsprechenden der Lex Ribuaria (LVI) und der Lex Angliorum et Werinorum (VI) ist von der Erbfolge überhaupt die Rede. Eins der Zusatzcapitel zum Salischen Gesetz spricht *de rebus in alode patris inventas*, von den in der Erbmasse gefundenen Sachen (c. 13. Pertz, cap. Childeberti 1, Legg. II, p. 6), und ähnlich heisst es in der Lex Bajuvariorum (XI, 5. XVII, 2): antecessores tenuerunt et in alodem mihi reliquerunt. Vgl. form. Marc. II, 14 von einer Erbtheilung: Quidquid inter propinquos de alode parentum — unicuique portio determinatur — quod ad praesens accepit de ipsa alode genitoris; II, 10 bei einer Erbeinsetzung von Enkeln: quicquid supradicta genetrix vestra,

si mihi suprestis fuisset. de alode mea recipere potuerat; form. Bign. 20. 21: heredibus meis in alote derelinquere; Trad. Wizenb. 169 p. 157: de alode aviole mee. Es gehören dann hierhin alle die zahlreichen Stellen wo dem Besitz de alode, de alode parentum, de alode paterna et materna (Marculf I, 12. 33. II, 6. 12. Diplomata et chartae ed. Pardessus p. 146. Trad. Wizenb. 18 p. 25. 38 p. 40. 39 p. 41. 71 p. 77. 202 p. 193 und sonst sehr oft) jeder auf andere Weise erworbene Besitz entgegengesetzt wird, mochte er auf Schenkung des Königs, auf Kauf oder sonstigen Geschäften beruhen (vgl. eine Urkunde des 7ten Jahrhunderts in den Trad. Patav. Mon. B. XXVIII, 2, p. 40 n. 41: tam de alode quam et de emptione de lucro meo; Marc. II, 4: ex alode parentum aut undecunque ad nostra pervenit dominatione; der gewöhnliche Gegensatz ist de comparato vel quolibet adtractu). Die Bedeutung dieser Ausdrücke wird unzweifelhaft, wenn wir andere vergleichen die hie und da ihre Stelle vertreten: quod ex parentum successione habeo (Dipl. p. 198); ex successione parentum nostrorum hoc est paterno vel materno (Trad. Wizenb. 46 p. 48); ex successione genitori suo (Bouquet IV, p. 631); tam de hereditate parentum quam de comparatum (Marc. II, 7); tam de aviatico quam de paterno sive de materno sive de comparatu vel de quacumquelibet adtractu (Trad. Wizenb. 52 p. 54); quidquid mihi supernominatus genitor meus L. vel mater mea B. de eorum paternico vel maternico seu [illegible] aut comparato mihi dereliquerunt vel [illegible] Trad. Sangall. 4 p. 4); [illegible] Trad. Patav. 11 p. 11. [illegible]

[illegible] das gesammte Gut [illegible] selten [illegible] Lex Bajuv. [illegible] sine [illegible] des Erbguts sich [illegible] erweitert

hat [1]. Nicht älter und in alter Zeit nicht häufiger sind die Beispiele wo alodis die Bezeichnung eines einzelnen bestimmten Gutes geworden ist. Ich werde die frühsten die mir bekannt geworden anderswo zusammenstellen; aber ich darf schon hier behaupten, dass der Gebrauch des Worts in diesem Sinn den Zeiten der Lex Salica völlig fremd ist, und dass die Erklärungen und Ableitungen die darauf ausgehen schon von Anfang her eine bestimmte Art des Grundbesitzes in der alodis zu erkennen allen Grundes entbehren. Die Bedeutung welche dem Worte zu Theil wird ist eben die vom Stammgut d. h. Grundbesitz welches durch Erbe erworben ist; das von dem man sagte dass es de oder ex alode (parentum) besessen werde, erhielt später den Namen alodis oder alodium, in ähnlicher Weise wie das lateinische hereditas, das spätere deutsche Erbe häufig in solchem Sinne gebraucht worden ist. Aber es ist immer ein abgeleiteter Sprachgebrauch, und nichts berechtigt bei der Erklärung des Salischen Gesetzes hiervon auszugehen. Eben deshalb haben wir auch in keiner Weise Anlass die Ueberschrift des Titels insbesondere auf den letzten Paragraphen, der vom Lande handelt, zu beziehen.

Hiernach bleibt aber der Satz dass kein Land an Frauen komme wenigstens ohne alle Beschränkung die aus der Beschaffenheit des Landes entnommen werden könnte; so dass also in älterer Zeit keine Verschiedenheit der Erbfolge auf einer Verschiedenheit des Grundbesitzes selbst beruhte. Als weitere Bestätigung mag schliesslich die Bestimmung der

[1] Die Ueberschrift von Lex Baj. 1, 1, 1, auf die sich Eichhorn § 57 n. c. besonders beruft, gehört in der That nicht hierhin. Denn es heisst alodem suam — vel quamcumque rem, und wenn daher nachher die einzelnen Sachen aufgeführt werden, so können sie ebenso gut unter die quamcumque rem als unter die alodem gehören. Pardessus p. 692 hat die Bedeutung von alodis gut erläutert, nur die ursprüngliche Beziehung auf Erbe nicht genug hervorgehoben. Vgl. Wiarda p. 247. Guerards Erörterung, Irminon p. 476 ff. ist ungenügend.

Lex Angliorum et Werinorum in dem Titel (VI) *de alodis* angeführt werden: Hereditatem defuncti filius non filia suscipiat. Si filium non habuit qui defunctus est, ad filiam pecunia et mancipia, terra vero ad proximum paternae generationis consanguineum pertineat.

In allem Grundbesitz galt ursprünglich ein Vorzug des Mannstamms. Denn auf dem Grundbesitz beruhte die Stellung in der Gemeinde, die Theilnahme an ihren Rechten und Pflichten, welche der alte Deutsche noch nicht zu scheiden gelernt hatte.

Das Salische Gesetz enthält einen merkwürdigen Titel, der uns eine engere Verbindung der benachbart wohnenden Grundbesitzer erkennen lässt. Villa bezeichnet hier wie anderer Orten bald den Hof des einzelnen (XIV, 6. XLII, 5), bald ist es das Wort welches unserm Dorf entspricht; wir haben oben bereits Heim als fränkische Bezeichnung dafür kennen gelernt, auch in zwiefacher Anwendung, zuerst vielleicht nur auf die Niederlassung des einzelnen, dann auf die Heimath mehrerer durch gemeinsame Verhältnisse und Interessen verbundener Nachbarn. Von der letzteren ist in dem Titel XLV *De migrantibus* die Rede, und erst ein Missverständniss späterer Zeit [1] hat den Titel so auffassen können als handele es sich von dem Hofe oder Gute des einzelnen.

Wenn jemand in einem Dorfe sich niederlassen wollte, und einer oder mehrere die im Dorfe wohnten waren bereit ihn aufzunehmen, einer aber widersprach, so hatte er nicht das Recht sich anzusiedeln. Wenn er aber gegen den Widerspruch eines oder mehrerer sich gleichwohl in dem Dorfe anbaute, dann war ein bestimmtes Verfahren festgesetzt, durch welches er zum Abzug genöthigt werden konnte [2]. Erst wenn er zwölf Monate lang ruhig gewohnt

[1] Lex emend. XLVII mit der falschen Ueberschrift *De eo qui villam alterius occupaverit vel si duodecim mensibus eam tenuerit*, Cap. a. 819 c. 9, Pertz Legg. I, p. 226. Vgl. Feuerbach p. 54.

[2] Davon wird unten die Rede sein.

hatte, erwarb er gleiches Recht wie die übrigen Dorfgenossen oder Nachbarn (vicini). Ein späterer Text (III) fügt noch hinzu, dass jemand der den Fremden zur Niederlassung in einem Dorfe auffordert ehe ein allgemeiner Beschluss dafür gefasst ist, straffällig wird (Si vero alium in villa aliena [1] migrare rogaverit, antequam conventum fuerit — solidos 45 culpabilis judicetur).

Aus diesen Bestimmungen ist deutlich dass die Dorfbewohner eine in sich abgeschlossene Genossenschaft bildeten, die nicht ohne Einwilligung aller Betheiligten vergrössert werden konnte. Mancherlei Rücksichten konnten darauf einwirken; das wichtigste aber war gewiss das Verhältniss zu der Mark des Dorfes.

Der Ausdruck Mark ist dem Salischen Gesetze fremd; aber er ist bei allen deutschen Stämmen verbreitet und bezeichnet regelmässig das bestimmte Land oder Gebiet in engerem oder weiterem Sinn, am häufigsten vielleicht eben das Landgebiet des Dorfes [2], welches den Dorfgenossen gehörte und von ihnen auf verschiedene Weise, zu Acker, Weide, oder als Hölzung, oder wie sonst immer, benutzt wurde. Fast jederzeit war ein Theil desselben gemeinschaftlichem Gebrauche vorbehalten. Wenigstens eine Stelle der Lex Salica lässt erkennen dass den Franken Gemeinwälder wohl bekannt waren (XXVII, 19). Aber auch noch anderes Land an welches jeder Dorfgenosse ein Recht hatte muss vorhanden gewesen sein; denn nur darauf lässt sich jenes Ansiedeln des Fremden beziehen, das mit dem Willen eines und des andern stattfinden konnte, ohne doch zu Recht zu bestehen so lange nicht alle zugestimmt oder es stillschweigend zwölf Monate lang mit angesehen hatten. Markgenossenschaft der Dorfbewohner muss hiernach

[1] d. h. in ein Dorf dem er fremd ist. Wie es scheint ist hieraus aber das Missverständniss der Lex emendata zunächst entstanden.

[2] Näheres im 2ten Bande der Verfassungsgeschichte.

unzweifelhaft stattgefunden haben. Auf eine Gemeinsamkeit mehrerer Dörfer unter einander deutet es hin dass einmal auf den Fall Rücksicht genommen wird wo drei zusammen einen Stier hielten (III, 5); doch ist es misslich daraus weitere Folgerungen zu ziehen [1]. Die Bestimmungen des Titels XLV beziehen sich nur auf die einzelne Dorfschaft.

Ehe wir aber weiter gehen, wird es nöthig sein einige allgemeinere Bemerkungen voranzuschicken.

Wenn man bisher nach Mösers Vorgang die älteste Verfassung der Deutschen wesentlich als eine Ausbildung und Erweiterung der Markgenossenschaft ansah, so musste allerdings ein näheres Studium der alten Ueberlieferungen zu der Ueberzeugung führen, dass die Sache in manchen Beziehungen sich anders verhielt. Es liess sich nicht verkennen dass der Grundbesitz bei den Deutschen von jeher eine sehr hohe Bedeutung hatte und dass eine eigenthümlich ausgebildete Dorfverfassung mit den Verhältnissen desselben zusammenhing, dass auf der andern Seite auch in der grösseren politischen Gemeinde, der Hundertschaft, alles Recht auf dem Besitz von Grund und Boden beruhte, dass aber gleichwohl das eigenthümliche Verhältniss der Dorfgemeinde von der politischen auf den Hundertschaften beruhenden Ordnung wesentlich verschieden war, so dass beides wohl auf denselben Grund zurückführt, aber doch nicht ohne weiteres verbunden werden darf. Im Gegensatz auch gegen diese Auffassung hat Sybel behauptet, dass in der altdeutschen Verfassung die Verhältnisse des Grundbesitzes nur in sofern eine Rolle spielen als sie eben wenig ausgebildet und nur in rohen Anfängen vorhanden waren, und dass vielmehr das staatenbildende Prinzip eine Vereinigung nach Geschlechtern gewesen sei, wohlverstanden von Geschlechtern die nicht aus einer Erweiterung der Familie erwachsen

[1] Die Bemerkungen Leos zu dieser Stelle I, p. 101 sind scharfsinnig, doch gehen sie mir zu weit.

sind, deren Entstehung aber jedenfalls in völliges Dunkel gehüllt ist [1].

Gegen eine solche Ansicht habe ich mich früher schon mit aller Bestimmtheit erklärt. Insofern aber gerade aus

[1] Das ist der Inhalt der ersten Hälfte des Buchs über die Entstehung des deutschen Königthums. Dagegen habe ich mich ausführlich in Schmidts Zeitschrift für Geschichtswissenschaft Bd. III (1845) p. 13 — 41 erklärt. Der Aufsatz von Sybel ebendort p. 293 ff.: Germanische Geschlechtsverfassung überschrieben, ist nicht sowohl eine weitere Ausführung und Begründung seiner Ansicht, als vielmehr eine Beurtheilung meiner deutschen Verfassungsgeschichte, so dass ich selten Anlass habe darauf Rücksicht zu nehmen. Es sei mir aber erlaubt hier folgendes zu bemerken: Wenn Sybel p. 320 sagt, aus der Feldgemeinschaft folge Geschlechterverfassung, so steht dem der Zustand von wenigstens halb Deutschland, ganz Dänemark, einem Theile Frankreichs das ganze Mittelalter hindurch entgegen. Feldgemeinschaft bestand und bildete sich in neuen Anlagen an tausend von Orten ohne dass an Geschlechtsverbindungen zu denken war, rein nach dem örtlichen Zusammenwohnen. Wenn Sybel dann p. 319 bemerkt, das Eindringen der Ortsverfassung sei positiv im einzelnen nachzuweisen, so ist dies eine Zumuthung die man einfach abzulehnen hat. Denn wenn sich Leute gemeinsam anbauten, so bildeten sich mit Nothwendigkeit gemeinsame Verhältnisse des Lebens die einer Ordnung bedurften, und sie wurden wichtiger und bedeutender, wenn nun nicht jeder für sich sein Land baute wann und wo und wie er wollte, sondern wenn bestimmte allgemeine Grundsätze dafür festgesetzt wurden. Auch dazu aber konnte nichts so gut als die gemeinschaftliche Ansiedelung den Anlass geben. Wenn dennoch ein besonderer Grund dazu in dem Vorhandensein einer Gliederung des Volks nach Geschlechtern gesucht werden soll, so ist in der That doch das Vorhandensein solcher Geschlechter und ihr Einfluss auf diese örtlichen, dörflichen Verhältnisse darzuthun. — Ich läugne dass die politischen Gemeinden, die Hundertschaften, aus solchen Dorf- oder Markgenossenschaften entstanden sind (und darum könnte ich, was Sybel p. 319 wundert, zugeben, dass dort geschlechtliche Verhältnisse galten, ohne ihren Einfluss hier auf eigentlich politischem Gebiete zuzugestehen); ich behaupte aber dass der Grundbesitz wie im Dorfe

der Lex Salica einige der wenigen Beweise entlehnt werden sollen, wird es nöthig sein die Sache in Bezug hierauf noch etwas näher zu erörtern, um so mehr da wir hoffen dürfen gerade auf diese Weise einige weitere Aufschlüsse über die Verhältnisse des Grundbesitzes zu erlangen.

Zunächst aber gilt es den Titel XLV gegen eine falsche Interpretation zu schützen. Hier ist durchaus nicht davon die Rede dass jemand durch rechtmässigen Erwerb eines Hofs im Dorfe Aufnahme in dasselbe suchte; kein Wort davon dass es dem einzelnen Dorfgenossen verboten war seinen Besitz durch Kauf, Schenkung oder in anderer Weise auf den Fremden übergehen zu lassen [1]. Die Worte deren das Gesetz sich bedient, migrare, admigrare, adsedere, lassen solche Deutung in keiner Weise zu, sondern sie beziehen sich ausschlieslich und bestimmt auf das Ansiedeln da wo noch keiner wohnte, auf das Eindringen in

das Recht zur Benutzung des bestimmten Ackers und der allgemeinen Mark und die Theilnahme an allen daraus hervorgehenden Verhältnissen gab, so in der Centene das Recht zur Ausübung aller Rechte welche dem freien Gemeindegenossen zustanden. Nach Sybel aber sind die Dörfer und die Hundertschaften nichts als angesiedelte Geschlechter, und alles was hier mit dem Begriff einer politischen Gemeinde, dort mit dem Vorhandensein eines Dorfs von selbst gegeben ist, soll auf das Wesen der Geschlechter zurückgeführt werden, oder wie ich wohl sagen darf, die Geschlechter bilden sich, bilden Dörfer, bilden Hundertschaften. Eben dafür aber fordere ich den historischen, völlig klaren Beweis. Denn ich bin von nichts ferner, als die Eintheilung eines Volks nach Geschlechtern, deren Entstehung ich so lange eine künstliche nennen muss bis eine natürliche nachgewiesen ist, für an sich wahrscheinlich zu halten, und ich meine dass sich Dörfer, Feldgemeinschaft, politische Gemeinden vieler Orten gebildet haben und jederzeit bilden können, ohne dass dazu Geschlechter nöthig sind.

[1] So Sybel p. 30, der aber für seine Ansicht auch nicht die mindeste Begründung anführt. Wo steht was p. 29 gesagt wird, der Titel handele von dem Fall, wenn jemand durch Gewalt oder durch privatrechtlich zulässige Mittel sich in einer villa ansiedele?

die geschlossene Zahl der Hufenbesitzer [1]. Dem zu widersprechen hatte jeder andere ein unmittelbares Interesse, und es bedarf in der That der Voraussetzung einer Geschlechtsgenossenschaft für die Bewohner des Dorfs in keiner Weise. Es ist auch nicht entfernt davon die Rede dass die Aufnahme in die Gemeinde nothwendig auch den Eintritt in die angebliche gentilicische Verbindung voraussetzte; von allen Rechten die damit zusammenhängen müssten wird gar nicht gesprochen, ebenso wenig erörtert was aus der rechtmässig erworbenen Hufe hätte werden sollen, sondern der Titel begnügt sich anzugeben, dass der Eindringling das widerrechtlich besetzte Land verlassen und seine Arbeit verlieren solle [2].

Aus dem Salischen Gesetze selbst ist ausserdem eine Stelle des LVIII Titels angeführt worden, wo, nachdem von Verwandten mehrerer Grade gesprochen ist, zuletzt noch ‚sui' als solche genannt werden auf deren Hülfe von dem zahlungsunfähigen Schuldner gerechnet werden konnte: das seien Geschlechtsvettern gewesen. Gewiss könnte man der Erklärungen viele geben die es an Wahrscheinlichkeit mit dieser aufnehmen möchten; doch steht man gerne davon ab wenn man wahrnimmt dass diese sui einzig auf der Autorität des Heroldschen Textes und der Lex emendata beruhen, und dass auch hier das Wort offenbar nur eingeschoben ist um den etwas unbestimmten und undeutlichen

[1] Das hat schon Feuerbach p. 54 bemerkt.

[2] quod ibidem laboravit demittat. Gerade laborare wird vorzugsweise von dem Urbarmachen eines Landes gebraucht. Auch der Ausdruck vom Grafen: ut accedat ad locum, zeigt doch, dass der Schuldige nicht im Besitz eines der regelmässigen Höfe oder Häusser sich befindet; sonst würde es gewiss heissen: ad domum ejus. Das Capitular von 819 beweist in der That nichts für Sybels Auffassung; denn nicht dieses Gesetz hat zuerst an Störungen eines Privatbesitzes gedacht, sondern schon der Text der Lex emend., der dem Capitular zu Grunde liegt, hat diesen falschen Sinn in den Titel hineingetragen.

Text der älteren Handschriften scheinbar besser zu machen [1]. Die Sache selbst auf die es ankommt wird später die nöthige Erläuterung finden.

Hier wenden wir uns zu einer dritten Stelle, die freilich dem Salischen Gesetze fremd aber doch einem Documente entnommen ist das wir nicht zweifeln dürfen als ein Zeugniss für altes Salisches Recht gelten zu lassen. Die Sache gehört recht eigentlich zu dem wovon wir hier zu handeln haben. In der Decretio Chilperici vom Jahr 574, die Pertz aus einer Handschrift der Lex Salica herausgegeben, heisst es [2]: Placuit atque convenit, ut si quiscumque vicinos habens aut filios aut filias post obitum suum superstitutus fuerit, quamdiu filii advixerint, terra habeant, sicut et lex Salica habet. Et si subito filios defuncti fuerint, filia simili modo accipiant terras ipsas, sicut et filii si vivi fuissent aut habuissent. Et si moritur, frater alter superstitutus fuerit, frater terras accipiant, non vicini. Ich bin früher der Ansicht gewesen, es möge das Wort vicini an dieser Stelle Angehörige, Verwandte bezeichnen [3], um so mehr da eine Beziehung auf den Titel des Salischen Gesetzes *De alode* nicht verkannt werden kann. Doch lassen sich Verwandte, wenn sie gleich nach jener Stelle bei Land wahrscheinlich ein Vorzugsrecht vor den Töchtern hatten, hier nicht wohl den Brüdern gegenüberstellen; und es muss um deswillen und aus allgemeinen Gründen nothwendig erscheinen auch hier an der allgemeinen Bedeutung des Wortes festzuhalten, wonach es eben die Nachbarn, die Dorfgenossen,

[1] Statt: Et si eum — nullus ad fidem tullerunt, heisst es: nullus suorum. Dass nur die Lex emend. in Betracht kommt, welche auch von Herold benutzt ist, bemerkt Sybel p. 23 selbst. Aber es zeigt von geringer Kenntniss ihres Werthes, wenn angenommen wird, dass sie allein einen echten Bestandtheil des Textes erhalten habe. Und wäre auch das Wort suorum alt, so würde doch nicht weniger als alles fehlen um es auf Gentilen zu beziehen.

[2] Leges II, p. 10.

[3] Verfassungsgeschichte I, p. 272 n.

die Bewohner derselben Villa bezeichnet. Wird diesen nun ein Erbrecht am Grundbesitz beigelegt, welches erst hier durch königliche Verfügung zu Gunsten der Töchter und Brüder beschränkt ist, so meint Sybel, es folge daraus mit Sicherheit dass bei den Salischen Franken der Grund und Boden noch nicht in wahres Privateigenthum übergegangen war, und er schliesst weiter, also müsse derselbe ganzen Geschlechtern gehört, also müsse es Geschlechter und Geschlechtsverfassung gegeben haben [1]. Das letzte aber würde nun doch in keinem Falle folgen. Denn nur das ergäbe sich dass der Gesammtheit der Dorfgenossen ein starkes Recht an dem ganzen Acker der Dorfschaft zustand, d. h. mit andern Worten dass sie in strenger Feldgemeinschaft lebten. Und ich bin selbst geneigt dies anzunehmen und einen Beweis dafür eben in dieser Stelle zu finden; aber weder hier noch im allgemeinen kann ich der Ansicht sein

[1] Oder wie Sybel p. 28 sagt: ‚Vicinen dieser Art dürfen wir unbedenklich als Gentilen bezeichnen'. Gerade das läugne ich ebenso bestimmt wie das was in der Zeitschrift p. 320 ff. bemerkt wird. Wenn es da heisst: ‚Nicht der Boden der Erde ist das bleibende, auf welchem die Geschlechter der Menschen erscheinen und wechseln, sondern das einzig feste ist das Band der Geschlechter, durch welche in steter Bewegung die einzelnen Fluren hindurchpassiren', und daraus folgen soll dass Feldgemeinschaft für Geschlechtsverfassung, gegen Ortsverfassung zeuge, so ist einfach zu erwidern, dass eben auf die Geschlechter gar nichts ankommt, sondern die gemeinschaftliche Ansiedelung bindet die Menschen in mannigfacher Weise zusammen und begründet unter ihnen ländliche Gemeinschaftlichkeiten ganz besonderer Art, welche den Einigungen nach Abstammung der Familie nicht entsprechen, sondern ergänzend zur Seite treten. Unter den Dorfgenossen ist mannigfacher Wechsel in der Ausübung des Rechts an Grund und Boden möglich; aber das Recht steht dem einzelnen zu, und um dieses Rechtes willen, das an seinem Hause, seiner Hufe haftet, ist er Mitglied der Dorfgemeinde und der Volksgemeinde. Ich weiss nicht ob man Recht hat eben einen solchen Zustand mit dem Namen Ortsverfassung zu bezeichnen; ich wenigstens habe denselben früher nicht gebraucht.

dass Feldgemeinschaft mit Geschlechtsverfassung irgendwie zusammenhänge, ausserdem scheint mir deutlich zu sein dass in der angeführten Stelle nicht von allem Grundbesitz die Rede ist, sondern eben nur von einer bestimmten Art desselben, eben von dem wo man vicini hatte [1], d. h. wo die Dorfgenossen besonders berechtigt waren, wo also gerade eigentliche Feldgemeinschaft bestand. Das Recht dem Bruder in der Erbfolge vorzugehen ist allerdings ein sehr starkes und singuläres, doch nicht wunderbarer hier als wenn es Gentilen zugestanden hätte, da doch wahrscheinlich auch der Bruder einer solchen gens angehört haben würde, jedenfalls nicht von der Art dass man um deswillen das Vorhandensein sonst unbekannter Geschlechter und eine regelmässig wiederkehrende Theilung der Aecker unter den Mitgliedern derselben annehmen könnte [2]. Beides findet nicht allein in dem Salischen Gesetz selbst keine Bestätigung, sondern der ganze Titel der von der Erbfolge handelt und alle Stellen die von privatem Besitz des Landes sprechen stehen einer solchen Auffassung entgegen. Es gab Grundbesitzer die eine ganze villa besassen [3] und deren Erbe solchen Beschränkungen nicht unterlag; aber in den Dörfern der Franken muss, wenn wir diese Stelle richtig verstehen, immer oder in einzelnen Fällen eine solche Gemeinschaft an der ganzen Mark bestanden haben, dass vor den übrigen

[1] Ich meine dass man übersetzen muss: ‚wenn jemand der vicini hat (d. h. solchen Grundbesitz hat wo es eben vicini giebt) Söhne oder Töchter hinterlässt'. Deshalb meint Pardessus p. 540 und Diplom. p. 143 n. 5, es sei von urbar gemachtem Gemeinlande die Rede, was jedoch nicht ausreichen kann.

[2] Wie gerade das unbeerbte Sterben eines Mitgliedes der Gemeinde (denn auch Sybel spricht p. 27 nur von dieser, nicht von dem seiner Ansicht nach ihr zu Grunde liegenden Geschlechte) jedesmal zu einer neuen Regulirung der Landverhältnisse Anlass gegeben und wie diese zu denken sei, ist mir wenigstens nicht deutlich.

[3] Vgl. mit dem was oben gesagt ist Leo, die Malbergsche Glosse I, p. 101.

Verwandten die Dorfgenossen bei der Succession in Betracht kamen.

Von anderer eigenthümlicher Gemeinsamkeit ihrer Interessen zeugt eine andere Stelle desselben Gesetzes König Chilperichs, wonach jeder der eine Sache zur richterlichen Entscheidung bringen wollte, sie erst seinen Dorfgenossen vortragen musste [1].

Aber weiter zu gehen sind wir durch nichts berechtigt. Weder eine gegenseitige Verbürgung der Dorfgenossen noch ein Haften derselben für einander, wie es den Gliedern einer und derselben Familie oblag, lässt sich erweisen [2], um von geschlechtlicher Verbindung und darauf beruhenden Ordnungen nicht wieder zu sprechen. Ebenso wenig kann das Dorf für eine wahre politische Gemeinde gelten, das seine besonderen Vorsteher, seine eigenen Gerichte

[1] A. a. O. c. 9: Si quis causam mallare debet, et sic ante vicinas causam suam notam faciat, et sic ante rachymburgiis videredum donet.

[2] Ich weise damit Sybels Schlüsse p. 28 ohne weiteres zurück. Vgl. übrigens Verfassungsgeschichte I, p. 52, deren Worte ich hier nur zu wiederholen Anlass hätte. Wenn aber Sybel, Zeitschrift p. 321 mein Verfahren hier tadelt, weil ich freilich mit Recht Eichhorns zu weit gehende Behauptungen widerlege, damit aber zugleich dem ganzen Systeme (einer Ortsverfassung?) den Todesstoss gebe, so bemerke ich dass ich in der Geschichte kein System sondern nur Wahrheit suche. — Der wesentliche Unterschied meiner Auffassung von der Eichhornschen ist eben, dass ich das Dorf gar nicht als Grundlage der politischen Verfassung betrachte, was Sybel ganz entgangen zu sein scheint, der in seinem Eifer gegen den Grundbesitz, von vorneherein alles verwirft, was ihm Einfluss auf rechtliche und politische Verhältnisse einräumt, während die ganze Geschichte und das Recht von der Wichtigkeit aller hierauf beruhenden Verhältnisse das entschiedendste Zeugniss geben. Die angeblichen Geschlechter werden von dem Winde der Kritik verweht; während der Grundbesitz sich geltend macht und fest beruhen bleibt, und auch wohl mehr als einem Gebäude zur Basis dienen kann; nur einem freilich das historische Wahrheit hat.

gehabt hätte. Die folgenden Erörterungen werden uns zeigen dass die Lex Salica beide nicht kennt. Die Bewohner der Dörfer und die Einzelwohner waren alle Mitglieder der Hundertschaften; auch innerhalb dieser war der Grundbesitz die wahre Grundlage ihres Rechts; doch sind es wesentlich verschiedene Verhältnisse die hier in Betracht kommen, und solche von denen das Gesetz nur in so weit Nachricht giebt als sie sich auf gerichtliche Einrichtungen beziehen.

Die Vorsteher und Richter des Volks.

Nur an wenigen Stellen ist von bestimmten Eintheilungen des Landes oder Volkes politischer Art bei den Salischen Franken die Rede. Nur ein und das andere mal wird der pagus genannt, ein Wort ziemlich unbestimmter Bedeutung, welches im ganzen wohl dem deutschen Gau entspricht, doch häufig auch den kleineren Bezirk bezeichnet, eben das was wir Hundertschaft nennen mit einem Worte welches andern alten Benennungen angepasst ist ohne ihnen doch ganz zu entsprechen. Lateinisch werden diese sonst centenae genannt. Doch kennt das Salische Gesetz nur den Vorsteher derselben den centenarius, und auch sonst hat es zunächst nur Anlass von den richterlichen Beamten zu handeln, und es lässt nur schliessen welchen Abtheilungen des Landes oder Volkes diese vorgesetzt waren, der Centenarius eben der Hundertschaft, der Graf dem pagus oder Gau. Es bliebe die Möglichkeit dass sich beide entsprachen. Doch werden wir darnach erst fragen können, wenn wir erörtert haben, in welchem Verhältniss diese Obrigkeiten zu einander standen, und ob es vielleicht, auch abgesehen von dem König, noch andere gab die ihnen zur Seite gesetzt oder untergeordnet waren.

Hier ist zuerst eines Namens zu gedenken, der von jeher vielfach zu Zweifeln Anlass gegeben hat, des Thunginus nemlich, von dem das Gesetz an mehreren wichtigen Stellen spricht.

Man ist häufig der Ansicht gewesen, ein Vorsteher des Dorfes sei hier gemeint. Doch habe ich mich schon früher dagegen erklärt [1], und muss wiederholen dass weder die Stellung welche dem Thunginus beigelegt wird noch der Name den er führt ihn als einen Dorfvorsteher erscheinen lassen. Vielmehr ist an mehreren Stellen dieser Name mit dem des Centenarius in solcher Weise verbunden dass man deutlich sieht wie beide denselben Mann bezeichnen [2], den das Gesetz aber mit doppeltem Namen nennt, dem lateinischen der einem allgemeineren deutschen [3] entsprach oder doch die Stellung an der Spitze einer Hundertschaft ausdrücken sollte, und dem eigenthümlich Salischen der auf seine gerichtliche Thätigkeit hinwies [4]. Denn immer ist es der Thunginus der in dem ungebotenen Gerichte den Vorsitz führt und der für ausserordentliche Fälle die Versammlung beruft. Vor ihm werden die Handlungen vorgenommen die des öffentlichen und feierlichen Vollzugs an gerichtlicher Stätte bedürfen, und an ihn hat der Kläger sich zu wenden welcher nach gefälltem Urtheil ein weiteres Verfahren gegen seinen Schuldner einleiten will. Ueberall wo von

[1] Verfassungsgeschichte I, p. 104 n. Seitdem haben Sachsse, historische Grundlagen p. 308, Davoud-Oghlou I, p. 560 und Schäffner p. 166 den Thunginus für den decanus erklärt, doch ohne allen Beweis dafür zu geben.

[2] Es steht XLIV und XLVI: thunginus aut centenarius, wo das ‚aut' ebenso gebraucht wird wie in den Capp. Chlodovechi c. 9: comes aut grafio. Vgl. auch die Formel bei Walter III, p. 556: tongino vel centenario placito banniente, wo kein Zweifel sein kann dass beide Namen dieselbe Person bezeichnen sollen.

[3] Ich meine einen Namen, der dem später besonders im ripuarischen Lande begegnenden des Hunnen entspräche.

[4] S. unten Müllenhoffs Bemerkungen.

Gericht und Gerichtsversammlung die Rede ist, wird des Thunginus gedacht; dieser ist es welcher hier im Mallum den Vorsitz führt, die Leitung hat [1].

Von dem Grafen dagegen wird nirgends in solcher Weise gesprochen. Der Grafio, wie mit unzweifelhaft deutschem Namen [2] der höchste Beamte bei den Salischen Franken genannt wird [3], ohne dass in dem alten Gesetz eine andere lateinische Benennung sich fände, ist niemals im Gerichte selbst thätig, sondern überall wo er vorkommt ist es eine executive Gewalt die ihm beigelegt wird, sei es dass er geradezu für die Vollstreckung eines Urtheils Sorge trägt, oder unrechtmässigem Verfahren nach vorhergegangener Aufforderung ein Ende macht, oder im Namen des Königs die Friedensgelder erhebt. Von dem ersteren Fall wird nachher die Rede sein; hier ist zunächst des Titels XLV zu erwähnen. Wenn der Fremde, der sich ohne allgemeine

[1] Das nähere unten wo von dem gerichtlichen Verfahren die Rede ist.

[2] Ueber den Namen s. was ich gegen Richthofen bemerkt habe, Verfassungsgeschichte I, p. 108 n. Ich halte ihn für sicher deutsch, wenn es auch nicht gelingen sollte eine bestimmte Erklärung dafür zu finden. In der Handschrift der Bignonschen Formel n. 8 (cod. S. Germ. 1596) steht garafio, ganz dem angelsächsischen gerefa entsprechend. — Dass die Namen comes oder judex im ältesten Texte gar nicht vorkommen, hat selbst Pardessus nicht beachtet; es scheint mir aber doch sehr bezeichnend zu sein.

[3] Der grafio der Lex Salica ist nicht, wie Eichhorn, Zeitschrift für gesch. R. W. I, p. 175 wollte, der Dorfvorsteher; denn die Worte ‚loci illius in cujus pago manet' deuten gerade auf den Vorsteher des Gaus hin. Was H. Müller p. 205 ff. über den grafio bemerkt, ist im ganzen richtig, nur fasst er die Sache nicht scharf genug auf; wenigstens ist nicht, wie Zöpfl, D. St. u. R. G. II, 1, p. 23 verstanden hat, ein wesentlicher Unterschied zwischen den grafiones der Lex Salica und den Grafen des späteren fränkischen Reichs, von denen das Wort comites gebraucht wurde. Nur haben die historischen Ereignisse den alten Grafen eine höhere und im einzelnen auch verschiedene Stellung gegeben.

Zustimmung der Dorfgenossen auf ihrem Lande angebaut hat, der förmlichen und mehrmals wiederholten Aufforderung zu weichen nicht Folge leistet und auch der Ladung vor Gericht zu erscheinen nicht gehorcht, so wendet der Kläger sich an den Grafen mit der Bitte ihn von da zu vertreiben wo er sich niedergelassen hat. Dazu muss dem Grafen ohne weiteres die Macht zugestanden haben, denn es wird gar nicht des Falles gedacht dass auch diesem Widerstand entgegen gestellt werden könne.

Das Salische Gesetz legt dem Grafen das dreifach höhere Wehrgeld bei, welches sonst nur dem zukommt der sich im Gefolge des Königs befindet (LIV, 1); einige Texte wenigstens deuten an dass der Graf auch aus den Hörigen oder Freigelassenen des Königs genommen werden konnte (LIV, 2). Wollten wir auch die letzte Nachricht für einen späteren Zusatz halten, obschon sie in der besten Handschrift gegeben ist [1], so wird doch mit Sicherheit angenommen werden können, dass der Graf seine Ernennung dem Könige verdankte. Denn nur die Verbindung mit diesem kann hier wie in andern Verhältnissen den Anlass zum höheren Wehrgeld gegeben haben. Bei dem Thunginus dagegen ist von solchem Vorzug nirgends die Rede; schon um deswillen unterliegt es keinem Zweifel dass er aus der Mitte des Volks hervorging und von diesem selbst erwählt wurde [2]. Noch in viel späteren Zeiten zeigt sich dasselbe Verhältniss, indem die Hundertschaft das Recht behauptete ihren Vorsteher zu erwählen, während den Grafen immer der König setzte. Jener ist Vertreter der Gemeinde, dieser des Königs und Herrn. Das Verhältniss

[1] Auf die wunderliche Lesart der ersten Handschrift obgrationem kann ich kein Gewicht legen (Leo II, p. 143), sondern halte sie für einen blossen Schreibfehler.

[2] Sybel p. 230 sagt das Gegentheil, doch selbst in der späteren Zeit, von der er spricht, wird diese Ansicht sich nicht rechtfertigen lassen.

dass Feldgemeinschaft mit Geschlechtsverfassung irgendwie zusammenhänge, ausserdem scheint mir deutlich zu sein dass in der angeführten Stelle nicht von allem Grundbesitz die Rede ist, sondern eben nur von einer bestimmten Art desselben, eben von dem wo man vicini hatte [1], d. h. wo die Dorfgenossen besonders berechtigt waren, wo also gerade eigentliche Feldgemeinschaft bestand. Das Recht dem Bruder in der Erbfolge vorzugehen ist allerdings ein sehr starkes und singuläres, doch nicht wunderbarer hier als wenn es Gentilen zugestanden hätte, da doch wahrscheinlich auch der Bruder einer solchen gens angehört haben würde, jedenfalls nicht von der Art dass man um deswillen das Vorhandensein sonst unbekannter Geschlechter und eine regelmässig wiederkehrende Theilung der Aecker unter den Mitgliedern derselben annehmen könnte [2]. Beides findet nicht allein in dem Salischen Gesetz selbst keine Bestätigung, sondern der ganze Titel der von der Erbfolge handelt und alle Stellen die von privatem Besitz des Landes sprechen stehen einer solchen Auffassung entgegen. Es gab Grundbesitzer die eine ganze villa besassen [3] und deren Erbe solchen Beschränkungen nicht unterlag; aber in den Dörfern der Franken muss, wenn wir diese Stelle richtig verstehen, immer oder in einzelnen Fällen eine solche Gemeinschaft an der ganzen Mark bestanden haben, dass vor den übrigen

[1] Ich meine dass man übersetzen muss: ‚wenn jemand de vicini hat (d. h. solchen Grundbesitz hat wo es eben vicini gieb Söhne oder Töchter hinterlässt'. Deshalb meint Pardessus p. 54 und Diplom. p. 143 n. 5, es sei von urbar gemachtem Gemeinlan die Rede, was jedoch nicht ausreichen kann.

[2] Wie gerade das unbeerbte Sterben eines Mitgliedes d Gemeinde (denn auch Sybel spricht p. 27 nur von dieser, nicht v dem seiner Ansicht nach ihr zu Grunde liegenden Geschlecht jedesmal zu einer neuen Regulirung der Landverhältnisse Anla gegeben und wie diese zu denken sei, ist mir wenigstens nicht deutlic

[3] Vgl. mit dem was oben gesagt ist Leo, die Malbergsc Glosse I, p. 101.

Verwandten die Dorfgenossen bei der Succession in Betracht kamen.

Von anderer eigenthümlicher Gemeinsamkeit ihrer Interessen zeugt eine andere Stelle desselben Gesetzes König Chilperichs, wonach jeder der eine Sache zur richterlichen Entscheidung bringen wollte, sie erst seinen Dorfgenossen vortragen musste [1].

Aber weiter zu gehen sind wir durch nichts berechtigt. Weder eine gegenseitige Verbürgung der Dorfgenossen noch ein Haften derselben für einander, wie es den Gliedern einer und derselben Familie oblag, lässt sich erweisen [2], um von geschlechtlicher Verbindung und darauf beruhenden Ordnungen nicht wieder zu sprechen. Ebenso wenig kann das Dorf für eine wahre politische Gemeinde gelten, das seine besonderen Vorsteher, seine eigenen Gerichte

[1] A. a. O. c. 9: Si quis causam mallare debet, et sic ante vicinas causam suam notam faciat, et sic ante rachymburgiis videredum donet.

[2] Ich weise damit Sybels Schlüsse p. 28 ohne weiteres zurück. Vgl. übrigens Verfassungsgeschichte I, p. 52, deren Worte ich hier nur zu wiederholen Anlass hätte. Wenn aber Sybel, Zeitschrift p. 321 mein Verfahren hier tadelt, weil ich freilich mit Recht Eichhorns zu weit gehende Behauptungen widerlege, damit aber zugleich dem ganzen Systeme (einer Ortsverfassung?) den Todesstoss gebe, so bemerke ich dass ich in der Geschichte kein System sondern nur Wahrheit suche. — Der wesentliche Unterschied meiner Auffassung von der Eichhornschen ist eben, dass ich das Dorf gar nicht als Grundlage der politischen Verfassung betrachte, was Sybel ganz entgangen zu sein scheint, der in seinem Eifer gegen den Grundbesitz, von vorneherein alles verwirft, was ihm Einfluss auf rechtliche und politische Verhältnisse einräumt, während die ganze Geschichte und das Recht von der Wichtigkeit aller hierauf beruhenden Verhältnisse das entschiedendste Zeugniss geben. Die angeblichen Geschlechter werden von dem Winde der Kritik verweht; während der Grundbesitz sich geltend macht und fest beruhen bleibt, und auch wohl mehr als einem Gebäude zur Basis dienen kann; nur einem freilich das historische Wahrheit hat.

gehabt hätte. Die folgenden Erörterungen werden uns zeigen dass die Lex Salica beide nicht kennt. Die Bewohner der Dörfer und die Einzelwohner waren alle Mitglieder der Hundertschaften; auch innerhalb dieser war der Grundbesitz die wahre Grundlage ihres Rechts; doch sind es wesentlich verschiedene Verhältnisse die hier in Betracht kommen, und solche von denen das Gesetz nur in so weit Nachricht giebt als sie sich auf gerichtliche Einrichtungen beziehen.

Die Vorsteher und Richter des Volks.

Nur an wenigen Stellen ist von bestimmten Eintheilungen des Landes oder Volkes politischer Art bei den Salischen Franken die Rede. Nur ein und das andere mal wird der pagus genannt, ein Wort ziemlich unbestimmter Bedeutung, welches im ganzen wohl dem deutschen Gau entspricht, doch häufig auch den kleineren Bezirk bezeichnet, eben das was wir Hundertschaft nennen mit einem Worte welches andern alten Benennungen angepasst ist ohne ihnen doch ganz zu entsprechen. Lateinisch werden diese sonst centenae genannt. Doch kennt das Salische Gesetz nur den Vorsteher derselben den centenarius, und auch sonst hat es zunächst nur Anlass von den richterlichen Beamten zu handeln, und es lässt nur schliessen welchen Abtheilungen des Landes oder Volkes diese vorgesetzt waren, der Centenarius eben der Hundertschaft, der Graf dem pagus oder Gau. Es bliebe die Möglichkeit dass sich beide entsprachen. Doch werden wir darnach erst fragen können, wenn wir erörtert haben, in welchem Verhältniss diese Obrigkeiten zu einander standen, und ob es vielleicht, auch abgesehen von dem König, noch andere gab die ihnen zur Seite gesetzt oder untergeordnet waren.

Hier ist zuerst eines Namens zu gedenken, der von her vielfach zu Zweifeln Anlass gegeben hat, des Thunnus nemlich, von dem das Gesetz an mehreren wichtigen ellen spricht.

Man ist häufig der Ansicht gewesen, ein Vorsteher s Dorfes sei hier gemeint. Doch habe ich mich schon über dagegen erklärt [1], und muss wiederholen dass weder e Stellung welche dem Thunginus beigelegt wird noch der ame den er führt ihn als einen Dorfvorsteher erscheinen ssen. Vielmehr ist an mehreren Stellen dieser Name mit m des Centenarius in solcher Weise verbunden dass man utlich sieht wie beide denselben Mann bezeichnen [2], den s Gesetz aber mit doppeltem Namen nennt, dem lateinihen der einem allgemeineren deutschen [3] entsprach oder ch die Stellung an der Spitze einer Hundertschaft ausücken sollte, und dem eigenthümlich Salischen der auf ine gerichtliche Thätigkeit hinwies [4]. Denn immer ist es r Thunginus der in dem ungebotenen Gerichte den Vorz führt und der für ausserordentliche Fälle die Versammng beruft. Vor ihm werden die Handlungen vorgenommen e des öffentlichen und feierlichen Vollzugs an gerichtlicher ätte bedürfen, und an ihn hat der Kläger sich zu wenn welcher nach gefälltem Urtheil ein weiteres Verfahren gen seinen Schuldner einleiten will. Ueberall wo von

[1] Verfassungsgeschichte I, p. 104 n. Seitdem haben Sachsse, torische Grundlagen p. 308, Davoud-Oghlou I, p. 560 und Schäff- p. 166 den Thunginus für den decanus erklärt, doch ohne en Beweis dafür zu geben.

[2] Es steht XLIV und XLVI: thunginus aut centenarius, wo s ‚aut' ebenso gebraucht wird wie in den Capp. Chlodovechi c. 9: nes aut grafio. Vgl. auch die Formel bei Walter III, p. 556: tonio vel centenario placito banniente, wo kein Zweifel sein kann ss beide Namen dieselbe Person bezeichnen sollen.

[3] Ich meine einen Namen, der dem später besonders im uarischen Lande begegnenden des Hunnen entspräche.

[4] S. unten Müllenhoffs Bemerkungen.

Gericht und Gerichtsversammlung die Rede ist, wird des Thunginus gedacht; dieser ist es welcher hier im Mallum den Vorsitz führt, die Leitung hat [1].

Von dem Grafen dagegen wird nirgends in solcher Weise gesprochen. Der Grafio, wie mit unzweifelhaft deutschem Namen [2] der höchste Beamte bei den Salischen Franken genannt wird [3], ohne dass in dem alten Gesetz eine andere lateinische Benennung sich fände, ist niemals im Gerichte selbst thätig, sondern überall wo er vorkommt ist es eine executive Gewalt die ihm beigelegt wird, sei es dass er geradezu für die Vollstreckung eines Urtheils Sorge trägt, oder unrechtmässigem Verfahren nach vorhergegangener Aufforderung ein Ende macht, oder im Namen des Königs die Friedensgelder erhebt. Von dem ersteren Fall wird nachher die Rede sein; hier ist zunächst des Titels XLV zu erwähnen. Wenn der Fremde, der sich ohne allgemeine

[1] Das nähere unten wo von dem gerichtlichen Verfahren die Rede ist.

[2] Ueber den Namen s. was ich gegen Richthofen bemerkt habe, Verfassungsgeschichte I, p. 108 n. Ich halte ihn für sicher deutsch, wenn es auch nicht gelingen sollte eine bestimmte Erklärung dafür zu finden. In der Handschrift der Bignonschen Formel n. 8 (cod. S. Germ. 1596) steht garafio, ganz dem angelsächsischen gerefa entsprechend. — Dass die Namen comes oder judex im ältesten Texte gar nicht vorkommen, hat selbst Pardessus nicht beachtet; es scheint mir aber doch sehr bezeichnend zu sein.

[3] Der grafio der Lex Salica ist nicht, wie Eichhorn, Zeitschrift für gesch. R. W. I, p. 175 wollte, der Dorfvorsteher; denn die Worte ‚loci illius in cujus pago manet' deuten gerade auf den Vorsteher des Gaus hin. Was H. Müller p. 205 ff. über den grafio bemerkt, ist im ganzen richtig, nur fasst er die Sache nicht scharf genug auf; wenigstens ist nicht, wie Zöpfl, D. St. u. R. G. II, 1, p. 23 verstanden hat, ein wesentlicher Unterschied zwischen den grafiones der Lex Salica und den Grafen des späteren fränkischen Reichs, von denen das Wort comites gebraucht wurde. Nur haben die historischen Ereignisse den alten Grafen eine höhere und im einzelnen auch verschiedene Stellung gegeben.

Zustimmung der Dorfgenossen auf ihrem Lande angebaut hat, der förmlichen und mehrmals wiederholten Aufforderung zu weichen nicht Folge leistet und auch der Ladung vor Gericht zu erscheinen nicht gehorcht, so wendet der Kläger sich an den Grafen mit der Bitte ihn von da zu vertreiben wo er sich niedergelassen hat. Dazu muss dem Grafen ohne weiteres die Macht zugestanden haben, denn es wird gar nicht des Falles gedacht dass auch diesem Widerstand entgegen gestellt werden könne.

Das Salische Gesetz legt dem Grafen das dreifach höhere Wehrgeld bei, welches sonst nur dem zukommt der sich im Gefolge des Königs befindet (LIV, 1); einige Texte wenigstens deuten an dass der Graf auch aus den Hörigen oder Freigelassenen des Königs genommen werden konnte (LIV, 2). Wollten wir auch die letzte Nachricht für einen späteren Zusatz halten, obschon sie in der besten Handschrift gegeben ist [1], so wird doch mit Sicherheit angenommen werden können, dass der Graf seine Ernennung dem Könige verdankte. Denn nur die Verbindung mit diesem kann hier wie in andern Verhältnissen den Anlass zum höheren Wehrgeld gegeben haben. Bei dem Thunginus dagegen ist von solchem Vorzug nirgends die Rede; schon um deswillen unterliegt es keinem Zweifel dass er aus der Mitte des Volks hervorging und von diesem selbst erwählt wurde [2]. Noch in viel späteren Zeiten zeigt sich dasselbe Verhältniss, indem die Hundertschaft das Recht behauptete ihren Vorsteher zu erwählen, während den Grafen immer der König setzte. Jener ist Vertreter der Gemeinde, dieser des Königs und Herrn. Das Verhältniss

[1] Auf die wunderliche Lesart der ersten Handschrift obgrafionem kann ich kein Gewicht legen (Leo II, p. 143), sondern halte sie für einen blossen Schreibfehler.

[2] Sybel p. 230 sagt das Gegentheil, doch selbst in der späteren Zeit, von der er spricht, wird diese Ansicht sich nicht rechtfertigen lassen.

in dem sie zu einander stehen ist der Maasstab für die Art und Weise wie Königsgewalt und Volksfreiheit sich verhalten.

Eben darum erscheint es bedeutungsvoll dass der Graf wohl das Friedensgeld erhebt, aber keinen Antheil an der Leitung des Gerichtes hat. Diese Annahme widerspricht freilich dem was man gewöhnlich über die Stellung des Grafen festsetzt[1]; doch lässt sich bei unbefangener und scharfer Auffassung des alten Textes wie er vorliegt über die Sache kein Zweifel hegen. Auch ist nirgends von einem andern höheren Gerichte des Grafen die Rede, wie ein solches nach der Ansicht vieler wenigstens später über dem Gericht des Centenarius gestanden haben soll. Was im gewöhnlichen Gericht nicht entschieden wird, geht an den König (XLVI, 2. LVI). Nur zwischen dem ausdrücklich für eine bestimmte Handlung berufenen Gericht und der öffentlichen gesetzlichen Gerichtsversammlung (mallum publicum legitimum) wird sonst unterschieden, doch ist es der Thunginus welcher auch in der letzteren den Vorsitz hat.

Hiernach konnten wir nicht zweifeln, die Regierer des Volks, von denen der Prolog sagt dass sie das Gesetz abgefasst haben, für Vorsteher der Hundertschaften zu erklären, und die Dörfer mit denen sie in Verbindung gesetzt werden eben für die Gerichtsstätten zu halten wo sie selbst ihren Sitz und Aufenthalt hatten. Unzweifelhaft waren der Dörfer mehrere in einer solchen Hundertschaft, welche nach der alten Regel hundert Hufen oder Höfe umfassen musste.

Nun bleibt aber die Frage, ob auch für jeden solchen Bezirk ein Graf ernannt wurde, so dass für den Umfang einer jeden Hundertschaft Thunginus und Graf neben einander

[1] Ich verweise nur auf Wiarda p. 156. Savigny, Geschichte des Röm. Rechts im M. A. I, p. 265 ff. Pardessus p. 511. 574. Davoud-Oghlou I, p. 560. Nur Weiske, die Grundlagen der früheren Verfassung Deutschlands p. 67 ff. hat die Sache im ganzen richtig aufgefasst.

standen, oder ob der letztere über mehrere Hundertschaften gesetzt war, so dass sein Amtsbezirk, den das Gesetz pagus (oder Gau) nennt (L, 3), einen wesentlich grösseren Umfang hatte. Die Vergleichung späterer Zustände wird entschieden für die letzte Ansicht sprechen. Und auch das kann schwerlich dagegen eingewandt werden, dass das Salische Land zu klein gewesen sei um mehrere Gaue zu umfassen, und dass eben deshalb nur der König als Herr des Salischen Gaus, die Grafen als seine Beamte und Stellvertreter der einzelnen Hundertschaften zu betrachten seien. Es werden später in den alten Grenzen des Salischen Gebietes mehrere Gaue unterschieden, welche leicht bis in diese oder bis in noch frühere Zeiten hinaufreichen können. Auch liegt es man möchte sagen im Begriff des Königthums, dass es weiter reicht als über den beschränkten Umfang eines Gaus. Und wenn Gregor sagt dass die Franken in ihren nördlichen Sitzen nach Hundertschaften und Gauen (juxta pagos et civitates) gelockte Könige über sich wählten (oben S. 48), so bezeichnet freilich hier wie anderswo in seinen Büchern pagus die Unterabtheilung der civitas, des städtischen Gaugebiets; allein es wird aus seinen Worten nicht gefolgert werden können, dass jeder Gau und jede Hundertschaft ihren besonderen König hatten.

Es gab also Hundertschaften und Gauen im Salischen Lande; aber an Zehntschaften und deren Vorsteher ist nicht zu denken. Nur im Heere können jene vorgekommen sein, und darauf wird sich das Wort contubernium beziehen [1]. Wie aber die Eintheilung des Landes nicht aus der des Heeres hervorgegangen ist sondern umgekehrt dieser zu Grunde liegt, so kann auch eine weitere Gliederung derselben, welche noch dazu deutlich römischen Ursprung verräth, von keinem Einfluss auf die politischen und gerichtlichen

[1] Ich habe darüber ausführlich Verfassungsgeschichte I, p. 264 ff. gehandelt, und komme deshalb hier nicht darauf zurück.

Verhältnisse gewesen sein [1]. Ohne dies muss das Schweigen des Gesetzes hier jede weitere Vermuthung beseitigen.

Ausser dem Grafen und Thunginen aber finden sich auch noch andere Beamte mit gerichtlichen Functionen, die Sacebaronen nemlich. Eben diese Form scheint die am besten beglaubigte [2] und findet ihre Deutung in deutscher Sprache, jedoch ohne dass der Name, der auf die Theilnahme an gerichtlichen Verhandlungen hinweist [3], über Befugniss und Geschäfte bestimmteren Aufschluss gäbe. Das Gesetz zeigt dass auch sie königliche Dienstleute sein konnten und dass sie jederzeit das dreifach höhere Wehrgeld empfingen (LIV, 2. 3), und darnach ist es deutlich dass sie von dem König ernannt wurden [4]. Die Beschränkung war festgesetzt dass ihrer nur drei in jedem Gerichte zugegen

[1] Man hat mir wohl vorgeworfen, dass ich die Hundertschaften für Eintheilungen des Volks und Landes halte, die Zehntschaften nicht, und hat darin eine Inconsequenz gefunden. Ich meine dass dies bei der hier bezeichneten Auffassung der Sache nicht der Fall ist.

[2] Ausser den älteren Texten der Lex Salica spricht dafür die oben p. 64 angeführte Urkunde im Chartularium S. Bertini.

[3] S. unten Müllenhoffs Bemerkungen.

[4] Dies ist auch schon von Savigny in der ersten Auflage I, p. 221, Rogge p. 70, zuletzt von Wirth, D. G. I, p. 398 n. 15, bemerkt worden, dagegen von Eichhorn § 75 n. 9 bestritten. Die Worte auf die dieser sich beruft: et se sacebarone posuit, finden sich nicht in den Handschriften 1 und 3, 2 ist wenigstens sehr undeutlich, und nur 4 und spätere Texte geben dieselben. Aus ihnen kann aber gewiss am wenigsten folgen dass es ein freiwillig übernommenes Amt war. Dagegen spricht auch die Urkunde wo die Unterschrift eines sacebaro vorkommt, und völlig undenkbar wäre es dass einem solchen das dreifach höhere Wehrgeld beigelegt worden wäre. Dasselbe ist auch gegen die Erklärungen von H. Müller p. 222 und Wilda p. 418 n. einzuwenden. Eher liessen sich jene Worte mit Luden III, p. 757 so deuten, dass nur dann wenn ein Sacebaro als solcher im Gericht fungirte, er das höhere Wehrgeld haben solle.

sein sollten; so scheint es dass es regelmässig wenigstens mehr als einer war; auch deutet diese Stelle wohl auf ihre Thätigkeit hin, aber so dass man mit Sicherheit nur wird sagen können, dass ihnen, wenigstens in bestimmten Fällen, etwas gezahlt werden musste [1], mag es nun ein Theil der Busse oder etwas besonderes gewesen sein. Auf die Stelle ist später zurückzukommen; aber es ist nur zu deutlich dass sie über den eigentlichen Beruf der Sacebaronen sehr unzulängliches Licht verbreitet. Um so mehr sind die Meinungen der neueren aus einander gegangen. Während einige ihnen eine Gerichtsbarkeit neben oder unter dem Grafen beilegen [2], andere sie für Stellvertreter des Grafen halten [3], oder Schiedsrichter oder gar Appellationsrichter in ihnen erkennen [4], hat Eichhorn ihnen früher einen wesentlichen Antheil am Urtheilen, die Entscheidung über das Recht, beigelegt, später auch die Vermuthung aufgestellt dass sie die Urtheiler in gebotenen Gerichten gewesen seien [5]; zuletzt aber haben viele sich in der Meinung vereinigt [6], dass

[1] de quod eis solvitur. Dagegen stehen die früher viel besprochenen Worte: si causa aliqua ante illos secundum legem fuerit judicata, nicht in dem alten Text, und können deshalb auch nicht mehr wesentlich in Betracht kommen.

[2] Savigny in der älteren Auflage und Rogge p. 70. — Vorsitzende Richter in den kleineren Gerichtsbezirken nennt sie Wirth I, p. 338.

[3] Luden III, p. 755. Pardessus p. 574.

[4] Wiarda p. 192. Aehnlich sind die Ansichten von Müller und Wilda, a. a. O.

[5] S. Eichhorn § 75 n. 9. Verwandt ist Weiskes Auffassung, die Grundlagen p. 71, es seien die Urtheiler im Gericht des Centenar, die Rachineburgen im Gericht des Grafen gewesen. Auf eine noch andere Erklärung weist Phillips hin, D. G. I, p. 538 n., es seien Sachmänner, Sachwalter.

[6] Maurer, Gerichtsverfahren p. 22. Grimm R. A. p. 781. Savigny, 2te Auflage I, p. 263. Eichhorn in den neueren Auflagen § 75. Unter den Franzosen hat Frl. Lezardiere dieselbe Meinung ausgesprochen.

es rechtskundige Männer waren welche in schwierigen Fällen der urtheilenden Gemeinde Rechtsbelehrung geben sollten. Aehnliches findet sich anderswo unter deutschen Völkern. Denn wenn auch der judex der Baiern und Alamannen schwerlich, wie man angenommen hat, zur Vergleichung herbeigezogen werden darf [1], so ist doch der friesische Asega und im späteren Königsgericht der Franken der Pfalzgraf offenbar in solcher Weise thätig [2]. Den Pfalzgrafen möchten vielleicht am ersten die Sacebaronen verglichen werden können. Aber es sind ihrer fast niemals mehrere zugleich thätig, und mit einer Zahlung haben sie, so viel wir sehen, gar nichts zu thun. Auch fällt es auf dass weder unter diesem noch anderem Namen ähnliche Gerichtspersonen in den übrigen Gerichten der Franken genannt werden. Wie es scheint hat die Einrichtung sich nicht wesentlich über die Grenzen des alten Salischen Landes verbreitet, wo im 6ten Jahrhundert zuletzt ein Sacebaro genannt wird. Sie hat auch hier die Zeiten des merowingischen Reichs schwerlich überdauert, wenn man gleich die unpraktisch und unverständlich gewordenen Sätze die von ihnen handelten in den Handschriften der Lex Salica stehen liess. Darum wird jetzt die sichere Deutung nicht wenig erschwert. Nur das erhellt mit Sicherheit, dass neben dem vom Volke gewählten Thunginus nicht blos der königliche Graf, sondern auch andere vom König ernannte Personen standen, deren Befugnisse in dieser Zeit mehr als die des Grafen selbst sich auf das Gebiet richterlicher Thätigkeit erstreckten. Wenn dieser vom Gerichte selbst fern blieb, so haben die Sacebaronen regelmässig Theil an demselben und vertreten hier den König

[1] Ich werde dies im 2ten Band der Verfassungsgeschichte zu zeigen haben.

[2] Seine Thätigkeit wird regelmässig mit dem Ausdruck ‚testimoniare' bezeichnet; doch hat meines Wissens niemand denselben näher erklärt.

dessen Beamte sie sind. Sie verschwinden aber so wie der Graf den Vorsitz der Gerichtsversammlung erhält, und sie begegnen eben deshalb in den Denkmälern des merowingischen Reichs nur an jener einzigen Stelle.

Die Volks- und Gerichtsversammlung.

Nirgends beschäftigt sich das Salische Gesetz mit politischen Verhältnissen; diese treten hier viel weniger hervor als in den meisten späteren Rechts- und Gesetzbüchern der deutschen Stämme. Darum ist auch an keiner Stelle von der Volksversammlung als solcher die Rede, von ihren Befugnissen, der Theilnahme der einzelnen, dem Verhältniss zu den Richtern und Vorstehern oder zu dem obersten Herrn dem König. Dagegen sind die gerichtlichen Institutionen mit dankenswerther Genauigkeit dargelegt, und da jede Versammlung zunächst und hauptsächlich Gericht war, so ist wenigstens von dieser Seite her ein etwas näheres Eingehen auf die bestehenden Ordnungen ermöglicht.

Die Versammlung heisst mallus, ein Wort das eben die Wirksamkeit derselben als Gericht andeutet [1], und ohne Zweifel hat diese so überwogen, dass alle politischen Geschäfte und Befugnisse dagegen zurücktreten müssen. Die Hundertschaften konnten nicht berechtigt sein in ihrer Versammlung Angelegenheiten von allgemeinerer Wichtigkeit zu entscheiden, da sie alle gesammt unter der Herrschaft des Königs standen, von dem nun die Leitung der bedeutenden Geschäfte ausgehen musste.

Der Ort der Versammlung wird Malloberg genannt (hoc est in mallobergo XLVI, 2; in singulis mallobergis LIV, 4; in mallobergo LVI. LVII), ohne Zweifel nach jener alten deutschen Sitte, dass Gericht nicht blos unter

[1] Grimm R. A. p. 747. Vgl. unten Müllenhoff.

freiem Himmel sondern auf besonders bezeichneten Stätten, oft auf Bergen oder Anhöhen, gehalten wurde [1]. An diese Ausdrücke schliesst sich die Benennung jener Glosse, die mit dem Worte Malb. oder auch bestimmter Malberg. bezeichnet wird.

An der öffentlichen regelmässigen Gerichtsversammlung (mallus publicus legitimus XLVI, 2; mallus legitimus XLVI, 1; mallus publicus XIV, 4. XXXIX, 1b; vgl. placitus legitimus L, 3) nahm das gesammte Volk Theil (XLVI, 2: ante theuda, und nachher: coram populo), ohne dass jedoch die Versäumniss des Besuchs ausdrücklich mit Strafe belegt worden wäre.

Jede solche Versammlung fand in regelmässigen Zwischenräumen statt, und die Dauer der gerichtlichen Fristen von sieben Nächten macht es wahrscheinlich dass bei den Saliern eben dies die Zeit der Zusammenkunft war, während anderswo eine vierzehntägige Wiederkehr der Gerichtstage sich findet. Auch dies ist nur erklärlich, wenn die Hundertschaft kein grosses zerstreut liegendes Gebiet umfasste; bei der alten Einfachheit der Verhältnisse, wo ihr Umfang sich auf hundert benachbarte Höfe beschränkte, mochte es keine Schwierigkeit haben dass die freien Volksgenossen allwöchentlich zur gerichtlichen Versammlung sich vereinigten.

Aber auch eine ausserordentliche Versammlung konnte berufen werden, und es gehörte zu den Befugnissen des Thunginus dies zu thun (thunginus aut centenarius mallo indicant XLIV. XLVI). Doch geschah es, wenn wir an die Worte des Gesetzes uns halten, immer nur dann, wenn kein eigentlicher Rechtsstreit zu führen, sondern eine andere Handlung vorzunehmen war, welche hier mit hergebrachter Förmlichkeit vollzogen werden sollte, und die vielleicht den Aufschub bis zum regelmässigen Gerichtstage weniger gut zuliess. Die Fälle deren das Gesetz erwähnt sind folgende: wenn eine Uebertragung des Eigenthums, welche die Stelle

[1] Grimm R. A. p. 801, der aber mit Unrecht die Versammlungen des mallobergus für die kleineren hält.

letztwilliger Verfügung vertrat, vorgenommen werden sollte (XLVI *De adfathamire*); und wenn die Wittwe zur zweiten Ehe schreiten wollte, wo es galt mit besonders berechtigten Verwandten ein Abkommen zu treffen (XLIV *De reipus*). Unter bestimmten Förmlichkeiten wurde jedesmal die Verhandlung eröffnet; der Thunginus, heisst es, soll einen Schild haben und drei Männer sollen drei Sachen verlangen. Grimm hat gesagt [1], der Schild sei nicht das Zeichen richterlicher Gewalt, sondern die alte Wage auf der die Schillinge erklingen mussten welche als Kaufpreis für die Wittwe gegeben wurden. Doch passt die Deutung nur auf den einen Fall; bei jener Uebertragung des Eigenthums ist von solcher Zahlung nicht die Rede, und es scheint doch als habe der Schild hier die rechtmässig berufene und begonnene Versammlung darstellen sollen [2]. Gleichen Zweck wird haben was von den drei Männern ausgesagt wird: tres homines tres causas demandare debent, obschon es wenig deutlich ist was eigentlich darunter verstanden werden müsse. Ziehen wir eine spätere Formel zu Rathe, die sich hierauf bezieht, so scheinen förmlich drei Sachen vorher verhandelt worden zu sein, die in keinem bestimmten Verhältniss zu der vorzunehmenden Hauptsache standen [3], deren

[1] R. A. p. 425 n.

[2] Vgl. Wiarda p. 187.

[3] Es heisst bei Walter III, p. 556: Adsunt enim novem homines, quorum tres sunt actores, tres qui rei, tres ut testes hujus omnis rei, et solid. 3 et unus denar. eque pensantium; ita ut hi actores utantur actionibus, quarum due semper jurejurando indigeant terminari, veluti controversia de antestetura et de consilio mortis; tercia vero actio semper duello gaudet examinari, actore(m) clepio et baculo preparato, ut de furto super 6 sol. et deposito 20 et ultra. Sed factis actionibus et jure pro iis datis vademoneis a reis, actores baculos vadimonii reis restituant. Hoc facto etc. — Dass dies Detail späteren Zeiten angehört, zeigt sich freilich durch die Erwähnung des Zweikampfs im Gericht und anderes; doch belehrt die Stelle wie jene unbestimmte Aeusserung der Lex Salica verstanden wurde.

Erörterung aber auch vielleicht nur eine symbolische Bedeutung hatte und nicht auf wirklich streitige Verhältnisse sich gründete. Ob man damit die ausserordentliche Versammlung gewissermaassen als einen regelmässigen mallus darstellen oder blos die gehörige Vollzähligkeit und Feierlichkeit darthun wollte, muss wohl dahin gestellt bleiben [1].

Es scheint aber der Mühe werth den weiteren Verlauf dieser öffentlich vorgenommenen Geschäfte hier zu vergegenwärtigen. Dort wo es galt die Wittwe freien ist das Verfahren nach dem alten Gesetz ein sehr kurzes. Denn sobald die nöthige Vorbereitung stattgefunden hat, giebt der welcher die Wittwe nehmen will drei Solidi und einen Denarius, und drei Männer sind zugegen und prüfen ob sie vollwichtig sind, und ist das geschehen, so soll er sie nehmen wenn sie einig geworden. Vielleicht ist mit den letzten Worten (si eis convenerit) auf ein weiteres Verfahren hingewiesen, welches jene angeführte Formel schildert. Darnach wird nemlich die Frau gefragt ob sie jenen Mann wähle und der Vater des Bräutigams ob er seine Einwilligung gebe, dann muss der welcher willens ist sich hier zu verloben den dritten Theil seines Vermögens als Heirathsgut festsetzen, und darauf erst wird ihm die Braut mit Schwerdt und Mantel verlobt und ihm das Mundium über dieselbe gegeben und weiter mit dem Ring die Verlobung befestigt. Alte Sitte scheint mit späteren Gewohnheiten sich hier gemischt zu haben. Dass aber die alte Lex nicht vollständig das Verfahren bei der zweiten Heirath schildern wollte, sondern nur die Zahlung dessen was sie reipus nennt, erhellt auch aus einem der Zusatzcapitel die dem Chlodovech beigelegt werden (c. 7). Denn hier sehen wir dass die Frau die zur zweiten Ehe schritt von dem Heirathsgut das sie vom ersten Mann empfangen hatte einen Theil den nächsten Angehörigen desselben geben musste, was achasius genannt wurde.

[1] Der letztern Ansicht ist Pardessus p. 389. Sonst ist mir niemand bekannt geworden, der auf diese Frage eingegangen wäre.

Waren keine Verwandte am Leben, so trat der Fiscus an ihre Stelle; doch musste vorher in gerichtlicher Versammlung die Frau förmlich in den Schutz des Königs aufgenommen sein. Wenn sie aber diese Leistung vollbracht hatte und es waren keine Kinder erster Ehe vorhanden, so konnte sie zwei Drittel des Heirathsgutes dem neuen Gatten mitbringen. Doch musste auch hier noch eine feierliche symbolische Erklärung vorangehen. Sie bedeckte den Schemel, schmückte das Bett mit der Bettdecke, und dann berief sie die Verwandten des verstorbenen Mannes vor neun Zeugen, und sprach also: ‚Ihr alle seid mir Zeugen dass ich achasium gegeben um den Frieden der Verwandten zu haben, und das gemachte Bett und würdige Decken und den bedeckten Schemel und die Sessel welche ich von dem Hause meines Vaters gebracht habe lasse ich hier zurück'. Damit war das Band gelöst und sie hatte die Verfügung über die zwei Drittel des Heirathsgutes. Doch wurde diese Handlung nicht öffentlich im Gerichte vorgenommen, und die Lex Salica hatte schon deshalb keinen Anlass ihrer da zu gedenken wo sie von reipus handelt. Hier aber mochte es gestattet sein die Darstellung der öffentlichen Vermählung einer Wittwe auf solche Weise zu vervollständigen. — Bei der Jungfrau wird eine ähnliche Förmlichkeit wie sie der Titel *De reipus* beschreibt stattgefunden haben [1]; doch schweigt davon das Gesetz.

Anderer Art ist die Form der Erbeseinsetzung, von welcher der Titel XLVI *De adfathamire* handelt [2]. Hier wird zuerst in förmlich eröffneter Versammlung einem dritten, der mit dem Schenker in keinerlei näherer Verbindung

[1] Vgl. oben S. 115.

[2] S. Beseler, Erbverträge I, p. 96 ff., der auch den Vorgang selbst hinreichend erläutert hat. Vgl. Grimm p. 122. Pardessus p. 391, und über den Namen Wilbrand in der Zeitschrift für D. R. V, p. 183, und Müllenhoff unten.

steht [1], das Vermögen welches einem andern zugewandt werden soll dadurch übertragen dass ihm ein Halm zugeworfen wird (in laisum jactare) [2]. Dann muss er dadurch dass er in dem Hause des Schenkers sich aufhält, drei oder mehrere Gäste empfängt, die ihm für die Aufnahme danken und mit ihm Brei essen, darthun dass er nun Verfügungsrechte über das Vermögen erhalten hat. Aber dies ist ihm nur anvertraut, und vor zwölf Monaten muss er dasselbe durch einen neuen Halmwurf demjenigen übertragen der es dauernd besitzen soll; und zwar soll dies nun in der regelmässigen Gerichtsversammlung, im ungebotenen Ding, oder vor dem König geschehen. Auch hier ist also das erste Verfahren in der ausserordentlich berufenen Versammlung nur der Anfang der ganzen Handlung, die sich vollständig erst in der gewöhnlichen Zusammenkunft der Hundertschaft vollzieht. Aber der Thunginus ist hier nicht weniger als dort der vorsitzende Richter [3], um den sich das Volk versammelte, der aber selbst nicht Zeugniss über die vorgenommene Sache gab, sondern es den betheiligten Personen überliess für jede der drei Handlungen drei Zeugen aufzustellen, welche für den Fall späterer Anfechtung die Rechtmässigkeit des Vorgangs erhärten konnten. — Wie weit abar das Recht des Widerspruchs naher Verwandten

[1] So meine ich die Worte: qui ei non pertinet, verstehen zu müssen.

[2] In der Form. Marc. I, 13 erscheint der ganz deutsche Ausdruck: de laesiuwerpo, und ebenso Chlodovechi cap. 12: nec demandata nec laeverpita (statt: laesuwerpita, und nicht laevespita, wie Pertz gedruckt hat).

[3] Die Worte: in mallo publico legitimo, werden aber erklärt: hoc est in mallobergo ante teoda aut thunginum. Der Gegensatz ist nicht, wie Unger, die altdeutsche Gerichtsverfassung p. 129. 136, meint, der einer Dorf- und Gauversammlung, sondern der eines gebotenen und ungebotenen Ding. Vgl. Eichhorn § 75 n. d, der es aber auch nicht zu beachten scheint dass auch in dem zweiten Gericht der Thunginus thätig ist.

sich erstreckte ist eine viel bestrittene Frage. Der Text des Gesetzes erwähnt des Falles wo gegen die Gültigkeit einer solchen Eigenthumsübertragung Einspruch erhoben wird [1] nur da wo schon die zweite feierlichere Uebertragung stattgefunden hat; durch den Beweis dass die vorgeschriebenen Formen erfüllt waren, konnte derselbe dann auf jeden Fall beseitigt werden. Nicht so klar ist es ob auch in der Zwischenzeit der Widerspruch der Angehörigen abgewiesen werden konnte. So viel erhellt jedoch dass die gewöhnliche Ansicht [2], wonach den Verwandten eine Zeit von zwölf Monaten gelassen werden sollte um ihr Recht geltend zu machen, in den Worten des Gesetzes nicht Bestätigung sondern Widerlegung findet, da ausdrücklich gesagt wird der zweite Halmwurf solle vor zwölf Monaten erfolgen. Mir scheint dass dann allerdings erst die Auflassung in der zweiten öffentlichen Versammlung ein unwiderrufliches Verhältniss begründen konnte, gleichwohl aber auch der erste Act, der im gebotenen Ding unter Vorsitz des Thunginus vorgenommen wurde, gegen Anfechtung geschützt sein musste. Nicht ob der Verwandte geladen oder sonst zugegen gewesen war, sondern allein die Beobachtung der rechtlichen Formen gab der Sache Gültigkeit und Bestand [3].

Die regelmässige Versammlung war die von allen besuchte, die angesehenere, wo eben die wichtigsten Geschäfte vorgenommen werden mussten [4]. Dahin scheint auch der Fall zu gehören, wenn jemand sich feierlich von seiner Familie lossagen wollte (LX: *De eum qui se de parentilla tollere vult*). Da muss er in die Versammlung vor den Thunginus gehen und hier drei Erlenzweige über seinem Haupte

[1] Et si contra hoc aliquis aliquid dicere voluerit etc.

[2] Vgl. Eichhorn § 57. Schäffner p. 274.

[3] Vgl. Verfassungsgeschichte I, p. 200.

[4] Grimms Auffassung, R. A. p. 800, dass das eigentliche Gericht für wirkliche Rechtsstreite das kleinere gewesen, halte ich für entschieden unrichtig.

zerbrechen. Und diese soll er nach allen vier Seiten dort im Gerichte werfen und dabei sagen dass er sich von Eid und Erbe und allem Verhältniss seiner Angehörigen losmache.

Alles was sonst von der Versammlung der Gemeinde, dem mallus, gesagt wird, bezieht sich unmittelbar auf das Verfahren in eigentlichen Rechtshändeln.

Auch dann wenn es galt Rechtsstreite zu führen und zur Entscheidung zu bringen, stand die Versammlung unter der Leitung des Thunginus [1]. Ich bin geneigt zu glauben dass nach der Lex Salica solches eben nur in dem regelmässigen ungebotenen Gerichte geschehen konnte, und betrachte eben deshalb jene drei Sachen die zur förmlichen Eröffnung einer ausserordentlichen Versammlung gehörten als symbolische, nicht wahrhaft dem Leben entnommene Fälle. Schon die regelmässige wöchentliche Wiederkehr der Versammlung musste das Bedürfniss anderer Gerichtstage ausschliessen.

Ausser dem Thunginus waren an der Gerichtsstätte die Sacebaronen zugegen. Aber weder der vorsitzende Richter noch sie haben geurtheilt; sondern die Lex Salica legt jederzeit das Urtheilen, Rechtweisen den Rachineburgen bei (quod ei a rachineburgiis fuerit judicatum — ubi rachineburgii judicaverunt — rachineburgii judicaverunt, LVI; si vero illi rachineburgii sunt et non secundum legem judicaverunt LVII, 3; si qui rachineburgii in mallobergo sedentes dum causam inter duos discutiunt legem dicere noluerint — ut legem dicatis secundum legem Salicam, LVII, 1).

[1] Unger, der den Thunginus für den Dorfvorsteher hält, sucht auszuführen p. 152 ff. dass derselbe nur da gehandelt habe wo es nicht auf die Verhandlung eines Rechtsstreits, sondern nur auf eine gewisse Oeffentlichkeit ankam. Allein dem steht L, 2 entgegen. Und wenn der Thunginus beim eigentlichen Rechtssprechen nicht erwähnt wird, so kommt der Graf überhaupt gar nicht im mallus vor.

Savigny hat gezeigt dass der Name Rachineburgen sich auf die freien Volksgenossen bezieht, die zum Erscheinen auf der Versammlung und zur Theilnahme an ihren Verhandlungen berechtigt waren [1]. Aber er scheint zu weit zu gehen wenn er jede Beziehung des Namens auf die gerichtliche Thätigkeit derselben in Abrede stellt und meint das Wort bezeichne eben die Freien ganz im allgemeinen ohne Unterschied und ohne weitere Bedeutung. Denn es begegnet doch immer nur da wo von Freien als Urtheilern oder gerichtlichen Beiständen des Grafen oder Zeugen die Rede ist, und weder im Salischen Gesetz noch in späteren Denkmälern wird es gebraucht um den Standesbegriff der Freien auszudrücken oder den einzelnen in seiner persönlichen Berechtigung zu bezeichnen [2].

Dagegen ist den Worten des Gesetzes ebenso wenig zu entnehmen, dass nur einzelne bestimmte auserwählte oder ernannte Gemeindegenossen als Rachineburgen im Gerichte thätig waren. Vielmehr wenn aus andern Zeugnissen hinreichend dargethan werden kann dass das Gericht eben die Versammlung der Gemeinde d. h. hier der Hundertschaft war, wo diese in ihrer Gesammtheit das Urtheil fand, so ist auch entfernt kein Grund die urtheilenden Rachineburgen der Salischen Franken für andere als eben die im Gericht versammelten Freien zu halten, und es lässt sich nicht darthun dass für irgend welchen Fall einzelne besonders auserkoren worden sind die dann erst diesen unterscheidenden Namen führten. Allerdings wird mitunter von sieben Rachineburgen gesprochen, und man ist wohl der Ansicht gewesen dass eben nur so viele die regelmässigen

[1] Geschichte des Röm. Rechts I, p. 214 ff. Vgl. dagegen Rogge p. 72. Grimm p. 294. 774. Pardessus p. 577.

[2] An keiner einzigen Stelle wo von dem Wehrgeld oder sonstigen persönlichen Verhältnissen der Freien gesprochen wird, kommen in der Lex Salica Rachineburgen vor.

Urtheiler waren [1]. Doch an der einen Stelle handelt es sich davon dass sieben den Grafen bei der Execution begleiten sollen, und die Worte des Textes selbst zeigen dass nicht diese sieben Rachineburgen allein vorhanden waren, sondern eine unbestimmte Menge aus der jene ausgewählt worden, weil sie besonders passend und der Sache kundig erschienen (L, 3: collegat secum septem rachineburgios idoneos. Vgl. das Edict K. Chilperichs: cum septem rachinburgiis bonis credentibus aut qui sciant accionis) [2]. Anderswo (LVII, 1) wird der Fall erwogen, wenn die versammelten Rachineburgen sich weigern zu urtheilen, und bestimmt dass dann sieben von ihnen bestraft werden sollen. Allein auch hier wird vorausgesetzt dass ihrer mehrere waren, und nur so viel wird man hieraus folgern können dass es wenigstens ihrer sieben bedurfte um ein gültiges Urtheil zu fällen [3].

Man hat dann wohl zwischen rachineburgii residentes und adstantes unterschieden [4], von denen jene die eigentlichen Urtheiler gewesen, diese den Umstand gebildet und blos durch ihre Anwesenheit und ausdrückliche oder stillschweigende Billigung dem Urtheil Ansehn gegeben hätten. Doch ist von einem solchen Gegensatz in der Lex Salica selbst nirgends die Rede, und es heisst eben nur von den Rachineburgen dass sie sassen (in mallobergo sedentes, LVII, 1; auch sonst häufig residentes, qui residebant), und nur in einer späteren Formel (Marculfi App. 6) kommt der

[1] Rogge p. 73. Auch Maurer, Unger, Schäffner (p. 261). Warnkönig (Franz. St. u. R. G. I, p. 151 n.) sind dieser Ansicht.

[2] Was Luden III, p. 758 gegen diese Erklärung anführt scheint mir unerheblich. — Auch eine Stelle des Edictum Chilperici c. 7, Pertz Leges II, p. 11, kann nichts weiteres darthun. Wenn es heisst: et si septem non venire non potuerint, et eos certa sonia detrigaverit et toti venire non possint, so sind die toti allerdings die sieben, allein es ist eben von denen die Rede die schon früher bei der Execution thätig gewesen sind.

[3] Vgl. Savigny p. 248.

[4] Eichhorn § 75 n. n. Unger p. 112.

Ausdruck vor ‚residebant vel adstabant', wie denn leicht bei grösserer Versammlung nicht alle zum Sitzen Raum fanden. Allein der ganze Zusammenhang der Stelle zeigt dass die einen so gut wie die andern Theil hatten an dem Rechtsprechen: praesentibus quam pluribus viris venerabilibus rachimburgis, qui ibidem ad universorum causas audiendum vel recta in Dei nomine judicia terminandum residebant vel adstabant.

Einer andern Ansicht dass nur auf den ungebotenen Gerichten alle urtheilten, zu den gebotenen aber eine bestimmte Zahl geladen wurde [1], brauche ich kaum zu gedenken, wenn die oben ausgesprochene Vermuthung dass bei den Saliern überall nur im ungebotenen Gerichte Rechtsstreitigkeiten zur Entscheidung kamen sich bewährt. Jedenfalls weiss das Gesetz von keinem solchen Unterschied, und an den wenigen Stellen wo der ausserordentlich berufenen Versammlung gedacht wird sind Rachineburgen gar nicht genannt.

Ich halte daher an der Ansicht fest dass alle Mitglieder der Hundertschaft sich in dem Mallus versammelten und unter dem Vorsitz des von ihnen gewählten Thunginus das Recht wiesen und eben in dieser ihrer Thätigkeit den Namen Rachineburgen führten, der sie als Rath- Urtheilbringende bezeichnet.

Es ist hier zu wiederholen dass von einer anderen über der Hundertschaft stehenden Versammlung, des Gaus etwa unter der Leitung des Grafen, oder des ganzen Landes unter dem Könige selbst, keine Spur in der Lex Salica sich findet. Aber ein Gericht vor dem König wird allerdings genannt (XLVI, 2. LVI); nur sind wir in keiner Weise berechtigt es für eine allgemeine Volksversammlung zu halten in welcher der König den Vorsitz gehabt habe. Sondern es erscheint als das Vorbild der königlichen Gerichte die uns aus der späteren Zeit fränkischer Herrschaft hinreichend

[1] Maurer, Gerichtsverfahren p. 16.

bekannt sind. Allerdings war hier der König nur der Vorsteher, der Richter, während andere um ihn versammelt das Urtheil fanden. Später sind das die Hofbeamten und Grossen welche sich beim König aufhielten; jetzt ist wohl zunächst an die zu denken welche sich im Gefolge des Königs befanden; doch ein ausschliessliches Recht wird man ihnen nicht beilegen können; vielmehr werden die Umstände entschieden haben wer zugegen war. Und wo es keinen Adel gab, waren sicherlich alle Freien wohl berechtigt als Rachineburgen auch im königlichen Gerichte aufzutreten, wo es sich immer nur von dem Recht der freien Volksgenossen handeln konnte.

Gerichtliches Verfahren.

Der Verhandlung einer Rechtssache musste eine Ladung vorangehen. Dafür werden die Ausdrücke mannire, mallare oder admallare gebraucht. Während diese Worte einfach von mallus abgeleitet sind und also das Ziehen vor Gericht bedeuten, entspricht mannire dem deutschen ‚mahnen'.

Diese Mahnung und jede Ladung überhaupt geht von der einen Parthei gegen die andere, regelmässig von dem Kläger gegen den Beklagten.

Von einem Laden durch die Richter oder königlichen Beamten, das man später mit dem Namen bannire bezeichnete, ist in der Lex Salica nicht die Rede [1]. Nur einmal wird ein verwandter Ausdruck, ferbannitus, gebraucht, doch

[1] Rogges Ansicht p. 48 dass es von jeher ein bannire gegeben habe ist mit den Quellen nicht in Einklang, obschon auch Mösers Auffassung, gegen die er polemisirt, nicht als richtig erscheinen kann.

in einer andern Bedeutung, welche mit der Citation vor Gericht nichts zu thun hat.

Aber die Ladung selbst kann eine verschiedene sein, sie erfolgt entweder legibus dominicis, d. h. infolge königlicher oder obrigkeitlicher Autorität, oder einfach ohne eine solche. Auch in dem ersten Fall geht der Kläger selbst zu dem Hause des Gegners und fordert ihn auf vor Gericht zu erscheinen, oder wenn er ihn nicht findet ruft er die Frau oder sonst jemand aus der Familie an dass sie demselben anzeigen wie er geladen sei. Wer solcher Ladung nicht Folge leistet, verfällt in die Busse von 15 Solidi (I, 1. 3). Dass es eben zu einer solchen völlig rechtskräftigen Ladung einer höheren Autorität bedurfte, kann nach den Worten des Gesetzes nicht bezweifelt werden [1]; der gewählte Ausdruck deutet auch bestimmt darauf hin dass der König als Quelle und Ausgangspunkt dieser zwingenden Gewalt betrachtet wurde [2]; doch wird sein Stellvertreter, der Graf, in seinem Namen die Befugniss dazu ertheilt haben können, obschon es undeutlich bleibt, wie sie eingeholt und gegeben wurde. — An andern Stellen aber wird von einer Ladung gehandelt, deren Versäumniss nicht solche Busse nach sich zog und welche von dem einzelnen ausging ohne dass ihm solche höhere Bevollmächtigung ausdrücklich zu Theil

[1] Die neueren haben die Bedeutung dieser Stelle ganz verkannt und denken fast alle an eine Ladung des Privaten ohne alle weitere Berechtigung und Autorität; Wiarda p. 198. Maurer p. 41. Grimm p. 842. Wenigstens bemerkt ist der Unterschied von Davoud-Oghlou p. 568 und bestimmter hervorgehoben von Zöpfl, in den Heidelb. Jahrb. a. a. O. p. 132. Dagegen hat Pardessus p. 598 die Bedeutung der Worte wegzuschaffen gesucht.

[2] dominicus heisst eben königlich; so I, 4: dominica ambasia; IV, 4: ratio dominica; XLI, 3: in truste dominica; vgl. Herold LXXIX, 4: causae dominicae, und Cap. extrav. 27 (Pertz II, p. 12 c. 4): praeter evisionem dominicam. In der letzten Stelle scheint aber ebenso wie hier von der obrigkeitlichen Befugniss die Rede zu sein.

geworden war. Die Fälle sind: wenn einer dem andern eine Sache geliehen hat und derselbe sie nicht zurückgeben will (LII); wenn jemand eine Leistung förmlich übernommen hat und sie nun nicht vollzieht (L); wenn eine gestohlene Sache bei jemandem gefunden wird und es die Frage gilt ob er sie rechtmässig erworben (XLVII); wenn ein Sklave ein Verbrechen begangen hat und deshalb sein Herr ihn ausliefern soll (XL); endlich wenn der Eindringli[illegible] in das Dorf der Aufforderung wegzuziehen sich nicht [illegible]en will (XLV).

Für jeden dieser Fälle wird ein besonderes Verfah[illegible] vorgeschrieben; es wird ausserdem andere gegeben hab[illegible] von denen das Gesetz schweigt; jene aber reichen hin u[illegible] ein Bild von der Art verschiedener gerichtlicher Procedure[illegible] zu geben. Und es scheint daher nöthig sie einzeln z[illegible] erörtern.

Wenn jemandem eine Sache gestohlen ist und er fin[illegible] det sie bei einem andern, so wird sie vorläufig mit Be[illegible] schlag belegt und in den meisten Fällen einem dritten übe[illegible] antwortet, wobei jedoch der Beklagte sein Recht vorbeh[illegible] und verwahrt, was mit dem Worte adramire bezeic[illegible] wird (XXXVII. XLVII) [1]. Nach vierzig Nächten, [illegible]

[1] Vgl. Grimm p. 123 n. 844. — Im Tit. XXXVII heisst es: dass der welcher gestohlene Sachen verfolgt, wenn er sie binnen drei Nächte findet, res suas per tertia manu debet adramire, sind drei Nächte verflossen, ille apud quem inveniuntur — ipse liceat adramire. Dagegen steht Tit. XLVII ohne Unterschied der Zeit dass der Eigenthümer mittat eum in tertia manu et ille apud quem cognoscitur debeat adramire. Hier liest Grimm a. a. O. ‚illum'; doch alle Handschriften haben die andere Lesart; dann muss aber ein Unterschied zwischen ‚adramire' und ‚in tertia manu mittere' sein, während nach der ersten Stelle auch das adramire per tertia manu erfolgt und der Unterschied der ist ob der Kläger oder der Beklagte dasselbe vornehmen darf. Der Ausdruck ‚intertiare' findet sich erst Cap. extrav. 13 (Pertz II, p. 6 c. 1) und Lex Rib. XXXIII, XLVII, und ist wie die Variante der Handschrift 1 in XLVII, 3 zeigt, gleich-

sechs Wochen, oder wenn die Sache ausserhalb der Grenzen des altsalischen Landes gefunden ist nach doppelt so langer Zeit, soll dann die Sache zur gerichtlichen Entscheidung kommen (placitum faciant). Der Besitzer der Sache muss hier denjenigen citiren von dem er sie empfangen hat und dieser wieder seinen Auctor wenn er einen solchen hat. Erscheint dann aber der Geladene nicht und stellt der andere drei Zeugen dass er ihn wirklich geladen und wieder drei dass er die Sache wirklich von ihm auf rechtmässige

bedeutend mit ‚in tertia manu mittere'. Mir scheint es aber doch sehr zweifelhaft, ob Eichhorn § 59b n. d Recht hat, wenn er die Lex Salica aus der Lex Rib. erklären will und gegen Rogge p. 227 (und Pardessus p. 384) annimmt, es sei nicht davon die Rede dass die Sache einem dritten übergeben worden. Der Sinn scheint mir vielmehr der zu sein, dass der Kläger die Sache einem dritten überantworten, der Beklagte aber sein Recht auf die Sache feierlich behaupten soll: und das heisst adramire. Nur wenn vor drei Tagen die Sache gefunden wird, darf jener die Sache für sich in Anspruch nehmen, oder wie die Lex Rib. weitergehend sagt: liceat ei absque intertiato revocare. Das tertiam manum quaerat XXXIII, 1 heisst dann nicht: seinen Gewährsmann suchen, sondern der Beklagte will die Sache nicht herausgeben (wie in § 4), vielmehr sie vorläufig in die Hand eines dritten legen; von ihm wird es abhängig gemacht ob Sequester eintreten soll. — Ganz in die Irre geht Leos Erklärung der ersten Stelle II, p. 92: der Eigenthümer müsse die Sache entweder durch eine dritte Hand d. h. durch einen Zeugen feststellen, die Identität beweisen, oder er könne sie selbst rechtsgültig feststellen; während der Sinn Tit. XLVII der sein soll (p. 121), dass nun der Beklagte seinerseits festzustellen habe scil. dass er es gekauft, eingetauscht, und nicht gestohlen habe. Als wenn das alles adramire heissen könnte, und die andern Stellen von intertiare gar nicht vorhanden wären, und in tertia manu sich auf einen Zeugen beziehen liesse. — Was endlich die Bedeutung der Ueberschrift vom Tit. XLVII *De filtorto* betrifft, so ist auch diese wenigstens von Leo nicht errathen. Die einzige Stelle die Aufschluss geben kann ist Cap. extr. 13 (Pertz II, p. 6 c. 1): ille qui eas intertiavit suo feltorto (od. feltroctum) sic postea quod lex interdocet, aput quem eas invenit sol. 35 culp. jud. Allein sie ist doch auch sehr dunkel.

Weise erhalten hat, so löst er sich von aller Verantwortlichkeit (XLVII). Der vielen andern Möglichkeiten die sich hier denken lassen geschieht keine Erwähnung, obschon in zwei Titeln von diesem Verfahren die Rede ist; nur das wird an der ersten Stelle festgesetzt, dass wer gewaltsam sich in den Besitz der Sache setzt, in Strafe von 30 Sol. verfallen soll [1]. Ausserdem erhellt dass derjenige bei dem die Sache gefunden war nicht besonders geladen wurde; sondern nach jener Handlung die mit dem Namen adramire bezeichnet wird, einigt er sich mit dem Gegner, dass sie zur gehörigen Zeit die Sache zur gerichtlichen Verhandlung bringen wollen. Man hat früher wohl dem angeführten Worte selbst den Sinn untergelegt als bezeichne es eine eigenthümliche Art der Citation [2]; doch ist wenigstens in den Worten des Salischen Gesetzes diese Bedeutung nicht zu finden; vielmehr wird im Tit. XLVII ausdrücklich die Festsetzung der Gerichtshandlung (placitum faciant) von dem adramire unterschieden [3], auch regelmässig das Recht dazu dem Beklagten beigelegt, nur ausnahmsweise unter bestimmten Verhältnissen dem Kläger.

[1] Was LXI, 2 gesagt wird scheint mir nur eine Wiederholung von XXXVII, und so viel ich sehe haben erst spätere Texte den Sinn hineingelegt: wenn jemand anders einem der die Sache in manu empfangen, dieselbe mit Gewalt nehme, solle er 30 Solidi zahlen.

[2] So die älteren Germanisten alle, auch noch Eichhorn § 76. Dagegen Grimm a. a. O. und Pardessus p. 616.

[3] Anders scheint es freilich mit einigen Formeln zu sein, z. B. Marc. App. 22: eo quod hominem aliquem nomine illum ante ipsum comitem adrhamitum habuisset. Vgl. Maurer p. 43. Doch bezeichnet glaube ich das Wort in allen Stellen eine Erklärung nicht des Klägers gegen den Beklagten, sondern eine solche durch welche der Beklagte sich ein Recht verwahrt aber zugleich auch gerichtlicher Entscheidung unterwirft. Sacramentum adrhamire, den Eid festigen, heisst dann den Eid vorbehalten und versprechen, und in der angeführten Stelle würde der Sinn sein, nicht ‚vor dem Grafen geladen', sondern ‚vor dem Grafen verpflichtet, gebunden, zu erscheinen'. Vgl. auch Schäffner p. 291.

Dagegen wird nach Tit. XXXVII dieser bestraft, wenn er entweder das vorgeschriebene Verfahren bei dem Finden der Sache nicht beobachtet [1] oder den bestimmten Gerichtstag nicht abwartet, sondern gewaltsam der Sache sich bemächtigt. Für das zweite Versäumniss bedient sich das Gesetz der Worte: nec solem secundum legem collocaverit. Und der Ausdruck: solem collocare, collecare, colegere, culcare, wie die Handschriften wechseln, findet sich auch an mehreren anderen Stellen. Man hat ihn früher erklärt: einen Tag setzen, einen Termin anberaumen, und die Bedeutung würde allenfalls auch an dieser Stelle passen: wenn er ohne einen Tag zur gerichtlichen Verhandlung anzusetzen, die Sache in Besitz nimmt. Doch wäre dieser Ausdruck schon mit den Bestimmungen des andern Titels nicht ganz in Einklang, wo die Festsetzung der gerichtlichen Verhandlung nicht als Sache des Klägers allein erscheint sondern auf gegenseitiger Vereinbarung oder Verständigung beruht, auch würde es nicht viel mehr sagen als schon in den vorhergehenden Worten enthalten ist. Aus andern Stellen aber und der Bedeutung der Worte selbst hat Grimm dargethan, dass sie zunächst nichts anderes heissen als: am anberaumten Gerichtstag, wie es vorgeschrieben war, bis Sonnenuntergang auf den Gegner warten. Dies wird auch an dieser Stelle von dem Kläger gefordert. Und überall wo das Wort sich

[1] Dies heisst hier: nec offerre per tertia manu voluerit, und so viel ich sehe muss das gleichbedeutend sein mit dem ‚per tertia manu adramire' zu Anfang des Titels, also heissen: sich erbieten die Sache vorläufig in die Hand eines dritten zu legen, um dann das vorgeschriebene Verfahren eintreten zu lassen.

[2] R. A. p. 817. 846. Vgl. Phillips D. G. I, p. 243, der mit Recht bemerkt, dass jedes aus der Lex Salica zu entnehmende Bedenken gegen diese Erklärung bei einer sorgfältigen Interpretation schwinde. Darum hätte Eichhorn § 75 die solsadia wohl nicht als Mahnung aufführen sollen. Was Leo II, p. 93. 107 für die alte Erklärung anführt ohne der andern nur zu gedenken ist ganz ohne Belang.

findet wird auch dieselbe Bedeutung sich nachweisen lassen [1].

Ist nun in dem Fall, der zu diesen Erörterungen den Anlass gab, von einer eigentlichen Ladung der Hauptpersonen gar nicht die Rede, sondern nur davon dass der Beklagte seinen Vordermann citiren und stellen soll, so handeln andere der angeführten Stellen bestimmter von einer Ladung der einen Parthei durch die andere ohne dass dieselbe doch den Charakter jener Mannition nach obrigkeitlicher Autorität an sich trägt.

Am wenigsten ist von eigentlich gerichtlicher Verhandlnng in dem Titel XLV die Rede; doch gehört auch er hierhin. Derjenige welcher den Fremden zum Abzug nöthigen will soll ihn feierlich auffordern (testare) zu gehen. Wenn er nicht gehen will, soll er mit Zeugen also ihn auffordern: ‚Ich fordere dich auf dass du in dieser nächsten Nacht nach dem was die Lex Salica enthält sitzest, und fordere dich auf dass du innerhalb zehn Nächte aus diesem Dorfe gehest'. Folgt er nicht, so soll nach zehn Nächten diese Aufforderung wiederholt werden. Geschieht es wieder nicht, so wird ihm nochmals ein Termin von zehn Nächten gesetzt. Wenn er auch dann nicht gehen will, so lade man ihn vor die Versammlung (manniat eum ad mallum) und habe hier die Zeugen zur Hand für jede frühere Aufforderung. Wenn dann der Geladene nicht erscheint, so hat

[1] Nur die Worte des Tit. LVI: quod eum mannivit et solem collocavit, werden Schwierigkeit machen; allein sie finden sich auch nur in einer Handschrift. Aus einigen Stellen scheint sich zu ergeben, dass das solem collocare als ein bestimmter Act gefasst wurde, so etwa dass am Ende desselben nun feierlich erklärt wurde, der und der habe auf den und den gewartet. Darauf beziehen sich wohl die Zeugen die XL, 7 genannt werden, während später eben eine besondere Urkunde hierüber abgefasst wurde.

[2] Man könnte zweifeln ob eine solche Aufforderung schon der ersten Aufforderung mit Zeugen (woher der Ausdruck testare) voranging; doch sprechen die Worte des Textes entschieden dafür.

der Kläger das Recht, indem er die Sache auf seine Gefahr übernimmt [1], von dem Grafen die Austreibung zu verlangen, die dann ohne weiteren Aufschub erfolgt. Der Schuldige, welcher das Gesetz nicht hören wollte, verliert seine Arbeit und muss noch 30 Sol. zahlen. Des Falles wo der Beklagte wirklich vor Gericht erscheint wird nicht gedacht; offenbar wäre er dann noch nicht weiter strafbar gewesen, sondern konnte sich verantworten, aber auch zu weichen verurtheilt werden.

Hieran schliessen sich die Bestimmungen des Titels LII. Jemand weigert sich ihm geliehene Sachen zurückzugeben. Da soll der Gläubiger die Ladung so vornehmen (admallare) [2]. Er geht mit Zeugen zu dem Hause desjenigen dem er die Sachen gegeben hat und fordert ihn also auf: ‚Weil du mir die Sachen nicht hast zurückgeben wollen die ich dir geliehen, so sollst du sie halten [3] in dieser nächsten Nacht nach dem was die Lex Salica enthält'. So setzt er ihm die Sonne, d. h. er wartet nun den folgenden Gerichtstag ab ob er zahle. Wenn es nicht geschieht, giebt er ihm Frist über sieben Nächte, und wiederholt dann seine Aufforderung. Wenn er noch nicht Folge leistet, kommt er nach sieben Nächten wieder mit Zeugen und bittet ihn die Schuld zurückzugeben, wobei nun wahrscheinlich eine andere bestimmtere Formel gebraucht wurde. Er wartet wieder den Gerichtstag ab, und da er das nun drei mal gethan, so ist die Schuld für jedes mal um 3 Sol. gewachsen, und ist auch

[1] tunc ipse qui testavit super furtuna sua ponat. Pardessus Erklärung n. 532 p. 390 ist durch L, 3 gerechtfertigt.

[2] Dass hier nicht von einem aussergerichtlichen Verfahren die Rede ist, wie Weiske, Grundlagen p. 50 meint, wird aus dem folgenden, glaube ich, deutlich erhellen.

[3] Pardessus p. 396 n. 593 meint, bereit halten um sie zurückzugeben. Allein die Vergleichung mit Tit. XLV zeigt dass dies der Sinn nicht sein kann, sondern es ist eine eigenthümliche Formel, die das unrechtmässige Thun auf die nächste Nacht, d. h. den folgenden Tag, beschränkt, gewissermassen bannt.

die dritte Ladung versäumt, so verfällt der Schuldner in eine weitere Strafe von 15 Sol. — Die Meinung des Gesetzes ist offenbar die dass die Zahlung in der Gerichtsversammlung erfolgen soll; darauf geht die Aufforderung, dort wird der Tag abgewartet [1], aus der Versäumniss dieses Termins erwächst die Strafe von erst jedesmal 3 Sol., sodann von andern 15 Sol., die nun doch noch verschieden sind von denen welche als Strafe für die nicht befolgte förmliche Ladung festgesetzt sind, indem diese keineswegs eine dreimalige Wiederholung der Ladung voraussetzen sondern gleich das erste mal gebüsst werden müssen.

Entsprechend und erläuternd sind die Festsetzungen des Titels L; doch beziehen sie sich zunächst auf den Fall wo jemand sich früher im Gerichte selbst zu einer Leistung verpflichtet hat und können daher ihre nähere Erklärung erst später finden.

Dagegen zeigt der Titel XL ein Verfahren ähnlicher Art, welches hier besprochen werden muss. Es handelt sich von dem Fall wo ein Herr seinen Sklaven zur Bestrafung ausliefern soll. Ist der Sklave zur Hand, so soll es gleich geschehen. Es wird angenommnn dass der Herr in dem Gerichte zugegen ist, und eine besondere Ladung ist deshalb nicht nöthig; sondern wenn er sich weigert, setzt der Kläger ihm sofort die Sonne, d. h. wartet eben diesen Tag auf die Leistung. Geschieht sie nicht, so erfolgt die Anberaumung eines Termins über sieben Nächte (sic in septem noctes placitum facere debet). Findet auch hier die Auslielieferung nicht statt, so wird der Tag wieder abgewartet

[1] Namentlich die Worte ‚solem ei collocit' zeigen dass hier von einer Ladung vor Gericht die Rede ist. Denn nichts berechtigt sie auf die blosse Abwartung eines bestimmten Termins oder gar auf die Anberaumung einer Zahlungsfrist zu beziehen. Im Titel XLV ist zu Anfang von einer gerichtlichen Ladung nicht die Rede, sondern von einem sofortigen Ausziehen. Deshalb sind auch die Fristen nicht siebentägig, es fehlt das solem collocare, es findet keine Strafe für Versäumniss der Fristen statt.

und wieder ein neuer Termin gesetzt [1]. Ist auch dieser versäumt, so muss der Herr die Schuld des Sklaven auf sich nehmen. Ist der Sklave aber nicht gleich zur Hand, so wird dem Herrn erst eine Zeit von sieben Nächten gelassen um ihn herbeizuschaffen, und erst nach Ablauf dieser ersten Frist tritt das förmliche und bindende Abwarten des Gerichtstages ein, das dann noch zweimal wie in dem ersten Fall wiederholt werden muss. Jedesmal aber werden dem Herrn die Fristen im Gerichte selbst gesetzt und eine persönliche Ladung in seiner Behausung findet nicht statt, und ebendeshalb bedient auch das Gesetz an dieser Stelle sich nicht des Ausdrucks mannire.

Aber es erhellt aus den vorher angeführten Stellen dass mannire auch da gesagt werden konnte wo es sich nicht von einem Laden unter höherer Autorität handelte. Es sind zudem die hier erwähnten Titel (mit Einschluss von LII) eben diejenigen wo von dreimal wiederholter Ladung oder Fristsetzung die Rede ist; diese begegnet überall nur da wo die Mannitio jener königlichen oder obrigkeitlichen Bekräftigung entbehrte, und man hat daher sicherlich Unrecht, wenn man ohne nähere Unterscheidung eine dreifache Ladung für regelmässig hält und die Versäumniss einer jeden mit 15 Sol. bestraft werden lässt [2]. Eine genaue Abgren-

[1] solem ei qui repetit iteratum collocit et sic iterum ad alias septem noctes placitum faciat. Wenn Leo p. 93 sagt, man sehe aus diesem Titel deutlich dass solem collocare heisse: eine Frist anberaumen, so muss ich das Gegentheil behaupten, da es hier gerade deutlich davon unterschieden wird, wie auch schon Grimm p. 846 bemerkt hat.

[2] Vgl. Wiarda p. 198. 199. Maurer p. 53. 55. Auch Grimm p. 847 hat die verschiedenen Fälle nicht genug unterschieden, Pardessus das einzelne zu wenig erörtert. — Interessante Vergleichungen mit den Titeln der alten Lex Salica bietet Cap. extr. 18 (Pertz II, p. 7 c. 6) über den Process der Antrustionen. Ich glaube auch keineswegs dass für diese besondere Grundsätze galten, halte aber allerdings diese Bestimmungen in manchen Punkten für

zung der Fälle wo das eine und wo das andere zulässig war wird bei den nicht vollständigen Angaben des Gesetzes nicht ohne grosse Schwierigkeiten sein. Doch ist darauf hinzuweisen, dass alle bisher erörterten Fälle solche sind wo es keines Urtheils der Rachinebürgen bedurfte, sondern wo es nur auf eine bestimmte Leistung, Handlung oder auf ein executorisches Verfahren ankam [1]. Dafür waren Fristen gesetzt, und die Anberaumung dieser oder die Ladung vor Gericht um eine solche Verpflichtung zu erfüllen waren noch wesentlich verschieden von der Citation zum Empfang eines rechtskräftigen Urtheils. Hiervon ist offenbar im ersten Titel die Rede, und es darf wohl vermuthet, ja mit einer gewissen Sicherheit behauptet werden, dass eine solche Ladung immer unter obrigkeitlicher Autorität, in gemäss eines vom König oder seinem Stellvertreter dem Grafen ausgestellten Befehls (legibus dominicis) geschehen musste, wenn sie zwingende Kraft haben und wenn ihre Versäumniss die Busse von 15 Sol. nach sich ziehen sollte [2]. Dahin werden denn namentlich alle Fälle gehören die wir nun dem Gebiete des Criminalrechts zuzählen.

abweichend von den Festsetzungen der Lex Salica, und meine dass man nicht berechtigt ist diese ohne weiteres daraus zu erklären oder zu ergänzen. Hier kommen nun allerdings drei Ladungen vor, doch ist wieder von der Buse von 15 Sol. nicht die Rede.

[1] Ein eigentliches Urtheil kann höchstens in dem Fall des Tit. XLVII erfolgt sein, obschon es sich auch hier zunächst von Restitution der Sache oder Beweis des rechtmässigen Besitzes handelt. Hier ist aber überhaupt von einer eigentlichen Ladung gar nicht die Rede, sondern, wie schon bemerkt worden, die Partheien einigten sich über den Gerichtstag.

[2] Man könnte vielleicht auf den Gedanken kommen dass es sich von dem Laden zu einem gebotenen Gerichte handele; doch habe ich oben bereits erklärt dass dieses bei eigentlichen Rechtsstreitigkeiten wahrscheinlich gar nicht vorgekommen ist, und in den Worten des Gesetzes selbst scheint mir eine solche Unterscheidung nicht begründet.

Gegen die Folgen der Versäumniss schützte es wenn sunnis den zum Erscheinen verpflichteten abgehalten hatte; doch sagt das Gesetz nicht was die Salier zur ehhaften Noth rechneten. Wohl aber unterscheidet es feiner als spätere Quellen zwischen einem solchen Hinderniss das wahrhaft als Nöthigung zum Ausbleiben betrachtet werden konnte und der Beschäftigung in königlichem Auftrag. Die letztere macht die Ladung ungültig [1], während jenes nur das Nichtkommen entschuldigt (I, 1. 4) [2]. Wie aber die sunnis vorgebracht und wie über die Gültigkeit derselben entschieden werden musste, bleibt unbestimmt.

Von dem Verfahren gegen denjenigen welcher ohne Entschuldigung das Gericht versäumt oder es absichtlich unbesucht gelassen hatte, soll nachher gehandelt werden. Hier käme es darauf an die gerichtliche Verhandlung selbst darzustellen, wenn nicht eben hier unsere Kenntniss so lückenhaft wäre dass ein vollständiges Bild derselben zu geben als unmöglich erscheint. Es muss daher genügen die einzelnen Acte so viel es zulässig ist zu erörtern.

Wenn der Thunginus und die Rachineburgen zum Gericht versammelt waren, wird zunächst der Kläger seine Klage oder Forderung vorgebracht haben. Dabei konnte er sich ohne Zweifel auf die blosse Behauptung der Thatsache die ihn herführte beschränken.

[1] Ich brauche wohl kaum zu bemerken dass die Worte: mannire non potest, sich nicht auf den beziehen welcher in dominica ambasia fuerit, sondern auf den Kläger. Einzelne Handschriften lesen deshalb manniri.

[2] Ebenso wird L, 4 beides getrennt. Dagegen schon in dem Cap. extr. 21 (Pertz p. 9 c. 1) wird auch dies zur sunnis gezählt. Dies Capitel soll übrigens wohl die Lex Sal. ergänzen und lautet so: *De saccioniis.* Ut cuicumque domus arserit et res quas liberaverit ubi reponat non habet, similiter si eum infirmitas detenuerit, aut certe de proximis aliquid mortuo in domo sua habet, vel in dominica ambassia fuerit detricatus, per ista sunnis se homo, si probatione dederit, excusare se poterit.

Er konnte sie aber auch mit Zeugen erhärten, und in einzelnen Fällen war es nöthig dass er solche gleich zur Hand hatte, dann z. B. wenn der Eindringling in das fremde Dorf vor Gericht geladen war (XLV, 2), oder wenn es galt frühere processualische Handlungen, Ladungen oder dergleichen gesetzlich darzuthun. Mitunter wenigstens konnte auch der Beklagte sich durch Zeugen rechtfertigen, in jenem Falle z. B. wo die fremde Sache bei ihm gefunden war und er mit den drei Zeugen darthat dass er denjenigen gehörig geladen von dem er sie erworben hatte, mit drei andern dass sie wirklich durch ein rechtmässiges Geschäft in seine Hand gekommen (XLVII); oder wenn es galt jene Uebertragung von Gut und Vermögen gegen Einspruch sicher zu stellen (XLVI, 2) [1]. Im allgemeinen kann die Bedeutung der Zeugen keine geringe gewesen sein, da zwei Titel des Gesetzes von ihnen handeln. In dem einen, der zunächst hierher gehört (XLIX), wird bestimmt: wenn jemand Zeugen nöthig hat und diese weigern sich zu erscheinen, so soll er sie förmlich mit Zeugen laden, und diese Ladung hat den Charakter derjenigen welche unter obrigkeitlicher Autorität vorgenommen werden musste, sie erfolgte also wohl nur in gemäss richterlichen Befehls: ihre Versäumniss wurde mit 15 Sol. bestraft. Sind die Zeugen in der Versammlung zugegen und wollen nicht reden, und sind gebannt worden, so müssen sie ebenfalls jene Busse zahlen. Das Gesetz braucht hier den Ausdruck ferbanniti (forbanniti), und es ist das einzige mal dass das Wort bannire, das den königlichen oder obrigkeitlichen Befehl bezeichnet, vorkommt. Jene Form kann aber nicht wie in andern Stellen das bedeuten was wir ‚verbannt' nennen würden: nicht davon ist die Rede dass die Zeugen aus dem Frieden der Gemeinde oder dem Schutz des Königs ausgeschlossen werden; aber ebenso

[1] Auch XLVIII, 1 scheint zunächst von Zeugen des Beklagten die Rede zu sein, denn es heisst: qui eos necessarios habet satisfacere.

wenig lässt das Wort sich auf den Befehl beziehen der den Zeugen zwingen soll sein Zeugniss abzulegen, mag man nun annehmen dass derselbe im Gericht selbst gegeben worden [1] oder schon in der Ladung enthalten gewesen sei; sondern es muss sich darauf beziehen dass sie dann ausdrücklich als straffällig bezeichnet wurden [2]: sie sind gewissermassen dem Bann verfallen, doch nicht in jenem strengen Sinn des späteren Rechts, sondern eben nur insofern als sie die regelmässige Busse für Nichtachtung obrigkeitlichen Befehls zahlen mussten [3].

Derselbe Titel belehrt uns dass die Zeugen ihre Aussage in Eidesform ablegen mussten (ut ea quae noverint jurati dicant, XLIX, 1. Vgl. XXXIX, 1 b. XLVI, 2. XLVII, 2). Schon Rogge hat bemerkt [4], dass ein solches eidliches Zeugniss wie ein Urtheil galt und keinen weiteren Ausspruch der Rachineburgen zuliess. Hier war dasselbe also kein Beweismittel, sondern es war die Entscheidung selbst.

Doch müssen auch Zeugen in anderer Weise vorgekommen sein, und nicht blos, wie Rogge meint, in solchen Sachen die allgemeine Markverhältnisse betrafen, von denen in dem alten Text des Gesetzes nirgends die Rede ist, sondern je nach den Umständen wenn es galt dies oder jenes was für die Beurtheilung einer Sache von Wichtigkeit sein konnte zu erhärten, z. B. dass eine Sache besonders werthvoll war und um deswillen ihre Verletzung oder Entwendung höher gebüsst werden musste (II, 13. XXXIII, 2). Es wird der Fall bedacht dass der läugnende Beklagte überführt wurde (LXV, 2), und es scheint auch hier zunächst

[1] Eine ähnliche Erklärung giebt Pardessus p. 393 n. 564: es bezeichne déclaré défaillant.

[2] Der Ansicht sind Wiarda p. 213. Rogge p. 119. Doch liesse sich auch die andere Auffassung denken: den Rede weigernden Zeugen träfe die Strafe nur dann wenn er vorgebannt war. Ich glaube aber nicht dass das die Bedeutung des Worts sein kann.

[3] Von dieser Busse s. unten. In dem Cod. 3 steht XIII, 6 furban statt fredum.

[4] Gerichtswesen S. 123 ff. Vgl. Grimm p. 858.

an einen Zeugenbeweis gedacht werden zu müssen [1]. Ja man könnte geneigt sein alle die zahlreichen Stellen wo es heisst: ‚wenn es ihm erwiesen ist, solle er so und so verurtheilt werden' (si ei adprobatum fuerit) so zu deuten als handele es sich von der Ueberführung durch Zeugen die der Kläger stellte. Doch widerspricht dem der Geist des altdeutschen Rechtes, und wollen wir nicht annehmen dass das Salische Gesetz sich in den wesentlichsten Beziehungen von den allgemeinen Grundsätzen desselben entfernt habe [2], so werden wir genöthigt sein die angeführten Worte ganz allgemein zu fassen: ‚wenn eben die Schuld des Beklagten zu Tage liegt', mag sie nun von ihm eingestanden [3], oder durch Zeugen erwiesen, oder dadurch bewährt sein dass ihm die Reinigung von der Anschuldigung nicht gelungen ist.

Von einer Bekräftigung der Klage durch Eideshelfer ist in der Lex Salica selbst nicht die Rede [4]. Der Beklagte konnte überall nach deutschem Rechte sich ihrer nur bedienen wenn das Urtheil des Gerichts darauf erkannte [5]; nach Salischem Recht war ihre Anwendung noch weiteren Beschränkungen unterworfen, von denen gleich zu sprechen ist.

Wenn der Kläger gesprochen, der Beklagte geantwortet hatte, so war das gewöhnliche Verfahren im Gerichte beschlossen. Freiwilliges Geständniss des letztern

[1] Vgl. IX, 11 (aus der Handschrift 2. 3. 4): si convictus eum fuerit testibus.

[2] Das ist die Ansicht von Montesquieu, gegen die sich Rogge p. 147 und Eichhorn § 77 n. a ausgesprochen haben. Vgl. auch Luden III, p. 397.

[3] Diesen Fall schliessen einige Paragraphen freilich ausdrücklich aus: IX, 3: Si vero confessus non fuerit et ei fuerit adprobatum; 6: Si vero negaverit et ei fuerit adprobatum.

[4] Erst in dem oben angeführten Cap. extr. 18 kommt dies vor.

[5] Das ist aus Formeln und Gesetzen deutlich, Lex Baj. VIII, 16, 1. form. App. Marc. 2. 5. Sirm. 40. Wenn es in der Lex Rib. und sonst heisst: aut 100 sol. multetur aut cum 6 juret, so bedeutet das nur: das Urtheil soll auf die Busse oder auf die Stellung von Eideshelfern lauten.

konnte in einzelnen Fällen die Strafe mildern (IX, 2. 5. LXV, 1); nur bei dem Sklaven suchte man dasselbe mit Zwangsmitteln zu erreichen [1]. Mitunter enthielt, wie wir sahen, schon die eidliche Aussage der Zeugen das Urtheil; in der Regel musste dasselbe nun erfolgen. Der Kläger hatte ein bestimmtes Recht es von den Rachineburgen zu verlangen. Weigerten sie sich dessen, so forderte er sie auf zu sprechen mit der zwingenden Formel die im lateinischen Texte lautet: Hic ego vos tangano ut legem dicatis secundum legem Salicam (LVII, 1). Ob er sich derselben auch ohne solchen Anlass bediente und ob es vielleicht die regelmässige Formel war mit der das Urtheil in der bestimmten Sache erbeten wurde, ist aus dem Gesetze selbst nicht zu entnehmen, und nur deshalb wahrscheinlich weil das Ripuarische Gesetz die Anrede in weiterer Anwendung kennt, auch dem Beklagten oder Zeugen gegenüber der Rede stehen oder einen Eid ablegen soll (Lex Rib. XXX, 1. LVIII, 19. 20. LIX, 8). Gaben aber die Rachineburgen nach solcher feierlicher Aufforderung ihr Urtheil nicht, so mussten zunächst sieben von ihnen mit je 3 Sol. büssen. Bieten sie auch diesem Trotz, so wartet man bis zum Ende des Gerichtstages, und ist dieser eingetreten, so verfallen sie in die Busse von 15 Sol.

Der regelmässige Fall war natürlich dass das Urtheil erfolgte. Dieses aber konnte nun ein verschiedenes sein: entweder dass der Angeklagte die im Gesetz vorgeschriebene Busse zu zahlen habe, oder dass er sich von der Anschuldigung reinigen solle. Das Mittel der Reinigung aber war das Gottesurtheil der Kesselprobe (rachineburgii judicaverunt aut ad hineo ambularet aut fidem de conpositione faceret, LVI).

[1] XL, 2. 3. Das torquere bestand wie die Strafe des Sklaven in Schlägen die ihm, während er auf einer Bank ausgespannt lag, gegeben wurden. Vgl. § 5: qui repetit et virgas paratas habere debet, quae ad magnitudinem minoris digiti sint et coaequales, et scamno praesto, ubi servo ipso tendere debeat.

Kein anderes Ordale, auch der Zweikampf nicht, findet sich bei den Salischen Franken in älterer Zeit; die Kesselprobe aber muss in ausgedehnter Anwendung gegolten haben. Ja das Gesetz lässt keinen Zweifel, dass der Angeklagte, dessen Schuldlosigkeit nicht durch Zeugen oder auf andere Weise gleich anfangs erwiesen war, sich zunächst nur auf diesem Wege reinigen konnte. Wenn nach andern Rechten auf Eid mit Eideshelfern in fast jedem Falle erkannt wurde wo das Gericht nur nicht völlig und entschieden von der Schuld des Angeklagten überzeugt war, so stellt die Lex Salica die Regel auf, dass in solchem Fall auf Kesselprobe zu erkennen ist und dass es von dem Zugeständniss des Klägers abhängen soll ob er statt derselben den Eid mit Eideshelfern zulassen will (LIII). Gegen diese Auffassung sind freilich öfter Zweifel geäussert worden [1], und man hat aus einzelnen späteren Stellen schliessen wollen, dass das Salische Recht nicht wesentlich anderes bestimmt habe als die Gesetze der übrigen deutschen Völker. Allein spätere Zeugnisse können nicht für den ursprünglichen Zustand gegen die entschiedene und völlig klare Darstellung des Gesetzes selbst beweisen, sondern sie können nur darthun dass eine Abweichung von der alten Strenge des Grundsatzes in der folgenden Zeit stattgefunden hat. Dafür aber lassen sich zahlreiche Zeugnisse aufstellen [2], und ich

[1] Gegen Montesquieu und Rogge haben sich für die allgemeine Zulässigkeit der Eideshelfer erklärt Wiarda p. 209 und besonders Eichhorn § 77 n. a. Allein die Gründe welche er gegen Rogge vorbringt können in der That nichts erweisen.

[2] Dahin gehört denn namentlich auch Cap. extr. 18 (Pertz p. 7 c. 6). Denn darin kann ich Rogge p. 148 und Grimm p. 861 nun freilich in keiner Weise beistimmen, dass der Eid mit Eideshelfern ein Vorrecht der Antrustionen gewesen sei. Die Stelle enthält eben nur späteres Recht. Ebendeshalb ist auch die Deutung anderer Titel der Lex Salica aus diesen Bestimmungen, wie sie Gaupp, Gesetz der Thüringer p. 319 u. a. versuchen, nicht zu rechtfertigen.

trage kein Bedenken eben dahin auch einzelne Stellen zu rechnen welche den besten Handschriften der Lex angehören (XXXIX, 2 aus 1. 2. XLII, 5 aus 1. XIV, 2. 3 und XVI, 3 b aus 2), welche aber, da sie andern fehlen und mit dem allgemeinen Grundsatz des Gesetzes in Widerspruch stehen, sich deutlich als späteren Zusatz erweisen.

Die Lex Salica kennt die Eideshelfer (juratores) nur in beschränkter Anwendung, zugleich aber in ursprünglicher Bedeutung wie sie kaum anderswo sich finden. Es gehörte zu den Rechten und den Pflichten der Familie durch den Eid ihrer Mitglieder für den Angehörigen der angeklagt war schützend aufzutreten [1]. Aber es wurde nur in besonderen Fällen dem einzelnen anheimgegeben mit solchem Eide sein Recht oder seine Aussage zu vertreten. Dann z. B. wenn er darthun wollte dass sein Vermögen nicht ausreiche um eine Schuld zu zahlen (LVIII). Vielleicht gehören hierhin auch die merkwürdigen Nachrichten eines später der Lex beigefügten Capitels [2], wo es heisst dass nur in drei Sachen Eideshelfer schwören sollen, über Heirathsgut,

[1] S. Verfassungsgeschichte I, p. 210.

[2] Cap. extr. 16 (Pertz II, p. 6 c. 4). In der kürzern Fassung: *In quantas causas electi debeant jurare.* De dote et de res qui in hoste perdita sunt et de homine qui in servitio revocatur. Si amplius jurarent quam tres causas, rem illa in capite reddant etc. Viel alterthümlicher ist die Fassung des Cod. Vossianus: *De juratores de quantas causas tho alapus debet jurare.* In quantas causas talentas juratores sunt 12, in reliquo in dextera et arma talenta causas sunt talentas tres, unam de ducem (lies: dotem), et alias de res qui in hoste perdidit, tertiam de homine qui revocantur, et causa est sed non misticis: ‚suammala burginam non te respondo'. Propterea non est sacramentum in Francos. Quando illi legem conposuerunt, non erant christiani. Propterea in eorum dextera et arma sacramenta adfirmant. Sed post ad christianitatem fuerunt reversi. Propterea in eorum arbitrio ad sacramento revocaverunt. Nam non per arma eorum. Et in eorum arbitrio in eorum sacramento resederunt, ut sic jurant super semispatio: ‚Vide ille tu auditor vobis

über Sachen die im Kriege verloren gegangen und wenn es galt die Freiheit eines Menschen zu vertreten. Hier ist jedesmal auch von zwölf Eideshelfern die Rede, und man wird geneigt sein diese Zahl, die bei allen deutschen Stämmen jederzeit sich erhalten hat, und aus der grössere oder kleinere nur durch Multiplication oder Theilung entstanden sind, für die ursprüngliche und damals allein gültige zu betrachten [1].

In einem spätern Texte heissen diese zwölf sämmtlich electi; dagegen sprechen die oben erwähnten Zusätze zu der alten Lex Salica von 12 oder 24 (auch 20) medii electi. Wir wissen aus der Vergleichung anderer Rechtsbücher dass darunter solche Eideshelfer zu verstehen sind welche nur zur Hälfte von dem Beklagten ernannt, ausgewählt (electi) sind, während die andere Hälfte der Kläger zu bestimmen das Recht hatte (deshalb nominati genannt) [3]. Diese Art aber die Eideshelfer zu stellen erscheint als eine entschiedene Abweichung von der wahren Bedeutung des ganzen Instituts, das auf dem alten Familienzusammenhang beruhend weder die hier freigelassene Herbeiziehung unbetheiligter Gemeindegenossen zulassen noch dem Kläger irgend ein Recht auf Auswahl und Bestimmung der Schwörenden einräumen konnte. Wenn daher der unzweifelhaft alte Text der Lex Salica den Eid zu den besonderen Familienrechten zählt (LX, 1), so können die Stellen welche jene verschiedene Ernennung der Eideshelfer voraussetzen nicht der ursprünglichen Fassung angehören. Als man in solcher Weise das alte Recht geändert hatte, war der Reinigungseid auch ohne

arbitriorum, per istum arbitrium de illas res unde tu me mallasti ego de illas te mallare non redebeo, nisi isto idoneo sacramento orbens juro per isto arbitrio'.

[1] Rogge p. 162. Gaupp, Gesetz der Thüringer p. 298. Vgl. besonders die Beilage 2 zum I Bande der Deutschen Verfassungsgeschichte.

[2] Vgl. Rogge p. 170 ff.

ausdrückliche Zustimmung des Klägers zulässig; in früherer Zeit, da er ganz und gar als ein Recht der Familie erscheint für das angeklagte Mitglied schützend aufzutreten, konnte bei förmlichen Anklagen nicht das Urtheil der Rachineburgen darauf erkennen, sondern bestimmte Fälle ausgenommen bedurfte es einer Verständigung mit dem Gegner um die Kesselprobe in den Eid zu verwandeln.

War nemlich das Urtheil gesprochen, und lautete auf Reinigung durch Kesselprobe, so musste der Beklagte sich verpflichten dass er sich zur gehörigen Zeit dazu einfinde. Es scheint regelmässig die nächste Gerichtsversammlung dafür bestimmt worden zu sein. Doch war das die kürzeste Zeit, und längere Fristen bis zu vierzig Nächten oder sechs Wochen waren zulässig [1]. An dem Tage dann der zur Vornahme dieser Handlung festgesetzt war [2], konnte sich der Beklagte mit dem Gegner einigen, dass er seine Hand loskaufe und Eideshelfer stelle. Ging die Klage auf eine Busse von 15 Sol., so zahlte er 3 Sol., galt es 35 Sol. und mehr, 6, kam das ganze Wehrgeld in Betracht, 30 Sol. Aber es konnte auch mehr bezahlt werden, und es findet sich die Bestimmung, dass wenn dies geschah dem Grafen auch das Friedensgeld so entrichtet werden müsse als wenn der Beklagte verurtheilt worden sei; offenbar deshalb weil man annahm, dass wer in einem solchen Falle mehr bezahlte, seiner Schuld bewusst sei und nun auf diesem nicht eben rechtmässigen Wege Lösung versuche. Willigte der Kläger darin, so konnte das dem Gericht gleichgültig sein, aber der König

[1] Dies lässt sich aus Tit. LVI und L schliessen. Cap. extr. 18 kennt regelmässige Termine und Gerichtsversammlungen von je 14 Tagen, und lässt deshalb auch den Kessel nach 14 Tagen heizen; was Rogge p. 198 so missverstanden, als müsse 14 Tage lang das Feuer unterhalten werden.

[2] Das heisst LII: Si quis ad hineum admallatus fuerit, und keineswegs wie Eichhorn § 77 n. a und Gaupp, Gesetz der Thüringer p. 321 sagen, dass die Klage auf Entscheidung durch Kesselprobe gerichtet war.

und Graf sollten deshalb das Friedensgeld nicht verlieren, oder wie man wohl sagen darf, es sollte die eigentliche Strafe in einem solchen Falle nicht wegbleiben, sie sollte nicht von dem Belieben der Partheien abhängig gemacht, sondern zur Genugthuung und Wiederherstellung des Friedens auf jeden Fall gezahlt werden.

Dass im allgemeinen aber eine Vereinbarung über die Stellung von Eideshelfern häufig getroffen wurde und die Kesselprobe unter Freigebornen selten zur Anwendung kam, muss allerdings wahrscheinlich dünken. Sowohl das Urtheil des Gerichts [1] als die Sitte und freie Verständigung des Volks konnten und mussten häufigem Gebrauch des gefährlichen Gottesurtheils entgegen treten [2].

Wenn das (S. 171) angeführte Capitel einer Handschrift vollständig erklärt wäre, so würde es möglich sein über die Form des Eides etwas näheres auszusagen. Nun gestatten die Worte aber schwerlich eine sichere Deutung, und nur so viel erhellt dass der Eid auf die Rechte und die Waffen geleistet wurde, wobei der Beklagte es aussprach dass er nichts weiter seinem Gegner gegenüber im Gerichte zu thun oder zu leisten habe als diesen Eid zu schwören [3].

War Kesselprobe oder Eid zu Gunsten des Angeklagten ausgefallen, so hatte eben damit die Sache ein Ende. War das Gegentheil der Fall, so verfiel derselbe der Strafe welche das Gesetz festsetzte und welche wahrscheinlich auch schon im Urtheil besonders ausgesprochen gewesen war. Zu einem zweiten Urtheil war in keinem Falle Anlass.

[1] Hierhin gehört Cap. extr. 27 (Pertz p. 12 c. 4): Si quis alterum ad calidam provocaverit praeter evisionem dominicam, — sol. 15 culpabilis judicetur. Diese Stelle scheint mir Pardessus, Dipl. p. 183 n. 11 richtiger als in der Loi Salique p. 633 erklärt zu haben.

[2] Vgl. Rogge p. 198. Grimm p. 911.

[3] Das scheint mir ungefähr der Sinn der letzten Worte zu sein; vgl. form. App. Marc. 33. 34.

Aber Eid und Urtheil konnten angefochten werden. Darüber kann nach dem Salischen Gesetz kein Zweifel sein, wenn es gleich in keiner Weise angedeutet wird wo und in welcher Weise dies geschah. Wer falsch geschworen hatte, heisst es, sollte die Busse von 15 Sol. zahlen und die Sache verlieren (XLVIII, 2); und darauf mochte wohl das gewöhnliche Gericht erkennen. Wurde aber die Beschuldigung erhoben dass die Rachineburgen nicht nach dem Gesetze geurtheilt hatten, so konnte doch der Kläger schwerlich in derselben Versammlung die Klage anbringen und den Beweis führen, der wenn er gelang die einzelnen zur Busse von 15 Sol. nöthigte (LVII, 3). Dass in solchem Falle auch das Urtheil selbst hinfällig werden musste, liegt in der Natur der Sache. Doch wüssten wir gerne welches Verfahren hier im einzelnen festgesetzt war. Ob vielleicht das Gericht des Königs eintrat?

Das Urtheil gegen den Schuldigen geht auf Zahlung der Busse wie solche das Gesetz vorschreibt, oder auf andere Strafe, so weit dieselbe den Saliern bekannt ist. Wie diese dann zur Vollziehung kam, wird nicht näher angegeben. Ueber die Zahlung der Busse aber ist noch ausführlicher zu handeln.

In der Regel scheint es wurde die Busse nicht gleich bezahlt, sondern der Verurtheilte leistete das Versprechen oder verbürgte sich (fidem fecit) sie zu entrichten (LVI. L). Er konnte das auch verweigern, und davon spreche ich nachher. Hier sind die Fälle zu erwägen, wo er das Versprechen gab und später die Erfüllung nicht leisten konnte oder nicht leisten wollte. Denn wenn er zahlte wozu er verurtheilt war und sich verbürgt hatte, so war die Sache erledigt und darüber ist nichts hinzusetzen.

Aber es zeigte sich, er konnte nicht zahlen. Was bei geringeren Verbrechen und niedrigeren Bussen geschah, wird freilich nicht erwähnt. Hier wird angenommen dass das Vermögen ausreichte, und war es doch nicht der Fall, so musste zuletzt wohl der Verurtheilte für die Schuld die Freiheit hergeben. Wenn es sich dagegen von einem Todt-

schlag handelte[1], so trat zunächst die Haftung der Familie ein. Sie war eben bei den Salischen Franken eine subsidiarische geworden, und nur unter bestimmten Verhältnissen konnten die Angehörigen verpflichtet werden. Davon handelt der Titel LVIII *De chrenecruda*. Zuerst muss der Schuldige all sein Gut hingeben und darauf mit zwölf Eideshelfern schwören dass er weder über noch unter der Erde irgend etwas mehr besitze. Dann erst darf er seine Verwandten zur Zahlung herbeiziehen. Und dies geschieht durch eine symbolische Handlung. Er geht in sein Haus und nimmt aus den vier Ecken den Staub der Erde in die Hand, stellt sich dann auf die Schwelle, und in das Haus blickend wirft er die Erde mit der linken Hand über die Schulter auf den nächsten Verwandten den er hat. Das heisst chrenecruda werfen, und jenes Wort bezeichnet, wie Grimm erklärt hat[2], die Erde als reines Kraut. Und dann muss der Schuldner, entblösst bis aufs Hemd, unbeschuht, den Stock in der Hand, über den Zaun des Hauses springen. Damit giebt er sein Recht an seinem Eigen auf, und die nächsten Verwandten treten für ihn ein[3]. Es ist auch festgesetzt wie sie folgen, und dass der nächste unter den Verwandten, wenn auch er nicht zur vollständigen Zahlung im Stande ist, die Verpflichtung weiter auf einen andern durch dasselbe Verfahren übertragen kann. Doch ist die Zahl der Verwandten die auf solche Weise herbeigezogen werden können genau bestimmt, und nach Vater, Brüdern, Mutterschwester und ihren Kindern sollen nur noch die drei nächsten Blutsfreunde väterlicher und mütterlicher Seite in Anspruch genommen werden[4]. Können sie

[1] Nur in diesem Fall, weil auch nur die Busse für den erschlagenen Verwandten den Angehörigen zufiel; s. Verf. G. I, p. 213.

[2] R. A. p. 100 ff.

[3] Sie sollen zahlen quantum de conpositione diger est aut quantum lex dicat, d. h. wie viel ihm an der Busse fehlt (Pardessus p. 400) oder wenn er gar nichts gehabt hat die ganze Busse die das Gesetz bestimmte.

[4] Der Satz § 2: Si vero de illis quicumque pauperior fuerit etc. findet seine Beschränkung in dem vorhergehenden und darf nicht

aber alle gesammt die Schuld nicht völlig bezahlen, so bleibt der gegen welchen die Klage ursprünglich gerichtet war für die Zahlung verpflichtet, ja er muss zuletzt mit dem Leben haften. Doch geht dem noch ein eigenthümliches Verfahren voran. Der Schuldner muss nemlich auf vier Gerichtsversammlungen vorgeführt werden, ob niemand sich finde der ihn löse. Der ihn vorführt wird bezeichnet: qui eum sub fidem habuit, und nachher heisst es: per quattuor mallos ad suam fidem tollant. Et si eum in compositione nullus ad fidem tullerunt etc. — In den beiden letzten Sätzen ist offenbar von denen die Rede die ihn lösen, sei es dass man erklären muss, sie nehmen ihn in ihre fides, oder was ich für richtiger halte, sie entnehmen ihn der fides, der Verpflichtung in der er sich befindet (so dass ‚ad fidem' gesetzt ist für ‚a fide' [1]). Qui eum sub fidem habuit, ist jedenfalls der Gläubiger, und der Ausdruck erklärt sich eben daher dass ihm der Schuldner bei der Verurtheilung fidem fecit, sich zur Leistung der Busse verpflichtete und dadurch in ein gerichtlich begründetes Schuldverhältniss eintrat, das erst durch vollständige Entrichtung der Composition gelöst wird [2]. Die ihn nun befreien können,

so verstanden werden, als könnten in diesem Fall auch entferntere Verwandte herangezogen werden.

[1] So liest die Wolf. Handschrift an der einen Stelle. Vgl. unten die Bemerkungen über den Gebrauch von ‚ad'.

[2] So Grimm R. A. p. 617. Pardessus p. 400 n. 644. Dagegen erklären Wilda p. 391 und Sybel p. 22: ‚der welcher für ihn Bürgschaft geleistet hat'. Allein das fidem facere bezieht sich nie auf die Bürgschaft eines dritten, sondern auf die Verpflichtung, Verbürgung des Schuldners selbst. Wenn Wilda sagt, nur durch eine Wehrgeldsbürgschaft entging der Todtschläger der Fahung, so ist das ohne Beweis geblieben. Davon aber dass jemand für das Erscheinen des Beklagten vor Gericht Bürgschaft leistete, wie Sybel meint, findet sich gar keine Spur im Salischen Rechte. — Maurer p. 47 n. 13 übersetzt: in seinem Gewahrsam.

schlag handelte[1], so trat zunächst [illegible]unde und Ge-
ein. Sie war eben bei den Salis[illegible]en überlassen und
diarische geworden, und nur unt[illegible]oen deshalb kann an
konnten die Angehörigen verpf[illegible], etwa Gentilen oder
der Titel LVIII *De chrenecru*[illegible]cht gedacht werden[2].
all sein Gut hingeben ur[illegible]mmte sein müssen, wäh-
schwören dass er wede[illegible]ührung in der Gemeindever-
etwas mehr besitze.[illegible]ne wecken und so die mögliche
zur Zahlung herbei[illegible]Trat jemand für den Schuldner ein,
symbolische Hand[illegible], einen Erklärung des ad fidem tollere
aus den vier E[illegible]denselben erhalten, und spätere Formeln
sich dann au[illegible] in solchem Fall Dienstbarkeit eintrat, doch
er die Erd[illegible], sondern durch besonderen Vertrag, von
nächsten [illegible] nicht ist. Ich glaube dass auch um des-
werfen [illegible] andere Deutung den Vorzug verdient, nach wel-
die F[illegible] nur von einer Lösung der alten Schuld han-
en[illegible] der Begründung einer neuen Verpflichtung zu
[illegible]. — Ist aber auch dies Verfahren erfolglos geblieben
und hat niemand die Schuld gezahlt, so haftet der Beklagte
mit dem Leben. Es hing wahrscheinlich noch von dem
Kläger ab ob derselbe es wirklich verlieren sollte; vielleicht
hatte er das Recht ihn als Knecht zu behandeln[4]. Aber
es war eine Schonung zu der er nicht verpflichtet war; und
Verlust der Freiheit stand dem Verlust des Lebens gleich.
Immer konnte das Gesetz mit Recht sagen: de vita conponat.

Der zweite Fall der hier in Betracht gezogen werden muss ist der wenn der Schuldner nicht zahlen wollte. Aber

[1] In der entsprechenden Stelle des Edict. Chilperici c. 7 (Pertz II, p. 11) heisst es: ut eum si voluerint parentes aut de suis rebus redimant etc.

[2] Vgl. oben p. 129.

[3] Damit stimmen auch die späteren Texte und das Edict. Chilperici überein.

[4] Im Edictum Chilperici heisst es: cui malum fecit tradatur in manu, et faciant exinde quod voluerint.

...r hatte nach dem empfangenen Urtheil
...verpflichtet, sich verbürgt es zu thun
...on dem Verfahren das dann eintrat handelt
...de *fides factas*. Nicht von einer gewöhnlichen
...chen Verpflichtung ist hier die Rede. Es ist
...möglich dass das hier beschriebene Verfahren auch
...ien solchen Fall Anwendung fand; vorausgesetzt aber
... ein Verhältniss wo die Schuld durch ein vorangegan-
...enes gerichtliches Erkenntniss begründet ist und wo es
gilt eben ein solches zur Execution zu bringen [1].

War nichts besonderes zwischen den Partheien ausgemacht, so hatte der Beklagte zur Zahlung eine Frist von vierzig Nächten oder sechs Wochen (vgl. Tit. LVI). Nach Ablauf derselben geht der Kläger mit Zeugen zum Hause des Beklagten und fordert ihn auf zu zahlen. Die Zahlung konnte aber nicht blos in Geld, sondern auch in Geldeswerth, Vieh oder dergleichen geschehen, und um dessen Werth zu schätzen begleiten ihn andere bestimmte Männer. Wird die Zahlung verweigert, so steigt die Schuld um 15 Solidi. Erfolgt die Zahlung noch nicht, so ladet der Kläger seinen Gegner wiederum vor Gericht, und im Gericht wendet jener sich an den Thunginus mit folgenden Worten: ‚Ich bitte dich, Thunginus, dass du mit dem Bande fassest meinen Schuldner [2] den der sich mir verbürgt hat und die Schuld schuldet', und er sagt wie viel jener schuldet und um weswillen er sich verbürgt hat. Darauf spricht der Thunginus: ‚Mit dem Bande fasse ich jenen nach dem

[1] Der ganze Inhalt der Stelle spricht später dafür, besonders aber auch der Ausdruck § 3: satisfacias; dann: de illam legem quam debet, und: si tamen fretus jam ante de ipsa causa non fuerit solutus. Vgl. auch Wilda p. 467 n., der aber doch in der Abhandlung über das Pfändungsrecht, Zeitschr. für D. R. I, p. 182, diese Bedeutung des Titels nicht ganz richtig aufgefasst zu haben scheint.

[2] gasacio meo. Gewöhnlich meint man es sei mit dem Worte allgemein der Beklagte bezeichnet, der mit dem man Sache hat, Grimm R. A. p. 855. Doch kommt es nur an dieser einen Stelle vor.

das sind entferntere Verwandte [1] oder Freunde und Gemeindegenossen. Es ist ihrem freien Willen überlassen und keinerlei Verpflichtung liegt ihnen ob. Eben deshalb kann an eine besondere Classe von Angehörigen, etwa Gentilen oder wie man sie nennen will, hier nicht gedacht werden [2]. Deren Haftung hätte eine festbestimmte sein müssen, während hier die viermalige Vorführung in der Gemeindeversammlung nur die Theilnahme wecken und so die mögliche Hülfe gewähren sollte. — Trat jemand für den Schuldner ein, so hätte er nach der einen Erklärung des ad fidem tollere ein Recht gegen denselben erhalten, und spätere Formeln zeigen wohl dass in solchem Fall Dienstbarkeit eintrat, doch nicht als Selbstfolge, sondern durch besonderen Vertrag, von dem hier die Rede nicht ist. Ich glaube dass auch um deswillen die andere Deutung den Vorzug verdient, nach welcher die Stelle nur von einer Lösung der alten Schuld handelt, ohne der Begründung einer neuen Verpflichtung zu gedenken [3]. — Ist aber auch dies Verfahren erfolglos geblieben und hat niemand die Schuld gezahlt, so haftet der Beklagte mit dem Leben. Es hing wahrscheinlich noch von dem Kläger ab ob derselbe es wirklich verlieren sollte; vielleicht hatte er das Recht ihn als Knecht zu behandeln [4]. Aber es war eine Schonung zu der er nicht verpflichtet war; und Verlust der Freiheit stand dem Verlust des Lebens gleich. Immer konnte das Gesetz mit Recht sagen: de vita conponat.

Der zweite Fall der hier in Betracht gezogen werden muss ist der wenn der Schuldner nicht zahlen wollte. Aber

[1] In der entsprechenden Stelle des Edict. Chilperici c. 7 (Pertz II, p. 11) heisst es: ut eum si voluerint parentes aut de suis rebus redimant etc.

[2] Vgl. oben p. 129.

[3] Damit stimmen auch die späteren Texte und das Edict. Chilperici überein.

[4] Im Edictum Chilperici heisst es: cui malum fecit tradatur in manu, et faciant exinde quod voluerint.

wohl verstanden, er hatte nach dem empfangenen Urtheil versprochen, sich verpflichtet, sich verbürgt es zu thun (fidem fecit). Von dem Verfahren das dann eintrat handelt der Titel L *De fides factas.* Nicht von einer gewöhnlichen privatrechtlichen Verpflichtung ist hier die Rede. Es ist freilich möglich dass das hier beschriebene Verfahren auch auf einen solchen Fall Anwendung fand; vorausgesetzt aber wird ein Verhältniss wo die Schuld durch ein vorangegangenes gerichtliches Erkenntniss begründet ist und wo es gilt eben ein solches zur Execution zu bringen [1].

War nichts besonderes zwischen den Partheien ausgemacht, so hatte der Beklagte zur Zahlung eine Frist von vierzig Nächten oder sechs Wochen (vgl. Tit. LVI). Nach Ablauf derselben geht der Kläger mit Zeugen zum Hause des Beklagten und fordert ihn auf zu zahlen. Die Zahlung konnte aber nicht blos in Geld, sondern auch in Geldeswerth, Vieh oder dergleichen geschehen, und um dessen Werth zu schätzen begleiten ihn andere bestimmte Männer. Wird die Zahlung verweigert, so steigt die Schuld um 15 Solidi. Erfolgt die Zahlung noch nicht, so ladet der Kläger seinen Gegner wiederum vor Gericht, und im Gericht wendet jener sich an den Thunginus mit folgenden Worten: ‚Ich bitte dich, Thunginus, dass du mit dem Bande fassest meinen Schuldner [2] den der sich mir verbürgt hat und die Schuld schuldet', und er sagt wie viel jener schuldet und um weswillen er sich verbürgt hat. Darauf spricht der Thunginus: ‚Mit dem Bande fasse ich jenen nach dem

[1] Der ganze Inhalt der Stelle spricht später dafür, besonders aber auch der Ausdruck § 3: satisfacias; dann: de illam legem quam debet, und: si tamen fretus jam ante de ipsa causa non fuerit solutus. Vgl. auch Wilda p. 467 n., der aber doch in der Abhandlung über das Pfändungsrecht, Zeitschr. für D. R. 1, p. 182, diese Bedeutung des Titels nicht ganz richtig aufgefasst zu haben scheint.

[2] gasacio meo. Gewöhnlich meint man es sei mit dem Worte allgemein der Beklagte bezeichnet, der mit dem man Sache hat, Grimm R. A. p. 855. Doch kommt es nur an dieser einen Stelle vor.

was die Lex Salica enthält [1]; Worte die wahrscheinlich mit einer symbolischen Handlung begleitet waren. Dann fordert der Kläger den Gegner auf keinem zu zahlen oder ein Pfand zu geben ehe er ihm erfüllt hat worauf er sich verbürgt, er legt also im allgemeinen Beschlag auf alle Güter des Schuldners. Und sofort begiebt er sich zu dem Hause desselben, von dem angenommen wird dass er auf der Versammlung nicht zugegen gewesen, der Ladung also nicht gefolgt war, und bittet ihn zu zahlen. Wenn er nicht will, so setzt er ihm die Sonne, und dadurch wächst die Schuld wieder um 3 Solidi. Und dreimal, von acht zu acht Tagen, wird dies wiederholt, und jedesmal nimmt die Schuld in der angegebenen Weise zu, ganz so wie wir es oben in einem andern Fall gesehen haben. Wenn er dann die Schuld [2] immer noch nicht zahlen will, so wendet sich der Kläger an den Grafen. — Es ist wohl hervorzuheben wie spät die Execution eintritt, wie lange man die Weigerung des freien Gemeindegenossen gelten lässt, und wie ihm immer und immer wieder Fristen gestellt werden. — Der Kläger geht nun erst zu dem Grafen des Gaus in dem er (der Beklagte?) lebt, ergreift einen Halm und spricht also: ‚Du Graf, jener Mann hat sich mir verbürgt, und er ist mir rechtmässig verfallen (quem legitime habeo jactivum aut ad-

[1] Die Erklärung dieser Stelle verdanke ich J. Grimm, dessen brieflich mir mitgetheilte Worte unten in Müllenhoffs Aufsatz wiedergegeben sind. Mir war längst klar, dass Pardessus irrig hinter Nexti canthichio interpungirt habe, und dass hier ein Verbum vorliege. Es freut mich nun dass auch die Worte aus deutscher Sprache ihre Deutung gefunden haben, da dies die vollständigste Bestätigung giebt, dass alles keltische in dem Gesetz späteren Ursprung hat und dass die alte Rechtssprache der Franken deutsch war.

[2] Si quis ad placitum legitimum fidem factam noluerit solvere kann heissen: ‚auf der regelmässigen Versammlung nicht zahlen will' (s. oben p. 144. 162), aber auch: ‚zur gesetzlichen Zeit'; vielleicht aber ist zu übersetzen: ‚die in der regelmässigen Gerichtsversammlung geleistete Bürgschaft nicht zahlen will'.

mallatum) nach dem was die Lex Salica enthält'. Damit ist angedeutet dass eben das vorgeschriebene Verfahren vollständig stattgefunden hat: der Gegner ist citirt worden (admallatus) und ausgeblieben (jactivus) und damit der Execution verfallen. — Nur an dieser Stelle findet sich der Ausdruck jactivus, und nur in diesem Verhältniss scheint es konnte er vorkommen [1]; denn nur wenn solche Verbürgung vorangegangen, hatte die versäumte Ladung die Folgen welche jetzt eintraten. — Der Kläger spricht nemlich weiter: ‚Ich nehme es auf mich und mein Vermögen, dass ich mit Recht die Hand auf sein Vermögen lege'. Und zugleich sagt er, aus welcher Sache und für wie viel jener sich verbürgt hat. Dann nimmt der Graf sieben passende Rachineburgen und geht mit ihnen zu dem Hause des Schuldners, und wenn derselbe zugegen ist, sagt er also: ‚Der du zugegen bist, zahle mit deinem Willen was du diesem Manne verbürgt hast, und wähle du zwei passende Leute aus, welche mit diesen Rachineburgen abschätzen womit du zahlen willst, damit du nach rechtem Preisse wie du schuldig bist genugthuest'. Wenn er nicht hören will oder abwesend

[1] Ueber die allgemeine Bedeutung des Wortes siehe Maurer p. 49 ff. In der Lex Salica scheint es aber doch nicht jeden zu bezeichnen der ausgeblieben und dem dreimal die Sonne gesetzt war, sondern nur den der dadurch der Execution verfallen war. Wiardas und Rogges Erklärung ist von Maurer hinlänglich widerlegt, und nur die Worte des Tit. LI, 1: antequam legitime admallatus fuerit aut fides ei facta fuerit, sind nach der Fassung bei Herold falsch verstanden; sie beziehen sich nemlich nicht auf ein nachträgliches Versprechen, das jenem Laden gleichgestellt würde, sondern eben auf jenes Versprechen oder Verbürgen, das dem ganzen Verfahren vorangehen musste und ohne das natürlich alles folgende ungültig war. Auch Wilda a. a. O. p. 183 n. 26 hat die Sache nicht richtig gefasst, wenn er meint das Gesetz weise auf zwei verschiedene Gründe einer Schuld hin; vielmehr musste beides stattfinden, damit die Execution begründet war, und das Fehlen des einen oder des andern machte diese ungültig und die Aufforderung strafbar.

ist [1], so nehmen die Rachineburgen nach Schätzung des Preisses so viel wie die Schuld beträgt von seinem Vermögen. — Es geht also der gewaltsamen Execution noch einmal eine Aufforderung voran freiwillig zu zahlen; wenn aber auch dieser nicht genügt wird oder nicht mehr genügt werden kann, dann kommt das Recht durch den königlichen Beamten zur Vollstreckung, jedoch so dass er nur die Autorität, die Gewalt dazu giebt [2], während die Wegnahme und die Abschätzung der Güter, mit denen der Gläubiger befriedigt wird, durch die freien Gemeindegenossen erfolgt.

Auf das sorgsamste ist hier die Freiheit und das Recht des einzelnen gewahrt, und ausserdem sind weitere Bestimmungen getroffen um jedem Missbrauch zu wehren. Der Graf darf sich nicht weigern der Aufforderung Folge zu leisten (L, 4); er darf aber ebenso wenig mehr nehmen als die Schuld beträgt (LI, 2). Mit dem Leben oder dem vollen Wehrgeld haftet er hierfür. Aber ebenso steht die Strafe des vollen Wehrgeldes darauf, wenn einer den Grafen zur Execution auffordert ehe das ganze vorher beschriebene Verfahren inne gehalten oder ohne dass eine solche gerichtliche Verpflichtung oder Verbürgung (fides facta) vorangegangen ist (LI, 1). In einem der Zusatzcapitel ist dann auch der Fall berücksichtigt, wenn jemand Beschlag auf die Güter des Schuldners legt ohne dass jene Verhandlung vor dem Thunginus im Gerichte stattgefunden hat [3].

[1] Dies scheint mir in dem ‚aut absens' zu liegen, während das ‚praesens' sich auf das ‚nicht hören will' bezieht. Nur wenn er praesens war, redete der Graf ihn so an, war er absens, so war die ganze Aufforderung nicht möglich und dann auch nicht nöthig.

[2] Wenn ich Wilda a. a. O. recht verstehe, so meint er, der Graf habe nur als rechtlicher Beistand des Gläubigers, nicht wegen eigener Machtvollkommenheit die Pfändung vorgenommen; — eine Ansicht die durch nichts begründet ist.

[3] Cap. extr. (Chlodovechi) 10: *De pignoracione.* Si quis debitorem suum per ignorantiam sine judice pignorare praesumpserit antequam eum nesti canthechigio, hoc est accusante, et debitum per-

Bei diesem ganzen Verfahren wird aber vorausgesetzt dass der Schuldner sich anfangs zur Zahlung der Schuld verbürgt, also dem Urtheil welches auf jene Zahlung ging unterworfen hat. Ist dies nicht der Fall, das Urtheil von ihm nicht in so ausdrücklicher Weise anerkannt worden, so ist eine solche Execution nach Salischem Rechte nicht möglich. Es widerstrebte dem deutschen Sinn hier die Verurtheilung als rechtskräftig anzusehen. War der Gegner vollends gar nicht vor Gericht erschienen, der Ladung nicht gefolgt, so hatte er wohl die Busse von 15 Solidi verwirkt, oder sonstigen rechtlichen Nachtheil erfahren, aber ein Urtheil konnte nicht gegen ihn gesprochen werden, eine Beschlagnahme seines Guts war durchaus unmöglich. — Aber doch sollte niemand dem Rechte sich entziehen, in selbstgenügsamen Widerstande beharren und trotzen. Für Willkühr oder gar Fehde liess das Salische Recht keinen Raum, sondern es bestimmte ausdrücklich und genau auch wie es in diesem Fall gehalten werden sollte.

Das ist der Inhalt des Titels LVI *De eum qui ad mallum venire contemnit.* Gleich der Anfang zeigt dass die Bedeutung des Titels weiter reicht als die Ueberschrift. Wenn jemand verachtet zum Gericht zu kommen oder sich der Erfüllung dessen was ihm die Rachineburgen geurtheilt haben entzieht, und sich weder zur Leistung der Busse noch zur Uebernahme der Kesselprobe noch irgendwie zu dem was das Recht fordert verpflichtet: dann jedesmal ist Anlass für den Kläger seinen Gegner vor den König zu citiren.

dat, et insuper similiter si male pignoraverit cum lege conponat, hoc est capitale reddat et insuper sol. 15 culp. jud. Die Stelle hat Pardessus p. 406 n. 724 nicht ganz richtig verstanden. Es wird nicht das Pfänden ohne judex, ohne den Grafen, verboten, sondern es wird gesagt dass jenes Beschlaglegen auf das gesammte Gut des Gegners (debet testare ut nulli alteri nec solvat nec pignus donet solutionis), welches hier ‚pignorare sine judice' heisst, nicht erfolgen soll ehe jene Verhandlung vor dem Thunginus stattgefunden und dieser sein Nexti canthichio ausgesprochen hat.

Doch muss in dem Fall der nun zunächst berücksichtigt wird und der auch uns hier besonders interessirt, wenn nemlich wirklich ein Urtheil gesprochen, dasselbe aber nicht angenommen worden ist, folgendes vorangehen. Der Kläger soll auch jetzt vierzig Tage warten, die gewöhnliche Frist für die Erfüllung eines Urtheils, und sehen ob diese nicht erfolgt. Geschieht es nicht, so findet nun die Ladung vor den König statt, und zwar über vierzehn Tage. Da muss derselbe neun Zeugen stellen, von denen drei schwören dass sie das Urtheil der Rachineburgen gehört haben, drei andere dass der Kläger nach vierzig Tagen bis Sonnenuntergang auf die Erfüllung des Urtheils gewartet, die drei letzten dass er den Gegner nun vor den König geladen hat. Auch hier setzt er ihm die Sonne, und hat dafür wieder drei Zeugen, so dass es ihrer im ganzen zwölf sind [1]. Ist dies alles geschehen und weigert sich der Geladene hartnäckig irgendwo vor Gericht zu erscheinen, so entzieht ihm der König seinen Schutz; was der alten Friedlosigkeit gleichsteht.

Dies ist das letzte und äusserste Mittel um den Rechtszustand aufrecht zu erhalten. Viele Wege giebt es für den Beklagten um dies zu vermeiden. Aber den anhaltend Widerspenstigen trifft es, und das Salische Recht lässt es

[1] Die Darstellung des Titels ist etwas undeutlich, weil gleich anfangs die zwölf Zeugen erwähnt werden und dann erst die einzelnen Vorgänge auf die sie sich beziehen. Einer derselben ist die Ladung vor den König, von der schon ganz zu Anfang gesprochen ist. Daher folgt den Worten: tunc ad regis praesentia ipso mannire debet, später wieder: Tunc eum debet mannire ante regem, während doch von derselben Sache die Rede ist: dort so dass im allgemeinen die Fälle genannt werden wo sie vorkam, hier aber in der Reihenfolge der processualischen Handlungen. Ebenso beziehen sich die letzten drei von den zwölf Zeugen, die er haben soll, auf das Erwarten des Gegners eben im königlichen Mallus, was freilich undeutlich genug mit den Worten bezeichnet ist: et illa tria testimonia qui ibi fuerunt ubi solem collocavit.

eben da eintreten wo eine eigentliche Execution nicht stattfinden kann.

So liegt uns das gerichtliche Verfahren der Salischen Franken deutlich und wohlgegliedert vor Augen [1]. Fast jeder Fall ist da bedacht, und so sehr auch die Freiheit des einzelnen Anerkennung und Schutz gefunden hat, so ist doch auch das Recht aller Orten gewahrt, dass ein rechtloser Zustand nirgends eintreten konnte.

Nirgends zeigt sich hier der Einfluss fremder Elemente; selbständig und ursprünglich sind die Ordnungen die sich bei diesem deutschen Stamme gebildet haben, und sie geben ein Zeugniss wie wir es irgend nur wünschen mögen von der Entwickelungsfähigkeit des deutschen Rechtes überhaupt.

Die Bussen und Strafen.

Noch gar nicht ist in diesen Erörterungen von der Rache oder Fehde die Rede gewesen, die doch nach vieler Ansicht von so weiter Geltung bei den alten Deutschen gewesen sein soll, dass wenn sie nicht geradezu die Stelle des Rechts vertrat, das Recht doch nur langsam und mühsam ihr Boden abgewann, und jeden Augenblick weichen musste, wenn es dem freien Sohne der deutschen Wälder gefiel seinen Willen und seine und seiner Freunde Gewaltthat da geltend zu machen wo der Buchstabe des Gesetzes vielleicht von Bussen und Strafen sprach. Des zu spotten, sei

[1] Die Behauptung Guizots, Hist. de la civilisation I, p. 350, dass es unmöglich sei das gerichtliche Verfahren der Franken nach der Lex Salica zu erkennen, glaube ich wird hiermit hinlänglich widerlegt sein.

das Recht des Freien gewesen, und keine Gewalt der Erde habe ihn zwingen können anders zu verfahren.

Man wird gestehen, dass dies mit dem Bilde welches wir bisher von dem gerichtlichen Verfahren der Salier entworfen haben nicht wohl verträglich ist. Dieses zeigte die Möglichkeit jeden dem Recht zu unterwerfen der Uebles gethan. Auch haben wir nicht den mindesten Grund zu glauben dass es im Leben wesentlich anders gewesen sei als es das Gesetz bestimmte.

Freilich war damit die Rache nicht ganz ausgeschlossen und verbannt. Der Beleidigte, wenn sein Nächster erschlagen war, mochte Blut zur Sühne fordern, und die gerichtliche Klage verschmähend den Tod des Angehörigen mit dem Tod des Gegners rächen [1]. In solchem Fall war rechtliche Entscheidung ausgeschlossen; denn es bedurfte des Klägers um sie herbeizuführen, und hatte dieser durch Blut die Schuld gesühnt, so konnte ihm nicht freistehen auch noch Busse zu fordern.

Aber eine andere Frage ist, ob der Mord aus Rache straflos war und kein Recht zur Klage begründete. Spätere Zusätze des Salischen Gesetzes lassen sich dafür und dagegen anführen [2]; dem älteren Texte aber sind sie fremd, und

[1] Diese Ansicht habe ich bereits Verfassungsgeschichte I, p. 195 ausgesprochen, und mit ihr stimmt im wesentlichen Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte p. 42. 247 ff. überein. Er erklärt sich sowohl gegen Rogge, nach welchem der Beleidiger wählen konnte ob er zahlen oder die Rache tragen wollte, als auch gegen Jarcke, der dem Beleidiger das Recht beilegt die Compositio anzubieten und so in jedem Augenblick die Sache zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen. Ich begreife aber nicht, wie man was dann überbleibt noch ein Fehderecht nennen kann, und meine solche irreführenden Namen seien so früh als möglich aus der Wissenschaft zu entfernen, zumal wenn es vorliegt zu welchen Missverständnissen und Verkehrtheiten sie Anlass gegeben haben.

[2] Diese Stellen scheinen mir gleichwohl eine etwas nähere Erörterung zu verdienen, um so mehr da ich nicht ganz mit der

wir können nur sagen dass das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung der Rache nirgends hemmend oder beschränkend entgegengetreten ist. Es nahm keine Kenntniss von derselben.

Aber das Gesetz bot jedem genügende Mittel um in den Formen des Rechts die Busse zu erlangen die in den

Ansicht von Pardessus p. 657 ff. übereinstimmen kann. Die Stelle der Lex emend. XLIII, 14 (vgl. den III Text XLI, 11) handelt von dem Fall wo jemand durch falschen lügenhaften Bericht den Anlass zu dem Tode eines andern giebt, und offenbar ist die Sache so gedacht dass er durch seine Nachricht einen dritten veranlasst sich durch jeden Mord zu rächen. Hier soll der Verläumder das halbe Wehrgeld zahlen, der Thäter aber gleichwohl das ganze entrichten. Das kann ich nun nicht so verstehen, als sei der letzte straflos gewesen, wenn die Nachricht wahr, die Rache also begründet gewesen wäre; sondern ich meine man muss die Sache so fassen: obschon der Verläumder in diesem Fall das halbe Wehrgeld zahlt, so soll doch der Thäter wie gewöhnlich secundum legem pleniter conponere (Vgl. Woringen, Beiträge p. 50 n.). Also nicht Straflosigkeit des aus Rache verübten Todtschlages sondern das Gegentheil würde folgen. — Eine andere Stelle, Lex em. LXIX, 3 hat allerdings einen mehr alterthümlichen Charakter und findet sich auch schon im IV Text LXXIV, 2: Si quis caput de homine quem suus inimicus in palo mississet aliquis eum exinde sine permisso judicis aut illius qui eum ibidem missit tollere praesumpserit, sol. 15 culp. jud. Pardessus hat aus Vergleichung von Gregor IX, 19 gezeigt, dass das Stecken des Hauptes auf den Pfahl eben dann geschah wenn man anzeigen wollte dass ein Mord aus Rache gethan; das Wort inimicus bezeichnet denjenigen der die Rache geübt hat. Aus der Stelle Gregors folgt nicht ohne weiteres dass in einem solchen Fall alle Strafe, namentlich die Zahlung der Busse aufgehoben war, sondern der Thäter will sich hier nur nachher einer strengeren Ahndung durch den König entziehen. Doch ist es allerdings wahrscheinlich dass jene Sitte althergebracht war und den Zweck hatte den Thäter in gewisser Weise sicher zu stellen, sei es gegen jede Strafe oder nur gegen eine besondere Strenge derselben. Die Rache in dieser feierlichen öffentlichen Weise trat an die Stelle der Strafe: auch das Haupt der hingerichteten Missethäter wurde auf eine Stange oder einen Speer gesteckt (Grimm R. A. p. 690).

Gewohnheiten des deutschen Volks begründet war. Da ist nicht von einem der Willkühr der einzelnen überlassenen Handeln um Aussöhnung und Frieden oder von einem Vermitteln und Vertragen durch Theilnahme der Gemeindegenossen die Rede; sondern das Gesetz bestimmt die Busse, und das Urtheil der Rachineburgen erkennt wo dieselbe zu zahlen ist. Sie hat auch nicht den Charakter der Entschädigung für den zugefügten Nachtheil oder Verlust an Gut und Leben, sondern es ist Strafe sowohl dem einzelnen als der Gemeinde gegenüber. Von der Busse verschieden ist der Schadensersatz, der fast überall gezahlt werden muss wo ein solcher mit Sicherheit sich berechnen lässt, während jene auch da eintritt wo gar keine unmittelbare Benachtheiligung an Hab und Gut nachgewiesen werden kann. — In einzelnen Fällen geht die Strafe an das Leben oder nimmt doch einen tieferen zugleich sittlichen und politischen Charakter an.

Die höchste Busse welche die Lex Salica kennt beträgt 1800 Solidi, sie findet sich auch nur da wo aus zwiefachem Grunde das Wehrgeld dreimal erhöht worden ist, bei dem welcher sich im Gefolge des Königs befindet für die Zeit da er im Kriege ist (LXIII, 2). Dreifache Erhöhung kommt häufiger vor, bald als persönliches Recht, für den im königlichen Gefolge, den Grafen, den Sacebaro, bald für bestimmte Fälle und Verhältnisse, und zwar entweder weil das Verbrechen höhere Strafe forderte (wenn z. B. der Leichnam des Erschlagenen versteckt, vernichtet, der Mord mit einem Contubernium verübt war XLI, 2. XLII, 1), oder weil es gegen eine Person gerichtet war die höheren Rechtsschutz zu verdienen schien [1] (der Todtschlag des Knaben XXIV, 1. 2, der schwangeren Frau XXIV, 3, oder überhaupt der Frau in der Zeit des Gebährens XXIV, 6). Das Wehrgeld selbst

[1] Ganz ähnlich ist es wenn der Diebstahl des Stiers welcher Kühe aus drei Dörfern hat, dreimal so hoch gebüsst wird als bei einem gewöhnlichen Thiere, III, 6.

beträgt für den Freien 200 Solidi, und wird bei den Salischen Franken, wie oben bemerkt worden, mit dem Namen leudis oder leodis bezeichnet. Diese Busse repräsentirt gewissermassen den Mann, sie ist der Ausspruch seiner Würdigkeit. Wie aber das Wehrgeld des höher gestellten verdreifacht wird, so hat der minder berechtigte Römer und Lete [1] nur das halbe des freien Saliers. Nur in wenigen andern Fällen kommt eine Busse von 100 Solidi vor: wenn jemand einem Menschen das Leben raubte der hülflos und verstümmelt auf offenem Wege lag (XLI, 8), oder wenn er den Versuch machte den Gesunden zu tödten, dieser entkam aber der Gefahr (XLI, 9). Eben dahin werden auch starke körperliche Verletzungen gezählt (XXIX, 1). Doch ist in einem ähnlichen Fall einmal nur die Busse von 62½ Sol. festgesetzt worden (XIX, 2).

In wie weit wir Anlass haben daraus auf ein älteres Wehrgeld von 125 Sol. bei den Salischen Franken zu schliesen, ist oben (S. 16 ff.) erörtert worden. Zur Zeit der Abfassung des Gesetzes war es jedenfalls von der höheren Busse verdrängt worden.

Aber mit diesem Wehrgeld stehen nun die sonstigen Bussen nicht in solchem Verhältniss dass sie als Theile desselben angesehen werden könnten; sondern in ziemlich unregelmässigen Ansätzen folgen sie sich [2]: 62½, 45, 35, 30, 17½, 15, 7, 5, 3 und 1 Sol. Doch lässt sich die Reihe 15. 30. 45 und der Anfang einer zweiten 17½. 35 unterscheiden, von denen jene auf höhere Summen von 120 und 240, diese auf 140 und 280 Sol. hinweist, die sich jedoch in dem Gesetze nirgends finden. Keine von beiden lehnt sich an das Wehrgeld von 125 oder 200 Sol. an. Eine bestimmtere Scheidung der Titel oder Paragraphen, je

[1] Auf die widerrechtliche Freilassung desselben steht dieselbe Strafe wie auf den Todtschlag, XXVI, 1.

[2] Vgl. Wilda p. 360 (aus ihm Schäffner p. 317). Was dagegen Sachsse p. 374 ff. beibringt scheint mir auf ganz willkührlichen Annahmen zu beruhen.

nachdem der eine oder andere Ansatz vorherrscht, wird auch nicht durchgeführt werden können. Vielmehr wird in ganz allgemeinen Bestimmungen gerade auf die Abstufung von 15. 35. 45 besondere Rücksicht genommen (XL, 1. 3. 4. XL, 6. LIII, 1. 3, wo jedoch nach 35 gleich die leudis folgt). Vielleicht darf man aber doch die Vermuthung aussprechen, dass die Bussätze verschiedener Gemeinden auf solche Weise eben in diesem Gesetze verschmolzen worden sind.

Hier kann es nun die Ansicht nicht sein die einzelnen Bussen zusammenzustellen, um daraus Schlüsse über die Rechtsansicht des Salischen Volkes zu ziehen, so interessant auch mitunter die Wahrnehmung ist welche Verbrechen das Gesetz gleichgestellt und nach welchen Rücksichten die Unterscheidung der Strafen stattgefunden hat. Schon die alte Recapitulatio solidorum und die Septem causas [1] haben diesen Gesichtspunkt gefasst, und neuerdings hat Davoud Oghlou mit dankenswerthem Fleisse dieser Seite des Rechts besondere Aufmerksamkeit zugewandt [2].

Nur das ist hervorzuheben, wie für alle Verletzungen öffentlicher Rechte oder obrigkeitlicher Gebote, für alles was wir mit dem allgemeinen Worte Rechtswidrigkeit bezeichnen möchten ohne dass es den Charakter des Verbrechens an sich trägt, die Busse von 15 Sol. sich findet. Auch in vielen andern Fällen kommt sie vor, und man wird berechtigt sein sie die eigentliche Busse zu nennen, welche von dem Wehrgeld völlig verschieden keinen andern Zweck hatte als die Rechtsübertretung in den verschiedensten Verhältnissen zu sühnen [3]. Wer gesetzlicher unter öffentlicher

[1] Bei Pardessus p. 350 ff.

[2] Vgl. die Tafeln p. 481 ff. Doch ist der Verfasser niemals über das Zusammenstellen der Nachrichten hinausgekommen. Dagegen hat sie besonders Luden III, p. 332 ff. zu Folgerungen über Leben und Sitte benutzt.

[3] Vgl. Wilda p. 357. 360. Die Bedeutung der Busse von 15 Sol. hat namentlich auch Rogge p. 49 n. hervorgehoben. Das

Autorität vollzogener Ladung sich nicht stellte (I, 1), oder wer nach solcher Ladung selbst vor Gericht ausblieb (I, 2), hatte sie zu zahlen. Ferner die Zeugen die geladen waren und nicht erschienen (XLIX, 3), nicht minder die falsch zeugten oder wer einen falschen Eid zur Reinigung geschworen hatte (XLIX, 1. 2). Wer dreimaliger Aufforderung die geliehene Sache zurückzugeben nicht Folge leistete (LII), befand sich in dem gleichen Fall; hatte er sich aber zur bestimmten Zahlung verbürgt, so wurde er gleich nach der ersten vergeblichen Mahnung betroffen (L, 1). Ebenso die Rachineburgen welche der feierlichen Aufforderung zu urtheilen keine Folge leisteten (LVII, 2) oder denen nachgewiesen werden konnte dass sie ein falsches Urtheil abgegehatten (LVII, 3). Es gehört endlich auch der Fall wenn jemand den Friedlosen herbergte und speiste LVI). Und diese Stellen namentlich zeigen dass die rall auch da galt wo später der Königsbann von gezahlt werden musste, wo nemlich ein unmittelniglicher Befehl missachtet oder übertreten wor-

Dieser Busse steht die kleinere von 3 Solidi gegenüber. Um diese Summe wächst die Schuld jedesmal nach einer Ladung (L, 2. LII). Es ist dieselbe in welche die Rachineburgen bei der ersten Weigerung zu urtheilen verfallen (LVII, 1). Und mit dieser oder einer nach Verhältniss erhöhten löst der zur Kesselprobe verurtheilte seine Hand (LIII), der Herr des Sklaven den Rücken desselben von den gesetzlich vorgeschriebenen Schlägen (XL, 2).

In einigen Fällen wird bestimmt gesagt, dass der Kläger diese Busse von 3 oder 15 Sol. empfing, oder dass

Wort ‚Busse' zu gebrauchen, trage ich aber um so weniger Bedenken da auch die Lex Salica nicht zwischen Brüche und Busse unterscheidet. Jene aber kann man nicht mit dem fredum zusammenstellen, wie es Wilda p. 468 thut, dessen Vermuthungen über das alte Verhältniss von Brüche oder fredum und Busse ich für unberechtigt halten muss.

die Schuld welche er zu fordern hatte eben um so viel wuchs; anderswo aber scheint sie nicht dem einzelnen zu gute gekommen zu sein, sondern sie hat den Charakter einer an den Beamten des Königs oder diesen selbst zu zahlenden Brüche, z. B. wenn es die Herbergung eines Friedlosen galt, vielleicht auch bei falschem Zeugniss oder ungesetzlichem Urtheil.

Hiervon aber völlig verschieden ist das Friedensgeld, fredum, fretus (fritus), das dem Grafen als dem Stellvertreter des Königs gezahlt werden musste als Sühne für den durch das Verbrechen begangenen Friedensbruch. Es war ein bestimmter Theil der Composition, ursprünglich in derselben enthalten und erst nach und nach von der Busse geschieden und selbständig aufgefasst [1]. Gerade das Salische Gesetz zeigt noch deutlich den ursprünglichen Zusammenhang, wenn es sagt dass bei der Execution zwei Drittel der gesammten Composition oder dessen was der Schuldner nach dem Gesetze zu zahlen pflichtig ist (de ipsam legem quam debet) der Kläger, ein Drittel aber als Friedensgeld der Graf empfangen soll (L, 3). Dies Verhältniss ist auch durch andere Stellen verbürgt [2]. Aber die Frage bleibt übrig, ob die Bussen welche das Gesetz in den einzelnen Fällen bestimmt schon das Friedensgeld mit umfassen, und also nach jener Rechnung in $^2/_3$ und $^1/_3$ zu theilen sind, oder ob nur die eigentliche Busse angegeben ist, dem dann die Hälfte als fretus hinzugefügt werden muss. Ich zweifle nicht dass eine allgemeine Regel in dieser Beziehung durchgeführt worden ist, und halte es am wenigsten für gerechtfertigt wenn man in dem einen Fall dies in dem anderen jenes annehmen will. Die angeführte Stelle scheint es wahrscheinlich zu machen dass die Bestimmung des Gesetzes die ganze Composition, ohne Rücksicht auf die weitere

[1] Verfassungsgeschichte I, p. 194, wo der abweichenden Ansichten anderer gedacht ist.

[2] Wilda p. 467 n.

Theilung, in sich fasst [1]. Doch steht dem auch manches entgegen. Schon dass an dieser Stelle der Möglichkeit gedacht wird das Friedensgeld sei vorher entrichtet; dann dass auch anderswo dieses allein gezahlt werden (LIII, 2), in einzelnen Fällen aber wegfallen soll (XXIV, 5) [2]. Vor allem aber ist eine Stelle wichtig, welche in dem ältesten Text der Lex Salica, freilich nicht ohne einige Verschiedenheiten der Handschriften, sich findet. Es heisst XXXV, 6: Inter freto et faido sunt 1800. din., qui faciunt sol. 45, [excepto capitale et dilatura]; in summa sunt simul sol. 75. Die eingeklammerten Worte stehen nur in der einen aber besten Handschrift; die ganze Angabe aber, welche man doch nicht als eine blosse Glosse eines späteren Schreibers wird ansehen können [3], will offenbar nicht einen ganz allgemeinen Grundsatz aussprechen, sondern bezieht sich auf die vorhergehende Bestimmung, wonach für den Diebstahl oder Todtschlag einzelner Sklaven eine Busse von 30 Sol. festgesetzt wird.

Faidus nemlich bezeichnet die Busse. Eine weitere Sonderung derselben in zwei oder mehrere Bestandtheile [4]

[1] Auch anderswo bezeichnet lex die Bestimmung des Gesetzes und namentlich die von ihm festgesetzte Busse; z. B. Quae lex convenit observare; legem solvere, persolvere (XL, 6. LVIII, 2. 3).

[2] Auch die Stelle XXXV, 5 möchte hierhin gehören, wonach wenn ein servus oder letus einen Freien erschlagen hat, er selbst pro medietatem conpositionis — parentibus tradatur, die andere Hälfte soll der Herr zahlen, doch wohl auch den Verwandten. Dagegen sprechen einige spätere von Wilda angeführte Stellen für die andere von diesem angenommene Meinung, die auch Savigny I, p. 225 n. und Pardessus p. 652 vertheidigt haben.

[3] So Pardessus p. 652, der aber übersehen hat dass diese Stelle sich nicht blos in einer, sondern in den vier ältesten Handschriften findet.

[4] Sachsse p. 313, der zwischen Wehrgeld und Emenda unterscheidet; jenes habe mehr den Charakter der Entschädigung, diese der Sühne für die Störung der öffentlichen Sicherheit; das letztere soll faida bedeuten (p. 331). Allein die Sonderung ist bei den meisten Stämmen nicht begründet und dem Worte Wehrgeld diese Be-

ist wenigstens nach Salischem Rechte in keiner Weise gerechtfertigt. Das was der einzelne empfing wenn er der Rache entsagte und sich an das Recht wandte, führt den Namen faida oder faidus und steht dem Friedensgelde (fretus) gegenüber. Hier aber wird gesagt dass beide zusammen 45 Sol. betrugen [1], wenn das Gesetz zunächst auf 30 erkannte. Also die Hälfte der angegebenen Summe wurde als Friedensgeld hinzugezählt, und dies betrug dann erst ein Drittel der so vollständig gewordenen Composition [2]. Wollte man der Lesart der drei Handschriften folgen, so würde freilich als der Betrag beider die viel höhere Summe von 75 Sol. sich ergeben; doch stände diese ohne alle Analogie da und liesse sich mit keinen andern Bestimmungen in Einklang bringen. Ich zweifle daher nicht dass die in der Handschrift 1. hinzugefügten Worte: excepto capitale et dilatura, ursprünglich und echt sind, und dass die folgende Angabe: in summa sunt simul sol. 75, sich darauf bezieht dass mit diesen beiden die Gesammtleistung des Beklagten sich bis auf 75 Sol. steigerte.

Das findet bei näherer Betrachtung in anderem seine Bestätigung. Die dilatura war nach der Lex Angliorum et

deutung erst später zu theil geworden. S. Grimm p. 658. Noch weniger kann ich es billigen, wenn Stein in seiner Recension von Wildas Strafrecht, Hall. L. Z. 1844. No. 253 ff., Busse und Wehrgeld sich gegenüberstellt, so dass dieses dem einzelnen, jene dem König oder Staat gezahlt worden sei.

[1] Dass dies der Sinn der Worte ist: Inter freto et faido sunt — sol. 45, lässt sich nicht bezweifeln, wenn man das Decretum Chlotacharii c. 4 (Pertz I, p. 12) vergleicht: ipse dominus — juxta modo sui culpae inter fretum et feitum conpensetur.

[2] Ebenso ist es in dem Cap. extr. 37 (Pertz II, p. 13 c. 14): Si quis libertus libertam alienam rapuerit, 800 den., qui faciunt sol. 20, culp. jud. Preter graphione solidos 10 solvat. Freilich ist 20 sol. eine sonst ungewöhnliche Busse, und man könnte geneigt sein zu glauben, dass die gewöhnliche Busse von 30 sol. hier in ihre Theile aufgelöst sei (Wilda a. a. O), doch spricht die Bezeichung culp. jud. gegen diese Berechnung.

Werinorum (VII, 2. 3) dem fredum gleich. Nehmen wir dasselbe im Salischen Rechte an [1], so belief sie sich hier auf 15 Sol. Das capitale aber muss in diesem Fall dieselbe Summe betragen haben. Der gewöhnliche Knecht galt noch in späterer Zeit in Gallien nur 12 Solidi (Greg. Turon. III, 15), und 15 Solidi scheint also kein zu niedriger Preis für den welcher durch grössere Kunstfertigkeit ausgezeichnet war. Wenn einzelne Stellen der Gesetze einen höheren Werth angeben [2], so ist zu bedenken dass sie von wesentlich späteren Zeiten handeln, wo der Geldwerth gesunken oder der Preis für einzelne Knechte gestiegen war. In einer Stelle mehrerer Handschriften des Salischen Gesetzes selbst (X, 2 b.) ist von einem Werth von 25 oder 30 Sol. die Rede. Allein sie dürfte sich schon dadurch als späteren Zusatz bewähren, und sie dient jedenfalls nur zur Bestätigung der hier vorausgesetzten Preisschätzung, da sie bei einem Werth von 25—30 Solidi die Busse auf 65 Sol. festsetzt, während hier eben diese nur 30 Sol. beträgt und also auf einen Werth von (ungefähr) der Hälfte schliessen lässt. Denn immer ist die Busse keineswegs blosser Schadensersatz, sondern beträgt regelmässig wenigstens das doppelte des Werthes [3], welcher ausserdem, wo es möglich und zu berechnen war, noch besonders bezahlt werden musste.

Fassen wir das Resultat dieser Erörterungen zusammen, so zeigt sich dass in dem Fall eines Diebstahls oder einer ähnlichen Beschädigung die vollständige Leistung des verurtheilten Thäters in Busse (faidus), Friedensgeld (fretus), Schadensersatz und dilatura bestand. Betrug jene,

[1] Ueber abweichende Angaben des Heroldschen Textes s. unten.

[2] Vgl. Lex Burg. II, 5. IV, 1, die den einfachen Werth des Sklaven auf 25 und 30 Sol. schätzt. Ueber die verschiedenen Preisse hat Guerard, Irminon p. 141 ff. mehreres zusammengestellt.

[3] Oft allerdings auch viel mehr; wenn ein Freier eine Sache von 2 Denare Werth vor dem Hause stiehlt, muss er es mit 600 Denarien büssen, verübt er dabei Einbruch, ist die Strafe die doppelte, XI, 1. 3. — Vgl. im allgemeinen Woringen p. 66.

wie in dem hier angegebenen Fall, das doppelte des Werthes, so erhob sich die Gesammtsumme die er zu zahlen hatte bis zu dem fünffachen Betrag. Und wir mögen wohl sagen dass dies dem Wesen der Strafe hinreichend entsprach und wirksam sein musste um Sicherheit und Schutz gegen Unrechtfertigkeiten zu gewähren. Ja es erregt vor allem Bedenken, wie man die Möglichkeit denken soll dass Bussen häufig gezahlt wurden [1], welche wie das einfache Wehrgeld des Freien den Werth von hundert Rindern erreichten. Grosser Grundbesitz muss den berechtigten Volksgenossen zugestanden haben. Wer arm war, hatte sich vor Frevel zu hüten. Wiederholte Verurtheilungen wäre auch der reichste nicht zu ertragen im Stande gewesen. Und schon deshalb ist das Leben des Volks nicht als eine Reihe von Gewaltthaten und Gräueln zu denken.

Man hat bezweifelt ob das Friedensgeld bei allen Verbrechen gezahlt worden sei [2]. Doch wird dies in der Lex Salica offenbar vorausgesetzt [3], und nur die eine ausdrückliche Ausnahme gemacht dass es dann wegfallen soll wenn ein unmündiger Knabe unter zwölf Jahren die Schuld begangen hatte (XXIV, 5). Hier konnte kein verbrecherischer Wille angenommen werden, also auch kein Friedensbruch eintreten, und deshalb war auch die Sühne desselben nicht erforderlich. Absicht und Zufall bei der That des Erwachsenen hat das Gesetz sonst freilich nicht unterschieden; eben

[1] Das ist besonders von Luden III, p. 328 und Wirth I, p. 118 ff. hervorgehoben; doch wird man den Folgerungen beider keineswegs ganz beitreten können.

[2] Eichhorn § 71. 74. Vgl. dagegen Verfassungsgeschichte I, p. 193.

[3] Ausdrücklich erwähnt wird der fretus bei den Bussansätzen niemals; dass er aber auch bei niedrigen Bussen vorkam, zeigt LIII, 1. Hier wird man doch kaum einen Friedensbruch im Sinne Eichhorns annehmen können. Es kann daher auch nichts darauf ankommen, dass, wie Wilda p. 899 hervorhebt, bei dem Diebstahl kein Friedensgeld besonders erwähnt wird.

die einzelne Missethat schloss die Schuld in sich [1]. Doch gab es wie in späteren Rechten so auch hier wohl Fälle wo Nothwehr oder Zufall die Verschuldung ganz aufhoben oder doch verminderten; nur hat das Gesetz davon nicht gesprochen. Ein und das andere mal bestraft es den geständigen Verbrecher geringer als den welcher geläugnet hat und überführt worden ist (IX. LXV). Hier tritt die Busse von 15 Sol. oder eine doppelt so hohe zu dem Werthe hinzu, mit dessen Zahlung er in jenem Fall sich hätte lösen können.

Eben den Werth der Sache bezeichnet das Wort capitale, oder wie es auch heisst: in caput (capite) reddat (IX, 2. 5. XXV, 4. XXVII, 4. LXV, 1). Vielleicht ist hie und da, wenn die Sache selbst noch vorhanden war, an die unmittelbare Restitution derselben gedacht (LXI, 1); doch die Regel scheint dies nicht gewesen zu sein [2].

Mit dem capitale wird dann fast an allen Stellen die dilatura oder delatura in Verbindung gesetzt, doch ohne dass es möglich wäre aus der Lex Salica selbst die eigentliche Bedeutung der Sache zu erkennen [3]. Spätere Stellen scheinen freilich darauf hinzuführen dass mit dem Worte eine Summe bezeichnet wurde die demjenigen gezahlt werden musste der ein Verbrechen zur Anzeige und also zur gerichtlichen Verurtheilung gebracht hatte [4]. Erwägt man aber

[1] Vgl. Luden D. G. III, p. 327.

[2] Vgl. Woringen p. 71 ff. Die Stelle wo bei dem Raub einer puella ingenua des capitale erwähnt wird hat keine der älteren Handschriften.

[3] Die verschiedenen Ansichten in die sich die neueren theilen zählt schon Ducange auf (ed. Henschel II, p. 786). Vgl. Woringen p. 71 ff.

[4] S. Vadianus bei Goldast SS. R. Al. III, p. 62; unter den neueren besonders Grimm p. 655, dem Eichhorn § 71 und Wilda p. 901 beistimmen. — Eigentlich ist es nur eine Stelle die für Grimms Erklärung spricht, ein Brief an den Abt P(urchard) von Sangallen, Goldast SS. R. Al. II, p. 56 n. 89, wo es heisst: qui occulte sibi pactum fieri petiit de pretio duarum librarum pro de-

dass eine solche doch immer nur dann stattfand wenn der Betheiligte selbst als Kläger auftrat, dass die blosse Aussage des dritten auch nicht einmal als hinreichender Beweis angesehen wurde, so wird man in der That Bedenken tragen müssen dieser Ansicht beizupflichten, man wird vielmehr eine solche Festsetzung, die mit dem ganzen Geiste des altgermanischen Rechtes in Widerspruch ist und sich erst unter polizeilichen Verhältnissen, wie sie später im angelsächsischen Reich bestanden, bilden konnte, in der Zeit des Salischen Gesetzes für fast undenkbar halten müssen. Auch erklärt sich auf solche Weise nicht die regelmässige Verbindung mit dem capitale [1]. Andere sind daher der Meinung, es sei die Entschädigung für die Entbehrung der gestohlenen oder vernichteten Sache [2]. Und dafür kann einmal jene Zusammenstellung des Worts mit capitale, sodann aber besonders der Umstand sprechen dass es gerade an denjenigen Stellen nicht genannt wird wo von einer unmittelbaren Restitution der Sache die Rede ist (XII, 2 XXV, 4. LXI, 1). Allerdings lässt sich auch sagen, es sei in solchem

latura ut haec patefaceret. Allein der Brief gehört ins 11te Jahrhundert (vgl. Arx bei Pertz SS. II, p. 155), delatura scheint hier nicht die bestimmte Abgabe sondern eben nur die Anzeige zu bedeuten, und die Stelle kann gewiss nichts über den Sprachgebrauch der Lex Salica darthun. Schon zur karolingischen Zeit scheint man die Bedeutung des Worts in der Lex Salica nicht mehr gekannt zu haben.

[1] Wäre an einer Stelle die Lesart der Handschrift 1. die richtige, so könnte von der Bedeutung eines Anzeigerlohns vollends nicht mehr die Rede sein: XII, 2: ein Sklave hat gestohlen und soll dafür castrirt werden oder 6 Sol. zahlen. Dominus vero servi qui furtum fecit capitale et dilaturam requirenti restituat. Hiernach wäre dem Kläger auch die dilatura gegeben. Doch fehlen die Worte ‚et dilaturam requirenti' allerdings allen andern Handschriften, und scheinen ein willkührlicher Zusatz des Schreibers zu sein.

[2] Ausser den älteren, die Ducange a. a. O. und Eichhorn § 71 n. b anführen, Woringen p. 83. Sachsse p. 354.

Fall kein Anzeigerlohn nöthig gewesen, oder man kann den Fall denen zurechnen wo mit augenblicklicher Zurückgabe der Sache oder ihres Werthes weitere Busse abgewandt wird (s. vorher S. 197).

In Wahrheit befriedigen die aufgestellten Ansichten alle nicht [1]; und es scheint nichts übrig zu bleiben als die dilatura für eine Art der Strafe zu halten die einen gewissen öffentlichen Charakter an sich trug, aber nur in bestimmten Fällen vorkam. Die Gleichstellung mit dem Friedensgeld, wenn auch nur der Grösse nach, in der Lex Angliorum et Werinorum und die sehr bestimmten Angaben in dem Heroldschen Texte der Lex Salica sprechen dafür. Hier heisst es LXXIX, 1. Si quis hominem occiderit, et quod lex habuit pro eo dederit, sol. 30 pro delatura componat. 2. De puero aut liberto sol. 15. 3. De furtibus vero aliis 7 sol. [2]. Ich kann freilich, da allen andern Texten dieses Capitel abgeht, dasselbe nur auf einen Grundsatz späteren Rechtes zurückführen und glaube dass im allgemeinen die Regel jener andern Lex sich als älter darstellen wird [3]. Aber gleichwohl sind diese Angaben aller Beachtung werth; und sie lassen sich nicht wohl mit der Voraussetzung vereinigen dass das Wort jenes doch nothwendiger Weise wechselnde Interesse für die Entbehrung einer Sache aus-

[1] Dass es nicht die Gerichtskosten sein können, wie ältere und Wiarda p. 281 annehmen, hat Woringen p. 79 ff. gezeigt. Er selbst hat eigentlich zwei Ansichten aufgestellt: nach der einen soll es die Entschädigung für die Entbehrung der Sache sein, nach der andern die Busse wegen Verzögerung des Processes, wegen Nichtbeachtung der mannitio. An diese ist aber hier gewiss am wenigsten zu denken.

[2] Ob auch der folgende § hierhin gehört scheint zweifelhaft: 4. Causae vero dominicae in triplo componuntur. Wäre es aber der Fall, so würde er auch dagegen sprechen dass dilatura den Anzeigerlohn bedeute.

[3] Insofern kommt doch auch die Pithousche Glosse zur Lex Salica in Betracht, die delatura mit fredum erklärt, Baluze II, p. 683.

drücken solle [1], und am wenigsten ist abzusehen wie ein solches für den erschlagenen Verwandten habe gezahlt werden können [2]. Würden die gegebenen Ansätze auch allenfalls für eine solche Belohnung des Delators passen, so weisen sie doch keineswegs nothwendig darauf hin, sondern lassen am ersten an eine aus anderem Grunde zu zahlende Brüche denken, deren Grösse ein für alle mal bestimmt war, die aber freilich meistens nur da vorkam wo auch ein Ersatz des Werthes gezahlt wurde, also vornemlich bei Diebstahl; erst später auch bei Todtschlag, und dann wahrscheinlich auch bei andern Gewaltthaten und Verbrechen.

Die viel bestrittene Stelle des Salischen Gesetzes welche von den Sacebaronen handelt (LIV, 4) habe ich oben (S. 141) so erklärt dass diesen unter Umständen etwas gezahlt werden musste. Der Sinn scheint weiter der zu sein: wenn sie sagen dass in den Sachen wo ihnen gezahlt wird etwas geschehen ist, so soll nicht von dem Grafen gefordert werden [3] wofür jener bereits Sicherheit geleistet hat. Welcher Art diese Zahlung war, bleibt aber völlig im Dunkeln.

An einzelnen Stellen wird bei Verwundungen einer besonderen Zahlung für die Heilungskosten gedacht (medicatura XVII, 4). Auch dadurch konnte die Busse sich steigern.

Dagegen ist von anderer Strafe auch nur in wenigen besonderen Fällen die Rede. Den Grundsatz der Talion kennt das Salische Recht so wenig wie das anderer deutscher Völker; körperliche Strafe war bei dem freien Fran-

[1] Eichhorn a. a. O.

[2] Was Woringen p. 86 über diese Stelle sagt, scheint mir doch sehr gesucht zu sein und wird schwerlich zu Recht bestehen. Lieber möchte man die Nachricht ganz verwerfen.

[3] ad grafionem requiratur würde stehen für ‚a grafione requiratur' wie oben S. 177 ad fidem tollere für a fide tollere erklärt ist. Die Lesart anderer Handschriften ‚removatur' würde nur die Deutung zulassen dass eine solche Sache nicht an den Grafen zur Execution gebracht werden soll, und vielleicht kann man diesen Sinn auch in den Worten ad grafionem requiratur finden.

Franken niemals zulässig, und mit dem Leben haftete oder büsste derselbe nur wenn er die Busse zu zahlen nicht im Stande war (s. oben S. 178). Auch da wo das Gesetz zunächst Todesstrafe aussprach, war die Lösung mit dem Wehrgelde zulässig (L, 4. LI, 2). Selbst die Körperstrafen welche dem Sklaven zuerkannt wurden konnten mit Geld gelöst werden, 120 Schläge mit 3 Solidi, Castration mit 6 Sol. (XII, 1. 2. XL, 1. 2. 7. XXV, 4. 5). Solches gleich zu stellen ist eine Rohheit, die schaudern macht. Beging der Knecht ein Verbrechen das der Freie mit 45 Sol. zu sühnen hatte, so musste er mit dem Leben büssen (XL, 4), und von einer Lösung ist in diesem Falle nicht die Rede. Erschlägt ein Sklave den andern, so sollen die Herren den Todtschläger theilen (XXXV, 1), eine nicht ganz deutliche Bestimmung; erschlägt er den Freigebornen, so ist doch nur davon die Rede dass er den Verwandten für die Hälfte des Wehrgeldes überantwortet werden soll (XXXV, 5). Dasselbe gilt von dem Leten, und dieser ist mit dem Tode bedroht, wenn er es wagt die Freigeborne zu entführen (XIII, 7) [1]. Sonst unterscheidet das Gesetz nicht zwischen Leten und Freien. Die Freiheit konnte jemand verwirken, doch als Folge, nicht eigentlich als Strafe einer bestimmten Handlung erscheint dies (XIII, 8. XXV, 3).

Als höchste Strafe gilt dagegen die Friedlosigkeit, welche bei den Saliern in doppelter Gestalt erscheint, einmal als ein Ueberbleibsel aus altheidnischer Zeit, bei einem Frevel der als besonders verrucht angesehen werden musste. Wer Leichen ausgrub und beraubte, sollte wargus sein (LV, 2). Der Begriff ist ein heidnisch düsterer: wie ein Wolf sollte er ohne Heimath umherirren [2]. Aber dem stand

[1] de vita conponat. Dass dies heisse, er solle sein Wehrgeld zahlen, kann ich mit Grimm, Z. f. D. R. V, p. 4 u. a. nicht annehmen.

[2] S. Grimm R. A. p. 396. H. Müller, Marken p. 185. Wilda p. 280. Höfer in der Zeitschrift für die Wissenschaft der Sprache I, p. 137. Der Text in 99 Titeln erklärt: wargus id est

es gleich wenn der Schutz des Königs einem entzogen wurde, eben in jenem Fall wo er hartnäckig sich weigerte zu Recht zu stehen (LVI, 2). Wer auf die eine oder andere Weise den Frieden verloren hat, der heisst es ist selbst und all sein Vermögen ist verurtheilt. Und wer ihn speist und herbergt, selbst wenn es die eigene Frau ist, wird mit der Busse von 15 Sol. belegt. Es ist das äusserste zu dem man schreiten konnte. Wer die begangene Schuld nicht sühnen will oder ein Verbrechen begeht das nach dem Gesetz nicht gesühnt werden kann, verfällt dieser Strafe. Sie muss früher in weiterem Umfang gegolten haben, vielleicht ist sie auch bei den Salischen Franken noch in anderen Fällen eingetreten, bei Verrath gegen das eigene Volk oder gegen das Haupt desselben den König, wenn nicht etwa hier mit dem Leben gebüsst werden musste, wie es Tacitus von älteren Zeiten berichtet. Sonst aber war bei der ausgebildeten Geltung des Bussesystems kein Raum für die Friedlosigkeit, und ich bin weit entfernt zu glauben dass sie zur Zeit der Abfassung des Salischen Gesetzes anderer Orten eingetreten sei als da wo wir ihr jetzt begegnen [1]. Und selbst in diesem Fall war noch eine Aufhebung der Friedlosigkeit möglich. Wer sich zu Rechte stellte oder mit den Verwandten des Gestorbenen versöhnte, wurde gelöst und konnte der Gemeinde wieder angehören.

expellis, die Lex emend.: hoc est expulsus de eodem pago, und ähnlich die Lex Rib. LXXXV, 2.

[1] In keiner Weise kann ich dem beipflichten was Wilda a. a. O. sagt: Hätten wir ein Salisches Volksrecht etwa vor der Begründung der Herrschaft in Gallien geschrieben, so würde uns das ‚wargus sit' an vielen Stellen darin begegnen.

Der König.

Wir beschliesen diese Erörterungen über die wichtigsten Verhältnisse des rechtlichen und politischen Lebens bei den Salischen Franken mit einer Betrachtung der Stellung in welcher sich das Königthum bei diesem deutschen Volke befand.

Sehr eigenthümliche und wie ich glaube unrichtige Ansichten über die Entstehung und Bedeutung des Königthums bei den Deutschen sind neuerdings aufgestellt worden.

Näher auf eine allgemeine Erörterung und Widerlegung derselben einzugehen, fehlt an dieser Stelle Anlass und Raum. Das Salische Gesetz handelt nirgends ausdrücklich und bestimmt von dem König, seinen Rechten und Befugnissen; doch giebt es wichtige Andeutungen über seine Stellung und über die Bedeutung des Königthums überhaupt. Indem ich diese zusammenfasse und ins rechte Licht zu stellen suche, glaube ich zugleich manche Irrthümer beseitigen [1], den deutschen Charakter des Salischen Königthums darthun und die hier aufgestellte Ansicht über die Abfassung und Zeit des Gesetzes weiter begründen zu können.

[1] Sybel hat in seinem Buch über die Entstehung des deutschen Königthums sich auf den Inhalt der Lex Salica gar nicht eingelassen, sondern ohne weiteres angenommen dass alle Stellen wo vom Könige gesprochen wird spätere Interpolationen seien. Er ist namentlich gar nicht auf das Verhältniss des Königs zum Gerichte eingegangen, und er hat nach meiner Meinung eben damit das einzige Hülfsmittel verschmäht das wir besitzen um die Bedeutung und Stellung des alten deutschen Königthums aufzufassen. Gewiss war auch dies verschieden von demjenigen welches Tacitus bei einigen deutschen Stämmen kannte, historische Verhältnisse eigenthümlicher Art hatten auf die hier vorliegende Gestaltung eingewirkt. Aber es zeigt sich nichts was nicht auf deutschem Grunde beruhte, aus deutschen Wurzeln erwachsen wäre.

Dabei lasse ich die Frage wie ein Königthum bei den Deutschen sich bilden konnte und gebildet hat, gänzlich zur Seite. Als die Lex Salica abgefasst wurde, war es bei diesem Volke vorhanden.

Der wesentliche Unterschied aber zwischen Fürstenthum und Königthum ist der, dass jenes vom Volk ausging und dem jedesmaligen Inhaber übertragen wurde, während dies erblich an einem bestimmten Geschlechte haftete.

Der Unterschind ist von der grössten Bedeutung [1]. Wenn auch ursprünglich gar keine Verschiedenheit der Rechte bestand, keine erhöhte Macht hinzukam, wenn selbst das einzelne Mitglied des Königsgeschlechts der Anerkennung oder Wahl des Volks bedurfte um wirklich König zu werden, dennoch ist es der Anfang und Ausgangspunkt für eine ganz andere Stellung des Herrschers.

Denn sobald ein Erbanspruch dem einzelnen zustand und er in Folge dessen zur Herrschaft über den Stamm gelangte, hatte sein Recht noch einen andern Grund als die Uebertragung durch das Volk. Wie seinem Geschlechte alsbald eine gewisse Heiligkeit beigelegt wurde, so war auch seine Würde nun eine selbständige, in sich berechtigte. Welchen Einfluss dies aber auf die Gemüther der Menschen jederzeit ausgeübt hat, brauche ich hier nicht weiter auszuführen. Damit war vor allem die Möglichkeit gegeben die Gewalt welche der König besass auch auf andere zu übertragen. Und dieses Recht die Beamten zu ernennen, wie es allen deutschen Königen schon in frühester Zeit zustand, muss auch in der Hand des Salischen Königs gelegen haben.

Die Beamten aber sind die Vorsteher der Gauen. Das Bedürfniss derselben zeigt sich so wie die Herrschaft eines Fürsten sich über mehrere Gaue erstreckt, und nächst

[1] Ich lese eben Bemerkungen von H. Rückert in einer Beurtheilung von Sybels Buch, Jen. L. Z. 1846. No. 102, mit denen ich ganz übereinstimme, so wenig ich auch das zugeben kann was später, besonders p. 408, nach Sybels Vorgang gesagt wird.

der Erblichkeit ist diese räumliche Ausdehnung der Herrschergewalt von der grössten Wichtigkeit; denn auch sie enthält in sich den Grund zu einer Steigerung der Herrschermacht. Es bedarf nun der Vorsteher für die einzelnen Gauen wie zur Zeit der Volksfreiheit. Sie haben wesentlich dieselben Rechte auszuüben wie die alten Fürsten; aber das Volk kann sie nicht wählen, weil sie eben keine Fürsten mehr sein sollen; denn an die Stelle dieser ist der König getreten, und dieser überträgt daher die in ihm concentrirte Gewalt für die einzelnen Gebiete die unter ihm stehen auf seine Stellvertreter, die Grafen. Die Erblichkeit der königlichen Würde giebt das Recht, die Ausdehnung der königlichen Herrschaft über mehrere Gaue den Anlass dazu. Und dadurch dass dies geschieht steht dann gleich der König in einem ganz anderen Verhältniss als die alten Fürsten.

Dass die Ernennung der Grafen nach Salischem Recht aber dem Könige zustand, ist aus dem höheren Wehrgeld deutlich das ihnen beigelegt wird, und es bedarf der Stelle nicht welche nach einigen Handschriften auch den puer regis zu dieser Würde gelangen lässt (LIV, 2; s. oben S. 137). Auch den Sacebaro ernannte der König. Nur der Thunginus, sahen wir, wurde noch jederzeit von dem Volk erwählt, aber er hatte auch keine Befugnisse auszuüben die in dieser Zeit als ein Königsrecht angesehen werden können. Denn nicht an die Stelle des Vorstehers der einzelnen Hundertschaft sondern des über ihn stehenden Gaufürsten ist der König getreten [1].

Ist aber das Geschlecht und die Person des Königs mit einer gewissen Würde und Heiligkeit umkleidet, so lag es nahe auch die Verbindung mit dem König als einen Vorzug und eine Ehre zu betrachten; sie hebt und schützt den einzelnen im Volke. Von dem besonderen Königsschutz finden wir nur eine bestimmte Andeutung im Gesetze; aber

[1] Auf diesen Unterschied hat Sybel und auch Rückert a. a. O. zu wenig Gewicht gelegt. Vgl. Verfassungsgeschichte I, p. 109.

sie genügt um erkennen zu lassen dass auch diese Seite königlicher Gewalt sich bereits entwickelt hatte (XIII, 6. Si vero puella qui trahitur in verbum regis [1] fuerit). Hierhin gehört aber auch dass der König, wenn jemand sich von seiner Familie völlig und feierlich losgesagt hatte, in die Rechte derselben auf Erbe und wahrscheinlich auch auf Wehrgeld eintrat (LX, 2), und dass auch sonst wo berechtigte Verwandte fehlten der Fiscus ihre Stelle einnahm (XLIV, 11. LXII, 2). Nicht dass der König den alleinstehenden geradezu in seinen Schutz aufnahm [2], sondern er galt als derjenige welcher in solchem Falle allein noch Schutz gewährte und deshalb auch die Vortheile zu ziehen hatte die sonst den Angehörigen aus der Familienverbindung zu theil wurden. Es hängt damit in weiterer Entfernung zusammen dass über alle Volksgenossen der Schutz des Königs sich erstreckte, so dass die ausdrückliche Entziehung desselben den einzelnen friedlos machte. Wie die Person des Königs hier an die Stelle der Volksgemeinde getreten war, so scheint ein gleiches sich darin auszusprechen dass nur durch eine symbolische Handlung vor dem König der Knecht oder Letus seine volle Freiheit erhalten konnte [3]. Keine andere Form der Freilassung wird im Salischen Gesetz erwähnt. Ob sie ein besonderes Schutzverhältniss zwischen dem Freigelassenen und dem Könige begründete, ist nicht deutlich, und aus der Vergleichung späterer Zustände nicht

[1] Die Worte ‚verbum regis' deuten eben das Verhältniss an das gemeint ist, die mundeburdis des Königs. Denn von einer königlichen Magd kann nicht die Rede sein, weil der Titel *de raptu ingenuorum vel mulierum* handelt, und es vorher heisst: Si tres homines ingenuam puellam — rapuerint.

[2] Dies scheint Kraut, Vormundschaft p. 69 anzunehmen, doch finde ich kein Zeugniss dafür.

[3] Wirth D. G. I, p. 400 hält dies für eine spätere zu Gunsten der Könige eingeführte Form; in so weit mit Recht als das Königthum später ist als die Verfassung der Volksgemeinden. Vgl. im allgemeinen Kraut p. 48. 65.

mit Sicherheit zu entnehmen. Es liegt aber nahe die den Leten häufig gleich gestellten Knaben oder Knappen des Königs (pueri regis) für solche in besonderem Schutz desselben stehende aber immer nur mit minderer Freiheit ausgestattete Mitglieder des Volks zu halten (s. oben S. 100). Ist ihre Lage rechtlich von der der Leten nicht verschieden, so giebt ihnen doch die Verbindung mit dem Könige die Möglichkeit zu höherem Ansehn zu gelangen. Denn derselbe kann auch sie zu seinen Stellvertretern und Beamten ernennen; bei den Sacebaronen unterliegt es keinem Zweifel, und die Handschriften welche das gleiche von dem Amte des Grafen sagen scheinen hier nicht sowohl auf eine spätere Veränderung hinzuweisen als vielmehr den Zustand der Dinge zur Zeit der Abfassung des Salischen Gesetzes anzugeben.

Alle aber die ein Amt vom König empfangen hatten genossen des höheren Wehrgeldes, und völlig gleich standen die in das Gefolge des Königs eingetreten waren. Auf sie also ist das alte Recht des Adels übergegangen, während dieser als geschlossener erblicher Stand verschwunden ist, eben weil die Mitglieder desselben ihre Berechtigung verloren haben (s. oben S. 104). In die engste Verbindung mit der Ausbildung des Königthums glaube ich ist dies zu setzen. Das Königthum hat hier wie anderer Orten alle gehoben die ihm sich anschlossen, dem alten Adel dagegen, so weit ein solcher ausser dem Königsgeschlecht vorhanden war, ist sein Recht und Vorzug entzogen [1]. Und so weit sich später die Herrschaft des merowingischen Hauses ausbreitete, fast eben so weit hat sich auch dieser Grundsatz erstreckt [2].

[1] Vgl. Wirth D. G. I, p. 394, der das nur ohne Grund auf das Gefolgewesen zurückführt.

[2] Darüber werde ich im 2ten Band der Verfassungsgeschichte ausführlicher handeln.

Wenn das höhere Wehrgeld jedem zu theil wird der sich im Heere befindet, so weist dies darauf hin dass auch der Kriegsdienst für eine engere Verbindung mit dem Könige angesehen wurde. Es ist nicht mehr blos das versammelte Volk welches als solches auch das Heer bildet, sondern es steht nun unter der Führung und Leitung des Königs. Ich zweifle gar nicht dass die Verhältnisse des Kriegs zum Uebergang von Fürstenthum zur Königsherrschaft häufig den Anlass gaben; indem eben da die Stätigkeit und Erblichkeit der Herrscherwürde dem Volke selbst als Bedürfniss erschien und dem einzelnen leichter zu erreichen war. Es ist auch sehr wahrscheinlich dass die eigenthümlichen Verhältnisse der Salischen Franken in ihren neuen Sitzen dort in Belgien und die engere Verbindung in der sie eine Zeitlang zu Rom standen [1], auf die Ausbildung des Königthums bei ihnen einen wesentlichen Einfluss geübt haben, so dass lange Zeit hindurch der König besonders auch als Heerführer galt. Allein es ist eine ungeheure Kluft zwischen dieser Wahrnehmung und der neuerdings ausgesprochenen Behauptung, dass nichts als die Verhältnisse des deutschen Fürsten oder Häuptlings zum römischen Staat oder seine dienstliche Stellung im römischen Heer den Anlass zur Bildung königlicher Gewalt bei dem einzelnen Stamm und bei dem deutschen Volk überhaupt gegeben habe. Die zufälligen Umstände und Ereignisse die eine allgemeine Entwickelung hie und da beförderten oder ihr doch zur Seite gingen, werden mit grossem Unrechte für die Quelle und den Ursprung wichtiger politischer Umgestaltungen genommen, deren Wurzeln anderswo lagen, und die kaum irgend etwas fremdes an sich

[1] Dass die Eintheilung in contubernia von dem Dienste im römischen Heere zu den Franken gekommen sei, habe ich Verfassungsgeschichte I, p. 267 zu zeigen gesucht. Allein dass es eine Eintheilung des Heeres blieb und nicht auch auf die politischen Verhältnisse überging, zeigt auf der einen Seite die grössere Trennung zwischen Volk und Heer, auf der andern aber auch die geringere Einwirkung der römischen Zustände auf die letzteren.

haben, wenigstens jedes neue das sie entlehnten sofort an die alten bestehenden Ordnungen anzuschliessen wussten. Stand der Salische König als Heerführer seinem Volke gegenüber in einem eigenthümlichen Verhältniss, so erhielt das seine Anerkennung darin dass nun die ihm folgenden, ich trage kein Bedenken zu sagen die ihm dienenden Volksgenossen zeitweise seinen Gefährten gleich gestellt und so wieder besonders ausgezeichnet wurden [1]. Damit ist noch nicht gesagt dass der König ohne weiteres das Volk aufzubieten berechtigt war. Von solchen Verhältnissen schweigt das Salische Gesetz. Aber möglich ist es um so eher da sich nirgends eine Spur findet von einer Versammlung des ganzen Volks oder auch nur der einzelnen Gaue, wie sie Tacitus in älteren Zeiten beschreibt [2].

Schon darum musste ein höheres Recht in der Hand des Königs liegen. Und wie weit sich dieses erstrecken konnte, davon haben wir wenigstens ein starkes Zeugniss.

Niemand sollte im Dorf ohne Zustimmung aller Dorfgenossen sich niederlassen, und jeder einzelne hatte das

[1] Keineswegs darf man nun aber sagen, das ganze Volk habe sich in das Gefolge des Königs verwandelt. Das Vorrecht im Heer war ein vorübergehendes und wird ausdrücklich von dem des Gefolges unterschieden. Ueberhaupt gehe ich, nach dem was ich im ersten Band der Verfassungsgeschichte erörtert habe, hier gar nicht weiter auf die Ansicht ein welche das Königthum aus Gefolgsführerschaft entstehen lässt. Es müsste dies auch besonders einem Gesetz gegenüber welches das Gefolgewesen in ganz bestimmten Grenzen kennt als unnöthig erscheinen. Wenn grafio wirklich ‚Gefährte' bedeutet, so zeigt dies eben nur dass man ihn den königlichen Beamtem eben als einen Gesellen des Königs ansah, nicht umgekehrt dass die Gefolgsgenossen alle Grafen geworden sind.

[2] Die Nachrichten des Prologs von der Entstehung des Salischen Gesetzes haben mit einer alten Gemeindeversammlung doch auch gar nichts gemein. Wie Sybel p. 105 sagen kann dass kein deutlicheres Gegenbild zu einem concilium civitatis im Sinn des Tacitus gedacht werden könne, ist mir unbegreiflich; ich finde auch nicht die mindeste Aehnlichkeit zwischen beiden.

Recht durch ein Verfahren das ich oben angegeben habe den Eindringling zum Abzug zu nöthigen, der königliche Graf selbst musste ihm dazu die Hand bieten. Hatte aber der Ansiedler einen Befehl vom König erlangt, den er auf der Versammlung der Hundertschaft geltend machte, so war es jedem verboten einen Widerspruch zu erheben, und wer jenes Verfahren dennoch einschlug, verwirkte sein Wehrgeld; eine starke Strafe wie sie nur in wenigen seltenen Fällen eintrat (XIV, 4) [1]. Das eine Beispiel dient statt vieler anderer um uns zu zeigen wie die Lage der Dinge war; es bestätigt aber zugleich dass das Gesetz zu einer Zeit entstand da der König die Verhältnisse der unter ihm stehenden Gemeinden leicht überblicken und aller Orten persönlich einschreiten konnte. Denn undenkbar muss es erscheinen, dass ein solcher Befehl vorkam oder doch in dem Gesetze besondere Berücksichtigung fand, wenn ganz Gallien damals dem Salfränkischen Könige gehorcht hätte. Es sind noch enge und beschränkte Zustände in denen Volk und König walten [2]; sie haben eben daher ihren eigenthüm-

[1] Diese Stelle ist nur durch Vergleichung mit Tit. XLV verständlich, aber es kann keinem Zweifel unterliegen dass Pardessus p. 390 n. 529 dieselbe auf die angegebene Weise richtig erklärt hat. Spätere Texte haben besonders das ‚testare' nicht verstanden und daher bald dies Wort geändert (restare), bald den § mit dem folgenden in Verbindung gebracht (s. oben p. 6), mit dem er nichts weiter zu thun hat als dass beide male von einem homo qui migrare voluerit die Rede ist, aber das eine mal mit Rücksicht auf seine Ansiedelung, das andere mal so dass er reisend, umherziehend gedacht wird. Die Lex em. hat denn XV, 4 die Stelle ganz verändert, und auch neuere, zuletzt Leo II, p. 8 haben die Bedeutung derselben völlig verkannt. — Das ‚abbundivit' kann doch nur bedeuten (s. hinten Müllenhoffs Erörterungen), dass der migrans auf dem mallus sich auf das königliche praeceptum berufen soll.

[2] Als einen Beleg dafür führe ich das Abgabeschwein an den König nicht auf; denn wie ich schon oben p. 28 bemerkt

lichen Charakter, aber sie zeigen den Herrscher in starker Stellung den ihm unterworfenen Gauen gegenüber.

Es erhält das seine volle Bestätigung, wenn wir uns zuletzt zu dem Verhältniss wenden in welchem der König zu der Handhabung des Rechtes stand. Das einzelne ist vorher erörtert, und es gilt hier nur von einem etwas andern Gesichtspunkt aus dasselbe zusammenzufassen.

Die freien Volksgenossen urtheilen in den Versammlungen der Hundertschaften, und geleitet werden diese von den Vorstehern welche dasselbe sich selber wählt. In dem Gerichte ist der königliche Beamte, der Graf, nicht thätig. Allein die wahre rechtskräftige Ladung musste ingemäss einer Berechtigung erfolgen als deren Urheber der König angesehen wurde; wir übersetzen vielleicht ‚legibus dominicis' nicht unrichtig wenn wir sagen ‚im Namen des Königs' (oben S. 155). Als Entschuldigung des Ausbleibens galt ein königliches Geschäft ebenso viel wie ehhafte Noth, für den einzelnen wie für den Grafen, ja sie machte die Ladung geradezu ungültig (oben S. 165). Auch im Gericht waren doch königliche Beamte, die Sacebaronen, zugegen (oben S. 142). Für jedes Verbrechen musste die Busse an den Verletzten, das Friedensgeld aber an den König gezahlt werden, in dessen Namen es der Graf erhob [1]. Und es war dafür gesorgt dass auch besonderes Einverständniss der Partheien dasselbe in keiner Weise schmählern durfte (oben S. 173). War das Urtheil gefällt und anerkannt worden, so konnte die Execution erfolgen, aber nur durch den königlichen Grafen, der sich wohl von Rachineburgen begleiten liess, aber selber allein die zwingende Macht besass

habe, beruht diese Erklärung Leos von dem majalis votivus doch auf zu unsicherem Grunde.

[1] Von der Zahlung an den Grafen ist LII, 3. LIII, 2. 4. 6 die Rede, dass aber das Friedensgeld dem König zukam, ist aus späteren Verhältnissen bekannt, und zeigt sich auch daraus dass die Busse für das Mädchen das im besonderen Schutz des Königs stand, fretus genannt wird XIII, 6.

(oben S. 182). Kam dagegen eine Sache vor dem gewöhnlichen Gerichte nicht zu Ende, so musste sie vor den König zur Entscheidung gebracht werden (oben S. 183). Ein besonderes Königsgericht bestand [1], dessen Zusammensetzung wir freilich nicht kennen, das aber neben und über dem Gericht der Hundertschaft stand. Auch hier konnte die Uebertragung des Eigenthums durch gerichtliche Auflassung stattfinden (XLVI, 1: aut ante rege aut in mallo legitimo). Man konnte unmittelbar bei dem König anklagen, und da eine besondere Strafe (62½ sol.) für den festgesetzt wird der es fälschlich that (XVIII), so lässt sich nicht zweifeln dass eine solche Klage auch unmittelbar gerichtliche Entscheidung durch den König zur Folge hatte und eben deshalb gefährlich dünkte. Wer aber vor den König geladen sich nicht stellen wollte, dem entzieht derselbe seinen Schutz und macht ihn dadurch friedlos (oben S. 184).

Der König ist es also der den einzelnen zum Rechte heranzieht, dem Urtheil Geltung verschafft und zuletzt dem Recht und Frieden im Volke Schutz und Anerkennung verleiht. Die Aufzeichnung und Festsetzung des Rechts erfolgte durch die Vorsteher der Hundertschaften nach dem Willen und im Auftrag des Volks, und dies sprach im einzelnen Fall was Rechtens sei; allein gleichwohl erscheint der König nun als der Ausgangspunkt und Quell der richterlichen Gewalt [2].

[1] Was Maurer p. 10 über den römischen Ursprung des königlichen Gerichtes sagt, wird wohl ebenso wenig in Betracht kommen als was Sybel p. 229 ff. darüber bemerkt hat, ohne auf die Lex Salica irgend welche Rücksicht zu nehmen.

[2] Ursprünglich ist die Gemeinde das gewesen; sie hat die urtheilende und die zwingende Gewalt, und nur diese ist auf die gewählten Vorsteher, die Fürsten, übertragen worden. Mit Unrecht folgert Sybel p. 74 aus den Worten des Tacitus c. 12: ex plebe comites consilium simul et auctoritas adsunt, dass der princeps den Thum, die Gesammtheit der Gemeindegenossen den Bann hatte. Vielmehr hatte sie, wie er selbst p. 231 bemerkt, beides, aber den

Der König ernennt die Vorsteher der Gaue, des Königs Schutz ist von hoher Bedeutung und ein näheres Verhältniss zu ihm giebt Adelsrechte; dem Könige sind im Kriege alle Volksgenossen verbunden, und seinem Befehl muss die Gemeinde der freien Dorfgenossen in ihren eigensten Angelegenheiten Folge leisten; durch den König erhält das Recht Sicherheit und feste Begrenzung, er schützt und schirmt den Frieden des Staats. Keiner wird zweifeln diese Macht des Königs eine starke zu nennen und einzuräumen dass die Verfassung der Salischen Franken weit abstand von den alten Ordnungen des deutschen politischen Lebens [1]. Aber es ist deutlich dass dieser Zustand geherrscht haben muss vor den grossen Eroberungen Chlodovechs in Gallien und Deutschland; es zeigt sich nichts was auf fremden Ursprung, auf Entlehnung aus römischen Einrichtungen hinwiese [2], vielmehr hängt alles mit den ältesten und

Bann, wenn man so sagen will, mit der obrigkeitlichen Gewalt, deren Grund und Inhalt eigentlich gerichtliche Gewalt ist, dem Fürsten übertragen. Dem Fürsten stand der König hier wenigstens gleich, und als dann das Recht des Königs als ein erbliches nicht mehr auf ausdrückliche Uebertragung durch das Volk zurückgeführt wurde, so erschien auch die richterliche Gewalt die er besass als ein wahres Königsrecht. Von dem Bann in diesem Sinn ist in dem Salischen Gesetz nicht ausdrücklich die Rede (vgl. oben S. 167); doch mögen wir die Gewalt die der König besitzt immer so nennen. Sybel nun sagt ebenfalls, dass der Bann von der Gemeinde auf den König übergegangen sei; wenn er aber meint dass dieser dafür auf die Hauptrolle bei der Urtheilfindung verzichtet habe (p. 231), so steht dies mit allen Thatsachen in Widerspruch; denn wir sehen vielmehr dass der König später durch seine Beamte auch einen Einfluss auf die Urtheilfindung zu erhalten suchte. — Besser doch nicht ausreichend haben über die richterliche Gewalt des Königs Maurer p. 40. Unger p. 212 gehandelt.

[1] Vgl. Wilda p. 77. 81. Wirth p. 397, die freilich hie und da zu weit gehen.

[2] Ich wüsste in der That gar nichts anzuführen als das Wort fiscus, das sich XLIV, 11. LX, 2 findet. Allein der Gebrauch

ursprünglichsten Bildungen des deutschen Lebens, mit den Verhältnissen des Schutzes oder Mundiums, des Gefolges, der Dorfverfassung, des in der Gemeinde herrschenden Friedens aufs engste zusammen.

In treuer Bewahrung dieser noch mancher Entwickelung fähiger Keime hat sich unter mächtigen historischen Bewegungen ein Königthum entwickelt, bei den verschiedenen Stämmen nicht immer zu der gleichen Zeit und in der gleichen Weise, aber selbst da wo früh schon eine Verbindung mit dem römischen Reiche eintrat ohne wesentlichen Einfluss desselben. Erst nach den grossen Reichsgründungen auf römischem Boden machte dieser sich geltend. Das Salische Königthum verdankt ihm weder seinen Ursprung noch seine Ausbildung, sondern wie es in ältere Zeiten zurückgeht, so ist es auch zur Zeit des Salischen Gesetzes frei von demselben geblieben. Es ist wesentlich deutsch wie das Gesetz selber.

Besonders deshalb ist die Lex Salica ein unschätzbares Denkmal des deutschen Alterthums, das treue nachhaltige Forschung verdient und fordert weil es sie belohnt.

desselben in einem lateinisch abgefassten Gesetz, wo es sich jedenfalls von einem sehr ähnlichen, dem Schatz des Königs, handelte, kann schwerlich zu irgend welchen Folgerungen berechtigen. Zu bemerken ist dass beide Stellen römischen Einrichtungen so fern stehen wie möglich.

Der Text der Lex Salica.

Codices.

1. Cod. Parisiensis No. 4404.
2. Cod. Guelferbytanus.
3. Cod. Parisiensis Suppl. Lat. No. 65.
4. Cod. Monacensis.

I. *De mannire.*

1. Si quis ad mallum legibus dominicis mannitus fuerit et non venerit *, 600 dinarios, qui faciunt solidos 15, culpabilis judicetur.

* si eum sunnis non detenuerit *add.* 3. 4. *Lex Rib.*

2. Ille vero qui alium mannit et ipse non venerit *, ei quem [1] mannivit 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur.

* si eum sunnis non tricaverit *add.* 1.

3. * Et ille qui alium mannit cum testibus ad domum llius ambulare debet, et sic ** eum mannire ut aut uxorem illius [2] aut quemcumque [3] de familia illius appellit, ut illi faciat notum quod ab eum mannitus est.

* § 3. 4. 5 *om.* 4. ** et si praesens non fuerit sic aut 1.

4. Nam si in dominica ambasia * fuerit occupatus, mannire non potest.

* in jussione regis 3.

5. Si vero infra pago in sua ratione fuerit, sicut superius diximus mannire potest.

II. *De furtis porcorum.*

1. Si quis porcellum lactantem furaverit, et ei fuerit adprobatum, 120 dinar., qui faciunt sol. 3, culpabilis judicetur.

2. Si quis porcellum de [4] campo furaverit, qui sine matrem possit vivere, et ei fuerit adprobatum, 40 dinar., qui faciunt sol. 1, culpabilis judicetur.

[1] qui manebit 1. 2. — DC d. q. f. *om.* 1. *saepius.* [2] illius *om.* 1. [3] quaecumque 1. [4] de campo *om.* 1.

3. Si quis scroba [1] in asso subaterit [2] *, 280 dinar., qui faciunt sol. 7, culpabilis judicetur **.

* et ei fuerit adprobatum *add.* 1.

** excepto capitale et dilatura *add.* 2.

4. Si quis porcum anniculum furaverit, et ei fuerit adprobatum, 120 * dinar., qui faciunt sol. 3, culpabilis judicetur, excepto capitale et dilatura.

* DC — XV. 3. 4.

5. * Si quis porcum bimum furaverit, 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur, excepto capitale et dilatura.

* § 5 *om.* 2. 3. 4.

6. Qui [3] numerus usque ad duos porcos * convenit observare.

* simili conditione *add.* 1.

7. * Si vero tres aut amplius furaverit [4] **, 1400 dinar., qui faciunt sol. 35, culpabilis judicetur, excepto capitale et dilatura.

* § 7 *om.* 2, *post* § 8 *ponunt* 3. 4.

** usque ad sex capita *add.* 4.

8. Si quis porcellum de intro [5] porcos furaverit, 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur *.

* excepto capitale et dilatura *add.* 2.

9. Si quis porcellum tertusum [6] furaverit [7] usque ad anniculatum [8], 120 dinar., qui faciunt sol. 3, culpabilis judicetur *.

* excepto capitale et dilatura *add.* 2.

10. * Post anniculatum vero 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur, excepto capitale et dilatura.

* § 10 *om.* 3.

11. * Si quis verrem furaverit **, 700 dinar., qui faciunt sol. 17 ½ [9], culpabilis judicetur, excepto capitale et dilatura.

* § 11 *et* 12 *ita conjungit* 1: Si quis verrem aut scrobam d. f. ** cui fuerit adprobatum *add.* 2.

[1] scruva 2. 3. [2] subbaterit 2. 3. subbatterit 4. [3] Quo numero 1. [4] imbulaverit (*i. e.* involaverit) 1. [5] de inter 1. inter 4. [6] porcello tertuso 1. certussum 2. tortossum 3. [7] imbulaverit 1. [8] anniculum 1. [9] XVII ex 1. XVII. 2. 3. XVIII. 4. *Similiter aliis locis, sed genuinam lectionem ubique restitui.*

12. Si quis scrobam [1] ducariam furaverit, 700 dinar., qui faciunt sol. 17 ½, culpabilis judicetur, excepto capitale et dilatura.

13. Si quis majale votivo * furaverit [2], et hoc testibus quod votivus fuit adprobatum [3] fuerit, 700 dinar., qui faciunt sol. 17 ½, culpabilis judicetur, excepto capitale et dilatura.

* sacribo — sacribus 2. sacrivum — sacrivum 4.

14. Item [4] de alio majale qui votivus * non fuit **, 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur ***.

* sacrifus 2. sacrivus 4.

** et eum furaverit, cui fuerit adprobatum *add.* 2.

*** excepto capitale et dilatura *add.* 2.

15. Si quis 25 porcos furaverit [5] ubi amplius in grege illa non fuerint *, 2500 dinar., qui faciunt sol. 62 ½, culpabilis judicetur, excepto [6] capitale et dilatura.

* et ei fuerit adprobatum *add.* 1.

16. Si vero amplius [7] super 25 remanserint qui non fuerint involat *, excepto [8] capitale et dilatura, 1400 dinar., qui faciunt sol. 35, culpabilis judicetur.

* cui fuerit adprobatum *add.* 2.

17. Si vero 50 porci fuerint involati [9] *, excepto capitale et dilatura, 2500 dinar., qui faciunt sol. 62 ½, culpabilis judicetur.

* et si adhuc aliqui remaneant *add.* 1. cui fuerit probatum *add.* 2.

III. *De furtis animalium.*

1. Si quis vitulum [10] lactantem furaverit, et ei fuerit adprobatum, 120 dinar., qui faciunt sol. 3, culpabilis judicetur, excepto [11] capitale et dilatura.

[1] scrova 2. scruva 3. [2] furavit 1. [3] potuerit adprobare 1. [4] Si majale vero quae v. 1. [5] p. qui f. u. a. n. fuerit in g. i. 1. [6] e. c. et d. *om.* 1. 4. [7] amplius fuerit imbulati 1. *ceteris omissis.* [8] e. c. et d. *codd.* 2. 3. 4. *semper in fine collocant; sed cod.* 1. *secutus sum ubicumque haec habet.* [9] imbulati 1. [10] vetellum 1 (*et ita infra*). 2. [11] e. c. et d. *om.* 1.

2. Si quis bimum * animal [1] furaverit, et ei fuerit adprobatum, 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur, excepto [2] capitale et dilatura.

* aut anniculum *add.* 1.

3. * Si quis vaccam cum vitulum furaverit **, 1400 dinar., qui faciunt sol. 35, culpabilis judicetur, excepto [2] capitale et dilatura.

* § 3 *et* 4 *ita conjungit* 1: Si quis bovem aut vaccam.

** cui fuerit adprobatum *add.* 2.

4. * Si quis bovem furaverit **, 1400 dinar., qui faciunt sol. 35, culpabilis judicetur, excepto [2] capitale et dilatura.

* § 4 *om.* 4. ** cui fuerit adprobatum *add.* 2.

5. Si quis taurum furaverit illum qui gregem regit nec [3] umquam junctus fuisset *, 1800 dinar., qui faciunt sol. 45, culpabilis judicetur, excepto [4] capitale et dilatura.

* cui fuerit adprobatum *add.* 1.

6. Si [5] vero taurus ipse de tres villas communis vaccas tenuerit, hoc est trespillius, qui eum furaverit, in [6] triplum 1800 dinar., qui faciunt sol. 45 *, culpabilis judicetur, excepto [7] capitale et dilatura.

* cui fuerit adprobatum *add.* 2.

7. Si quis 12 animalia furaverit et nec unus exinde remaneat, excepto capitale et dilatura, 2500 dinar., qui faciunt sol. 62 ½, culpabilis judicetur.

8. Si vero de [8] pluribus 25 animalia furaverit et si adhuc aliquid [9] remaneant *, excepto capitale et dilatura, 2500 dinar., qui faciunt sol. 62 ½, culpabilis judicetur.

* qui non fuerint involati *add.* 2. 3.

IV. *De furtis ovium.*

1. Si quis agnum lactantem furaverit, et ei fuerit adprobatum, 7 dinar., qui faciunt medio triante [10], culpabilis judicetur.

[1] animalem 2. 4. animale 3. [2] e. c. et d. *om.* 1. [3] et ne umquam 1. [4] e. c. et d. *om.* 1. 4. [5] Si quis tauro furaverit qui de tres villas communis est 3. Si q. taurum f. q. de t. v. communes tenuerit vaccas 4. [6] *ita solus* 1. in t. *om.* 2. 3. 4. [7] e. c. et d. *om.* 1. [8] amplius usque ad 1. [9] aliqui 1. [10] trianti 1.

2. Si quis anniculum vel bimum berbicem furaverit *, excepto capitale et dilatura, 120 dinar., qui faciunt sol. 3, culpabilis judicetur.

* et ei fuerit adprobatum *add.* 2.

3. Certe si tres * furaverit, 1400 dinar., qui faciunt sol. 35, culpabilis judicetur, excepto [1] capitale et dilatura.

* aut amplius *add.* 2.

4. * Qui numerus usque ad 40 berbices convenit observare.

* § 4 *om.* 3. 4.

5. Si vero 40 [2] aut amplius furaverit *, 2500 dinar., qui faciunt sol. 62 ½, culpabilis judicetur, excepto capitale et dilatura.

* et ei fuerit adprobatum *add.* 3.

V. *De furtis caprarum.*

1. Si quis tres capras furaverit, et ei fuerit adprobatum, 120 dinar., qui faciunt sol. 3, culpabilis judicetur, excepto capitale et dilatura.

2. Si super tres [3] furaverit [4], excepto capitale et dilatura, 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur.

VI. *De furtis canum.*

1. Si quis sigusium [5] magistrum furaverit [6] **, 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur **.

* aut occiderit *add.* 1. cui fuerit adprobatum *add.* 2.

** excepto capitale et dilatura *add.* 2.

2. * Si quis canem qui ligamen [7] novit post solis occasum occiderit, sicut superius diximus intimamus [8].

* § 2 *om.* 1, *qui haec cum* § 1 *conjunxisse videtur; ubi v.* n.

3. Si quis pastoralem [9] canem furaverit [10] aut occiderit, excepto capitale et dilatura, 120 dinar., qui faciunt sol. 3, culpabilis judicetur.

[1] e. c. et d. *om.* 1. 4. [2] L. 2. 4. *om.* 3. [3] tr. fuerint capras et eas furaverint 3. Si quis tr. f. 4. [4] imbulaverit 1. [5] s. canem m. 1. subuso magistro 2. siutium m. 3. secusium m. 4. [6] imbulaverit 1. [7] legamine 2. ligamus 3. legamen non n. 4. [8] intimabitur 3. indomabitur 4. [9] pastoricialem 1. [10] f. aut *om.* 3. 4.

VII. *De furtis* [1] *avium.*

1. Si quis accepitrem [2] de arborem furaverit, et ei fuerit adprobatum, excepto capitale et dilatura, 120 dinar., qui faciunt sol. 3, culpabilis judicetur.

2. Si quis accepitrem de pertica [3] furaverit *, 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur **.

* et ei fuerit adprobatum *add.* 2. 3.

** excepto capitale et dilatura *add.* 2. Atque causa superius intimata . . . *add.* 3

3. Si quis accepitrem de intro clavem furaverit, et ei fuerit adprobatum, 1800 dinar., qui faciunt sol. 45, culpabilis judicetur.

4. Si quis anserem [4] furaverit, et ei fuerit adprobatum, 120 dinar., qui faciunt sol. 3, culpabilis judicetur *.

* excepto capitale et dilatura *add.* 2.

VIII. *De furtis apium* [5].

1. Si quis unam apem de intro clavem furaverit, et tictus super fuerit [6] **, 1800 dinar., qui faciunt sol. 45, culpabilis judicetur **.

* et ei fuerit adprobatum *add.* 2.

** excepto capitale et dilatura *add.* 2.

2. Si quis unam apem [7], hoc est unum vasum, ubi amplius non fuerit *, furaverit [8], causa superius conprehensa ** convenit observare.

* et ei fuerit adprobatum *add.* 2.

** c. sol. 45 culpabilis jud., excepto capitale et dilatura 2.

3. Si amplius [9] usque ad sex foris tictum [10] furaverit ut aliquid [11] remaneant *, 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur, excepto capitale et dilatura.

* et ei fuerit adprobatum *add.* 2.

[1] De avibus furatis 2. 3. [2] acceptrem l. *semper.* [3] pertega l. [4] ansare l. 2. [5] De apibus furatis 3. [6] *ita hunc locum restitui, collato textu* III *et* IV. — et hic si probaverit l. et tictum super aperierit 2. et supra tectum habuerit 4. et — fuerit *om.* 3. [7] apem h. e. u. *om.* l. Si vero unum vasum cum apis foris casa furaverit ubi 2. [8] qui eam f. legem s. conprehensam l. [9] Si pluribus (ad plures) vero usque ad sex apes f. t. furati (furatae) fuerint 3. 4. [10] tinctum l. [11] exinde *add.* l.

4. Si vero septem aut amplius furaverit, et si adhuc aliquid [1] remaneant *, 1800 dinar., qui faciunt sol. 45, culpabilis judicetur, excepto capitale et dilatura.

* cui fuerit adprobatum *add.* 2.

IX. *De damnum in messe vel qualibet clausura inlatum* [2].

1. Si quis animal [3] aut caballum vel qualibet pecus in messe sua invenerit, penitus eum vastare [4] non debet.

2. Quod si fecerit et hoc confessus fuerit, capitale in locum restituat, ipse vero debilem quem [5] percussit ad se recipiat.

3. Si vero confessus non fuerit, et ei fuerit adprobatum, excepto capitale et dilatura, 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur.

4. Si quis in messe sua pecora aliena invenerit qui pastorem suum non habent, et eas inclauserit et nulli penitus innotescat [6], et aliqua ex ipsis pecoribus perierit, 1400 dinar., qui faciunt sol. 35, culpabilis judicetur, excepto capitale * in locum restituat [7].

* et dilatura *add.* 3. 4.

5. Si quis animale aut qualibet pecus per sua negligentia nocuerit, et ipse [8] confessus fuerit, capitale in locum restituat, ille [9] vero debilem ad se recolligat [10].

6. Si vero negaverit, et ei fuerit adprobatum, 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur, excepto capitale et dilatura.

[1] exinde *add.* 1. [2] fuerit 2. fuerit *add.* 3. [3] animalia a. caballus v. quolibet 1. animalem 3. [4] festare 3. [5] q. p. *om.* 1. qui eum p. 2. quem reclusit 4. ipse — recipiat *om.* 3. [6] innotescerit 1. [7] *ita* 2. — perierit, capitale in l. r. et super MCCCC d. q. f. s. XXXV c. j. 1. XXXV. exc. c. et d. et eas in loco r. 3. exc. cap. et d. 4. *ceteris omissis.* [8] hoc 1. et ei fuerit adprobatum 2. [9] ille — recolligat *om.* 3. 4. [10] recoligat 1. recipiat aut recoligat 2.

7. Si alicujus [1] porci aut qualibet pecora, ipsum [2] custodientem, in messe aliena currerint, et illum negantem ei fuerit adprobatum, 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur.

8.* Si vero pecora de damno inclausa fuerint, qui eas violenter expellere praesumpserit, 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur.

9.* Si vero pecora de damno ad domum cujus messe vastaverint minantur, qui eas excutere praesumpserit, 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur **.

* § 8 *et* 9 *ita conjungit* 1: Si quis vero pecora de damno aut in clausura aut dum ad domum minantur expellere aut excutere praesumpserit *etc.* — § 9 *om.* 3. 4.

** *Codices* 2. 3. 4. *addunt*:

10. Si vero pecora de damno in clausura [3] fuerint, ille cujus pecora sunt damno estimato [4] reddat, et insuper 10 dinar. culpabilis judicetur.

11. Si vero aut per inimicitiam aut per superbia sepem alienam aperuerit, et in messe, in [5] prato, in vinia vel in qualibet laborem pecora miserit, cujus labor est, si convictus eum fuerit testibus, estimatum damnum reddat, et insuper [6] 1200 dinar., qui faciunt sol. 30, culpabilis judicetur.

X. *De servis vel mancipiis furatis.*

1. Si quis servum aut ancillam [7], caballum vel jumentum furaverit, 1200* dinar., qui faciunt sol. 30, culpabilis judicetur.

* MCCCC — XXXV. 2. 3.

2. Si servus aut ancilla cum ipso ingenuo de rebus domini sui aliquid portaverit, fur [8], praeter quod ejus mancipia et res restituat [9], 600 dinar., qui faciunt sol. 15,

[1] quislibet 1. quis alicujus 2. [2] i. c. *om.* 1. [3] inclausas 3. inclusa 4. [4] damnum intomatum 4. [5] inprobatam vel in q. 4. in pr. in v. *om.* 3. [6] ins. *om.* 4. et ins. *om.* 3. [7] servo aut caballo 1. [8] fur — restituat *om.* 3. 4. dum sunt (*lege* DC) dinarius quicquid ille praeter de mancipia ipsa rest. sicut 2. fur ille praeter quod m. r. *codd.* III. [9] et insuper *add.* 1.

[sicut [1] superius diximus excepto capitale et dilatura] culpabilis judicetur *.

* *Codices* 2. 3. 4. *addunt*:

2b. Si quis ancilla perdiderit valente solidos 25 [2], si porcario, si vinitore [3], si fabrum, si carpentario, si [4] stratario valente solidos 30, 2600 [5] dinar., qui faciunt sol. 65, [cui [6] fuerit adprobatum], culpabilis judicetur. *cf. infra* XXXV, 6.

XI. *De furtis ingenuorum vel effracturis* [7].

1. Si quis ingenuus foris [8] casa quod valit 2 dinarios furaverit *, 600 dinarios, qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur, excepto [9] capitale et dilatura.

* cui fuerit adprobatum *add.* 2.

2. Si vero foris casa furaverit quod valent [10] 40 dinarios, et ei fuerit adprobatum, excepto [11] capitale et dilatura, 1400 dinar., qui faciunt sol. 35, culpabilis judicetur.

3. Si ingenuus homo effractura fecerit quod valit 2 [12] dinarios, et ei fuerit adprobatum, 1200 [13] dinar., qui faciunt sol. 30 *, culpabilis judicetur, excepto [9] capitale et dilatura.

* XV. 1. XXXV. 3.

4. Si vero supra 5 dinarios quod valit furaverit, et ei fuerit adprobatum, excepto capitale et dilatura, 1400 dinar., qui faciunt sol. 35, culpabilis judicetur.

5. Si vero clavem effrigerit aut adulteraverit, et [14] sic in domo ingressus fuerit, et [15] exinde furtum aliquid tulerit *, excepto capitale et dilatura, 1800 dinar., qui faciunt sol. 45 **, culpabilis judicetur.

* et ei fuerit adprobatum *add.* 2. ** XL. 4.

[1] *haec om.* 1. exc. cap. et dil. adhuc amplius culp. jud. 3. exc. cap. et dil. atque causam quae superius diximus adhuc amplius culp. jud. 4. [2] XXXV. 2. XV. 3. [3] vinudore 3. venatore 4. [4] vel stratorem 4. *om.* 3. v. s. XXX *om.* 4. XXXV. 3. [5] MMDCCCLXXX — LXXXV. 2. MCCDCC — LXV. 3. sol. LXX. 4. [6] *haec om.* 3. 4. [7] efracturis 1. *saepius.* [8] de foris 1. 4. [9] e. c. et d. *om.* 1. 4. [10] valit 2. [11] praeter capitale et dilaturam 1. [12] MM din. 1. q. v. II d. *om.* 2. [13] MCC d. q. f. *om.* 1. [14] et *om.* 1. [15] aut 1.

6. Si vero nihil tulerit ut [1] fugiens evadat, propter [2] effracturam tantum 1200 dinar., qui faciunt sol. 30, culpabilis judicetur.

XII. *De furtis servorum vel effracturis.*

1. Si quis [3] servus foris casa quod valit 2 dinarios furaverit*, excepto capitale et dilatura, 120 flagellos accipiat [4], aut [5] sol. 3 pro dorsum suum reddat.

* et ei fuerit adprobatum *add.* 2.

2. Si vero quod valent [6] 40 dinarios furaverit, aut castretur, aut 6 solidos reddat [7]. Dominus vero servi qui furtum fecit capitale * in locum [8] restituat.

* c. et dilaturam requirenti restituat 1.

XIII. *De raptum* [9] *ingenuorum vel* [10] *mulierum.*

1. Si tres homines ingenuam puellam de [11] casa rapuerint, 1200 dinar., qui faciunt sol. 30, culpabilis judicetur*.

* unusquisque *add.* 3. rap. tricinus solidus cogantur exsolvere 1. rap. trigenos 30 sol. culp. jud. 4. 1200 dinar. quod evenit 30 sol. illi tres solvabunt 2.

2. Illi qui super tres fuerint, 200 dinar., qui faciunt sol. 5, unusquisque illorum [12] culpabilis judicetur *.

* f. quinos solidos solvant 1.

3. Qui cum sagittas fuerint, 120 dinar., qui faciunt sol. 3, unusquisque illorum [13] culpabilis judicetur *.

* f. ternos solidos culpabiles judicentur 1.

4. Raptor vero 2500 dinar., qui faciunt sol. 62 ½, culpabilis judicetur [14].

[1] aut f. evaserit 1. et f. e. 3. [2] p. e. t. *om.* 1. [3] quis *om.* 1. [4] flagellus extentus accipiat 1. [5] aut — reddat *om.* 1. sunt dinarius CXX, faciunt solidos III, pro dorsum suum, aut CXX flagellus excipiat 2. fl. CXX haccipiat aut CXX denarios, qui faciunt sol. III, culpabilis judicetur 3. aut flagellis CXX accipiat aut solidos tres reddat 4. aut flagellus CXX ictus accipiat aut pro dorso suo solidos III solvat *codd* IV. aut CXX ictus accipiat aut CXX denarius, qui faciunt sol. III, pro dorso suo culpabilis judicetur *codd.* III. [6] valit 1. 2. [7] aut CCXL dinar., qui faciunt sol. VI, culpabilis judicetur (reddat) 2. 3. [8] loco 2. 3. [9] rapto 1. 2. [10] v. m. *om.* 1. [11] de c. *om.* 1. [12] quisque 2. eorum 3. ex illis 4. [13] quisque 2. 3. eorum 3. ill. *om.* 4. [14] Raptores — exigantur 1.

5. * Si vero puella ipsa de intro clavem [1] aut de screuna rapuerint, et [2] pretius et causa superius intimata [3] convenit observare.

* § 5 *om.* 2. 4.

6. Si vero puella qui trahitur in verbum regis fuerit, fretus [4]* exinde 2500 dinar., qui faciunt sol. 62½, culpabilis judicetur [5].

* furban 3.

7. Si vero puer regis [6] vel letus [7] ingenuam feminam [8] traxerit, de vita conponat [9].

8. Si vero ingenua [10] quemcumque de illis suam voluntatem secuta fuerit, ingenuitatem suam perdat *.

* *Cod.* 1. *addit*:

8 b. Ingenuus si ancilla aliena prisserit, similiter paciatur.

9. Si quis sponsam alienam tulerit et [11] sibi in conjugium copulaverit, 2500 dinar., qui faciunt sol. 62½, culpabilis judicetur.

XIV. *De superventis* [12] *vel expoliatis.*

1. Si quis hominem ingenuum in superventum expoliaverit, et ei [13] fuerit adprobatum, 2500 dinar., qui faciunt sol. 62½, culpabilis judicetur.

2. Si vero Romanus barbaro [14] Salico expoliaverit *, lex [15] superius conprehensa convenit observare.

* *Cod.* 2. *ita pergit*: et certa [probatio [16]] non fuerit, per 25 se juratores exsolbat, medius tamen electus; se juratores non potuerit invenire — aut ad inium ambulit, aut 2500 dinar., qui faciunt sol. 62, culp. jud.

[1] clave 1. 3. 1. — screunia 3. [2] et *om.* 1. *ubi* precium. [3] conprehensa culpabiles judicentur 1. [4] fritus 1. ereus 2. fredus 4. [5] est 1. exigantur 4. [6] regi 1. regius 2. 4. [7] litus 1. ledus 4. [8] puella(m) 2. 4. [9] culpabilis esse debet 1. [10] ingenuam puellam de i. s. v. servum s. 1. ingenuum quemcumque 2. ingenuam quicu(m)que 3. [11] et eam s. in conjugio 1. [12] supervenientibus 1. supervenientes 2. [13] cui 1. [14] barbarum 1. franco saligo 2. romanum aut b. s. 3. r. homo barbarum exp. salicom 4. [15] causa 3. 4. legem superiorem 1. [16] *haec om.* 2.

3. Si vero Francus Romano expoliaverit, 1200 dinar., qui faciunt sol. 30 *, culpabilis judicetur **.

* exp. sol. XXXV c. j. 1.

** *Codex* 2, *his omissis, ita habet*: Si vero certa probacio non fuerit, [per] 20 se juratores exsolvat, medius tamen electus; se juratores non potuerit invenire — sunt dinar. 1200, faciunt sol. 30, si adprobatus fuerit, culp. jud.

4. Si quis hominem qui migrare [1] voluerit et de rege habuerit praeceptum et abbundivit [2] in mallum publico, et aliquis contra ordinationem regis [3] testare praesumpserit, 8000 dinar., qui faciunt sol. 200, culpabilis judicetur.

5. Si quis hominem migrantem adsallierit [5] *, 8000 [4] dinar., qui faciunt sol. 200, culpabilis judicetur.

* *Codex* 1. *ita pergit*: quanti in contubernio vel superventum — 2500 dinar., qui faciunt sol. 63, culp. jud. *Sed haec ex sequente* § *sumsisse videtur.*

6. Si quis villa aliena adsallierit [5], quanti in eo contubernio vel [6] superventi probati fuerint fuisse, 2500 [7] dinar., qui faciunt sol. 62 ½ ,* culpabilis judicetur **.

* unusquisque ex illis *add.* 4.

** *Codd.* 2. 3. 4. *addunt*:

7. Si quis hominem mortuum, antequam in terra mittatur, in [8] furtum expoliaverit, cui [9] fuerit adprobatum, 4000 dinar., qui faciunt sol. 100, culpabilis judicetur. *cf. infra* LV, 1. *Codd.* 2. 4. *addunt*:

8. [10] Si quis hominem mortuum effodierit et expoliaverit, et ei fuerit adprobatum, 8000 dinar., qui faciunt sol. 200, culpabilis judicetur. *cf.* LV, 2.

9. Si quis hominem dormientem in [11] furtum expoliaverit, et ei fuerit adprobatum, 4000 dinar., qui faciunt sol. 100, culpabilis judicetur.

[1] admigrare 2. alibi hubi m. disponit 3. alicubi manere d. 4. [2] abundivit 2. se eam abmundivit 3. sibi habundavit 4. [3] dominica 4. ei testare 3. 4. [4] VIII M — (§ 6) adsallierit *om.* 4. [5] adsalierit 1. [6] v. s. *hoc loco om.* 1. probantur *ib.* eum superventum probati fuerint fuisse noscuntur 2. contubernio ipso fuerint vel superventi fuerint probati 3. eo cont. vel superventi fuerint fuisse probantur 4. [7] MMD d. q. f. *om.* 1. [8] in f. *om.* 2. [9] c. f. a. *om.* 3. [10] XV, 1. *in cod.* 2. [11] in f. *om.* 4.

XV. [*De uxorem alienam ab alio sublata* [1]].

1. Si quis * uxorem alienam tulerit vivo [2] marito, 8000 dinar., qui faciunt sol. 200,** culpabilis judicetur.

* Si quis hominem ingenuum occiderit aut ux. 1.

** cui fuerit adprobatum *add.* 2.

2.* Si quis [3] cum ingenua puella per virtutem mechatus fuerit**, 2500 dinar., qui faciunt sol. 62½, culpabilis judicetur.

* § 2. 3 *codex* 1. *infra* XXV, 1. 2 *habet.*

** et ei fuerit adprobatum *add.* 2.

3. Si quis cum ingenua puella spontanea voluntate [4] ambis convenientibus * mechati fuerint**, 1800 dinar., qui faciunt sol. 45, culpabilis judicetur.

* ut hoccultum *add.* 3. occulte *add.* 4.

** cui fuerit adprobatum *add.* 2.

XVI. *De incendiis.*

1. Si quis casa qualibet super homines dormientes incenderit *, quanti ingenui intus fuerint mallare debent, et si aliquid intus arserint [5], 2500 dinar., qui faciunt sol. 62½, culpabilis judicetur **. De [6] leude sol. 200 culpabilis [7] judicetur. Cui casa [8] est 2500 dinar., qui faciunt sol. 62½, culpabilis judicetur.

* cui fuerit adprobatum *add.* 2.

** *Codex* 1. *addit*:

1 b. Si quis casa cletem salina incenderit, et ei fuerit adprobatum, 2500 dinar., qui faciunt sol. 62½, culpabilis judicetur.

2. Si quis spicario aut machalum [9] cum annona incenderit *, 2500 dinar., qui faciunt sol. 62½, culpabilis judicetur.

* cui fuerit adprobatum *add.* (2). 4.

[1] *ita* 4. *om.* 2. 3. De homicidiis vel si quis uxorem alienam tulerit 1. *Antiquus legis codex nullam inscriptionem habuisse videtur.* [2] a vivo 1. [3] q. ingenuus ingenuam per 3. [4] voluntatem 2. [5] arserit 2. aliquis — arserit 4. aliqui — cremaverint 3. [6] De leude — judicetur *om.* 1. leode 2. laude 3. [7] c. j. *om.* 3. 4. [8] causa 2. [9] amachallum 2. magalum 3.

3.* Si quis sutem cum porcis aut scuria cum animalibus incenderit, et ei fuerit adprobatum, excepto capitale et dilatura, 2500 dinar., qui faciunt sol. 62 ½, culpabilis judicetur**.

* § 2. 3 *ita conjungit* 2: Si quis spicario aut amachallum c. a., sote c. p., scuria cum animalia incenderit, cui f. adp. *etc.*

** *Cod.* 2. *addit*:

3 b. Si Romanus hoc Romanum admiserit, et certa probatio non fuerit, per 20 se juratores exsolbat, medius tamen electus; se juratores invenire non potuerit, tunc ad inium ambulit — [1] sunt dinar. 1200, faciunt sol. 30, culp. jud.

4.* Si quis sepem aut concidem [2] incenderit [3], 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur**.

* § 4 *om.* 4.

** *Codd.* 3. 4. *addunt*:

4 b. Si quis [4] vero sepem aut [4] concisam capulaverit, 600 denar., qui faciunt sol. 15 [5], culpabilis judicetur.

XVII. *De vulneribus.*

1. Si quis alterum voluerit [6] occidere et colpus [7] praeter [8] fallierit, cui [9] fuerit adprobatum, 2500 dinar., qui faciunt sol. 62 ½, culpabilis judicetur.

2. Si quis alterum de sagitta toxicata [10] percutere voluerit*, 2500** dinar., qui faciunt sol. 62 ½, culpabilis judicetur.

* et praeter sclupaverit, et ei fuerit adprobatum *add.* 1.

** et causa superius intimata observabitur 3. causa superius conprehensa convenit observare 4.

3.* Si quis hominem plagaverit ut [11] sanguis in terra cadat, et ei fuerit adprobatum, 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur.

* § 3 *post* § 5 *collocat* 1.

[1] hoc dicunt Mal. leodecal cod. 2. [2] concisam 2. 3. alienum add. 1. [3] inciderit 2. [4] quis *et* aut om. 4. [5] cappul. sol. V. 4. [6] a. vulneraverit aut o. vol. 2. [7] colabus 2. colaphos 4. [8] pr. om. 1. fallierit 1. [9] et ei 2. [10] toxigata 1. toxegata 2. [11] ita ut 1. aut 2. si 3.

4. Si quis alterum in caput plagaverit [ut * cerebrum appareat] **, 600 [1] dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur. Si exinde tria ossa quae super ipso cerebro jacent exierint, 1200*** dinar., qui faciunt sol. 30, culpabilis judicetur.

[*] *haec om.* 2. et (sic ut) sanguis ad terram cadit (cadat) 3. 4.

[**] et ei fuerit adprobatum *add.* 2.

[***] MDCCC — XLV. 3.

5. Si vero inter costas vulnus intraverit [2] et usque ad intrania perveniat, 1200 dinar., qui faciunt sol. 30, culpabilis judicetur. De [3] medicaturas vero sunt sol. 9 *.

[*] sol. V. 1.

6. Si quis ingenuus ingenuum de fuste percusserit ut sanguis non [4] exeat, usque tres colpos per unumquemque ictum [5] [120 dinar., qui faciunt] sol. 3, solvat [6].

7. Si vero sanguis exierit, tale culpa conponat quantum si eum de ferro [7] vulneraverit.

8. Si quis clausam [8] manum alterum [9] percusserit, 360 dinar., qui faciunt sol. 9, culpabilis judicetur, ita ut per singulos ictus [10] ternos solidos reddat.

9. Si quis alterum in via expoliaverit [11] et ei per fuga evaserit, cui fuerit adprobatum [12], 2500 dinar., qui faciunt sol. 62½, culpabilis judicetur.

XVIII. *De eum qui ad regem hominem innocentem* [13] *accusat.*

Si quis ad regem innocentem hominem absentem [14] accusaverit, 2500 dinar., qui faciunt sol. 62½, culpabilis judicetur.

[1] DC d. q. f. s. XV c. j. *om.* 1. *qui pergit*: et exinde. [2] c. fuerit aut in ventrem, ita ut vulnus appareat et u. 1. [3] praeter medicatura sol. 1. [4] s. ad terram non cadat 4. [5] unumquisquo jecto 1. c. III colobus — hoc est semper unusquisque stus ternus sol. s. 2. c. hoc est pro huno hicto 3. colaphos id est uno hictu hoc est ternos s. s. 4. [6] culpabilis judicetur 1. [7] ferramento 3. ferramentum 4. [8] de clauso pugno alio 1. [9] ter alt. 4. [10] jectus 1. [11] expoliare temptaverit 1. [12] adprobandum 1. [13] i. h. ad r. 1. [14] qui absens est 3. 4.

XIX. *De maleficiis.*

1. Si quis alteri [1] herbas dederit bibere ut moriatur*, 8000 [2] dinar., qui faciunt sol. 200, culpabilis judicetur**.

* et ei fuerit adprobatum *add.* 2.

** aut certe ignem tradatur *add.* 2.

2. Si quis alteri [3] maleficium fecerit et ille cui factum fuerit evaserit, auctor sceleris qui hoc admisisse probatur [4], 2500 dinar., qui faciunt sol. 62½, culpabilis judicetur.

XX. *De eum qui ingenua muliere manum vel brachium [5] extrinxerit.*

1. Si quis ingenuus homo ingenua [6] muliere digitum [7] extrinxerit, cui fuerit adprobatum, 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur.

2. Si brachium presserit, 120 [8] dinar., qui faciunt sol. 30, culpabilis judicetur.

3. Certe si super cubitum manum miserit*, 1400 dinar., qui faciunt sol. 35, culpabilis judicetur.

* cui fuerit adprobatum *add.* 2.

XXI. *De navibus furatis.*

1. Si quis extra consilium domini sui navem alienam moverit et [9] cum ea transierit, 120* dinar., qui faciunt sol. 3, culpabilis judicetur.

* DC — XV. 2. 3.

2.* Si vero ipsa nave furaverit**, 600 [10] dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur.

* § 2 *om.* 3. 4.

** et perventus fuerit *add.* 1. et ei fuerit adprobatum *add.* 2.

3. Si quis navem de intro clavem furaverit, 1400 dinar., qui faciunt sol. 35, culpabilis judicetur.

[1] a. maleficiis fecerit aut d. b. 2. [2] VIII M d. q. f. *om.* 1. [3] a. dederit herbas bibere et evas. — MMD. 3. 4. [4] probatus vel convictus fuerit 2. [5] brachio aut digito 1. [6] ingenue 1. femine ingenui 2. h. feminam 3. [7] manum vel brachio aut digito 1. digitum vel brachium 4. [8] solidos XXX conponat 1. [9] et c. ea t. *om.* 4. [10] DC — furaverit (§ 3) *om.* 2.

4. Si quis ascum de intro clavem repositum [1] et in suspensum pro studio positum furaverit *, 1800 dinar., qui faciunt sol. 45, culpabilis judicetur.

* et ei fuerit adprobatum *add.* 2.

XXII. *De furtis in molino commissis.*

Si quis ingenuus homo in molino annona [2] aliena furaverit, et ei fuerit adprobatum, cui [3] molinus est [hoc est ipso molinario] 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur. Ei vero cujus annona est * alios [4] 15 culpabilis judicetur [5].

* fuisse probatur 2. fuisset adprobatum 3.

XXIII. *De caballo* [6] *extra consilium domini sui ascenso.*

Si quis caballum alienum extra consilium domini sui caballicaverit *, 1200 dinar., qui faciunt sol. 30 **, culpabilis judicetur.

* cui fuerit adprobatum *add.* 2. ** XXXV. 3. 4.

XXIV. *De homicidiis parvolorum* [7].

1. Si quis puerum infra decem * annos usque ad decimum ** plenum occiderit, cui fuerit adprobatum, 24000 dinar., qui faciunt sol. 600, culpabilis judicetur.

* XII. 2. 3. 4. ** XII. 2. 4. usque ad decem annos 3.

2. Si quis puerum crinitum occiderit *, 24000 dinar., qui faciunt sol. 600, culpabilis judicetur **.

* cui fuerit adprobatum *add.* 2.

** *Codd.* 2. 3. 4. *praemittunt*:

2 b. Si quis vero [8] puerum crinitum [ingenuum [9]] tundere praesumpserit extra voluntatem parentum [10], [cui fuerit ad-

[1] repositum — positum *om.* 3. et — positum *om.* 4. [2] an. *om.* 2. in molino alieno a. 4. al. *om.* 3. [3] c. m. e. h. e. *om.* 1. h. e. i. m. *om.* 2. cui — molinario *om.* 3. [4] DC den. qui faciunt sol. XV culp. 3. [5] XV solvatur 1. Ille vero — XV accipiat ad latrone 2. [6] caballum — ascinsum 2. [7] vel(et) mulierum *add.* 2. 4. [8] verum 2. *om.* 3. 4. [9] *om.* 3. 4. [10] cr. sine consilium p. tunderit 3. cr. sine consilio p. totunderit 4.

probatum [1]], dinar. 1800, qui faciunt sol. 45, culpabilis judicetur.

2 c. Si quis [ingenuam [1]] puellam extra consilium parentum tundere praesumpserit, [cui fuerit adprobatum [1]], dinar. 1800, qui faciunt sol. 45, culpabilis judicetur.

3. Si quis femina ingenua et gravida trabaterit*, si moritur, 28000 dinar., qui faciunt sol. 700, culpabilis judicetur **.

* cui fuerit adprobatum *add.* 2.

** *Codex* 3. *ita habet:*

Si quis feminam pregnantem bocciderit, 28000 dinar., qui faciunt sol. 700, culp. jud.

Codex 2. *praemittit:*

3 b. Si quis femena ingenuam interfecerit, et ei fuerit adprobatum, — sunt dinar. 24000, faciunt sol. 600, culp. jud.

4. Si vero infantem [2] in utero matris suae occiderit aut [3] ante quod nomen habeat*, 4000 dinar., qui faciunt sol. 100, culpabilis judicetur.

* cui fuerit adprobatum *add.* 1.

5. Si vero puer infra 12 annos aliqua culpa commiserit [4], fretus [5] ei non [6] requiratur.

6. Si quis femina ingenua post quod [7] coeperit habere infantes [8] occiderit*, 24000 dinar., qui faciunt sol. 600, culpabilis judicetur.

* cui fuerit adprobatum *add.* 2.

7. Post quod infantes non potuerit [9] habere, qui eam occiderit*, 8000 dinar., qui faciunt sol. 200, culpabilis judicetur.

* cui fuerit adprobatum *add.* 2.

XXV. *De adulteriis ancillarum* [10].

1.* Si quis ingenuus cum ancilla aliena mechatus fuerit, et ei fuerit adprobatum,** 600 dinar., qui faciunt sol. 45, culpabilis judicetur.

* *Codex* 1. *dua praemittit capita, supra* XV, 2. 3 *edita.*

** domino ancillae *add.* 1.

[1] *haec om.* 3. 4. [2] Si v. in ventre m. s. occisus fuerit 2. [3] aut *om.* 1. aut a. q. n. h. *om.* 3. [4] committat 1. [5] fredus 3. 4. [6] nullatenus 1. [7] postquam 1. 4. post 2. [8] qui ea *add.* 2. [9] potuit 1. Si quis feminam occiderit postquam infantes deserit habere 4. [10] vel servorum *add.* 2.

2. Si quis vero cum regis [1] ancilla mechatus fuerit *, 1200 dinar., qui faciunt sol. 30, culpabilis judicetur.

* et ei fuerit adprobatum *add.* 2.

3. Si vero ingenuus cum [2] ancilla aliena publice se junxerit, ipse cum ea in servicio [3] permaneat *.

* *Codex* 1. *addit*:

3 b. Similiter et ingenua, si servo alieno in conjugio acceperit, in servicio permaneat.

4. Si servus cum ancilla aliena mechatus fuerit et ex ipso crimine ancilla mortua fuerit, servus ipse aut 240 dinar., qui faciunt sol. 6, domino ancillae reddat, aut castretur. Dominus vero servi capitale * ancillae in locum restituat.

* cap. quod ancilla valuerit domino ancillae in l. r. 3.

5. Si ancilla ex hoc mortua non fuerit, servus aut 300 ictus accipiat, aut 120 dinar., qui faciunt sol. 3,* domino ancillae [4] reddat.

* pro dorsum suum *add.* 4.

6. Si servus ancilla aliena in [5] conjugium sociaverit *, 120 dinar., qui faciunt sol. 3, domino ancillae reddat [6].

* aut vapulet aut *add.* 2.

XXVI. *De libertis* [7] *dimissis.*

1. Si quis [8] alienum letum [9] extra [10] consilium domini sui ante rege per dinario ingenuum [11] dimiserit, et [12] ei fuerit adprobatum, 4000 dinar., qui faciunt sol. 100, culpabilis judicetur. Res vero leti ipsius legitime [13] reformetur.

2. Si quis vero [14] servum alienum per [15] dinario ante rege ingenuum [16] dimiserit, et [17] ei fuerit adprobatum, 1400

[1] rege 1. 3. regi 2. [2] cum *om.* 1. [3] servitute 1. [4] anc. *om.* 1. co(g)atur exsolvere 2. 3. conponat 4. [5] al. invita traxerit 1. [6] co(g)atur exsolvere 2. culp. 3. culp. jud. 4. [7] extra consilium domini sui *add.* 2. [8] homo ingenuus *add.* 1. [9] lidum 3. [10] e. c. d. s. *om.* 2. d. s. *om.* 4. [11] ing. *om.* 1. [12] et convictus fuerit 1. [13] dominum 3. domino 4. [14] vero alieno 1. [15] p. d. a. r. *om.* 2. [16] ing. *om.* 1. [17] cui 1.

dinar., qui faciunt sol. 35, culpabilis judicetur, et pretium servi domino suo reddat [1].

XXVII. *De furtis diversis.*

1. Si quis tintinno [2] de porcina aliena furaverit, cui fuerit adprobatum, 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur, excepto capitale et dilatura.

2. Si vero de pecoribus furaverit [3]*, 120 dinar., qui faciunt sol. 3, culpabilis judicetur.

* et ei fuerit adprobatum *add.* 2.

3. Si quis pedica de [4] caballo furaverit [5], et ei fuerit adprobatum*, 120 dinar., qui faciunt sol. 3, culpabilis judicetur.

* excepto capitale et dilatura *add.* 1.

4. Si vero caballi ipsi perierint, ipsos in caput [6] reddat [7].

5. Si quis messe aliena in furtum meterit*, et inventus fuerit, 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur.

* Si quis in messe aliena pecus suum in furtum miserit 1.

6. Si quis in orto alieno in furtum ingressus fuerit*, 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur.

* et ei fuerit adprobatum *add.* 2. excepto capitale et dilatura *add.* 1.

7.* Si quis in napina [8], in favaria, in pissaria vel in lenticlaria in furtum ingressus fuerit**, 120 dinar., qui faciunt sol. 3, culpabilis judicetur.

* § 7 *om.* 3. 4. ** cui fuerit adprobatum *add.* 2.

8. Si quis de campo alieno lino* furaverit et eum aut in caballo aut in carro portaverit**, excepto capitale et dilatura, 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur.

* messe 2. anonam 4. ** et ei fuerit adprobatum *add.* 2.

9. Si vero in dorsum suum portaverit [9], 120 dinar., qui faciunt sol. 3, culpabilis judicetur*.

* excepto capitale et dilatura *add.* 3.

[1] adpr. precium servi domino et insuper — sol. XXXV culp. jud. 1. pr. vero d. s. r. 2. pretium dominum custodiat 3. [2] tintinna 1. tintinum 4. [3] involaverit 1. [4] ad 1. [5] imbulaverit 1. [6] capite 1. capitale 3. 4. [7] restituat 1. [8] nabina — pesaria — linticlaria 2. [9] Si vero tantum quantum in dorsum suum ferre potuerit 1.

10. Si quis prato alieno secaverit, opera sua perdat.

11. Et si fenum [1] exinde ad domum suam duxerit et discargaverit [2]*, excepto capitale et dilatura, 1800 dinar., qui faciunt sol. 45, culpabilis judicetur.

* et ei fuerit adprobatum *add.* 2.

12. Si vero tantum praesumpserit [3] quantum in dorsum suum portaverit [4]*, 120 [5] dinar., qui faciunt sol. 3, culpabilis judicetur.

* et ei fuerit adprobatum *add.* 2.

13. Si quis vinea aliena in furtum vindimiaverit, et inventus fuerit, 600 dinar., qui faciunt sol. 3, culpabilis judicetur.

14. Si vero vino exinde [6] ad domum suam duxerit et [7] discargaverit*, 1800 dinar., qui faciunt sol. 45, culpabilis judicetur.

* et ei fuerit adprobatum *add.* 2. excepto capitale et dilatura *add.* 4.

15. De messibus vero similiter [8] observandum est.

16. Si quis in silvam materium alienum [9] concapulaverit aut incenderit [10]*, 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur.

* cui fuerit adprobatum *add.* 2.

17. Si vero materio ex una parte dolato in furtum praesumpserit [11], 120 dinar., qui faciunt sol. 3, culpabilis judicetur.

18.* Si quis ligna [12] in silva aliena furaverit, 120 dinar., qui faciunt sol. 3, culpabilis judicetur.

* § 18 *om.* 2.

19.* Si quis arborem post annum [13] quod fuit signatus praesumpserit, nullam habeat culpam.

* § 19 *om.* 3. 4.

[1] Et si ex fenum secaverit in furtu duxerit et 4. [2] discaregaverit 1. discaverit 4. [3] furaverit 1. [4] portare potuerit 1. [5] CXX d. q. f. *om.* 1. [6] ad d. s. exinde 1. [7] discarecaverit 1. discaricaverit 4. aut in cavallo aut in carro d. 2. [8] simile condictione convenit observare 1. [9] alterius 1. — capolaverit 2. cappulaverit 4. [10] incideret 2. [11] priserit 4. Si quis materium alienum ex u. p. dolare praes. 1. [12] ligna aliena 1. l. alterius in s. f. 4. [13] signatum *add.* 2.

20.* Si quis retem ad anguillas de flumen furaverit**, 1800 dinar., qui faciunt sol. 45, culpabilis judicetur***.

* § 20 *om.* 2. ** cui fuerit adprobatum *add.* 2.

*** excepto capitale et dilatura *add.* 2.

21. Si quis statuale [1], tremaclem aut vertivolum [2] furaverit*, 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur.

* et ei fuerit adprobatum *add.* 2.

22.* Si quis screuna [3] sine clavem effrigerit**, 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur***.

* § 22 *om.* 3. ** cui fuerit adprobatum *add.* 2.

*** excepto capitale et dilatura *add.* 2.

23.* Si [4] quis screuna qui clavem habet effrigerit, 1800 dinar., qui faciunt sol. 45, culpabilis judicetur.

* § 23 *om.* 2.

24.* Si quis campo alieno araverit** et non seminaverit, 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur.

* § 24 *om.* 3.

** extra consilium domini sui *add.* (et n. s. *om.*) 1.

25. Si quis [5] campo alieno araverit et seminaverit, 1800 dinar., qui faciunt sol. 45, culpabilis judicetur.

26. Si quis cum servo alieno aliquid negotiaverit [6], hoc est nesciente domino [7], 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur.

XXVIII. *De elocationibus* [8].

1. Si quis in furtum aliquid elocare [9] voluerit*, cui fuerit adprobatum, 2500 dinar., qui faciunt sol. 62½, culpabilis judicetur.

* et non fecerit *add.* 3.

2. Si quis in furtum elocatus [10] accepto pretio homi-

[1] statua tremagilo 3. statuam tremalem 4. [2] vertovolum 1. vertevlem 2. vertevolo 4. [3] screona 1. 4. screonas qui sine clave est 2. [4] Si clavem habuerit 4. — screona 1. screunia 3. [5] Si q. vero eum seminaverit 1. [6] negutiaverit 1. 2. [7] d. suo 2. h. e. n. d. *om.* 3. 4. [8] logacionibus in furtum 2. elogationibus 3. 4. [9] elogare 2. 3. f. alium locaverit 1. [10] elocatur 1. elogatum 2. *om.* 3. 4. — a. p. *om.* 1.

nem occidere voluerit*, et ei fuerit adprobatum, 2500 dinar., qui faciunt sol. 62½, culpabilis judicetur.

* et non fecerit *add.* 3.

3. Si vero per tertio homine elocatio [1] ipsa transmissa fuerit*, 2500 [2] dinar., qui faciunt sol. 62½, culpabilis judicetur. Ac sic dans accipiens et portans 62½ sol. singuli eorum culpabiles judicentur.

* si adprobatus fuerit *add.* 2.

XXIX. *De debilitatibus.*

1. Si quis alterum manum pedem vel oculum ejecerit [3] [aut [4] auriculam] vel nasum amputaverit*, 4000 dinar., qui faciunt sol. 100, culpabilis judicetur.

* cui fuerit adprobatum *add.* 2.

2.* Si [5] vero manus ipsa mancata ibi penderit [6], 2500 dinar., qui faciunt sol. 62½, culpabilis judicetur.

* § 2 *om.* 2.

3. Si quis policare [7] de manum vel pedem excusserit*, 2000** dinar., qui faciunt sol. 50, culpabilis judicetur.

* cui fuerit adprobatum *add.* 2.

** MDCCC — XLV. 3. LXV. 4.

4. Si vero ibidem mancatus penderit [8], 1200* dinar., qui faciunt sol. 30, culpabilis judicetur.

* MCCCC — XXXV. 2. 3.

5. Si vero secundo digito, id est unde sagittatur, excusserit, 1400 dinar., qui faciunt sol. 35, culpabilis judicetur.

6.* Sequentes vero digiti, id est tres, si pariter in unum ictum excusserit [9], sol. 50 [10] culpabilis judicetur. Si duos excusserit, sol. 35 culpabilis judicetur. Si vero unum excusserit [9], sol. 30 culpabilis judicetur.

* § 6 *om.* 2. — *Codex* 3. *ita*: Sequenti vero digito excusse-

[1] elogacio 2. aelogatio 3. [2] MMD — jud. *om.* 1. *ita pergens*: et ipse ingenuus hac si. — hat sic 2. hoc sic 3. 4. [3] m. vel p. debilitaverit aut o. vel n. a. 1. ejec. aut excusserit n. 2. [4] *haec om.* 1. 2. [5] Si cui v. 1. [6] pendiderit 1. [7] polleca-rem 4. policem 1. 3. de m. v. p. pol. 1. [8] Si ibidem ipse polix m. pependerit 1. [9] inciderit 1. [10] XL c. j. Si duos XXXV. si uno XXX sol. culp. jud. 4.

rit, 600 denar., qui faciunt sol. 15, culp. Quarto vero digito qui excussus fuerit, sol. 9 culp. Minimo digito qui excussus fuerit, 600 denar., qui faciunt sol. 15, culp. Si vero tres digitos in unum hictum excusserit, 1800 denar., qui faciunt sol. 45, culp.

7. Si quis hominem ingenuum castraverit, 8000 dinar., qui faciunt sol. 200, culpabilis judicetur*.

* excepto medico 9 solid. *add.* 4.

XXX. *De conviciis.*

1. Si quis alterum cinitum vocaverit, 600* dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur.

* v. sol. III culp. jud. 1.

2. Si quis alterum concacatum [1] clamaverit, 120 dinar., qui faciunt sol. 3, culpabilis judicetur.

3. Si quis mulierem ingenuam seu vir seu mulier alteram meretrice clamaverit [2], et non potuerit adprobare, 1800 dinar., qui faciunt sol. 45, culpabilis judicetur.

4. Si quis alterum vulpe clamaverit, 120 [3] dinar., qui faciunt sol. 3, culpabilis judicetur.

5.* Si quis alterum lepore [4] clamaverit, 120 dinar., qui faciunt sol. 3, culpabilis judicetur.

* § 5 *om.* 3. 4.

6. Si quis alteri reputaverit quod scutum suum jactasset, et non potuerit adprobare, 120 dinar., qui faciunt sol. 3, culpabilis judicetur.

7. Si quis alterum dilatorem aut falsatorem clamaverit, et non potuerit adprobare, 600* dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur.

* CXL — VII. 3

XXXI. *De via lacina.*

1. Si quis baronem ingenuum de via sua ostaverit aut inpinxerit, 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur.

[1] concatum 1. 4. concagato 1. concagatum 3. [2] vocaverit 1. [3] CXX d. q. f. *om.* 1. [4] leborem 1.

2. Si quis mulierem ingenuam de via sua ostaverit aut inpinxerit, 1800 dinar., qui faciunt sol. 45, culpabilis judicetur.

XXXII. *De ligaminibus ingenuorum.*

1. Si quis hominem ingenuum sine causa ligaverit, 1200 dinar., qui faciunt sol. 30, culpabilis judicetur.

2. Si quis vero ipsum [1] ligatum aliqua [2] parte duxerit, 1800 dinar., qui faciunt sol. 45, culpabilis judicetur.

XXXIII. *De venationibus* [3].

1. Si quis vero [4] de diversis venationibus furaverit [5] et celaverit *, 1800 dinar., qui faciunt sol. 45, culpabilis judicetur. Quae [6] lex de venationibus et piscationibus convenit observare.

* praeter capitale et dilaturam *add.* 1.

2. Si quis cervum domesticum signum habentem furaverit aut occiderit, qui [7] de venatione mansuetus est, et hoc per testibus fuerit adprobatum quod eum dominus suus in venationem habuisset et [8] cum ipsum duas aut tres feras occidisset, 1800 dinar., qui faciunt sol. 45, culpabilis judicetur.

3. Alium [9] vero domesticum cervum qui in venationem adhuc non fuit, qui [10] eum involaverit [aut [11] occiderit] *, 1400 dinar., qui faciunt sol. 35, culpabilis judicetur.

* et ei fuerit adprobatum *add.* 2.

XXXIV. *De sepibus furatis.*

1. Si quis vero tres virgas unde sepes super ligatur vel [12] retorta unde sepes continetur capulaverit *, aut tres cambortos [13] involaverit aut** excervicaverit***, 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur.

* furaverit aut c. 2.

** unde labor clausa est *add.* 3. 4.

*** cui fuerit adprobatum *add.* 2.

[1] i. ligaverit et l. 3. [2] in a. 1. [3] v. furatis 1. [4] vero *om.* 1. [5] furtum fecerit 1. [6] Quia 1. Quam legem 2. Qualem legem 3. 4. [7] quia 1. 3. [8] aut 1. [9] Alio vero qualibet domestico cervo quique 1. [10] q. e. *om.* 2. q. e. i. *om.* 3. 4. [11] aut o. *om.* 2. 3. 4. [12] vel super exstringitur cap. 1. vel r. unde palum aut s. c. capulaverit *infra post* excervicaverit 2. [13] cambortus 1. 2.

2. Si quis per aliena messe postquam levaverit ercipem [1] traxerit aut [2] cum carro sine via transierit [3], 120 dinar., qui faciunt sol. 3, culpabilis judicetur.

3. Si quis per messe [4] aliena jam expalmitante sine via [5] transierit, 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur.

4. Si quis per malo ingenio in curte alterius aut in casa vel in quolibet [6] aliquid de furto [7] miserit, hoc est nesciente domino [8], et ibidem [9] inventus fuerit, 2500 dinar., qui faciunt sol. 62½, culpabilis judicetur.

XXXV. *De homicidiis servorum vel expoliationibus* [10].

1. Si quis servus servum occiderit * sibi [11] similem **, homicida illum domini inter se dividant.

* aut expoliaverit *add.* 2. aut ancilla *add.* 3.

** et ei fuerit adprobatum *add.* 2.

2. Si quis ingenuus servum alienum expoliaverit et ei supra 40 dinarios quod valit tulisse [12] convincitur, 1200* dinar., qui faciunt sol. 30, culpabilis judicetur.

* DC — XV. 2. sol. XXXV. 4.

3.* Si vero minus quam 40 dinarios expolia ejus valuerint, 600** dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur.

* § 3 *om.* 2. ** MCCCC — XXXV. 3.

4.* Si quis homo ingenuus letum alienum expoliaverit, et ei fuerit adprobatum, 1400 dinar., qui faciunt sol. 35, culpabilis judicetur.

* § 4 *om.* 3.

[1] l. spice aput herbice 3. carrugam 4. [2] aut per eam c. [3] transversaverit 1. [4] messem alienam jam palmitantem 1. [5] viam aut sine semitam transversaverit 1. [6] aut quodlibet 2. vel hubi 3. vel ubilibet 4. [7] in casa *add.* 2. [8] eum cujus domus vel curtis est 2. d. curtis 3. [9] ibi 1. [10] expoliatis 1. [11] s. s. *om.* 1. [12] tulerit et convinctus fuerit 3.

5.* Si servus [1] aut letus hominem ingenuum occiderit, ipse homicida pro medietatem conpositionis hominis [2] occisi parentibus tradatur; dominus [3] vero servi aliam medietatem [4] se noverit solviturum.

* § 5 *om.* 3.

6. Si quis vasso [5] ad ministerium quod [6] est horogavo, puellam ad ministerium, aut fabrum ferrarium vel aurifice aut porcario* furaverit aut occiderit, cui fuerit adprobatum, 1200** dinar., qui faciunt sol. 30, culpabilis judicetur. Inter [7] freto et faido sunt 1800 dinar., qui faciunt sol. 45, [excepto [8] capitale et dilatura]; in [9] summa sunt simul sol. 75.

* vel vinitorem aut stratorem *add.* 1. *ex* X, 3 *ut videtur.*

** MCCCC — XXXV. 2.

XXXVI. *De quadrupedibus si hominem occiderint.*

Si quis homo ex quolibet quadrupedem domesticum fuerit occisus, et hoc per testibus fuerit adprobatum [10], medietatem conpositionis dominus ipsius quadrupedis cogatur exsolvere. Ipsum vero quadrupedem auctorem [11] criminis pro medietatem [12] conpositionis restituat requirenti.

XXXVII. *De vestigio minando.*

1. Si quis bovem aut caballo vel qualibet animal per furtum perdiderit, et eum dum per vestigio sequitur consecutus fuerit [13] usque in tres noctes, ille [14] qui eum ducit aut [15] emisse aut cambiasse dixerit vel proclamaverit: ille qui per vestigio sequitur res suas per tertia manu debet adramire [16]. Si vero jam tribus noctibus exactis qui res suas requirit [17] eas invenerit [18], ille apud quem inveniuntur, eas [19] emisse aut cambiasse dixerit, ipse liceat adramire.

[1] s. alienus 1. [2] illius h. 1. [3] et d. s. 1. [4] m. conpositionis 1. [5] puerum 4. [6] quod — ministerium *om.* 1. strogau 2. thorogavo 4. [7] Inter — LXXV *om.* 3. in facto et freto sol. XV. 4. [8] *haec solus* 1. [9] in s. *et* simul *om.* 2. sunt *om.* 4. *ubi* LXXV culp. jud. [10] adprobatus 1. potuerit adprobare 3. 4. [11] a. c. *om.* 1. [12] p. alia med. req. rest. 1. [13] invenerit ut 1. [14] si ille 4. [15] aut *om.* 1. [16] agramire 1. adcramire 2. achramnire 4. [17] inquirit 2. quaeret 3. quaerit 4. [18] pervenerunt 1. [19] sic eas 1. si ea se 4.

2. Si ille vero qui per vestigio sequitur quod se [1] agnoscere dicit, illum [2] alium reclamantem, nec offerre per tertia manu voluerit nec solem secundum legem collocaverit [3], et ei [4] violenter quod se agnoscere dicit tulisse convincitur, 1200 dinar., qui faciunt sol. 30, culpabilis judicetur [5].

XXXVIII. *De furtis caballorum vel equarum* [6].

1. Si quis caballum qui carrucam trahit furaverit [7], cui fuerit adprobatum *, 1800 dinar., qui faciunt sol. 45, culpabilis judicetur.

* excepto capitale et dilatura *add.* 1.

2.* Si quis admissario [8] furaverit, cui fuerit adprobatum, 1800 dinar., qui faciunt sol. 45, culpabilis judicetur.

* § 2 *om.* 4. — *Codex* 3. *ita habet*:

Si quis waranione furaverit, 1800 dinar., qui faciunt sol. 45, culp. Si vero admasserium furati fuerant, precius superius conprehensam convenit observare.

3.* Si quis admissario [9] cum gregem suam, hoc est 12 equas, furaverit [10]**, 2500 dinar., qui faciunt sol. 62 ½, culpabilis judicetur.

* § 3 *om.* 3.

** cui fuerit adprobatum *add.* 2. — praeter capitalem et dilaturam *add.* 1.

4.* Si vero grex minor fuerit usque ad 7 capita cum admissarium [11]**, excepto*** capitale et dilatura, 2500 dinar., qui faciunt sol. 62 ½, culpabilis judicetur.

* § 4 *om.* 3. ** cui fuerit adprobatum *add.* 2.

*** causa superius intimata convenit observare 4.

5.* Si quis equam pregnantem furaverit [12], et ei fuerit adprobatum, 1200** dinar., qui faciunt sol. 30, culpabilis judicetur.

* § 5 *om.* 4. 5. ** MDCCC — XLV. 2.

*** excepto capitale et dilatura *add.* 2.

[1] si 1. [2] illi alii proclamantem 1. illo alio reclamante 4. [3] colocaverit 1. collegaverit 2. colecaverit 4. cognoverit 3. [4] ei v. q. s. a. d. *om.* 1. [5] sol. XXX solvat 4. [6] equorum 1. equitarum 4. [7] caballum carrucaricium involaverit 1. [8] armessario 2. [9] armissarium 2. [10] involaverit 1. [11] c. armessario fuerint 2. et c. admissario furate f. 4. [12] involaverit 1.

6. Si quis poletrum [1] anniculum furaverit, et [2] ei fuerit adprobatum, 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur.

* excepto capitale et dilatura *add.* 2. 4.

7. Si vero sequente poletrum furaverit*, 120 dinar., qui faciunt sol. 3, culpabilis judicetur.

* et ei fuerit adprobatum *add.* 2.

8.* Si quis caballo alieno excurtaverit [3], 120 dinar., qui faciunt sol. 3, culpabilis judicetur.

* § 8 *om.* 2. — *Codex* 3. *praemittit:*

8b. Si quis jumentum alienum trabatterit, sol. 30 culpabilis judicetur.

XXXIX. *De plagiatoribus.*

1. Si quis mancipia aliena sollicitare voluerit, et ei fuerit adprobatum, 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur.

[1 b.* Si servus alienus fuerit plagiatus et ipse trans mare ductus fuerit et ibidem a domino suo inventus fuerit, et ad [4] quo ipse in patria plagiatus est in mallo publico nominaverit, tres ibidem testes debet collegere. Iterum cum servus ipse si de trans mare fuerit revocatus, in alterum mallum debet iterum [5] nominare, ibidem similiter tres testes debet collegere idoneos. Ad tercium vero mallum similiter fieri debet, ut novem testes jurent, quod servum ipsum [per [6] tres mallos] aequaliter super plagiatorem audierint dicentem. Et sic postea qui eum plagiavit, praeter capitale et dilaturam, dinar. 1400, qui faciunt sol. 35, culpabilis judicetur. Qui confessio servi usque ad tres plagiatores admittitur, sed eam tamen rationem, ut nomina hominum et villarum semper debeat nominare.]

* § 1b *om.* 1.

2. Si quis hominem ingenuum plagiaverit et [7] vendiderit*, 8000 dinar., qui faciunt sol. 200, culpabilis judicetur **.

[1] poledrum 1. poletro 2. pulletrum 3. polletro 4. [2] cui 1. [3] scortaverit 3. excorticaverit 4. [4] a 3. ad quod 4. [5] it. *om.* 2. debet — mallum *om.* 4. [6] *haec om.* 2. 3. [7] et v. *om.* 1.

° et probatio certa non fuerit, sicut pro occiso juratores donet (dare debet); si juratores non potuerit invenire *add.* 1. 2.

°° *Codd.* 1. 2. *addunt*:

2b. Si Romano (Romanus ingenuum 2.) plagiaverit, [2500 [1] dinar., qui faciunt] sol. 62½, culpabilis judicetur.

XL. *Si servus in furtum fuerit inculpatus.*

1. Si talis fuerit causa unde ingenuus 600 dinar., qui [2] faciunt sol. 15, conponere debuerat [3], servus super scamnum tensus, 120 ictus [4] accipiat.

2. Si vero antequam torquatur fuerit confessus, et ei cum domino servi convenerit, 120 dinar., qui faciunt sol. 3, [pro [5] dorsum suum, et capitale] dominus reddat.

3. Si tamen major culpa fuerit unde ingenuus [6] 1400 dinar., qui faciunt sol. 35, solvere possit, similiter servus 120 [7] colapos accipiat. Et si confessus non fuerit, ille qui eum torquet, si adhuc voluerit ipso servo torquere etiam nolente domino, pignus domino servi dare [8] debet. Et [9] sic servus postea ad suppliciis majoribus datur [10]. Et si confessus fuerit, nihil ille super domino credatur, ipse vero [11] illo servo in potestatem habiturus [12] qui eum torsit, dominus servi unde jam pignus accepit precium pro suo servo accipiat. Si vero intra [13] priora supplicia, id est intra [14] 120 colapos, fuerit confessus, aut castretur, aut 6 * sol. reddat. Dominus vero servi capitale ** restituat requirenti [15].

° CXX din., qui faciunt sol. 3, reddat 2. °° in loco *add.* 2.

4. Si vero majore crimine servus inculpatur [16], id est unde ingenuus [17] 1800 * dinar., qui faciunt sol. 45, possit culpabilis judicari, et inter supplicia [18] confessus fuerit, capitali sententia feriatur.

* MMDCCC — LXII. 3.

[1] *haec om.* 1. [2] hoc est 1. [3] conponeret 3. conponere debuerit 2. [4] iectus flagellorum (accipiat *om.*) 1. [5] *haec om.* 1. *Totus locus in* 2. *deest.* culp. pro dorsum servi et capitali d. r. 3. culp. jud. pro dorsum suum conponat et capitalem dominus in locum restituat 4. [6] i. XXXV sol. reddere debet (similiter — accipiat *om.*) 1. [7] CCXX. 3. CXXI. 4. [8] donare 1. [9] Si servus 1. [10] subditur 1. [11] vero *om.* 1. [12] h. est 1. [13] inter 1. [14] infra 1. [15] c. req. rest. 1. [16] comprehenditur 1. [17] ing. XLV sol. 1. [18] servus ipse *add.* 1.

5. Si vero servus [1] in quolibet crimine inculpatur [2], dominus servi [3] ipsius, si praesens est, ab eo qui requirit [4] admonere debet, ut servum justis debeat suppliciis dare, ubi qui repetit et [5] virgas paratas habere debet, quae ad magnitudinem minoris digiti [6] sint et coaequales, et [7] scamno praesto [8] ubi servo ipso tendere debeat.

6. Si dominus servi supplicia distulerit et servus praesens fuerit, continuo [9] ille qui repetit domino solem collocare [10] debet, et sic in 7 noctes placitum facere debet, ut servum suum ad suppliciis [11] tradat. Quod si ad 7 noctes servo [12] tradere distulerit, solem ei qui repetit iteratum [13] collocit [14]; et sic iterum ad alias 7 noctes placitum faciat, id est 14 noctes de prima admonitione conpleantur. Quod si inpletis 14 noctibus servum [15] noluerit suppliciis dare, omnem causam vel conpositionem dominus [16] in se excipiat *, hoc est ut si talis causa erat unde ingenuus 600 dinar., qui faciunt sol. 15, conponere debeat, ipse eos [17] dominus reddat. Si vero major culpa fuerit, unde ingenuus 1400 dinar., qui faciunt sol. 35, poterat reddere, similiter dominus reddat. Si vero adhuc major culpa fuerit, qui similiter ingenuus 1800 dinar., qui faciunt sol. 45, conponere possit, et dominus servum non praesentaverit, ad ipsum numerum [teneatur [18] ut ipsum] reddat et capitale. Quod si etiam adhuc major culpa fuerit, quod [19] servum requiratur, dominus servi non ut servus solvat, sed ut ingenuus totam legem super se solviturum excipiat.

* *Sequentibus omissis* 1. *pergit:* non quale servus sed quale ingenuus hoc admisit, totam legem s. s. s. suscipiat.

[1] Si v. in q. cr. servus 1. [2] comprehenditur 1. [3] servi *om.* 1. [4] requirit — ubi qui *om.* 1. resistit 3. recepit 4. repetit *textus* III. [5] et *om.* 1. [6] minime *add.* 1. [7] senum et scamnum 1. [8] pristo 1. prestet 2. paratum 3. 4. [9] c. domino illo q. r. s. 1. c. ipse q. r. dominus domino servi 4. [10] collegere 1. colecare 2. collegare 3. culcaverit 4. — et ad eadem septem 1. [11] supplicium 1. s. suppliciis ut tr. 2. supplicia 3. 4. [12] s. ipso 1. [13] it. *om.* 1. [14] collecit 1. *etc.* [15] s. suum 1. [16] d. servi 1. [17] ipsius 2. ipse eo 3. (*in* 4. *haec desunt*) [18] *ita* 2. *om.* 3. 4. [19] quae servo 3. quod ad servo 4.

7. Quod si servus absens fuerit cui aliquid inputatur, dominus [1] servi ad [2] repetenti cum tribus testibus praesentibus secretius admonere debet, ut servum suum infra 7 noctes debeat [3] praesentare. Quod si non fecerit [4], tunc repetens solem illi [5] cum testibus collocit [6], et sic ad alias 7 noctes placitum faciat. Et [7] si ad alias 7 noctes ipsum servum non praesentaverit, tertiam vicem adhuc 7 noctes illi spacium dare debet, id est ut totus numerus ad 21 noctes veniat [8]. Quod si post tres placitos [9] ipsum servum noluerit [10] ligatum ad suppliciis praesentare, et repetens per singulos placitos solem collocaverit: tunc dominus servi omnem * repetitionem, sicut superius diximus, non qualem servus sed qualem ingenuus si [11] hoc admisit, talem conpositionem requirenti [12] restituat.

* omnem causam super se excipiat 2.

8. Si vero ancilla in [13] tale crimine invenitur unde servus castrare debuerat, aut [14] 240 dinar., qui faciunt sol. 6, si convenerit, pro ipsa dominus reddat, aut 144* ictus [15] accipiat flagellorum **.

* CCC. 2. CCXLII. 3. 4.

** *Codex* 2. *addit*:

8b. Si servus cum ingenuum furtum fecerit, servus in duplum, si quod consorciavit, reddat [16], excepto capitale et dilatura, ingenuus vero quadruplum excipiat damnum.

Codd. 3. 4. *addunt*:

8c. Si quis cum servum alienum negotiaverit, 600 denar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur. *cf. supra* XXVII, 26.

[1] tunc reppetens domino s. secr. t. t. p. adm. 1. [2] a rep. 4. [3] p. d. 1. [4] Si infra septem noctes non eum praesentaverit 1. [5] ei 1. [6] collegare debet 1. culcet 4. [7] Quod si nec ad 1. [8] num. XXI n. veniant 1. [9] post placitum 1. [10] noluerit *om.* 1. [11] si *om.* 1. [12] repetenti 3. 4. [13] in *om.* 1 [14] ancilla aut 1. [15] iectus 1. [16] retat 2.

XLI. *De homicidiis ingenuorum* [1].

1. Si quis ingenuo Franco aut barbarum qui legem Salicam [2] vivit occiderit, cui fuerit adprobatum, 8000 dinar., qui faciunt sol. 200, culpabilis judicetur.

2. Si vero eum in puteum [3] aut sub aqua miserit, aut de ramis [4] aut de callis [5] aut de quibuslibet rebus celaturus texerit *, 2400 dinar., qui faciunt sol. 600, culpabilis judicetur **.

* cui fuerit adprobatum *add.* 2.

** *Codd.* 3. 4. *ita*: Si — miserit, 24000 — judicetur. Si vero eos de callis (hallis) aut de ramis (rama) super cooperuerit, 24000 dinar., qui faciunt sol. 600, culp. judicetur. *Codex* 4. *add.*: et qualibet celatura sicut supra diximus culp. jud.

Codex 4. *addit*:

2b. Si non fallanivit — sunt din. 8000, qui faciunt sol. 200, culp. jud.

3. Si vero eum qui in truste dominica est [6] * occiderit, 24000 dinar., qui faciunt sol. 600, culpabilis judicetur.

* aut mulierem ingenuam *add.* 1. *cf.* XXIV, 6.

4. Si vero eum [7] in aquam aut in puteum miserit, aut [8] de ramis aut de callis super cooperuerit aut de quibuslibet rebus celaturus [9] texerit, 72000 dinar., qui faciunt sol. 1800, culpabilis judicetur.

* *Codd.* 3. 4. *ita*: Si — miserit, 72000 — judicetur. Si vero eum de callis (hallis) aut de rama cooperuerit, 72000 dinar., qui faciunt sol. 1800, culpabilis judicetur.

5. * Si [10] vero Romanus homo conviva regis occisus fuerit, cui fuerit adprobatum, 12000 dinar., qui faciunt sol. 300, culpabilis judicetur.

* § 5 *om.* 2.

[1] h. a contubernio factus 1. [2] salega 1. lege salica 3. [3] poteum 1. *semper*. [4] camisa 2. [5] collis 2. aut d. c. *om.* 1. [6] fuit 1. [7] eam 1. eos 2. 3. [8] aut — cooperuerit *om.* 1. [9] celatores 2. q. celaturis 1. [10] Si quis v. Romano homine c. rege occiderit 1.

6. Si vero Romanus [1] homo possessor* occisus [2] fuerit, qui eum occidisse [3] probatur, 4000 dinar., qui faciunt sol. 100, culpabilis judicetur.

* et conviva regis non fuerit *add.* 1.

7.* Si vero Romanum [4] tributarium occiderit**, 2500 [5] dinar., qui faciunt sol. 62 ½, culpabilis judicetur.

* § 7 *om.* 3. ** cui fuerit adprobatum *add.* 2.

8. Si quis [6] hominem invenerit in quadruvio sine manus et sine pedes, quem inimici sui demiserunt, et eum perocciderit [7], cui fuerit adprobatum, 4000 dinar., qui faciunt sol. 100, culpabilis judicetur.

9. Si quis hominem ingenuum in puteum jactaverit et vivus inde exierit*, 4000 dinar., qui faciunt sol. 100, culpabilis judicetur**.

* sol. LXII. 2.

** *Codex* 2. *addit*:

9 b. Simili modo qui alium in pellago inpinxerit — sol. 62 culp. jud.

Codd. 2. 3. 4. *addunt*:

10 [8]. Si quis puellam ingenuam occiderit, 8000 dinar., qui faciunt sol. 200, culp. jud. (sol. 300 c. j. 2.).

Codd. 3. 4. *addunt*:

10 b. Si quis mulierem ingenuam postquam infantes habere ceperit (p. ceperit nutrire 4.) occiderit, 24000 denar., qui faciunt sol. 600, culp. jud.

10 c. Post media [vero [9]] aetate [et [9]] postquam [10] infantes non potest habere [qui [9] eam occiderit], 8000 denar., qui faciunt sol. 200, culp. jud.

10 d. Si quis puerum crinitum occiderit, 24000 denar., qui faciunt sol. 600, culp. jud.

Codex 4. *addit*:

10 e. Si quis infantem in ventre retro matre occiderit aut antequam nomen habeat, sol. 100 culp. jud.

10 f. Si quis feminam gravem occiderit, sol. 600 culp. jud.

Cf. supra tit. XXXIV.

[1] Romano possessore 1. [2] o. f. *om.* 1. [3] occiderit 1. [4] Romanus tributarius occisus fuerit 2. [5] MMD d. q. f. *om.* 1. MM — LXX. 2. CXX sol. 4. [6] Si q. vero h. in q. i. 1. [7] perocciderunt 1. [8] *Hic* § *in cod.* 3. *bis legitur, hic et in fine tituli.* [9] *haec desunt* 3. [10] quod 3.

XLII. *De homicidio in contubernio facto.*

1. Si quis collecto contubernio hominem ingenuum [1] in domo sua adsallierit [2] et ibi eum occiderit *, si in truste dominica ** fuerit [3] ille qui occisus est, 72000 dinar., qui faciunt sol. 1800, culpabilis judicetur.

* *Codex* 4. *ita*: sol. 800 culp. jud., et si in tr. d. ille q. o. fuerit, sol. 1800 culp. jud. qui eum occisisse si probatur.

** si andruscio dominicus 2.

2. Si vero * in truste dominica non fuerit [3] ille qui occisus est, 24000 dinar., qui faciunt sol. 600, culpabilis judicetur.

* Si v. andruscio dominicus non fuerit interfectus sol. DC. 2.

3. Si vero corpus occisi hominis tres vel amplius habuerit plagas, tres quibus inculpatur qui in eo contubernio fuisse probantur [4], legem superius conprehensa * cogantur [5] exsolvere. Alii vero tres de eo contubernio 3600 dinar., hoc est nonaginos sol. singuli [6] eorum solvant. Et tres adhuc in tertio loco de eo contubernio 1800 dinar., qui faciunt sol. 45 **, solvant [7].

* singillatim *add.* 3. ** LX sol. 4.

4. De Romanis vero occisis [8] vel letis * haec lex [9] ex medietate solvatur [10].

* et pueris *add.* 1. qui in tale contubernio interfecti fuerent *add.* 2.

5. * Si quis villam alienam expoliaverit [11] et res invaserit **, 2500 dinar., qui faciunt sol. 62½, culpabilis judicetur.

* § 5 *om.* 1.

** si tamen probatio certa non fuerit, cum 25 juratores medius electus exsolvat; si juratores non potuerit invenire *add.* 1.

[1] ingenuo 1. [2] adsalierit 1. [3] fuit 1. [4] probatur 1. 4. fuerint si probatus aperuerit 2. [5] cogatur 3. 4. convenit observare 2. [6] s. e. *om.* 1. [7] culpabiles judicentur 1. [8] occ. *om.* 1. litus 2. 3. [9] l. superius conprehensa 1. [10] solvantur 1. 2. [11] expugnaverit et r. ibi 1.

XLIII. *De homicidio in contubernio* [1] *facto.*

1. Si quis in convivio ubi quinque * fuerint et [2] unus ex ipsis fuerit interfectus, illi qui remanent aut unum convictum de [3] se dare debent, aut tota morte illius [4] conjactent [5]. Quae lex usque ad [6] septem qui fuerint in convivio observetur [7].

* aut amplius *add.* 2.

2. Si vero in convivio illo plus quam septem fuerint, non omnes teneantur obnoxii, sed quibus fuerit adprobatum, ille secundum legem conponat.

3. Si quis [8] vero foris casa sive [9] iter agens sive [9] in agro positus a contubernio fuerit occisus [10], et [11] tres vel amplius habuerit plagas, tres [12] de eo contubernio qui adprobati fuerint singillatim [13] mortem illius conjactent [14] *. Et tres si plures fuerint de [15] eo contubernio *, 1200 dinar., qui faciunt sol. 30, solvant **. Et tres adhuc de eo contubernio 600 dinar., qui faciunt sol. 15 ***, solvant [16].

* qui adprobati non fuerint *add.* 3.

** unusquisque illorum *add.* 4. *** cont. quinginus s. 2.

XLIV. *De reipus* [17].

1. Sicut adsolit homo moriens et viduam dimiserit, qui eam voluerit accipere, antequam accipiat [18], ante thunginum [19] aut centenario, hoc est ut thunginus aut centenarius mallo indicant, et in ipso mallo scutum habere debet, et tres hòmines tres causas demandare debent. Et tunc ipse [20] qui viduam accipere debet tres solidos aeque pensantes [21] et dinario habere debet, et tres erunt qui solidos illos [22] pensare vel probare debent; et hoc factum, si eis convenerit [23], accipiat.

[1] *ita codd.* 1. 2. 3. 4. [2] et u. *om.* 1. [3] de se *om.* 1. [4] illa 1. [5] conjectent 3. 4. conponant 2. [6] ad s. *om.* 1. [7] f. sic permanet 1. obs. *om.* 3. convenit observari 4. [8] quis *om.* 1. [9] sibi 1. 4. [10] interfectus 1. [11] et *et* vel *om.* 1. [12] tunc tres 1. [13] singuli 2. 3. [14] conjactant 1. conjectent 3. 4. conponant 2. [15] de eo c. *om.* 1. [16] culpabiles judicentur 1. conponant 4. [17] reibus 2. 4. rebus 3. [18] sibi copulet 1. [19] thunzinum 3. [20] ille 1. [21] qui proferat *add.* 2. [22] illius 1. [23] convenit 1. ipsi qui viduam queret *uno loco add.* 2., *qui bis haec habet.*

2. Si vero istud non fecerit et sic eam acceperit, 2500 dinar., qui faciunt sol. 62½ [1], cui [2] reipi debentur, exsolvere debet.

3. Si vero quod superius diximus omnia secundum legem inpleverit, tres solid. et dinario ille [3] cui reipi debentur [4] accipiat.

4. Hoc discernendum est cui reipi debeantur.

5. Si nepus sororis filius fuerit senior [5], ipse accipiat.

6. Si nepus non fuerit, neptis filius senior eos [6] accipiat.

7. Si vero neptis filius non fuerit, consobrinae [7] filius, qui ex materno genere venit, ipse [8] eos accipiat.

8. Si vero nec consobrinae [9] filius fuerit, tunc avunculus frater matris reipus [10] accipiat.

9. Si vero nec [11] avunculus fuerit, tunc frater illius qui eam mulierem ante habuit, si in hereditatem non est venturus, ipse reipus [12] accipiat.

10. Si [13] nec ipse frater fuerit, qui proximior fuerit, extra superius [14] nominatos qui [15] singillatim secundum parentilla dicti sunt, usque ad sextum genuculum, si [16] in hereditatem illius mariti defuncti non accedat, ipse [17] reipus illus [18] accipiat.

11. Jam post sexto genuculum si non fuerint, in fisco reipus ipse vel causa quae inde [19] orta fuerit collegatur [20].

XLV. *De migrantibus.*

1. Si quis [21] super alterum in villa migrare voluerit, et [22] unus vel aliquid [23] de ipsis qui in villa consistunt eum

[1] culp. jud. *add.* 3. 4. [2] cui *om.* 1. [3] electo reipi 1. [4] debentur — reipi *om.* 1. 2. [5] senussimus ipse eos a. 1. [6] reipus illus 1. si fuerit ille eos 2. ipse 3. in se 4. [7] consubrino 2. consobrinus 3. consobrini 4. [8] ille 1. [9] consubrini 2. consobrini 3. 4. [10] r. ille 1. [11] nec adhuc 1. [12] eos r. 1. [13] Et si 1. [14] superiores 1. [15] qui *om.* 1. *ubi* s. d. s. p. [16] si h. i. m. d. non accipiat 1. [17] ille 1. [18] illius 3. 4. *om.* 2. [19] exinde 1. [20] collegatos modis observatur 3. [21] quis alienam villam m. 3. [22] si 1. [23] aliquis 2. aliqui 3. 4.

suscipere voluerit, si vel unus exteterit qui contradicat, migrandi [1] ibidem licentiam non habeat [2].

2. Si vero contra dicto [3] unius vel duorum in villa ipsa adsedere praesumpserit, tunc ei testare debet, et si noluerit inde exire, ille qui ei [4] testat cum testibus sic ei debet testare [5]*: ‚Hic tibi testo ut [6] in hac nocte proxima in hoc quod lex [7] Salica habet sedeas, et testo tibi ut in 10 noctes de villa ipsa exeas' [8]. Postea adhuc post 10 noctes iterum debet [9] ad ipsum venire et ei testare ut [10] iterum in 10 noctes exeat. Si adhuc noluerit exire, iterum [11] tertio 10 noctes ad placitum [12] addat, ut sic 30 noctes impleantur. Si nec tunc exire voluerit, tunc manniat [13] eum ad mallum et testes suos per [14] singula placita qui fuerunt ibi praestos habeat. Si ipse cui testatum est noluerit venire [15], et eum aliqua sunnis [16] non tenuerit, et ista omnia quae superius diximus secundum legem est testatus, tunc [17] ipse qui testavit super furtuna sua ponat, et roget grafionem** ut accedat ad locum ut eum inde expellat. Et quia legem noluit audire, quod ibidem [18] laboravit demittat, et insuper 1200 dinar., qui faciunt sol. 30, culpabilis judicetur.

* t. ut iterum in 16 noctes exeat. Postea 3. 4.

** loci illius *add.* 2.

3. Si vero quis migraverit et [19] infra 12 menses nullus testatus fuerit, ubi [20] admigravit securus sicut et alii vicini [21] maneat.

XLVI. *De adfathamire* [22].

1. Hoc convenit observare, ut thunginus [23] aut centenarius mallo indicant, et scutum in ipso [24] mallo habere debet [25], et

[1] migranti 1. 2. migrantem 4. [2] habebit 1. abuit 2. [3] interdicto 1. [4] ei *om.* 1. [5] t. d. dicat: Homo in hoc t. 2. [6] ut *om.* 1. [7] lex est saliga habet 1. [8] egredere debeas 1. [9] veniat ad i. et ei testet 1. [10] in alias XX noctes ut inde exeat 2. [11] item 1. [12] pl. suum addatur 1. [13] maniat 1. 2. [14] t. super 1. [15] inde exire 1. [16] sonies 3. [17] et t. 1. [18] ibi 1. [19] et ei 2. 3. [20] ubi adm. *om.* 1. [21] v. manent ille maniat 2. [22] hac famirem 1. acfatmire 4. adramire 3. affactumire (affatumiae, afatumiae, afetumie) *codd. textus* IV. affatomiae *Lex em.* [23] tunginus 2. tunginius 4. thunzinus 3. *semper.* [24] illo 1. [25] debent 1. 2.

tres homines tres causas demandare debent[1], et[2] postea requirat[3] hominem qui ei non perteneat, et sic fistucam in laisum[4] jactet. Et ipse in cujus[5] laisum fistucam[6] jactavit de furtuna sua quantum dare[7] voluerit aut totam furtunam[8] cui voluerit dare. Ipse in cujus laisum fistucam jactavit in casa ipsius manere debet. Et hospites tres[9] suscipere debet, et de facultatem suam[10] quantum ei datur[11] in potestatem suam habere debet. Et postea ipse cui istum[12] creditum est ista omnia cum testibus collectis agere debet. Postea aut ante rege aut in mallo[13] legitimo illi cui furtuna sua depotavit reddere debet[14], et accipiat fistucam, in mallo ipso ante 12 menses illi[15] quos heredes depotavit[16] in laisum jactet, nec minus[17] nec majus nisi quantum ei creditum est.

2. Et si contra hoc aliquis aliquid dicere voluerit, debent tres testes jurati dicere, quod ibi fuissent in mallo quem thunginus aut centenarius indixerit, et quomodo vidissent hominem illum qui furtuna sua dare voluerit in laisum[18] jam quem elegit fistucam jactare, nominare debent denominatim illo qui furtuna sua in laiso jactat et cui[19] in laiso jactitur, et illo quem heredem appellit similiter nominent[20]. Et alteri tres testes jurati dicere debent, quod in casa illius qui furtuna sua donavit ille in cujus laiso[21] fistuca jactata est ibidem mansisset et hospites tres vel amplius ibidem collegisset et[22] pavisset, et hospites illi tres aut amplius de susceptione gratias egissent et in beudum[23] pultis manducassent et testes collegissent. Ista omnia illi alli tres[24] testes jurati dicere debent, et de[25] hoc quod in mallo ante regem vel

[1] in ipso mallo *add.* 3. [2] et *om.* 1. [3] requirent 1. requirant 2. 4. [4] lesu 2. lesum 3. lesio suo 4. *et similiter postea.* [5] cui 1. [6] f. i. *om.* 1. [7] dare *om.* 1. [8] f. suam 1. [9] tres vel amplius collegere d. 1. [10] suam *om.* 1. [11] creditum est 1. [12] isto 1. [13] mallo illius 1. [14] d. et *om.* 1. [15] illi *om.* 1. ipse 3. ipsi 4. [16] apellavit 1. [17] major nec minor et nisi 1. [18] ille *add.* 1. [19] et c. in l. j. *om.* 1. 3. et sic 1. 2. et si in l. 4. [20] nominet 1. 3. [21] laisu 1. *hoc loco.* [22] et p. *om.* 1. *qui pergit:* et — collegissent et illi hospites ei de — egissent. [23] beodum 1. beudo 2. beoto 4. et — manduc. *om.* 3. [24] tres *om.* 1. [25] de *om.* 1. 4.

legitimo[1] mallo publico ille qui[2] accepit in laisum furtuna ipsa, aut ante regem aut in mallo publico legitimo, hoc est in mallobergo ante theuda[3] aut thunginum, furtunam illam quos heredes appellavit publice coram omnibus[4] fistucam in laiso jactasset: hoc est novem [testimonia[5] vel] testes ista omnia debent adfirmare.

XLVII. *De filtortis[6] qui legem Salicam vivunt.*

1. Si quis servum aut ancillam[7], caballum vel bovem aut qualibet rem cum[8] alterum agnoverit, mittat eum in tertia manu, et ille apud[8] quem cognoscitur debeat adramire[9], et si citra Ligere[10] aut Carbonaria[11] ambo manent et qui agnoscit et apud quem agnoscitur[12], in noctes 40[13] placitum faciant. Et in[14] ipso placito quanti[15] fuerint qui caballo ipso aut vendiderint[16] aut cambiaverint aut fortasse in solutionem[17] dederint, omnes intra[18] placito isto communiantur[19], hoc est unusquisque[20] cum negotiatoribus alter alterum admoneat.

2. Et si quis commonitus fuerit, et eum sunnis non tenuerit, et ad placitum venire distulerit, tum ille qui cum eum negotiavit mittat tres testes, quomodo ei nunciasset ut ad placitum veniret, et alteros[21] tres quod publice ab eo et[22] idoniter negotiasset. Istud si fecerit, exuit se de latrocinio. Ille[23] qui non venerit, super quem testes[24] juraverunt, ille erit latro illius qui agnoscit, et pretium reddat illi qui cum eo[25] negotiavit, et[26] secundum legem conponat illi qui res suas agnoscit.

[1] in 1. 2. [2] quem 1. [3] teoda 1. anteuda 2. deuda 4. [4] populo 1. [5] t. v. *om.* 1. vel testes *om.* 4. [6] feltortus 2. q. l. s. v. *om.* 1. lege salica 2. 3. [7] anc. *om.* 1. [8] super 1. [9] agramire 1. 2. ad hominem ire 4. [10] et sic eligere 1. intra legere 2. sic citra ligare 3. si citra mare 4. [11] carbonariam 1. [12] cogn. 1. [13] XLII. 4. [14] inter 1. [15] qui interfuerit 1. [16] venderit — cambiaverit — dederit 1. [17] solitudinem 1. 2. solutione 3. 4. [18] intro 1. [19] commoneantur 2. [20] ut u. de cum 1. [21] alios 1. [22] et i. *om.* 1. [23] et ille 1. [24] III t. 4. [25] illo 1. [26] et ille 1.

3. Ista omnia in illo mallo debent fieri ubi ille est gamallus [1] super quem res illa primitus fuerit [2] agnita aut in tertia manu missa [3].

4. Quod si trans Legere [4] aut Carbonaria [5] manent cum quibus [6] agnoscitur, in [7] 80 noctes lex ista custodiatur.

XLVIII. *De falso testimonio.*

1. Si quis falso testimonio praebuerit [8], 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur.

2. Si cuicumque [9] fuerit inculpatum quod perjurasset et [10] probatus fuerit, juratores quinos * solidos condemnentur [11]. Ipse [12] vero cui adprobatum fuerit, excepto capitale et [13] dilatura atque causa, extra hoc 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur.

* XV sol. 3. 4. — *Codex* 4. *pergit*: et ipse qui jurat sol. V culp. jud.

XLIX. *De testibus.*

1. Si quis testes necesse habuerit ut donet, et fortasse testes nolunt ad placitum venire, ille qui eos necessarios habet satisfacere, mannire [14] illos debet cum testibus ad placitum, ut ea quae noverint [15] jurati dicant.

2. Si venire noluerint et eos sunnis non tricaverit [16], 600 dinar., qui faciunt sol. 15, quisque [17] illorum culpabilis judicetur.

3. Si vero praesentes fuerint vocati in testimonium et noluerint ea quae noverint jurati dicere, et ferbanniti [18] fuerint, 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur [unusquisque [19] illorum].

[1] hamallus 4. caballus 3. [2] fuit 1. [3] a. intertiata 1. [4] legerem 1. legem 4. [5] ambo *add.* 2. 4. [6] res illa *add.* 1. res agnita fuerit 3. [7] in *om.* 1. [8] perhibuerit 1. preberit vel juraverit 2. [9] cujuscumque 2. 3. 4. [10] et p. f. *om.* 1. perjurasse *add.* 3. et ei fuerit adprobatum 4. [11] conponat 3. [12] Ille 1. [13] et d. *om.* 2. a. causa e. h. *om.* 3. [14] et manere eos c. t. d. ad 1. [15] noverunt 1. [16] tenuerit 2. detenuerint 4. [17] unusquisque 4. [18] forbannati 3. forbanniti 4. [19] u. i. *om.* 1. 4.

L. *De fides factas.*

1. Si quis ingenuus aut letus [1] alteri fidem fecerit, tunc ille cui fides facta est, in 40 noctes, aut quomodo placitum [2] fecerit quando fidem fecit, ad domum illius qui [3] fidem fecit cum testibus vel cum illis qui precium adpreciare debent venire [4] debet. Et si ei noluerit fidem factam [5] solvere, 600 [6] dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur super debitum quod fidem fecerit [7].

2. Si adhuc noluerit conponere [8], debet eum ad mallum mannire [9], et sic nexti canthichius [10] mallare debet: ‚Rogo te, thungine, ut nexti canthichius [11] gasacio meo illo qui mihi fidem fecit et debitum debet'. Et nominare debet qualem [12] debitum debeat unde [13] fidem fecerat. Tunc thunginus dicere debet: ‚Nexti canthichio [14] ego illo in hoc quod lex Salica [15] habet'. Tunc ipse cui fides facta est debet testare ut nulli alteri nec solvat nec pignus donet [16] solutionis, nisi ante illi inpleat quod ei fidem fecit [17]. Et festinanter ad domum illius * cum testibus ambulare debet et rogare sibi debitum solvere. Et [18] si hoc noluerit solvere, solem ei collocit. Tunc si solem collocaverit, 120 dinar., qui faciunt sol. 3, super debitum [19] superiorem adhuc addat. Istud usque ad tres vices per tres nondinas [20] facere [21] debet, et si [22], per ter ista omnia facta, noluerit adhuc [23] conponere, usque ad [24] 360 dinar., hoc est sol. 9, debitus [25] adscendat,

* illa die antequam sol collocet *add.* 1. qui ei fidem fecit *add.* 4.

[1] litus 3. 4. [2] placitum — domum *om.* 1. [3] q. f. f. *om.* 1. [4] accedere 1. [5] facta 1. 2. fide facta 4. [6] DC d. q. f. *om.* 1. [7] s. d. q. f. f. culp. jud. 1. [8] c. quod debet, ad m. e. m. debit 2. [9] manire 1. 2. [10] nexti cantigyus 2. sicticantidios 3. nestiganti huuis 4. [11] nexti canthichus 1. nexti cantigyus 2. instigante cuius 3. nestiganti his 4. [12] quale 1. 2. [13] ei *add.* 1. [14] nexthe ganthichio 1. nexticantigium 2. instigante 3. nestigante 4. [15] salega ait 1. [16] det 1. [17] fecerat 1. [18] Si h. n. facere 1. [19] d. adcrescant 1. superiorem d. adhuc solvat 2. s. reddat adh. s. 3. [20] notinas 1. numbinas 2. nondenas 3. novenis 4. [21] fieri 1. [22] et in tercio 1. et super III. 2. qui super III. 3. et si per III vices 4. [23] adh. *om.* 1. [24] u. ad solem cobitum et ad nove sol. adsendat 4. [25] deb. *om.* 1. 2. adcrescat 1.

id est ut per singulas admonitiones vel solem collocatum terni solidi [1] adcrescant.

3. Si quis fidem factam ad placitum legitimum [2] noluerit solvere, tunc ille cui fides facta est ambulet ad grafionem [3] loci illius in cujus pago manet, et adprehendat fistucam et dicat verbum: ‚Tu grafio, homo ille mihi fidem fecit, quem legitime habeo jactivo aut admallatum in hoc quod lex Salica [4] continet [5]. Ego super me et furtuna mea pono quod securus mitto [6] in furtuna sua manum'. Et dicat de [7] causa et [8] quantum ei fidem fecit [9]. Tunc grafio collegat secum 7 rachineburgios [10] idoneos [11], et sic cum eos ad casa [12] illius qui fidem [13] fecit ambulet, et si [14] praesens est qui fidem fecit, sic dicat: ‚Qui ad praesens es, voluntatem tuam solve homine isto quod ei fidem fecisti, et elege tu duos quos volueris idoneos [15], cum rachineburgios [16] istos de quo solvere debes [17] adpreciare debeant, et hoc quod debes [18] secundum justum precium satisfacias' [19]. Quod si audire noluerit praesens, aut absens, tunc rachineburgii [20] adpreciando [21] precium quantum valuerit debitus quod debet, hoc de furtuna illius [22] tollant. Et de ipsam legem [23] quam debet duas partes cujus [24] causa est ad [25] se revocet, tertia parte grafio freto [26] ad se recollegat, si tamen ei [27] fretus [28] jam ante de ipsa causa non fuerit [29] solutus.

4. Si grafio rogitus fuerit et sunnis eum non detenuerit [30] aut certa ratio dominica, et distulerit [31] se ut non

[1] super debitum *add.* I. [2] ad p. l. f. f. I. [3] graffione 3. *semper.* [4] saliga I. [5] habet et cont. 2. 3. [6] mitte I. tu sec. mitte 2. [7] de qua c. I. [8] et *om.* 3. 4. de 2. [9] fecerat I. fecerit 4. [10] racineburgiis 2. rationeburgiis 3. rachimburgiis 4. [11] idon. *om.* 2. 3. [12] domum 2. 3. [13] fid. *om.* I. [14] si — sic *om.* I. et rogit illus sibi presens istum fidem fecit (sic dicat *om.*) 2. et rogent illum si p. e. q. f. f. sic d. 4. Qui ad p. es *om.* 2. 4. [15] idon. *om.* I. [16] rachineburgius I. recyneburgiis 2. rationeburgiis 3. rachimburgiis 4. [17] debeas I. [18] haec quae debet I. [19] satisfaciatis I. satisfacia 2. satisfactionem 3. satisfaciat 4. [20] racineburgiis 2. [21] adp. *om.* I. [22] f. sua illi I. [23] l. secundum legem quae I. [24] ille cujus 2. 4. [25] ad se r. *om.* I. [26] frito I. fredum 2. frido 3. ad se in fletum 4. [27] ei *om.* I. [28] fritus I. fredus 2. 4. fredo 3. [29] fuit I. [30] tenuerit I. [31] et si d. ut I.

ambulet neque in rem mittat, qui cum justitia [1] exigere debeat, de vita culpabilis esse debet, aut quantum valet se redemat.

LI. [*De* [2] *andomedo*].

1. Si quis grafionem [3] ad res alienas tollendas invitaverit [4] et rogaverit ambulare, et legitime eum jactivum [5] aut admallatum non habuerit, ille [6] qui eum rogat ut injuste tollat antequam legitime admallatus fuerit aut fides ei facta fuerit, 8000 dinar., qui faciunt sol. 200, culpabilis judicetur*.

* *Codd.* 2. 3. 4. *addunt*:

1 b. Ille [vero 3. 4.] qui grafionem rogat injuste aliquid confiscare [7], 200 sol. culpabilis judicetur.

2. Si vero grafio invitatus supra legem aut debitum [8] aliquid amplius tollere praesumpserit, aut se redemat, aut de vita conponat.

LII. *De rem pristitam* [9].

Si quis [10] alteri aliquid praestiterit de rebus suis, et ei noluerit reddere, sic eum debet admallare. Cum testibus ad domum illius cui res suas praestitit [11] accedat, et sic contestetur: ‚Quia res meas noluisti reddere quas [12] tibi praestiteram, in hoc eas teneas nocte proxima quod lex Salica [13] continet'. Sic ei solem collocit. Si nec tunc reddere voluerit, adhuc super 7 noctes ei spacium dare debet. Et ad 7 noctes ad eum similiter contestetur [14], ut nocte proxima in hoc quod lex Salica habet res suas teneat. Si nec tunc voluerit reddere, ad alias 7 noctes ad eum similiter cum testibus veniat, et tunc eum [15] roget ut debitum suum reddat. Si nec tunc voluerit conponere, solem ei collocit. Quod si

[1] cum legem et justitiam exire d. 1. neque mittat qui ei justitia ex lege reddat 3. [2] *ita* 2. — 1. 3. 4. *prima textus verba rubrae loco ponunt.* [3] injuste *add.* 1. [4] invitat 1. [5] jectivum 2. jectatum 3. [6] ille — adm. fuerit *om.* 1. [7] confiscaverit 2. confescare 3. infiscare 4. [8] lege aut d. justum 1. [9] pristita 1. pristatam 2. prestitam 3. 4. [10] aliquis 1. [11] prestetit 1. *et ita infra.* [12] quem 1. [13] saliga lex 1. [14] sicut ante fecerat *add.* 3. [15] ei 1.

per tres vices solem ei collocaverit, semper per singulas vices [1] 120 dinar., hoc est terni solidi, ad debitum adcrescant. Si [2] nec tunc voluerit reddere nec fidem facere reddendi, super debitum ei qui praestitit et super illos 9 solidos [3], qui per tres admonitiones adcreverunt, 600 * dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur [adhuc [4] amplius super debitum].

* sol. XXIIII. 2.

LIII. *De manu ad hineum* [5] *redemendam.*

1. Si quis ad hineum [6] admallatus fuerit, forsitan convenit ut ille qui admallatus est manum suam redemat et juratores donet [7]. Si talis causa est unde legitime 600 dinar., qui faciunt sol. 15, debeat [8], si adprobatus fuerit, 120 dinar., qui faciunt [9] sol. 3, * manum suam redemat.

* ultimam *add.* 3. ultime *add.* 2.

2. Si plus ad manum redemendam dederit, fretus [10] grafione solvatur, quantum de causa illa, si [11] convictus fuisset [12], redditurus [13] erit.

3. Si vero causa [14] fuerit quae 35 [15] sol., si adprobatus fuisset, poterat [16] culpabilis judicare, et si convenerit ut manum suam redemat, 240 dinar., qui faciunt sol. 6, manum suam redemat [17].

4. Quod si amplius dederit, fretus grafione solvatur, quantum de causa illa, si convictus fuisset, redditurus [18] erit.

5. Ista redemptio de manu redemendam usque ad leudem [19] sic permanet.

6. Si vero leudem [20] alter alteri inputaverit [21], et eum ad hineum [22] admallatum habuerit, et convenerit ut [23] juratores

[1] v. sol. III. hoc est per singulas admonicionis adc. 2. [2] et si 1. [3] solem collecatum *add.* 2. [4] *haec om.* 2. 4. adh. a. culp. jud. 3. [5] idoneum 1. enium 2. eneo 4. [6] inium 2. enium 3. eneum 4. [7] debeat dare 1. [8] si a. f. reddere debuerat 1. [9] hoc est 1. [10] fritus 1. fridus 3. fredum g. solvat 4. [11] si *om.* 2. 3. 4. [12] fuerit 2. 4. [13] r. erit *om.* 1. [14] f. c. que 1. [15] XXX. 2. 4. [16] poterat *om.* 1. [17] sol. VI donet 3. m. s. r. *om.* 4. m. s. *om.* 2. [18] e. redd. 1. [19] lieude 3. [20] leodest 1. lieude 3. *et postea.* — alter *om.* 1. [21] inpotaverit *et infra* joratores 1. [22] hinneum 1. inium 2. enium 3. eneum 4. [23] ut *om.* 1.

donet et manum suam redemat, 1200 dinar., qui faciunt sol. 30, manum suam redemat.

7. Quod si amplius [1] dederit, fretus de leudem ipsius [2] grafione [3] solvatur.

LIV. *De grafione occisum.*

1. Si quis grafionem occiderit, 24000 dinar., qui faciunt sol. 600, culpabilis judicetur.

2. Si quis sacebarone [4]* qui puer regius fuit occiderit **, 12000 dinar., qui faciunt sol. 300, culpabilis judicetur.

* aut obgrafionem *add.* 1. et grafionem *add.* 3.

** cui fuerit adprobatum *add.* 2.

3. Si quis sacebarone [5] qui ingenuus est* occiderit, 24000 dinar., qui faciunt sol. 600, culpabilis judicetur.

* et saceborone *add.* 2. et se saceborone posuit *add.* 4.

4. Sacebaronis [6] vero [7] in singulis mallobergis [8] plus quam tres non debent esse, et [si [9]] de causas aliquid de quod eis solvitur [10] factum [11] dixerint, hoc ad grafionem non requiratur [12], unde ille securitatem fecerit [13].

LV. *De corporibus expoliatis.*

1. Si quis corpus occisi hominis antequam in terra mittatur in furtum expoliaverit [14]*, 2500 dinar., qui faciunt sol. 62 ½, culpabilis judicetur.

* cui fuerit adprobatum *add.* 2.

2. Si quis [15] corpus jam sepultum effoderit [16] et expoliaverit, et ei fuerit adprobatum, wargus [17] sit usque in die illa quam ille cum parentibus ipsius defuncti conveniat,

[1] plus aliquid 2. 3. a. d. aliquid 4. [2] ipsius *om.* 1. [3] grafionem solvat 1. g. requiratur 3. [4] saceborone 2. saceborronem 3. saciboronem 4. [5] sacerborone 2. saceborronem ingenuum 3. saciborone 4. [6] sacibaronis 1. saceboronis 2. Si quis saceborronem 3. *om.* 4. [7] plus *add.* 1. [8] mallibergiis 1. malloberges 2. malbergis 3. 4. [9] si *om.* 1. 2. [10] solvuntur 1. [11] fortasse 2. [12] hoc grafionum removeat 2. ad graffione non removatur 3. [13] illi — fecerunt 2. illis — fecerint 3. [14] exp. in f. 1. [15] quis *om.* 1. [16] effuderit 1. eff. et *om.* 2. 4. [17] virgo 2. w. s. *om.* 3.

et ipsi pro eum rogare debent ut ille inter homines liceat accedere. Et qui ei antequam parentibus conponat aut panem [1] aut hospitalem dederit *, 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur. Tamen auctor sceleris [2] qui admisisse [3] probatur, 8000 dinar., qui faciunt sol. 200, culpabilis judicetur.

* seu parentes seu uxor proxima *add.* 1.

3. * Si quis hominem mortuum super alterum in nauco [4] aut in petra [5] miserit, et ei fuerit adprobatum, 1800 dinar., qui faciunt sol. 45, culpabilis judicetur.

* § 3 *om.* 2. 3.

LVI. *De eum qui ad mallum venire contemnit* [6].

Si quis ad mallum venire contempserit aut quod ei a rachineburgiis judicatum [7] fuerit adimplere distulerit, si nec de conpositione nec de [8] hineo nec de ulla legem fidem facere voluerit, tunc ad regis praesentia ipso mannire debet. Et ibi 12 testes erunt, qui per singulas vices tres jurati dicant, quod ibidem [9] fuerunt ubi rachineburgii [10] judicaverunt, aut ad hineo ambularet aut fidem de conpositione faceret, et ille dispexerit. Iterum alii tres jurare debent, quod [11] ibidem fuissent post illa die quando rachineburgii judicaverunt, aut [12] per hineo aut per conpositione se educeret [13], hoc est de illa die in 40 noctes in mallobergo [14] iterum ei solem collocaverit et nullatenus legem voluerit inplere [15]. Tunc eum debet mannire ante regem, hoc est in noctes 14, et tria testimonia jurare debent quod [16] eum mannivit *. Si nec tunc venerit [17], ista novem testimonia jurati

* et solem collocavit *add.* 1.

[1] p. dederit aut hospitalitatem d. 1. hospitium 4. [2] Ipse vero qui hoc adm. 1. [3] admississet aut expodisset 2. a. probantur aut fodisse 3. [4] nachao 4. naupho *cod. textus* III. naufo *Lex em.* [5] poteo 1. [6] *haec om.* 2. 3. [7] f. j. 1. [8] de *om.* 1. [9] ibi 1. [10] rachineburgius judicavit ut aut 1. [11] ut ibi fuisses die 1. [12] ut aut 1. [13] deducerit 1. educerit 4. educirent 2. diceret 3. [14] mallo 2. 3. [15] adimplere 1. [16] q. ibi fuerunt ubi 1. [17] venit 1.

sicut superius diximus dicant [1]. Similiter illa die si [2] non venerit, collocit ei solem, et illa tria testimonia qui [3] ibi fuerunt ubi solem collocavit. Tunc si [4] ista omnia impleverit qui eum admallat, et ille qui admallatur [5] ad nullum placitum venire voluerit, tunc rex [6] ad quem mannitus est eum [7] extra sermonem suum * ponat. Tunc ipse culpabilis et omnes res suas erunt. Et quicumque eum aut paverit aut hospitalem dederit, si [8] uxor sua propria, 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabilis judicetur, donec omnia quae ei [9] legibus inputatur, conponat.

* sermonem dominicam 4.

LVII. *De rachineburgiis* [10].

1. Si qui [11] rachineburgii in mallobergo [12] sedentes dum causam inter duos discutiunt legem [13] dicere noluerint, debet eis dicere ab illo qui causa prosequitur: ‚Hic ego vos tangano [14] ut legem dicatis secundum legem Salicam' [15]. Quod si illi [16] dicere noluerint, septem de illos rachineburgios [17] [ante] collecatum solem ternos solidos solvant.

2. Quod si nec legem dicere noluerint nec ternos [18] solidos fidem facere [19], tunc [20] solem illis collocatum, 600 dinar., qui faciunt sol. 15, culpabiles judicentur.

3. Si vero illi rachineburgii sunt et non secundum legem judicaverint, is [21] contra quem sententiam dederint causa sua agat, et [si [22]] eis potuerit adprobare quod non secundum legem judicaverunt [23], 600 dinar., qui faciunt sol. 15, * culpabilis judicetur.

* quisque illorum *add.* 1.

[1] dicant similiter. Illi 1. [2] si — tria *om.* 2. illa die — — solem *om.* 4. jurati sicut — testimonia *om.* 3. [3] q. i. f. *om.* 1. [4] si ille qui adm. i. o. et ille 1. [5] admallatus est 1. admallatum 2. admallatus 3. [6] rex *om.* 1. [7] extra s. s. p. eum 1. [8] etiam si — proxima 1. [9] ei l. *om.* 1. [10] racineburgus 2. rationeburies 3. racineburgiis 4. *et similiter postea.* [11] quis 1. 2. [12] mallo 2. mallum 3. bergo in mallo 4. [13] et l. 1. [14] tancono 1. tancno 4. [15] salegam 1. [16] ille 1. 2. 3. 4. [17] r. CXX dinar., qui faciunt sol. III, a. s. c. culpabiles judicentur 1. collecato sol ternus solidos solvat 2. collegato sole III solidos solvant 3. *Cod.* 4. *haec om.* [18] de t. 1. [19] facerent 1. [20] tunc *om.* 1. [21] his 1. 4. [22] si *om.* 1. 4. eis *om.* 1. [23] judicassent 1.

LVIII. *De chrene cruda* [1].

1. Si quis hominem occiderit, et totam facultatem data non habuerit unde tota lege inpleat [2], 12 juratores donet [3], quod nec super terram nec subtus terram plus de [4] facultatem non habeat quam jam donavit. Et postea debet in casa sua intrare [5] et de quattuor angulos terrae in pugno collegere, et sic postea in duropullo [6], hoc est in limitare, stare debet, intus in casa respiciens, et sic de sinistra manu [7] de illa terra trans suas [8] scapulas jactare super illum quem proximiorem parentem habet. Quod si jam mater * et fratres solserunt, tunc super sororem [9] matris aut super filios suos debet illa terra jactare **, id est super tres de generatione matris [10] et super tres de generatione patris qui proximiores sunt. Et sic postea in camisa [11] discinctus, discalcius [12], palo in manu sua [13], sepe sallire debet, ut pro medietatem [14], quantum de conpositione diger [15] est aut quantum lex addicat, illi tres solvant; hoc et [16] illi alii qui de paterna generatione veniunt facere debent.

* pater 1. 2.

** Quod si ille non fuerit de illa terra jactata *add.* 3.

2. Si vero de illis quicumque pauperior [17] fuerit ut non habeat unde integrum debitum solvat, quicumque de illis plus habet, iterum super illum chrene cruda [18] ille qui pauperior est jactet, ut ille tota lege persolvat [19].

3. Quod si vero nec ipse habuerit unde tota lege persolvat, tunc illum qui homicidium fecit qui eum sub fidem [20] habuit in mallo praesentare debet [21], et sic postea eum per quattuor mallos ad suam fidem tollant [22]. Et si

[1] crenecruda 2. theunetruda 3. chenacruda 4. [2] conpleat 1. u. conponat ut t. l. i. 4. [3] donare debet nec 1. [4] de *om.* 1. [5] introire 1. [6] dorso super illo lim. 2. duropelle 3. duropalo quod dicitur lim. 4. [7] manum 1. [8] sc. s. 1. [9] sororem — filios *om.* 1. sororem — super *om.* 2. [10] m. et s. t. de g. *om.* 3. 4. [11] camisia 1. [12] discalciatus 3. 4. [13] sua *om.* 1. [14] medietate 1. 3. [15] idem 2. id est 3. [16] est 1. 2. 4. *codd.* III. solvant et illi 3. [17] proximior 1. [18] crenecurando 2. chenecruda 4. [19] solvat 1. [20] fide 4. pede 2. [21] debent 1. [22] tollat 2.

eum in conpositione nullus ad [1] fidem tullerunt, hoc est ut eum [2] redemant de quod non [3] persolvit, de [4] sua vita conponat.

LIX. *De alodis.*

1. Si quis mortuus fuerit, et filios non dimiserit [5], si mater sua superfuerit, ipsa in hereditatem succedat.

2. Si mater non fuerit et fratrem [6] aut sororem dimiserit, ipsi in hereditatem succedant.

3. Si [7] ipsi non fuerint, tunc soror matris in hereditatem succedat *.

* *Codex 2. add.:*

3 b. Si vero sorores matris non fuerent, sorores patris accedant in hereditate.

4. Et inde de illis generationibus quicumque proximior fuerit, ille in hereditatem succedat.

5. De terra vero nulla in muliere [8] hereditas est [9], sed ad virilem sexum qui fratres fuerint tota terra perteneat [10].

LX. *De eum qui se de parentilla tollere vult.*

1. In mallo ante thunginum [11] ambulare debet, et ibi tres * fustis alninos [12] super caput suum frangere debet, et illos in [13] quattuor partes in mallo jactare debet, et ibi dicere [14] quod se [15] juramento et [16] hereditatem et totam rationem illorum tollat.

* quattuor fustes salicinos 3. 4.

2. Et si [17] postea aliquis de suis parentibus aut moriatur [18] aut occidatur, nulla ad eum nec hereditas nec conpositio perteneat.

[1] a fide tollerent 1. [2] eum om. 1. [3] quo domino (quodno) persolvit 1. solvit 2. [4] tunc de 1. [5] demis. 1. 2. [6] fratri remansiret 2. et sor. d. 4. [7] Tunc si i. n. f. soror 1. [8] portio add. 3. portio aut add. 4. [9] non pertinebit 1. [10] permaneat 2. [11] tunc 2. thunginum 3. tunginum 4. [12] alninus 1. 2. [13] per 1. [14] debet add. 1. [15] se om. 1. quod eromento 2. quod si 3. q. se de 4. [16] et de 1. 4. [17] sic 1. Sic p. 2. Et sic p. si al. 3. 4. [18] o. aut m. 1.

3. * Si vero ille aut [1] moriatur aut occidatur, conpositio aut [2] hereditas ad fisco [3] perveniat.

* § 3 *om.* 4. — *Codex* 1. *haec cum* § 2 *ita conjungit*: sed hereditatem ipsius fiscus adquirat.

LXI. *De charoena* [4].

1. Si quis alteri de manum [5]** desuper alterum aliquid rapuerit, rem in caput [6] reddat, et insuper 1200 dinar., qui faciunt sol. 30, culpabilis judicetur.

* per virtutem *add.* 3. 4.

2. Si vero quicumque homo qualibet [7] rem desuper hominem * in tertia manu miserit et ei violenter tulerit, 1200 dinar., qui faciunt sol. 30, culpabilis judicetur **.

* hom. mortuum in terra manum mittere voluerit sed si haec manum viol. 1. — hom. intercitum mis. in violente quo si agnusciret dic. (*i. e.* quod se agnoscere dicit) 2. [*Cf. codd. textus* III: et ei quod si (se) agnoscere dicitur (dicit) per virtutem tulisse convincitur]. — per virtutem tulerit 3. 4.

** *Codex* 1. *praemittit*:

2 b. Si quis vero hominem mortuum expoliaverit violenter, 2000 dinar., qui faciunt sol. 63, culpabilis judicetur. *cf. tit.* LV.

2 c. Similiter et super hominem vivo aliqua expolia tulerit violenter, sol. 63 culpabilis judicetur.

Codd. 2. 4. *addunt*:

2 d. Si quis hominem dormientem expoliaverit, sol. 100 culpabilis judicetur. *cf.* XIV. 9.

LXII. *De conpositione homicidii* [8].

Si cujuscumque pater occisus fuerit, medietate [9] conpositionis filii collegant, et alia medietate parentes qui proximiores sunt tam de patre quam de matre [10] dividant. Quod si de una [11], paterna seu materna, nullus parens [12] fuerit, illa portio in fisco collegatur.

[1] v. solo m. 2. [2] aut h. *om.* 3. [3] eis permaniat 2. [4] carvenna 2. caroen 3. [5] suam *add.* 1. [6] capite 2. capitalem restituat 4. [7] quemlibet 1. quislibet 4. h. q. r. *om.* 2. 3. [8] qualiter parentes inter se dividant *add.* 4. [9] conpositionem homicidii medietatem 3. 4. [10] inter se *add.* 1. [11] nulla 1. [12] non *add.* 1.

LXIII. *De homine* [1] *in oste occiso.*

1. Si quis hominem ingenuum in oste occiderit*, 24000 [2] dinar., qui faciunt sol. 600, culpabilis judicetur.

* et in truste dominica non fuit ille qui occisus est *add.* 1. cui fuerit adprobatum *add.* 3. 4.

2.* Si vero in truste dominica fuerit ille qui occisus est**, 1800 sol.*** culpabilis judicetur.

* § 2 *om.* 2. ** cui fuerit adprobatum *add.* 1.

*** MCCCC denarios qui faciunt solidos LXX. 3.

LXIV. *De herburgium* [3].

1. Si quis alterum herburgium [4] clamaverit, hoc est strioporcio [5], aut illo [6] qui hineo portare dicitur ubi strias coccinant [7]*, 2500 ** dinar., qui faciunt sol. 62½, culpabilis judicetur.

* et non potuerit adprobare *add.* 3. 4. ** MCC – XXX. 3.

2. Si quis mulierem [8] stria clamaverit, et [9] probare non potuerit, 2500* dinar., qui faciunt in triplum sol. 187½ [10], culpabilis judicetur.

* MCC — XXX. 3. XXXV sol. 4.

LXV. *De caballo mortuo extra consilium domini sui decotato* [11].

1. Si quis caballum [12] extra consilium domini sui decotaverit [13], et [14] interrogatus confessus fuerit, caballum in caput [15]* reddat.

* in simblum 3. 4. — et interrogatus — adprobatum (§ 2.) *om.* 2.

2. Si vero negare voluerit [16] et ei fuerit adprobatum, excepto capitale et dilatura, 1200 dinar., qui* faciunt sol. 30, culpabilis judicetur.

* MCCCC — XXX. 1. XXXV sol. 4.

[1] h. ingenuo qui in hoste occiditur 1. [2] dinarius 200 componat 2. [3] ereburgiis 2. erborgium 4. [4] barbarum 2. [5] strioporcium 1. [6] illud 1. [7] cucinant 2. concinunt 3. coquinant 4. [8] m. ingenuam 1. [9] et non p. adprobare 3. 4. [10] LXXXIX. 1. huetoaginta et semis solidos componat 2. [11] decotatum 3. excorteato 2. excorticato 4. [12] alicujus *add.* 1. mortuum *add.* 3. [13] excortigaverit 2. excorticaverit 3. [14] et *om.* 1. [15] capite 1. [16] si v. contra voluntatem domini sui decotaverit 3.

Die Sprache der Lex Salica.

Die deutschen wörter der lex salica.

von Prof. *Karl Müllenhoff.*

Einer bemerkung Jacob Grimms (mythol. 2. aufl. s. 609) eingedenk, unterzog ich mich der mir von befreundeter seite gestellten aufgabe desto bereitwilliger, und gebe hier jetzt den versuch, wörter, die im texte der lex salica vorkommen, aus dem deutschen zu erklären. Trotz des von Leo für das keltische erhobenen anspruchs habe ich dennoch meistens geglaubt, bei den von Grimm in den rechtsalterthümern und an andern orten gegebenen erklärungen bleiben zu müssen, die also im folgenden nur wiederholt und zusammengestellt werden. Ist auch ein wort seinem ursprunge nach dunkel, bequemt es sich aber nach seiner ganzen beschaffenheit den deutschen sprachgesetzen oder kommt früh und weitverbreitet auch in andern deutschen sprachen vor, so scheint es verkehrt zu sein, dasselbe den Franken abzusprechen und zu behaupten, es sei aus dem keltischen in die lex salica gekommen. Denn ist dies gesetz die schöpfung eines deutschen volkes, was doch kein vernünftiger läugnen wird, wird man auch in seiner eigenthümlichen terminologie hauptsächlich deutsche wörter anerkennen müssen. Aus den erhaltenen ältesten altfränkischen eigennamen habe ich mich über das lautsystem des dialects zu unterrichten gesucht, zugleich aber auch über die art und weise der entstellung desselben im romanischen munde. Es ist ein irrthum, wenn dieser dialect auf eine linie mit dem

altsächsischen oder gar dem althochdeutschen gestellt wird; im vocalismus wie im consonantismus steht er im ganzen noch auf der gothischen oder urdeutschen lautstufe, damals wo seine ersten spuren sich uns zeigen. Dieses maassstabes werde ich mich bei der folgenden untersuchung bedienen. Was die romanische auffassung betrifft, so sei hier nur so viel bemerkt. Früher schon brachen die Römer oft das reine deutsche *i* zu *ë*, sie sprachen und schrieben *Vëlëda*, *Sëgimërus*, *Sëgëstes*, während die Deutschen sicherlich nur eine *Vilitha*, einen *Sigimërs*, *Sigists* kannten. Diese verdumpfung des reinen vocals (die sich übrigens in ähnlicher weise auch bei *u* und *a* beobachten lässt) findet auch durchgehends in altfränkischen wörtern und namen statt, die uns von Romanen aufbewahrt worden sind: ich schreibe daher stets *ë*, wo nicht an *é* zu denken ist, um zu bezeichnen, dass der vocal als *i* aufzufassen, nicht aber für *e*, den umlaut des *a*, was altfränk. unmöglich, zu halten sei. Unter den consonanten herrscht in der gutturalreihe die ungeheuerste verwirrung. Man findet z. b. regelmässig *Chochilaicus* oder *Chochilagus* statt des altfränkisch nach dem nord. *Hugleikr* allein richtigen *Chogilaicus*. Und für die aspirata *ch* (= *h*) gilt nicht allein die tenuis *c*, wie schon früher *Catti*, *Caesia*, *Cauci* statt *Chatti*, *Chaesia*, *Chauci*, sondern auch die media *g*: man schreibt z. b. *Anscarius* und *Ansgarius*, *Chrodecarius* und *Chrodgarius*, da doch *Anscharius* ahd. *Ansheri*, *Chrodcharius* ahd. *Hruodheri* mhd. *Ruother* allein richtig sein können [1]. In den lesarten zu *achramire*, *gamallus*, *gasacio*, *rachineburgius*, *sacebaro* irren diese verschiedenen consonanten völlig durch einander. Die erklärung hält sich daher an die urkundlich am besten beglaubigte älteste form oder sucht nach den gemachten beobachtungen die dem deutschen lautsystem gemässe gestalt dem worte wiederzugeben.

[1] Lappenberg in Schmidts zeitschrift V, 539 befindet sich also im irrthum.

Nach den ausgesprochenen grundsätzen ergibt sich nun dass folgende wörter deutsche sind oder doch dafür gelten dürfen: abbundire, adfathamire, ascus, (baro?), bëudus, duropellis, faidus, ferbannitus, frëdus, gasacio, laisus, lëtus, lëudis, machalum, mallus, mannire, rachineburgius, reipus, sacebaro, scuria, sëusius, sunnis, thëuda, thunginus, (trustis). Also die eigentlichen rechtsausdrücke befinden sich fast alle darunter; daneben sind andere wie ascus, bëudus etc. aus dem bereich des privatlebens genommen. Dem gewonnenen resultat thut es keinen abbruch, wenn die erklärung bei achramire, chrenecruda, nextiganthichio unsicher bleibt, anderes ganz dahinstellt und blosse vermuthungen wagt. Ausserdem aber musten mehrere wörter als undeutsch von der hand gewiesen werden. Darüber mögen folgende bemerkungen erlaubt sein. Ist z. b. das wort *grafio* fremd, obwohl es in allen deutschen sprachen vorkommt, so ist damit, wie bei allen fremdwörtern, gar nicht gesagt, dass die bezeichnete sache auch aus der fremde entlehnt und nicht auf dem heimatlichen boden entstanden sei. Ferner, kommt ein wort, wie *alodis*, das zuerst in der lex salica begegnet, auch in andern deutschen, aber lateinisch geschriebenen gesetzen, verordnungen und urkunden vor, so kann man daraus nicht folgern, dass es deutsch seinem ursprunge nach sein müsse; es wird dem romanischen, dem gallischen latein angehören, wenn es der deutschen sprachregel widerspricht. Gesteht man der lex salica einen bald mehr bald weniger bedeutenden einfluss auf jene deutschen rechtsbücher selbst zu, so wird man sie auch als die grundlage und quelle einer eigenthümlichen gesetzsprache wenigstens für die merovingische und karolingische zeit anerkennen müssen; je merklicher ihr übriger einfluss ist, desto zahlreicher findet man da auch ihre formeln und idiotismen wieder. Dass die fränkische volkssprache sich nicht allein des wortes *grafio*, sondern auch anderer zahlreicher fremdwörter, wie vielleicht *alodis*, bedient habe, wird man zugestehen. Bedienten die Salier sich

doch der lateinischen sprache bei abfassung ihres gesetzbuches, unter ganz andern verhältnissen noch, als wenn Gothen und Langobarden ihre gesetze in derselben sprache aufzeichneten: sie wohnten noch in ihrer alten heimat, diesseits der Leye und des kohlenwaldes. Die lage und die eigenthümlichen verhältnisse des landes können vieles erklären. Heutzutage kämpft hier das deutsche einen fast ohnmächtigen kampf gegen das französische, in früherer zeit schon führten in den deutschen städten des landes beamte französische titel, es gab hier französische stadtrechte, verordnungen, chroniken, dichter die deutsch und französisch zugleich dichteten; man bediente sich beider sprachen neben einander; ja die nordfranzösische poesie des MA. hatte in der nähe und im alten salischen lande selbst ihren hauptsitz, und äusserte von da aus ihre mächtige wirkung auf die ganze ritterliche cultur und poesie des innern Deutschlands, wie dies Wackernagels neuliche erörterungen (altfranz. lieder und leiche s. 189 ffg.) in der überraschendsten weise endlich gezeigt haben. Ohne des ersten kreuzzuges und der umgestaltung der klosterzucht, die von Sithiu ausgieng, weiter zu erwähnen, die thiersage (und daneben das kärlingische epos) beweist am besten, wie auf diesem gebiete die beiden nationalitäten zusammentrafen und zusammenwirkten, seit uralter zeit. Dass die deutsche volkssprache dieser gegenden mehr als eine andere von fremden wörtern erfüllt ist, bedarf kaum noch der erwähnung. Nicht anders kann das verhältnis zur zeit der Salier, der nachkommen der Sigambern, die nach Strabo mitten unter den gallischen Menapiern angesiedelt waren, gewesen sein; es hat hier das fremde allezeit neben dem deutschen eine stätte gehabt, es fand hier stets schneller eingang als anderswo, erweckte aber auch immer sogleich den widerstand des deutschen, so dass kampf und friedlicher austausch hier von jeher neben einander bestanden. Die alten ortsnamen beweisen die ehemalige entschiedene herrschaft einer deutschen bevölkerung auch in distrikten, die längst der romanischen zunge wieder zufielen; die lex salica

aber, so wie sie vorliegt, gibt hinreichend zeugnis auch für die alte macht des romanischen auf diesem boden. Man erinnere sich des tit. XIV und der herrschaft des Aegidius. Leos entdeckung belehrte uns ausserdem, wie noch neben dem deutschen und romanischen das altkeltische bestand hatte. Es kann also nicht verwundern, wenn neben deutschen wörtern keltische in der lex salica vorkommen, ja fremde wörter sich früh schon bei den Saliern eingebürgert hätten. Wer die fest und eigenthümlich ausgeprägte terminologie und sprache des gesetzes, besonders aber die abschleifung und die art und weise der latinisierung deutscher wörter, wie *abbundire*, *mallus* erwägt, der wird vielleicht sogar die vermuthung nicht allzu kühn finden, dass man sich des lateins als der rechtssprache nicht zum ersten male in dieser gegend bediente, als das gesetz darin niedergeschrieben ward. Dass dieselbe sprache später im innern Deutschland zu demselben zweck gebraucht ward, muss sicherlich anders erklärt werden, als ihre verwendung bei der lex salica. Aus dem zusammentreffen und dem kampf zweier nationalitäten im salischen lande erklärt es sich auch wohl am leichtesten, dass gerade hier das königthum sich am stärksten ausbildete und das recht in vieler hinsicht so eigenthümlich und abweichend vom übrigen deutschen sich gestaltete. Dass aber das deutsche element in allem diesem das kräftigere, belebende und treibende war, hat auch diese untersuchung nur bestätigt, wenn die oben aufgestellten wörter und ausdrücke als ursprünglich deutsche anerkannt werden.

Abundire oder *abbundire*, tit. 14, 4, kann nur zu *bindan*, *band*, *bundum* gehören; aus einem substantiv *bundi* wäre ein verbum *bundjan*, davon *abundire* gebildet; goth. steht *gabundi* gleichbedeutend neben *gabindi* vinculum, *andbundnan* bedeutet solvi. Einen ähnlichen sinn möchte das latinisierte verbum haben, nemlich das praeceptum regis, das schreiben des königs, öffnet der einwandernde feierlich in öffentlicher versammlung; das hiess *abbundire*. Die praeposition, die ähnlich in *admallare*, *adfathamire*, auch in *achramire* hinzugefügt ist, wird die lateinische sein, und an *d*=*ar* ex (gramm. II, 704. 1017.) wird man nicht denken dürfen. Es ist also eine hybride wortbildung, und darum ist es wahrscheinlich, dass das altfränkische gar nicht jenes verbum *bundjan* kannte, sondern dass das verbum *abbundire* unmittelbar aus dem substantiv *bundi* gebildet ward. Und dieses könnte ausser der bedeutung vinculum auch noch wohl den speciellen sinn von signum σήμειον gehabt haben, nur dass es andern ablaut hätte als das goth. *bandvô* signum, *bandvjan* σημαίνειν, altn. *bending* nutus, *banda* innuere. Der sinn des *abbundire* wäre praegnanter, wäre *bundi* das praeceptum regis selbst, weil es auf einer fascia, einem streifen, *bundi*, geschrieben stand. Die bedeutung *fascia* vermittelt auch allein jenes goth. *bandvô* und das langobard. *bandum* vexillum mit *bindan* ligare. — Leo II, 7.

Achramnire, tit. 37. 47. So abweichend und schwankend auch die schreibung des wortes ist (vgl. die lesarten oben s. 242. 256.), so scheint doch die aspirata *ch* vor tenuis und media den vorzug zu behaupten. Der Münchner cod. (4.) allein schreibt *achramnire*; man findet auch *Guntramus* geschrieben statt *Gundchramnus*; wäre also in der gewöhnlichen lesart ein *n* ausgefallen? *Achramnire* könnte, wie *Chramnus*, *Gundchramnus* abd. *Hraban*, *Gunthraban*, eine assimilation (*mn* — *bn*) erfahren haben. — Grimm hält RA. 193. *achramire* für das abd. *ramên*, *râmjan* (Graff II, 504.) altn. *ramma* intendere, zielen, was aber wegen mangelnder aspirata nicht zulässig scheint; RA. 544. vergleicht er das goth. *kramjan* crucifigere; agx. *hremman* impedire, altn. *hremma* unguibus arripere (vgl. *hremmir* ursus, *hremming* convulsio dolor, niederd. *ramm* krampf) scheinen dasselbe wort zu sein, das griech. *κρεμάννυμι*

entspricht genau. Nach Grimm bedeutet *achramire* bestimmen, feststellen; eher scheint mir nach den verglichenen worten der sinn arripere, raptare oder cogere ad rem aliquam möglich. Jedenfalls ist *achramire* ein terminus und zwar von sinnlicher bedeutung, der noch auf irgend einer symbolischen handlung wie RA. 144. beruht. Dass diese bedeutung sich später abstumpfte und vergessen ward, ist begreiflich. So erscheint das wort im altfranzös., Ducange ed. Henschel I, 90. Roquefort I, 91. Einen abstracten sinn kann es aber nicht gehabt haben, sonst würde man den ausdruck schwerlich beibehalten, sondern einen lateinischen dafür gewählt haben. Jedoch da seine form nicht einmal festzustehen scheint, wird die bestimmung seines sinnes immer mislich sein. Erwähnt werde, dass eine Strassburger glosse zum capit. Carol. M. Diut. I, 332. *adramire* durch *stabôn* übersetzt, ein wort, das im deutschen auch zuletzt seine sinnliche bedeutung verlor; vgl. RA. 902. und *bistabôn* arguere (tribus testibus), *zi stabôthe* ad arguendum, Schmeller baier. wb. III, 602. Graff VI, 612. — Leo II, 92.

Adfathamire, tit. 46. vgl. lex Rib. tit. 48. 49. Capit. Lud. P. III, c. 10. ann. 819. formul. Lindenbr. 50. — Wilbrandt in Reyscher und Wildas zeitschrift V, 182. hat ausführlich über das wort gehandelt; aber eine herleitung desselben aus *fahan* capere, so dass *fathumire* für *fahathumire* stünde, schlägt fehl; der wurzel nach gehört es zum latein. *pateo*. In *fatham* fand wohl assimilation der vocale statt, und ein älteres *fathum* mag man nach den lesarten *afetumiae*, *affatomie* dafür ansetzen; allein ein verbum *fathumên*, das Wilbrandt ebenfalls aufstellt, wäre nicht allein überhaupt eine sprachwidrige bildung, sondern widerstritte auch dem dialect, der nach allem was wir wissen, nicht neben dem ahd. stand, also keine ahd. bildungssilbe gehabt haben kann. Das altfränk. verbum lautete entweder *fathumjan*, geschwächter *fathomjan*, oder *fathamjan*, geschwächter *fathimjan*, und ist genau dasselbe mit dem ags. *fäðmian*, altn. *fadma* amplecti, sinu excipere, von ags. *fäðm*, altn. *fadmr* 1) amplexus sinus; 2) cubitus ulna, ein faden klafter; 3) filum, welche bedeutung allein das ahd. *vadum*, mhd. *vadem*, davon *vedemen* filare, anerkennt; vgl. noch goth. *fatha* zaun. Allein das ahd. kannte doch auch ein verbum *fadiman* wie das altfränk.; wenigstens wird jenes *affatimire* in einer ahd. glosse zur lex Rib. Diut. I, 342. durch *zi gifadimanne* wiedergegeben. Der ausdruck muss also verständlich gewesen sein. Die bedeutung sinu excipere stimmt aber vollkommen zu der festuca in laisum h. e. sinum jacta;

die sinnlichkeit des ausdrucks, allein durch die symbolische handlung verständlich, gieng später verloren, und *affatimire* bedeutete im gewöhnlichen juristenlatein nur adoptare in hereditatem. Ueber die hybride composition mit *ad-* vgl. zu *abbundire* und die einleitenden bemerkungen. — Leo II, 117.

Alodis, tit. 59. in rubro. ‚Das wort verbreitete sich aus den fränkischen gesetzen', sagt Jacob Grimm RA. 493, ‚in das thüringische (Angl. et Werinor.), bairische und in alamannische urkunden, welche daher *d* nicht mit *t* vertauschen'. *Alodis* in dieser form widerspricht dem ahd. lautgesetze. In westgothischen urkunden RA. 950. begegnet es in der form *alaudes*, im ags. weist Leo II, 151. *äleð* nach, im altfläm. bedeutete *aeldingh* einen erben. Grimm a. a. o. erklärt *al-ôd* alleigen, ganzeigen, mere proprium. Allein ahd. *ôt* alts. *ôd* war altfränk. *aud*, nach *Audoënus* ahd. *Ôtwin*, *Audulfus* ahd. *Ôtolf*, *Audoflêda* ahd. *Ôtflât* zu schliessen. Darnach müste im salischen gesetze ebenfalls *alaudis* stehen, um Grimms erklärung völlig zu sichern. In *alodis* eine ableitung auf *ôd* anzunehmen, wie Graff I, 220. 237. geneigt ist, verbietet hinwieder das westgothische *alaudes*. Erwägt man nun zu diesen schwierigkeiten noch, dass das ags. *äleð*, das fläm. *aeldingh* selten, ja jenes bis jetzt ein ἅπαξ λεγόμενον im cod. Exon. ed. Thorpe 338, 17., ausserdem in der form entstellt ist, in der bedeutung von *alodis* abweicht, da es neben *yrfe* hereditas steht, und endlich noch, dass alle deutschen sprachdenkmäler und volkssprachen sonst das wort nicht kennen, sondern dafür überall *arbi*, *erbi*, *yrfe*, *arf* oder andere synonyma gelten, dass im französischen aber *aleu*, *franc aleu* wohl bekannt ist (es setzt wohl eine form *alaudis* oder *aleudis* voraus), so wird man *alodis* wohl unbedenklich für ein fremdes welsches wort halten dürfen, das allerdings, nach dem spätern fläm. *aeldingh* zu schliessen, bei den Saliern schon mochte eingebürgert sein, das in Deutschland aber nur in der lateinischen gesetzsprache gebräuchlich war. Wer jedoch die deutschheit des wichtigen wortes glaubt wahren zu müssen, der muss sich immer an Grimms erklärung halten, dem altfränkischen ausschliessende eigenheiten den übrigen deutschen sprachen gegenüber zuschreiben und annehmen, dass es zur zeit der abfassung des gesetzes sich eben in der periode des überganges von der urdeutschen, gothischen lautstufe zu der spätern befand. Für letzteres sprechen vielleicht auch einige fälle; s. unter *chrenecruda*, *hereburgius*. (Ueber die bedeutung des wortes s. eben s. 121.) — Leo II, 151.

Ambascia, tit. 1, 4. Diez gramm. der rom. spr. I, 24. meint, der deutsche ursprung dieses wortes sei nicht mehr zu bezweifeln, es sei das goth. *andbahti*, das ahd. *ampaht* ministerium. So auch Grimm gramm. II, 211. RA. 304. Allein *ambactus*, im lateinischen schon bei Ennius (Festus s. v. ambactus) vorkommend, wie ferner Caesar de b. g. VI, 15. es gebraucht, muss ein gallisches wort sein; vgl. Zeuss die Deutschen s. 242. Leo II, 27. Das von *ambactus* gebildete *ambascia*, *ambasia* begegnet zuerst zwar an unserer stelle, dann in der lex Burgund. addit. und den capitularien, später überaus häufig in der form *ambasciata* ausserhalb Deutschland (Ducange s. v.) und heute noch allgemein in allen romanischen sprachen: es war ohne zweifel schon früh, vor der lex Salica, im gallischen latein gebräuchlich. In den deutschen sprachen steht das wort einsam und verwaist, Graff III, 25.; unleugbar nur ist sein zusammenhang mit dem fremden *ambactus*; ganz genau zu diesem stimmen das ahd. *ampaht*, ags. *ambiht* masc. und neutr. minister ministerium, altn. *ambátt* serva; das goth. *andbahts* minister möchte daher eher eine umdeutschung des fremden worts sein, als dass *ambactus* und die formen, unter denen es in den übrigen deutschen sprachen erscheint, daraus entstellt wären, weil die praeposition *and* sonst im ahd., ags., altn. keine assimilation erleidet. Es scheint daher im deutschen selbst, wie im klassischen latein, aus der fremde entlehnt zu sein, es hat sich jedoch frühe eingebürgert, was immer dann einfluss auf den häufigen gebrauch desselben in deutschen gesetzen mag geäussert haben.

Ascus, tit. 21, 4, das grössere schiff, von höherem werthe als die navis. Das wort ist ohne zweifel deutsch: ahd. *asc* fraxinus, ags. *æsc* fraxinus, aber auch navis; so auch altn. *askr* Sn. 219 a. Daher *æsceman* im ags. pirata, und *ascomanni* nennt Adam von Bremen nach niedersächsischer weise die nordischen wikinge, gramm. III, 437. *Asc* bedeutete also im altsächsischen und im altfränkischen das eigentliche seeschiff, und keine fähre. — Leo II, 42.

Baro, tit. 31, 1. Das vulgarlateinische *baro*, in der bedeutung von homo stupidus zuerst bei Cicero, wird vom scholiasten des Persius für gallisch erklärt und durch servus militum, calo umschrieben, vom Isidorus durch mercenarius. Im keltischen und darnach im provenzalischen und altfranz. bedeutet *bar* oder *ber* einen mann überhaupt, die übrigen romanischen formen *baron barone varon* etc. mann und freiherr, weisen auf einen durchgang durch das lateinische zurück, Ducange s. v. Diez gramm. der rom.

spr. I, 26. Leo II, 79. Dasselbe wort, wie es scheint, findet sich nun auch, und zwar in der doppelten form *baro* und *barus*, in deutschen gesetzen und urkunden, mit der bedeutung sowol von servus als homo ingenuus (so an unserer stelle), also überhaupt mann, RA. 282. 283. 310. Graff III, 153. Dennoch fragt es sich, ob es aus dem romanischen entlehnt ward. Wenigstens ist eine herleitung desselben aus dem deutschen *bairan* 1) ferre 2) gignere möglich. Wie für das von demselben verbum abgeleitete ahd. *poro* in compositionen die zwiefache bedeutung von gerulus und natus gilt, so kann *baro* oder *barus* ursprünglich auch beiderlei sinn enthalten haben. Das altn. *bör* plur. *börvar*, das sowol armiger, miles (*börr skialdar* scutiger Sæm. 254 b) als filius bedeutet, ferner der mythische name *Börr*, der primus homo, ahd. *Paru?* goth. *Barus*, mythol. 323, endlich die ahd. eigennamen *Paro*, *Parinc* bei Neugart scheinen doch dasselbe wort zu sein. Der bedeutung mann des latinisierten *baro* oder *barus* kann natürlich sowohl die von natus als miles armiger voraufgegangen sein. Uebrigens stellte auch Graff III, 139. 153. *baro* unter *bëran*. Vgl. *sacebaro*.

Bëudus, in jüngerer form *bëodus*, tit. 46, 2, ist eben so sicher, wie *ascus* deutsch war, das goth. *biuds* ahd. *piot* alts. *biod* ags. *beod* altn. *biodr* mensa; es wird also richtig von der gl. Est. und Pith. zu unserer stelle erklärt; es ist abzuleiten von *biudan* offerre, gramm. III, 432. myth. 43. Graff III, 76. vgl. Tacit. German. c. 22. — Die *puls*, der haferbrei, den der titel erwähnt, war die älteste, vor dem brot bei Deutschen wie Römern gewöhnliche speise, Plin. H. N. XVIII, 44. vgl. 19.; man behielt sie in mythen und alterthümlichen kulten und gebräuchen bei, mythol. 251. — Leo II, 119.

Charoëna oder *charovëna*, tit. 61. in rubr., wäre, nach *Audoënus* ahd. *Ôtwin* und ähnlichem, ahd. buchstäblich *harwina*, *herwina*. Zwei wege der erklärung wären möglich: entweder ist *charoëna*, wie ahd. *redina lugina*, aus einem altfränkischen verbum *charvjan* gebildet, und diesem läge ahd. *harawjan* exasperare ags. *hearvian* refrigerare (von *harw* asper) nahe genug, allein die geforderte bedeutung *raub* ergibt sich nicht; oder aber *charoëna* müste composition sein; *char* könnte *chari* exercitus turba populus sein, *oëna*, wofür der Wolfenb. cod. *-vënna* schreibt, wäre ahd. *winna* jurgium (Graff I, 881.) acquisitio rapina, vgl. goth. *vinna* dolor; den ausfall des vocals (*charoenna* st. *charivenna*) könnte man mit *Charoaldus* Duchesn. I, 755. 760. statt *Charivaldus* entschuldigen, und die composition dem sinne nach vergleichen mit ahd. *herinumft*

ags. *herefeoh* altn. *herdâm* praeda rapina, nur dass sich dann im altfränk. schon die ursprüngliche bedeutung desselben kriegsraub geschwächt haben müste. Allein eine erklärung aus dem deutschen möchte überhaupt bei diesem worte mislich sein; vgl. malb. gl. s. 146. 147. Lasp. Das einfache verbum *herjôn* kann augenscheinlich nicht *charoena* sein. — Leo II, 152. 153.

Chrenecruda, tit. 58. vgl. malb. gloss. s. 25. Lasp. Leo I, 109. 110., wird von Grimm RA. 111. erklärt *chrêne crûd* reines kraut, die graminis herba pura der Römer verglichen mit der deutschen sitte die Plinius XXII, 4. erwähnt, dem rechtssymbol der grünen sode, des wasen und der erdscholle. Mythol. 608. wird diese deutung festgehalten und dem ausdruck das alts. *hrêncurni* frumentum, das mhd. *reine gras* an die seite gestellt, daneben jedoch die wichtigkeit der erklärung Leos II, 149. (Haupt zeitschrift für deutsches alterth. II, 163.) aus dem keltischen *cruinneach* collectus und *criadh* terra anerkannt. Grimms erklärung hat auch von deutscher seite betrachtet ihr bedenken. Der widerspruch, dass im titel des gesetzes nur von einer terra de quattuor angulis domus collecta die rede ist, chrenecruda aber herba pura bedeuten soll, liesse sich wohl entschuldigen; auch dass das deutsche *krût* neutrum, das latinisierte *cruda* aber femininum ist, würde nicht viel ausmachen. Allein das altfränkische scheint noch kein *é* gleich dem goth. *ái* ahd. *ei*, wie das altsächsische, gekannt zu haben, sondern altfränk. *é* ist gleich goth. *é* ahd. *â*; s. unter *laisus*. Der regel nach sollte man also das *e* in *chrene* als *ë* ansetzen, aber *chrëne* von *hrînan hrein hrinun* tangere abgeleitet, hätte keinen sinn. Grimms erklärung ist gewis die einzig aus dem deutschen mögliche; sie zu sichern muss man jedoch zu der unter *alodis* aufgestellten annahme kommen, und um *chrêne* statt *chrâine* zu rechtfertigen, auf das alte *Bojohêmum*, statt *Bojohaimum*, auf *lêsus* statt *laisus* verweisen. Merkwürdig aber dass die eigennamen gegen jene annahme einspruch erheben.

Cletem salina so in tit. 16, 1 b. allein im ältesten Pariser cod. (1.); offenbar steckt ein verderbnis in der stelle. Dürfte man *chlëdësalina* ändern, stünde eine erklärung aus dem deutschen offen: *salina* ist wie *redina* von *redjan*, *scugina* tugurium von *scugjan*? von *saljan* manere gebildet, also mansio, domus; es kann auch füglich ein romanisches wort, Ducange VI, 39, an die stelle des deutschen *salida* oder *sal, seli* domus, tabernaculum gesetzt sein; *chlëdë-* aber wäre alts. *hlidi-* von *hlîdan* inclinare? und

altfränk. *chlëdësali* wäre dem ags. *hliðgata* postica, dem altn. *Hliðskialf* myth. 124., *hliðboginn* in latus vergens, *hliðkrökr* devium, *hliðskiár* fenestra lateralis zu vergleichen und bedeutete also ein nebenhaus; vgl. Ducange II, 389. Roquefort I, 265. — Leo II, 25.

Duropellis oder *duropahis durpilus*, tit. 58. hoc est in limitare; alts. (gl. Iun. in Nyerups symbolae) *durpil* mnl. *dorpel* fries. *dreppel* limes, gramm. III, 432. Richthofen altfries. wb. 692. Der erste theil des wortes ist offenbar *dur* janua, der zweite das durch das anlautende *p* schon als fremd erkennbare, früh entlehnte fries. *pel* ags. *pil* pfahl. — Leo II, 150.

Faidus, tit. 35, 6, ist mit *frëdus* alliterierend verbunden, so auch im decret. Chloth. III, und im capitul. de villis: de *fëda* fracta vel *freda* (l. de *freda* fracta vel *fëda*). Die deutschheit des wortes ist schon dadurch hinreichend gesichert; zugleich aber folgt aus einer solchen verbindung dass beide worte in gewisser hinsicht synonym sind: eine Strassburger glosse zu capitul. Carol. M. Diut. I, 342. übersetzt *faida* durch *frido*, umgekehrt eine andere zu lex Alam. ebend. *pro fredo* durch *zi frevele*, vgl. RA. 657. *Faida*, die busse welche der verletzte erhält, bedeutet eigentlich inimicitia, capitalis inimicitia, vindicta; in langobardischen gesetzen steht es neben *anagrip* Graff. III, 384. Es gehört zur wurzel *feian fái fijum* feindlich sein, angreifen, gramm. IV, 26. goth. *fijan* hassen, *fáian* tadeln. Es ist ahd. *gafëhida* mhd. *vëhede* ags. *fæhð* (das *h* ist zu beurtheilen wie in ahd. *sáhan* säen statt goth. *sáian*) fries. *feithe* mnl. *vete*; Richthofen altfries. wb. s. 730. Schmeller glossar zum Helj. s. 33. 35. Grimm Reinh. Fuchs s. 279. vgl. goth. *fijathva* inimicitia.

Fërbannitus, tit. 49, 3. so der älteste Pariser, Wolfenbüttler und andre codd. bei Lasp. s. 128, 129.; die lesart *forbannitus* scheint weniger gut. Der *forbannitus* der lex Rib. tit. 87. (vgl. l. sal. tit. 58. emendat. tit. 59.) und der capitularien d. i. der proscriptus, prohibitus, eigentlich der vom bann getroffene, im bann befindliche wird schwerlich hierher passen, RA. 732. Graff III, 125. *Bannan* heisst unter strafandrohung gebieten oder verbieten (daraus folgt erst die bedeutung interdicere, prohibere); man vgl. die stellen bei Graff a. a. o. Wackernagel altd. leseb. gloss. u. d. w. Grimm RA. 844. 845. Diesen einfachen, gewöhnlichen sinn des wortes verstärkt nur die praeposition *fër-* goth. *fair-*, gramm. II, 725. 859. Vgl. oben s. 167. — Leo II, 133.

Filtortum, tit. 47. rubr. gl. Pith.: de intertiatis rebus. Ich weiss kein deutsches wort darin zu erkennen, nur sei bemerkt, dass

möglicher weise nach *Theudebertus* ahd. *Diotperaht* zu schliessen aspiratae können ausgefallen sein.

Frĕdus, auch *frĕda fridus*, gewöhnlich *frĕtus fritus* geschrieben statt des richtigen *frĕthus frithus*, tit. 13, 6. 24, 5. 35, 6. 50, 3. 53, 2. 4., das friedensgeld, eigentlich aber pax. Das wort ist allen deutschen sprachen gemeinsam und ebenso gewis deutsch als das ihm alliterierende *faidus*. Das einfache uncomponierte *frethe* bedeutet ebenfalls friedensgeld in den spätern friesischen gesetzen, auch ahd. muss *frido* nach der unter *faidus* angeführten glosse in diesem sinne gebraucht worden sein; vgl. RA. 656. Richthofen altfries. wb. s. 761. — Leo II, 3. 140.

Gamallus, tit. 47, nach gl. Est. soviel als debitor, was unmöglich; richtiger gl. Pith. II: qui suscipit causam ad mallandum in vicem alterius; form. Marculf. I, 36. *homallare* patrocinium alterius suscipere, causas alterius adsumere. Doch bedeuten die worte: ubi ille est gamallus an unserer stelle wohl nur: wo er seine gerichtsstelle, sein forum hat. Durch die praeposition *ga-*, latein. *con-*, wird das substantiv *mallus* adjectivisch, gramm. II, 745: *gamallus* ist gleichsam conforensis. Der wortbildung nach kann man *mahal* forum, concio und langob. *gamahal* confabulatus RA. 475., ahd. *gamahalo*, mhd. *gemahel* sponsus, vir, *gamahala* sponsa Graff II, 652. vergleichen; für identisch darf man jedoch beide wörter schwerlich halten, s. *mallus*. — Gramm. II, 752. ward, ehe die lesart *gamallus* bekannt war, eine erklärung des herkömmlichen *hamallus*, *homallare* versucht, und eine altfränk. praeposition *hamha-* für *ga-* vermuthet. — Leo I, 123.

Gasacio, tit. 53, 2, gl. interl. Thuani: causator, was wenigstens ungefähr richtig ist. Es ist gleich dem ags. *gesaca* adversarius, einer mit dem man sache (alts. *saca*, ahd. *sechja* lis causa) hat, RA. 855.; vgl. unten *sacebaro*. — Leo II, 137.

Grafio, tit. 45, 2. 50, 3. 5. Das vielbesprochene wort bedarf dennoch wohl einer abermaligen erörterung, vielleicht dass sich dadurch das urtheil über dasselbe fester stellt. Man findet es in den alten hss. der lex salica auch *graffio graphio gravio* geschrieben. Aus jener schreibung ist die ursprüngliche kürze des *a* einerseits zu ersehen, andererseits folgt sie aus der wahrnahme dass die Franken ebenso wenig als die Gothen und die Deutschen der ersten jahrhunderte ein langes *â*, sondern dafür nur *ê* kannten: *Thĕudemĕres*, *Chlodomĕres*, *Marcomĕres*, ahd. *Diotmâr* etc. Für die ahd. formen *gravo gravio krafo crabo* ist die länge des vocals wahr-

scheinlich nach dem mhd. *grâve*, vielleicht aber war sie noch nicht allgemein durchgedrungen. Jedenfalls ist sie unorganisch. Dies und die beschaffenheit der consonanten lehren sogleich, dass wenigstens das ahd. *grâvjo* nicht aus *graban* unmittelbar entstanden ist, sondern wer diese etymologie wie Hermann Müller zur lex sal. und Richthofen altfries. wb. s. 786. aufstellt, muss annehmen dass es ins ahd. aus der lateinischen gesetzsprache, ohne noch etymologisch verstanden zu werden, aufgenommen ward, gramm. I, 171. Aber auch gegen Grimms bekannte deutung RA. 752. erhebt sich sogleich von dieser seite her bedenken. Denn hienge *grafio* mit ahd. *râvo* altn. *ræfr* tignum tectum zusammen, müste die dehnung des vocals auch in diesem worte unorganisch sein. Richthofen a. a. o. hat überdies wider Grimms erklärung einen andern einwurf gemacht und gewis mit recht: für eine syncope der praeposition, *grâvjo* statt *garâvjo girâvjo*, wird keine gleich alte analogie aufzubringen sein, nie erscheint in ahd. quellen die vollere wortform. Auf die ahd. form stützte sich jedoch einerseits Grimms erklärung hauptsächlich, andererseits muste er aber corruption darin annehmen; das ist jedenfalls mislich: es muss auch bei seiner erklärung vorausgesetzt werden dass der ursprüngliche sinn im ahd. schon verdunkelt war. Jedoch eine formula Bign. schreibt nach Waitz (oben s. 136) *garafio* und ags. gilt *gerêfa*. Die annahme einer syncope der praeposition scheint sich also zu bestätigen. Allein Grimm fragt selbst, warum es ags. nicht *geræfa* lautete nach ags. *ræfter* tignum? Nur ausnahmsweise und irregulär stimmt ags. *ê* zu ahd. *â*, gramm. I, 3. aufl., 361.; ebendas. 378. wird eine andre ags. form, das ‚dunkle' *geroefa* comes statt *gerêfa* angeführt. Grimms bemerkung, die Richthofen wiederholte, das in den legg. Edovardi confess. das wort ausdrücklich als fremd bezeichnet werde, beruht freilich auf einem irrthum, wie Waitz verfassungsgesch. I, 108. nachwies; allein es bedarf auch solcher ausdrücklichen anerkennung nicht. Aus der form selbst folgt dass auch die Angelsachsen das wort nicht mehr in dem sinne verstanden, den Grimm als den ursprünglichen angibt: sie schrieben ja *ræfter*, nicht aber *rêfter*; dennoch bedarf er des ags. *gerêfa* um die syncope der präposition im ahd., überhaupt seine erklärung zu rechtfertigen: nicht geringere bedenklichkeiten als beim ahd. stellen sich also ein. Der aus jenem widerspruch der vocale entstehenden schwierigkeit sucht Grimm freilich zu begegnen durch die annahme, der vocal sei entstellt worden, weil die Angelsachsen auch wohl namen und würde von den Franken entlehnten. Dadurch werden

die schwierigkeiten aber nur noch grösser. Denn 1) die weit überwiegende autorität zahlreicherer und älterer zeugnisse ist für die form *grafio*; ferner die übereinstimmung der übrigen dialecte; in *garavio* und *gerêfa* aber wird der eingeschobene vocal daher eher aus euphonischen gründen zu erklären sein, oder man mag annehmen, dass dadurch das unverstandene wort ein mehr deutsches aussehen erhalten sollte, indem eine deutsche praeposition nun vornan stand. Völlig unzulässig scheint es nunmehr die syncope in ahd. *grâvjo*, altfränk. *grafio* durch das ags. wort rechtfertigen zu wollen. Und 2) wenn *grafio* kurzes *a* hat, *gerêfa* aber *ê*, so ist auch die annahme einer entlehnung des worts von den Franken völlig unmöglich, weil *ê* und *a* noch weiter auseinander liegen als *ê* und *â*. Es bleibt also nichts übrig als die ags. wortform gänzlich von der altfränk. zu trennen: sie sind unvereinbar nach deutschen laut- und sprachgesetzen. Vielleicht räth aber die gleichheit des vocals das ags. *gerêfa* mit altfries. *grêva* mnd. *grêve* (altn. *greifi*) zusammenzufassen. Das niederdeusche *grêve* fügt sich freilich zum mhd. *grâve* wie die niederd. praeterita *nêmen*, *quêmen* zu mhd. *nâmen*, *kâmen*; es wird aber mit *herwede* (das vielleicht auch noch anders zu beurtheilen ist, gramm. I, 3. aufl. 241.) gramm. I, 259. als die einzigen beispiele dieser art unter den substantiven angeführt. (Ganz verkehrt ist die annahme eines umlautes, wie Wackernagel gloss. zum ahd. leseb. thut, nach gramm. I, 260.) Jene singularität an dem worte erlaubt wohl die annahme, dass es aus dem altfriesischen entlehnt ward. Das altfries *grêva* kann aber mit gleichem recht, was den vocal betrifft, zu dem ags. *gerêfa* gestellt werden, wie zu dem ahd. *grâvjo*, gramm. I, 410. Jenes mnd. *grêve* wird nur durch die altfries. form mit der ags. vermittelt. Das altn. *greifi* setzt nothwendig die niederdeutsche oder friesische form voraus: unverständiger weise nahm man das *ê* in *grêve*, *grêva* für ahd. *ei* goth. *ái*; abermals aus dem niederdeutschen entlehnt sind schwed. *grefve* dän. *greve*. Wenigstens im norden ist das wort also nicht alt. Ueberall aber wo es in deutschen dialecten erscheint, zeigt sich daran etwas anomales oder singuläres. Die annahme das wort sei ursprünglich einem dialecte eigen gewesen und aus diesem von den übrigen entlehnt worden, reicht nicht aus; es müste dann schon seine abstammung und wahre bedeutung in diesem selbst völlig verdunkelt gewesen sein; sonst wären das allgemeine misverständnis und die starken abweichungen von den gewöhnlichen gesetzen der deutschen sprachen völlig unbegreiflich. Es wird wohl niemand in

den sinn kommen altfränk. *grafio* und ags. *gerêfa* aus zwei verschiedenen deutschen wurzeln abzuleiten; beides auf eine zurückzuführen und die formen der übrigen dialecte damit einigermaassen in einklang zu bringen ist, ohne eine reihe von ausnahmen und annahmen zu gestatten, nicht möglich. Gegen *graban* sprechen *gerêfa*, mhd. *grêve*, ahd. *grâvjo*; *gerêfa* herzuleiten von ags. *ræfnan* obedienter peragere, was Leo einmal vorschlug, ist für das ags. selbst nicht erlaubt, geschweige denn für die übrigen dialecte, vgl. Grimm zu Andreas 816.; Grimms erklärung ist hinlänglich erwogen: mir scheint dass nunmehr nichts übrig bleibt als das wort überhaupt für fremd zu halten. Die widersprüche im consonantismus und vocalismus und in der übrigen formation, die sich zeigen sobald man die dialectischen formen des wortes vereinigen will, führen zu dieser annahme. Auch von anderer seite her erweist sich die unzulänglichkeit der bisher versuchten erklärungen. Für *graban* muss erst der sinn des nach dem gesetz der lautverschiebung nicht einmal völlig einstimmenden *γράφειν* angenommen werden; ist *grâvjo* aber contubernalis, so ist es auffallend dass es nicht wie *gisello gistallo* gebraucht wird, und wie vereinigt sich mit *grâvjo* contubernalis der ahd. *grâvjo* altfries. *grêva* chirurgus? Es sind doch schwerlich zwei ganz verschiedene wörter. Mit recht hob Richthofen a. a. o. hervor dass *grâvjo* comes unvolksmässig sei: weder im ags. epos, noch im Hêljand kommt er vor, um von der nord. poesie gar nicht zu reden; dass das wort auch im ahd. epos nicht zu hause war, kann man mit sicherheit daraus schliessen, dass selbst unsere mhd. edlere heldenpoesie den ausdruck meidet bis auf das aus späten historischen beziehungen erklärliche *marcgrâve*. Die annahme eines fremden ursprungs des worts entschuldigt alle irregularitäten: wie jeder dialect ein fremdes unverstandenes wort sich mundgerecht machte, lässt sich nicht berechnen; alle schwierigkeiten, die der vereinigung der deutschen formen entgegenstanden, fallen weg. Nur dies sei noch bemerkt, dass wenn die zusammenstellung des ags. *gerêfa*, fries. *grêva*, mnd. *grêve* einigen grund hat, man wohl voraussetzen muss das wort sei zwei verschiedenen dialecten einer fremden sprache entnommen worden. Dafür spricht auch die erscheinung, dass wo *gerêfa*, *grêva*, *grêve* gilt, der beamte in verhältnissen steht wo der fränk. *grafio*, bairische *grâvjo* nie vorkommt, Waitz a. a. o. Der auch von Richthofen wiederholten meinung, *grafio* sei aus dem griech. *γράφευς* entstanden, geschweigen wir. Aus dem von Leo I, VIII. angeführten ergibt sich wenigstens soviel, dass nach einer keltischen

wurzel *grafio* chirurg und daneben secretair bedeuten kann. Bei dieser allerdings ansprechenden deutung muss man doch zugleich voraussetzen, dass die bedeutung secretair schon abgestumpft war, als der eigentliche königliche executivbeamte bei den Franken so geheissen ward. Dass das wort früh in Deutschland sich verbreitet hat, beweist nicht nur die bisherige untersuchung über die form desselben, sondern noch mehr die eigenthümliche und verschiedene verwendung desselben bei den Franken (und hochdeutschen) auf der einen, und bei den Friesen und übrigen niederdeutschen völkern auf der andern seite.

Herburgius oder *ereburgius* hoc est strioportius, tit. 64. Leo II, 154. erklärt nach der lesart des cod. fuld. *cherviobugus*, die Grimm RA. 645. myth. 998. als *chverioburius* auffaste und sinnreich nach ags. altn. *hver* lebes, kesselträger deutete; *-burgius* muss wohl denselben sinn haben wie in *rachineburgius*. Dürfte man *ereburgius*, mit niederdeutscher aspiration *hereburgius*, *é* = goth. *ái* zuschreiben, vgl. *chrenecruda*, *láisus*, so könnte *ér* goth. *áiz* aes sein, und dieselbe bedeutung wie die von Grimm aufgestellte wäre wahrscheinlich.

Horogavo, tit. 35, 6. Dafür können das deutsche *horo*, *horg* sordes, lutum, fimus und *-gawo*, latein. -cola, schwerlich in betracht kommen; auch die andern lesarten *strogau thoragao*, obwohl sie die letzte worthälfte sichern, entziehen sich einer in der zusammenhang passenden erklärung aus dem deutschen. Jenes *horogavo* begegnet in einer malb. glosse zu tit. 10, 7. bei Pard. III. worüber Leo II, 162. 163.

Laisus, in jüngerer form *laesus*, *lêsus*, tit. 46; vgl. form. Marculf 1, 13. *laesowerpisse* vel condonasse. Die gl. Estens. und Pith. erklären *in sinum*. Leo II, 118. hält das wort für das mlat. *lessa laissa laixa laxa* donatio legatum beneficium. Allein prüft man die bei Ducange IV, 16. 50. 71. angeführten stellen und bedenkt dass an unserer stelle ein solches abstractum schwerlich passt, vielmehr die lebendige symbolische handlung, die eben die schenkung von gut und eigen darstellte, eine sinnliche entweder örtliche oder sächliche bedeutung des wortes erheischt, so werden die glossen gegen Leo recht behalten. Das wort kehrt wieder in unzweifelhaft altfränkischen eigennamen *Bertleis* (colona) *Wulfleis* (colona) *Witleis* (servus) Irmino 38 b. 42 b. 67 b; an eine romanische auslegung, oder welche sonst, wird man hier nicht denken können. Da *leis* generis communis ist, so kann *Bertleis*, *Vulfleis* einer ahd. *Berahtgart*, *Wolfgart* entsprechen, aber letzteres auch dem ahd. *Wolfhroc*.

üt. 10. Pardessus s. 333: *nesti canthe chigio* h. e. accusante. Leo II, 136. folgt dem heroldischen text, seine erklärung bleibt also im zusammenhange des ältern textes ohne sinn. Offenbar liegt eine formel vor, die bei schuldeinforderung und pfändung angewandt ward. Zuerst und in dem cap. extrav. steht sie adverbial, man bezeichnete das verfahren selbst damit; dann redet der kläger den thunginus damit an, es muss also ein verbum und zwar in der zweiten person sing. praes. darin stecken; an der dritten stelle endlich redet der thunginus, das verbum muss also in der ersten person praes. stehen. Beide personalendungen sind wohl erkennbar, nur in *-chius -gius* ist eine leichte corruption anzunehmen. Jacob Grimm theilte Waitz brieflich diese erklärung mit:

‚*Nest* bedeutet vinculum fibula, und davon ist das bekanntere *nestila* vitta fibula Graff II, 1108. geleitet, altn. *nist* fibula *nisti* torques, ags. *nestan* torquere, filum torquere, nere, daher auch der ahd. frauenname Neosta d. i. torque ornata. Warum aber *nexi* für *nesi*? das muss echte fränkische form sein = *nehst*, und das *h* schwindet öfter vor *s*; so wird aus goth. *niuhsjan* ahd. *niusan*, ags. *neosan*. Ob das *h* in *nehst* mit dem in *nauths*, *nôt* zuergänzenden (denn *nauths* = *nahvaths*, lat. *necessitas*) verwandt sei, ist altioris indagiuis aber wahrscheinlich. Aus *nest* wird sich auch das bekannte alam. *nastait*, *nastaid* erklären, sei es abstract juramentum constringens, oder sinnlich ein von der frau mit berührung der vitta geschworner. Nun weiter. *Canthichio* bedeutet intercedo, impetro, expeto, ahd. *gadigju* (Graff V, 115.); das *can* ist die echte, alte form für späteres *ga*, *ca*, ich handle davon gramm. II, 752. 1018., entspricht dem latein. *con-*. Die ganze formel wäre demnach zu übersetzen vinculo (denn *nexti* ist der abl. von *nexi*) constringo, intercedo, vielleicht wurde dabei ein symbol angewandt, worauf sich *nexi* noch bestimmt bezöge. Die varianten *nestigantio, neistigante* bestätigen das *nexi* = *nesi*. *Nest* nidus (= nisdus) mag auch auf torquere führen, weil es der vogel aus reis und halm dreht und verbindet.‘

Unentstellt durch romanische auffassung wäre *nexti ganthichio* also altfränkisch *nihsti ganthigju*: ob in *nexti canthichius* ein indicativ *nihsti ganthigjis* oder eine conjunctivform enthalten sei, und wie diese altfränkisch gelautet habe, ob *-dis* (*ês* oder *as*), bleibe dahin gestellt. Meine eigne erwägung dieser merkwürdigen formel führte mich ebenfalls auf jenes *nist* torques fibula und *thigjan* expetere; nur die praeposition *gan-*, da diese überhaupt zweifel-

haft scheint, glaubte ich auch hier nicht annehmen zu dürfen. Eine starke corruption der worte findet sicherlich nicht statt, da die ältern handschriften ziemlich übereinkommen. Dennoch da nach einigen spuren, besonders der stelle der capit. extrav., die formel aus drei worten zu bestehen scheint, dürfte man muthmassen dass sie vielleicht so lautete: *Nisti* oder *Nichsti chandi thigju (gasakjan)*; welches formelhafte asyndeton ähnlich etwa durch: mit haft und hand oder mit band und hand, könnte wiedergegeben werden; es liegt wohl nur der sinn von fortiter, arcte darin, und keine symbolische handlung wird angedeutet. Da die beiden wörter *thigjan* expetere imprecari und *gasacio* adversarius in dieser formel als deutsche erkennbar sind, auch *nexti* statt *nesti* nach Grimms erörterung feststeht, so darf man an der deutschheit der ganzen formel sich keinenfalls irre machen lassen.

Rachineburgius, tit. 50. 56. 57, so lautet ohne zweifel die älteste vollkommenste form von allen überlieferten, Graff III, 178. Derselbe compositionsvocal, der schon in *Canninefates*, dann häufiger in fränkischen eigennamen, wie *Ermenefredus*, *Rhagnemundus* bei Venant. Fort., vorkommt, ist noch bewahrt, gramm. II, 412. Dass *rachin* das goth. *ragin*, ahd. *ragin*, *ragan* consilium sententia sei, erkannte Grimm RA. 293.; die traditiones fuld. schreiben ganz richtig *raginburgius* RA. 775 anm. Romanen schrieben *Chochilaicus* statt *Chogilaicus*, worüber die vorbemerkungen zu vergleichen, so auch *Rachnacarius* Duchesne SS. I, 566. statt *Ragnacharius*; die Franken mögen also *g* wie *gh* gesprochen haben, wie ihre nachkommen die Fläminge. An die identität von *ragin* und *rachin* kann nicht gezweifelt werden. — In *burgius* ist das *g* aus *j* entstanden, in codex 3. wird *rationeburies* geschrieben; ganz ebenso entstand ahd. *burgo* vas aus *burjo*, Graff III, 177. Genau dasselbe wort steckt wohl in dem merkwürdigen ahd. (und alts.) *hartpuri* magistratus, Graff III, 167. Helj. 128, 24. *Burgius* gehört also zu *bairan bar bêrun baúrans* ferre, wie ahd. *burjan* tollere erigere promovere, und die zweite hälfte von *mundburd*, *mundtpurjo* (Graff III, 178.) alts. *râdburd* dazu gehören; wahrscheinlich hatte es auch ohne die composition schon den sinn von judex magistratus. *Rachineburgius* aber ist genau ‚consilium ferens, consilii lator', sententiam proferens, und entspricht dem sinne nach dem ags. *rædbora*, fries. *rêdjewa*, mhd. *râtgebe*. RA. 774 anm. 787. Reinh. Fuchs CCXLI. — (Auch *heimburgo* tribunus mhd. *heimbürge* möchte ursprünglich *heimburjo* sein). — Leo II, 139.

Reipus acc. plur., *reipi* nom. plur., tit. 44. Grimm RA. 425. sagt, es sei ahd. *reif* goth. *râips* ags. *râp* altn. *reip* funis vinculum circulus. RA. 426. ist er geneigt eine abstracte bedeutung dem worte an unserer stelle unterzulegen, wie auch Leo II, 128. thut; richtiger aber ist es doch, dem terminus seine alterthümliche sinnlichkeit zu lassen: wie *frëdus* friedensgeld und *faidus* gewissermassen feindschaftsgeld bedeutet, so ist *reipus* entweder bandgeld oder ringgeld, das für die wittwe, die sich wieder verheiraten wollte, gezahlt ward; mag man nun den ausdruck mit Grimm aus der sitte der braut zu binden herleiten (es ward ihr das gebende, wie heute die haube, aufgesetzt, vgl. Graff III, 138. Saem. 230 b.) oder mit Wackernagel in Haupts zeitschrift II, 553. dabei an den bei verlöbniss und trauung altüblichen ring, fingerreif denken, RA. 117. 432.

Sacebaro oder *sacibaro*, *saceboro*, tit. 54. Grimms erklärung RA. 783. beruht auf der jüngeren schreibung *sagibaro*, so auch Leos II, 144. Die ältesten handschriften und die urkunde aus dem 7. jahrh. sichern die tenuis. Daher muss *sacebaro*, ebenso wie *gasacio*, aus *sakan* litigare, ahd. *sechia* lis gedeutet werden; ist *baro* mann, so kann *sacebaro* nichts weiter als vir litis, causae forensis heissen. Ueber seine function erhellt daraus freilich sehr wenig.

Scrëuna, tit. 13, 5. 27, 22. 23. Dies auch in der lex Frision. addit. 1, 3. und im capitul. de villis vorkommende wort, französ. *escreyne escrienne escrene escraigne* (vgl. *escreona* als lesart) bedeutet eine camera demersa in humum multo insuper fimo onerata, in qua puellae simul convenientes pervigilant ad mediam noctem. Ducange s. v. Roquefort I, 508. Es ist also gleichbedeutend dem ahd. *tunc* hypogeum gyneceum textrinum, Graff V, 433.; Plinius XIX, 2. erzählt schon davon. Zu Wendelins zeit hiess das erdhaus, altn. *iarðhûs*, wovon Tacitus Germ. c. 16. handelt, in Flandern *screune*. Jedoch ist das wort wohl nicht ursprünglich deutsch. Nach Grimm in Reyscher und Wildas zeitschrift V, 2. wäre es aus dem latein. *scrinium* entstanden. Allein eine brechung des *i* in *eu ea*, wie im ags., ist altfränk. sonst nicht nachweisbar, noch wahrscheinlich. — Leo II, 1.

Scuria, tit. 16, 4. franz. *écurie*, ein viehstall. Das wort, auch in den legg. Bajuv. und Alam., lautet ahd. *scûr* tugurium domunecula, *sciura* horreum, nhd. scheuer. Ueber seine deutsche wurzel gramm. II, 48. vgl. III, 388. 417. Schmeller bayer. wb. III, 387. Graff VI, 536. — Leo II, 28.

Sëusius, tit. 6, 1, auch in der lex Alam. 82, wo eine ahd. glosse Diut. I, 342. es durch *hessehunt* verdeutscht. Graff VI, 282: *sûsun* magni canes, *sîuso* si secutor diceremus; auch noch mhd. Lanzelet 1545:

er het wol hundert winde,
ân ander huntgesinde,
bracken *sûse* und leithunt.

Daher der eigenname *Sûso*, Seuse. Die sicambrischen (salischen) hunde waren bei den Römern ihrer schnelligkeit wegen berühmt, Grat. Falisc. Cyneget. 202. Das ahd. verbum *sûsên, sûsjan* (d. i. *siusjan*) stridere hängt ohne zweifel damit zusammen. Mit der lesart *sëgusius* (*sigusius*) aber, worauf jedoch Leo I, 110. seine erklärung stützt, verhält es sich nicht anders als wenn *Agetius* statt *Aëtius, Chlogio* statt *Chlôjo* und dgl. gefunden wird.

Sunnis, tit. 1, 2. 45, 2. 47. 49, 2. legitimum impedimentum, legalis excusatio, necessitas, Diut. I, 341. — Grimm RA. 848 (Graff VI, 241.) weist im altn. dasselbe wort nach: *syn* negatio impedimentum, *naudsyn* impedimentum legitimum, *synja* negare impedire; gramm. III, 502. wird das goth. *sunjôns* excusatio verglichen; über das wort, das selbst der name einer göttin war, ist ferner mythol. 286. 843. gehandelt. Es war auch später noch in sal- und rheinfränkischen gegenden gebräuchlich, Grimm RA. 848. und Warnkönig flandr. rechtsgesch. II, 2, 191: legitime excusari quod *vulgariter* dicitur *Zinnen*. Ueber fries. nêdschin Grimm a. a. o. Richthofen wb. u. d. w. — Leo II, 25.

Tangano, tit. 57, 1. gl. Lindenbr.: adjuro, interpello; vgl. Diut. I, 341. Das auch in der lex Rib. vorkommende verbum müste auf *-nan* abgeleitet gewesen sein und zwar nach RA. 5. Schmeller bayer. wb. IV, 270. von der wurzel *ting tang tung*, gramm. II, 61.; ags. *gatingan* incumbere, dringen, *gatengan* drängen, Grimm zu Andreas und Elene s. 100. Doch war das wort auch altfranzösisch und gehört also vielleicht dem romanischen latein. — Leo II, 148.

Tërtussus, tit. 2, 9. An das ahd. *zart* tenellus darf wegen verschiedenheit des wurzelvocals nicht gedacht werden. *Tërtussus* könnte ahd. auch *zërht* lauten und mit *zorht* clarus zu derselben wurzel gehören. — Leo I, 77.

Thëuda, tit. 46, 2, ist ganz deutlich das goth. *thiuda* ahd. *diota* alts. *thioda* altfries. *thiade* plebs homines, hier die volksgemeinde; vgl. die altfränkischen namen *Thëudericus, Thëudebertus*, ahd. *Diotrîh, Diotpëraht*. — Leo II, 121.

Thunginus, tit. 44, 1. 46, 1. Die ableitungssilbe ist wie im goth. *kindins* dux, burgund. *hendinus* praefectus rex, *scabinus* judex, *truhtin* dominus. Grimm RA. 534. 757., den *tunginus* mit dem ags. *tûngeréfa* zusammenstellend, hält das wort *tunginus* für *tunjinus*, abgeleitet von *tûn*: ‚es muss auch der altfränk. ausdruck für villa, praedium *tûn* gelautet haben'; aber im ganzen altfränkischen lande begegnen nur zahlreiche ortsnamen auf *háim*, *ham*, *hém*, kaum in einzelnen fällen die in England so häufigen auf *tûn*; s. oben s. 57. Der schreibung *tunginus* ist *thunginus* (— ⏑ ⏑) vorzuziehen, und dies stelle ich zu ags. *thingan* gravescere venerari, altn. *thûngr* gravis, ags. *gethungen* alts. *githungan* honestus venerabilis, zu welcher wortfamilie auch *thing* causa concilium gehört, gramm. II, 37.; verwandt scheint auch das oben besprochene *thigjan* petere intercedere accipere. Wer *tunginus* billigt, wird mit Graff V, 433. 436. an *tanganare* denken und so auf *gatingan* incumbere kommen. — Leo I, XI. II, 119.

Trespellius, tit. 3, 5. Gäbe der text selbst nicht eine solche auslegung, die beweist, dass das wort undeutsch ist, so könnte man leicht an eine poetische benennung des stiers, altn. etwa *tréspiöll* holzbrecher, denken. — Leo I, 100.

Trustis, tit. 41, 3. 42, 2. 63, 1. 2. Das gefolge des königs. Dass das wort in Deutschland einheimisch war, beweist das von Graff V, 479. aus gl. Iunii beigebrachte *managiu trust* multa agmina, dem zwei stellen aus dem Heljand gleichkommen: *erlo gitrost* virorum comitatus 64, 14. und *helmgitrosteon* galeati (Herodis) satellites 2, 15. wobei auch Schmeller im glossar s. 120 an *trustis* erinnerte; *gitrost*, *gitrosteon* wird also wohl nicht mit dem zeichen der länge des vocals versehen werden dürfen. Grimm bemerkte RA. 943: ‚Nahverwandt mit *trustis* und *antrustio* scheint mir unser *trôst*, altn. *traust* protectio, *tutela* refugium, *traustr* fidus; Nibel. 1554, 4. *trôst der Niblunge* (protector); 1466, 2. *helflicher trôst*, folglich wäre *trustis* ohngefähr was mundium potestas domini, und *antrustio* dienstmann'. Da ahd. *trôst* altn. *traust* und goth. *thrafstjan* (st. *thravstjan*, *thraustjan*) ein verbum *thriustan* oder *triustan* auxilium ferre, auxilio esse? (die irregularität im anlautenden consonant erklärt sich durch das folgende *r*) voraussetzen, so kann *trustis* aus derselben wurzel herstammen, und wie aus *kriustan* stridere *krusts*, gebildet sein. Das RA. 275. aufgestellte wird durch die spätere bemerkung ungiltig, wenn auch *trust* aus einem verbum *triusan* entstanden sein kann, wie *kusts* aus *kiusan* etc. — Leo II, III.

Via lacina, tit. 31. rubr. vgl. lex Rib. tit. 71. 80. rubr. — *Lacina* erklärt ahd. gl. Diut. I, 342. durch *wëgewahta* und Grimm RA. 632. vergleicht ein deutsches *wëgalâgi*. Nach *sacebaro*, *gasacio* müste in *lacina k* stecken, doch kann es auch *lagina* insidiae sein, Reinh. Fuchs CCXLI. vgl. einl. oben; *lazina* ist wie *tunzinus* zu beurtheilen. Bedenklich scheint nur die erklärung aus dem deutschen, weil *lacina* so constant ist; es gehörte wohl schon dem gallischen latein an, vgl. malb. glosse s. 44. 45. Lasp. — Leo II, 9. 79.

Die romanischen Wörter der Lex Salica [1].

adpreciare, abschätzen (*appretier*), 50, 1. 3. Ducange I, p. 89 [2].

adsallire, von salire, angreifen (*assaillir*), 14, 5. 42, 1. Ducange 1, p. 93.

adsedere, sich ansiedeln, niederlassen, 45, 2.

adulterare clavem, einen Nachschlüssel haben, anwenden, 11, 5.

anniculatus, Zeit von einem Jahr, 2, 9. 10. Ducange II, p. 263.

assus: *in asso subattere* 2, 3. Dies Wort weiss ich nicht zu erklären; vgl. *subattere*.

barbarus, vom Salier gebraucht, 14, 2.

caballicare, reiten, 23. Ducange II, p. 4.

calli, ein Wort das ich mit Sicherheit nicht zu erklären vermag, und statt dessen einige Handschriften und Texte *halli* lesen (s. u.) Sollte an callus in der Bedeutung von Kalk (Ducange II, p. 35) gedacht werden?

cambortus, Zaunpfal, 34, 1. Ducange II, p. 46.

camisa, Hemd (*chemise*), 58, 1. Ducange II, p. 56.

capitale, 1 ff. S. oben p. 197.

in caput (*capite*) reddat, 27, 4. 61, 1. 65, 1.

[1] Es würden auch nach meiner Ansicht einige hierhin gehören die Müllenhoff besprochen hat, mit dem ich aber doch nicht in allen Fällen einverstanden sein kann, wo er den deutschen Ursprung noch in Zweifel zieht. Hier sind nur solche Worte zusammengestellt welche er übergeht, welche aber gleichwohl von dem gewöhnlichen Latein in der Form oder Bedeutung wesentlich abweichen.

[2] Die Citate sind nach Henschels Ausgabe.

capulare, schneiden, umhauen, 34, 1. *concapulare* 27, 16. Ducange II, p. 160.

**carrucaricius caballus* 38, 1 n.

**celatura*, 41, 2 n. Das Wort würde auch dem alten Text angehören, wenn 41, 2. 4 *celaturis* statt *celaturus* gelesen werden müsste. Ducange II, p. 16.

centenarius, 44 ff. S. oben p. 125.

cinitus, *cenitus*, 30, 1; vielleicht *cinaedus*? Die glossa Estensis erklärt ‚arga', die gl. Paris. (cod. 4418) ‚oculum erutum habentem'. Anderes bei Ducange II, p. 271.

coccinare, *cucinare*, coquinare, 64, 1. Ducange II, p. 271.

colapus, colaphus, 40, 3. *colpus* (*coup*), 17, 1. 6. Ducange II, p. 444.

collocare solem, 37, 2. etc. S. oben p. 159.

concapulare s. *capulare*.

concides und **concisa*, *concaedes*, Zaun, 16, 4. Ducange II, p. 512.

conponere, büssen, 13, 7. 17, 7. 40, 1. 6. 43, 3. 47, 2. 50, 2. 52. 55, 2. 58, 3. *de vita conponere* 13, 7. 58, 3. *culpa conponere* 17, 7. *conpositio*, Busse, 35, 5. 36. 40, 6. 7. 56. 58, 1. 3. 60, 2. 3. 62.

**consorciare*, 40, 8 b. Vgl. Ducange II, p. 555.

contubernium, Abtheilung von zehn im Heere, 42. 43. — Vgl. Verfassungsgeschichte I, p. 264 ff.

conviva regis, 42, 5. S. oben p. 104.

crinitus puer, 24, 2. 2 b. 41, 10 d.

decotare, wohl von *cutis*, abhäuten, 65. Bignon und Ducange (II, p. 763) erklären: den Schwanz abschneiden. Vgl. *excurtare*.

denominatim, bei Namen, 46, 2.

diger, Mangel habend, entbehrend, 38, 1. S. Pardessus n. 641 p. 399.

dilatura. S. oben p. 197 ff.

discalcius, discalceatus, 58, 1.

discargare, abladen (*descharger*), 27, 11. 14. Ducange II, p. 872.

dominicus, regius. S. oben p. 155 n. 2. Vgl. 14, 4 n. und 56 n. wo der Codex 4. dominicus statt regius setzt.

ducaria scroba, Zugschwein, 2, 10. Gl. Par.: ‚quam aliae sequuntur'. Ducange II, p. 946.

elocatio, von elocare, 28.

excervicare, ausreissen?, 34, 1. Ducange III, p. 131.

excurtare, den Schwanz abschneiden (*escourter*), 38, 8. Ducange III, p. 141. Verwandt scheint *excorticare*, das einige Codices statt des *decotare* der andern haben.

expalmitare, von palmes, aufsprossen, in Aehren wachsen, 34, 3. Die Lex emend. sagt: ‚postquam in culmum erigitur'. Ducange III, p. 157.

expolia, *spolia*, 35, 3. 61, 2 c. Ducange III, p. 164.

extringere i. e. stringere, 20. (34, 1 n. 12).

°*fallanire*, 41, 2 b.

favaria, von faba, Bohnengarten, 26, 7.

fidem facere, 50. 52. 56. *fidem factam solvere*, 30. *sub fide habere*, 58, 3. *ad fidem tollere*, 58, 3; vgl. oben p. 177.

super *furtuna* sua ponere, 45, 2. 50, 3. S. oben p. 161 n. 1.

genuculum, genu, Glied, 44, 10. 11. Ducange III, p. 509.

°*halli* 41, 1 n. 4 n. (wo andere *calli*). Ducange III, p. 618.

hineum, aeneum, Kessel, 14, 2 n. 16, 3 b. 53. 56. 64, 1.

hospitalem dare 55, 2. 56.

idoniter, idonee, 47, 2.

°*imbulare* i. e. involare, 3, 6 n. ff.

inculpare, anschuldigen, 40, 4 ff. 42, 3. 48, 1. Ducange III, p. 804.

intrania, Eingeweide (*entrailles*), 17, 5. Ducange III p. 877.

jactivus, schuldfällig, 50, 3. 51, 1. S. oben p. 181.

jurator. S. oben p. 171.

lenticlaria, Linsen - garten, - feld, 27, 7.

lex: *legem solvere*, *exsolvere*, *persolvere*, die vom Gesetz vorgeschriebene Busse, 40, 6. 42, 3. 58, 2. 3. *legem debere*, 50, 3. Vgl. *secundum legem conponere*, 43, 2. 47, 2. *lege inplere* 58, 1. Vgl. *supra legem et debitum*, 51, 2. Ducange IV, p. 81.

mancatus, mancus, 29, 2. 4. Ducange IV, p. 219.

medicaturae, Heilungskosten, 17, 5. Ducange IV, p. 239.

molinarius, Müller (*molnier*), 22. Ducange IV, p. 470.

mortem conjactare, die Busse für den Todschlag zusammenschiessen, 43, 1. 2. Ducange II, p. 539.

naucus (*nachaus*) oder *naufus*, 55, 3. Die gl. Par. erklärt ‚sarcophagus ligneus'. — *Naucus* in der bedeutung eines schiffähnlichen Gefässes kommt auch sonst vor, Ducange IV, p. 609; neben *naufus* steht *noffus*, Ducange p. 635. Graff II, p. 1052.

ostare i. e. *obstare* 31, 1. 2. Ducange IV, p. 745.

°*pastoricialis*, pastoralis, 6, 3 n.

peroccidere, 41, 8.

pissaria, von pisum, Erbsengarten (*pesiere*), 27, 7. Ducange V, p. 267.

placitus (placitum 45, 2), Termin, Gerichtsversammlung, 40, 6. 7. 45, 2. 47, 1. 2. 49, 1. 50, 56.

plagiare, wie plagium und plagiator gebraucht, 39. Ducange V, p. 285.

poletrus, *pulletrus*, von pullus, Füllen, 38, 6. 7. Ducange V, p. 330.

policaris sc. digitus, pollex, 29, 3.

porcina, Schweinestall, 26, 1. Ducange V, p. 353.

praestus: *testes praestos habeat*, 45, 2. Adjectiv von praesto gebildet. Hierher gehört auch 40, 5: *et scamno praesto* (statt: scamnum praestum) sc. habere debet. Ducange V, p. 416.

puer regis, 13, 7; vgl. 42, 4 n. S. oben p. 100.

repetitio, was gefordert wird, die Busse, 40, 7.

retorta, ein Zweig des Zauns (*rhotte*, *rote*, in der Sprache der französischen Bauern, nach Pardessus n. 391 p. 382). Ducange V, p. 745.

**sacrivus*, *sacrifus*, sacer, vom Opferschwein 2, 13 n. wie sonst votivus. — Irrig die gl. Par.: ‚qui est defensor aliorum porcorum'. Ducange VI, p. 19.

**sclupare*: *praeter sclupaverit* vom Pfeil, vorbeischiessen, 17, 2 n. Wahrscheinlich von sclopus, Wurfgeschütz, Ducange VI, p. 119.

scroba, scrofa, 2, 3. 10.

sermo in der Bedeutung von mundium, Schutz: *extra sermonem suum ponat*, 56.

statuale, eine Art Netz, 27, 21. Die gl. Par. sagt: ‚retias'. Vgl. Ducange s. v. statua VI, p. 362 und Pott in der Hall. L. Z. 1845 Nr. 278 p. 1034.

**stratarius*, strator, 10, 2 b.

stria, striga (*estrie*), 64. *strioportius*, 64. S. oben p. 287.

subatere, *subbatere*, ein undeutliches Wort, 2, 3. Hängt es mit subatio, Brunst der Schweine, zusammen? oder gehört es zu *battere*, schlagen (s. trabattere). Die gl. Par. erklärt: ‚qui porcellos in ventre matris occidit'; anders hat die Lex emendata den Text verstanden, indem sie den Worten subbattit in furtu (statt ‚in asso') hinzufügt: ‚hoc est porcellos a matre subtrahit'. Ebenso die Recapitulatio solidorum § 9, p. 356: ‚scrovam subbatit, ut porcellos non habeat'. Ducange VI, p. 402.

superventi, *in superventum*, 14, 1. 6. Ducange VI, p. 451.

sutis, Schweinehürde (*seue* oder *soue* in einigen französischen Gegenden, nach Pardessus n. 26 p. 363), 16, 3.

in tertia manu mittere, 47, 1. 3. 61, 2. *per tertia manu*, 37. **intertiare*, 47, 3 n. S. oben p. 156.

tertusus, eine Bezeichnung für eine Art Ferkel, 2, 9. Die gl. Estensis erklärt: ‚castratum'; die gl. Par.: ‚qui domi nutritur vel in domibus pauperum'. Vgl. Müllenhoff p. 293.

testare, mit Zeugen auffordern, 14, 4. 45, 2. 3. 50, 2. S. oben p. 160. Aehnlich *contestari*, 52.

toxicata sagitta, 17, 2.

trabatere, *trabattere*, schlagen (Ital. *trabattere*), 24, 3. 38, 8 b. Ducange VI, p. 623.

tremaclis, von tremo?, eine Art Netz (*tremail*), 27, 21. Ducange VI, p. 651.

tributarius (Romanus). S. oben p. 101.

tricare, von trica, aufhalten, 1, 2 n. 49, 2. Ducange VI, p. 666.

vassus, ein Diener, Knecht, 35, 6.

vastare, beschädigen (*gâter*), 9, 1.

verbum wie sermo für mundium, Schutz: *in verbum regis*, 13, 6.

vertivolum, vertibulum, in der Bedeutung eines Netzes, 27, 21.

°*waranio*, Hengst, 38, 2 n.

Da nun der Text der Lex Salica in reinlicher Gestalt vor mir liegt, die störende Glosse ausgeschieden, die fränkischen Rechtsausdrücke erläutert, die eigenthümlichen Worte des provinciellen Lateins gesammelt worden sind, enthalte ich mich nicht auch über Sprache und Schreibweise dieses alten Denkmales einige Bemerkungen zusammenzustellen. Es ist oben ausgesprochen (S. 15), dass die vorliegende Ausgabe nicht den Anspruch macht zum echten Text der ersten Aufzeichnung in allen Einzelheiten und Kleinigkeiten gelangt zu sein, und es mag vermessen scheinen auf den Versuch der Herstellung gleich feinere Beobachtungen über den Sprachgebrauch des Gesetzes zu gründen. Doch haben solche wohl bei der Restitution selbst den leitenden Faden bieten müssen, und ich bin doch allerdings der Meinung dass auch in sprachlicher Beziehung der hier gegebene Text nicht so gar weit abstehe von dem wahren Original. Man muss nur die Spuren des echten in den verschiedenen Ueberlieferungen aufzusuchen, wenn ich so sagen darf herauszufühlen wissen. Indem ich da das wichtigste zusammenstelle was sich mir ergeben hat, biete ich zugleich die Rechtfertigung für das Verfahren welches im einzelnen beobachtet worden ist.

Es entspricht der Zeit des Gesetzes dass die zusammengesetzten Verba die Präpositionen ohne Assimilation belassen: *adm.*, *adp.*, *conm.*, *conp.*, *inp.* etc., und ich habe kein Bedenken getragen den Spuren der Handschriften folgend dies überall durchzuführen.

Auch das Stammwort behält gerne seine ursprüngliche Gestalt: *collegere, conjactare* (43, 1), *pertenere* u. a., doch ist dies keineswegs allgemeine Regel. Es berühren sich einzelne Fälle mit jener orthographischen Eigenheit, die *e* und *i* vertauscht, und mitunter jenen Buchstaben für diesen (*exteterit*, mitunter *demittere* statt dimittere, *erpex* = irpex, *accepitrem*), häufiger *i* für *e* setzt. Es ist gerade in dem letzten Falle nicht leicht immer das ursprüngliche zu erkennen, da unter den älteren Handschriften 2. von Formen mit *i* strotzt und auch 1. eine fast zu grosse Hinneigung zu denselben hat, was man doch häufig ihren Schreibern und deren Zeit zuzurechnen hat. Als alt bewährt sich die Schreibweise *fistuca, vindimiare, dilator, dilatura*. Tit. 52 ist *pristita* aufs beste verbürgt; 8, 1. 3 kann man nach den Handschriften nicht wohl anders als *tictus* (tictum) schreiben. Ich habe selbst *hineum* statt aeneum gewagt. Einige Verbalformen wie *effrigerit*, und besonders die dritte Person Singularis im Präsens und im Futurum auf *-it* statt *-et*: *adsolit, valit, appellit, collocit*, erscheinen so oft, dass ich kein Bedenken getragen habe sie in diesen Fällen aufzunehmen. Von *jactitur* und *rogitus* werde ich nachher noch sprechen. Accusativa Pluralis auf *-is* statt *-es* sind nicht auffallend: *communis* (3, 6), *fustis* (60, 1). Andere sind jedoch nicht beibehalten. — *a* statt *e* ist blos in *trians* stehen geblieben.

Häufig wechseln *o* und *u*, doch öfter noch in den Handschriften als in unserm Text, wo nur mit Vorsicht einiges aufgenommen ist das sicherer zu sein schien: das freilich sehr auffallende *communiantur* statt commoncantur (47, 1), *furtuna, nepus, depotare, parvoli, nondinas*. Ich habe anderes wie *poteus* (aus 1.), *inpotare, negutiare* (aus 1. und 2.) zur Seite gelassen, und namentlich auch Bedenken getragen öfter Accusativa Pluralis auf *-us* statt *-os* zu setzen, obschon nicht eben schlechte handschriftliche Autorität dafür spricht. Aber *reipus* 44, S. 9. 10 musste ich stehen lassen (vgl. Müllenhoff S. 292), an der zuletzt angeführten Stelle auch *illus*, und mehreres mag im alten Texte gestanden haben.

Vertauschungen von Consonanten sind seltener: *berbex* statt vervex (4, 2. 4); *favaria* von faba; — *g* statt *c* in *Salega, toxigata* u. dgl. ist nur in den Noten bemerkt; — *h* fehlt wie in älteren Denkmälern fast immer in *ortus, ostis*. Dafür hat es einen Platz in *hineum* erhalten.

Wichtiger sind mir andere sprachliche Eigenheiten des alten Textes. Ich mache aufmerksam auf eine Nominalbildung auf *-us*

(Masc. erster Decl.), wo die lateinische Sprache sonst nur Worte auf *-a* oder *-um* kennt: *materius* (27, 16), *molinus* (22); *debitus* (50, 2. 3), *placitus* (40, 6. 7 etc.), *pretius* (13, 5), *tictus* (8, 1. 3); selbst *fretus* statt *fredum* möchte hierhin gehören, und dem entsprechend habe ich S. 193 (282) auch *faidus* geschrieben. In späteren Gesetzen steht häufig *edictus*. — Bildungen wie *parentilla* statt parentela sind auch sonst bekannt; *vetellus* statt vitulus (3, 1 n.) habe ich nicht aufzunehmen gewagt.

In den Verbalformen ist einiges unregelmässig: *torquatur* (40, 2), *jactitur* (46, 2), *rogitus* (50, 4); *solserunt* (58), *inpinxerit* (31, 1. 2. 40, 9 b), *fallierit* (17, 1). Die Reduplication fehlt öfter.

Das Activ wird fürs Passiv gesetzt: *admonere* (40, 5. 7), *dicere* (57, 1) und öfter; gleich im ersten Titel (§ 4. 5) kann man *mannire* so erklären.

Eigenthümliche Bildungen anderer Worte sind zum Theil vorher schon berücksichtigt; zu den wunderlichsten Eigenheiten gehört der Gebrauch von *aliquid* statt aliqui, der sich an mehreren Stellen deutlich zeigt (3, 8. 8, 4. 16, 1. 45, 1). Sollte das Wort aliquot dabei dem Schreiber vorgeschwebt haben? — *istum* für istud einmal (46, 1). — *ante quod* und *post quod* stehen statt antequam, postquam (24, 4. 6. 7). — Eine unregelmässige Verbindung wie *puella qui* (13, 6), *qui confessio* (39, 16) kommt seltener vor; vielleicht liegt gar die Vertauschung des *i* und *e* (*qui* statt que) zu Grunde; vgl.: *si quis animale* (9, 5). An mehreren Stellen steht *qualibet* als Nominativ und Accusativ neben pecus, animal und rem (9, 1. 5. 37. 47, 1), so dass weder Geschlecht noch Casus entsprechend ist.

Der Gebrauch der Casus ist überhaupt von dem gewöhnlichen der lateinischen Sprache sehr abweichend, aber bei aller Unregelmässigkeit und trotz der geringen Genauigkeit der handschriftlichen Ueberlieferung lässt sich manches als durchgehend bezeichnen, vor allem der Gebrauch des Ablativs statt des Accusativs bei activen Verben, wie er auf allen Seiten vorkommt: *effractura facere* (11, 3), *puella rapere* (13, 5. 6), *villa adsallire* (14, 5), *casa, spicario incendere* (16, 1. 2), *nave, annona, lino furare* (21, 1. 22, 1. 27, 8), *prato secare* (27, 10), *vino ducere* (27, 14), *barbaro expoliare* (14, 2), *culpa conponere* (17, 7), *mallo indicare* (44, 1. 46, 1). Damit ist der Accusativ nicht ausgeschlossen, sondern er steht oft in demselben Satze friedlich daneben, so dass man glauben möchte, die Casus hätten ihre Bedeutung verloren. Wir

lesen *homicida illum* (35, 1), *quolibet quadrupedem* (36), *De manu — redemendam* (53), *De grafione occisum* (54), und ich glaube die Fälle der Art eher zu sehr beschränkt als ungebührlich ausgedehnt zu haben. Freilich wird es fast immer möglich sein aus den verschiedenen Handschriften die passenden Formen zusammenzubringen; allein man wird sich schwerlich überreden dürfen, auf diese Weise das richtige zu finden. Dennoch ist eine gewisse Gleichförmigkeit in dem Sprachgebrauch auch auf diesem Gebiete nicht zu verkennen.

Auch statt des Dativs wird mitunter der Ablativ gesetzt: *homine isto solvere* (50, 3), *grafione solvere* (53, 2. 4). Anderswo steht *crimine inculpare* (40, 5), dagegen *legem Salicam vivere* (41, 1. 47), wobei freilich die Abweichungen der Handschriften einiges Bedenken erregen können; *quod, quantum, solidos fidem facere* (50, 2. 3. 57, 2), *alterum* (statt alteri) *manum excutere* (29, 1). Accusativa absoluta sind fast die Regel: *ipsum custodientem, illum negantem* (9, 7), *illum reclamantem* (37, 2), *hoc factum* (44, 1); hie und da ist auch hier ein halber unklarer Zustand: *facultatem data* (58); die Accusative werden aber selbst in andern Redensarten gebraucht wo sonst nur der Ablativ zulässig ist: *clausam manum* (17, 8), *suam voluntatem* (13, 8), *voluntatem tuam* (50, 3), *tertiam vicem* (40, 7), *eam rationem* (39, 1 b).

Hieran schliesst sich der Gebrauch der Präpositionen, der ähnliche Abweichungen darbietet: *ab eum* (1, 3); — *ad casa* (50, 3), *ad suppliciis* (40, 3. 7); — *ante rege* (26, 1. 2. 46, 1; neben *ante regem*), *ante thunginum aut centenario* (44); — *cum vitulum* (3, 3), *cum gregem* (38, 3), *cum sagittas* (13, 3); — *de tres villas* (3, 6), *de arborem* (8, 1), *de flumen* (28, 20), *de facultatem suam* (46, 2), *de eum* und anderes öfter; — *in domo, orto ingressus* (11, 5. 27, 6), und dagegen *in locum restituat* (9, 2. 4. 12, 2. 25, 4), *in dorsum portare* (27, 9. 12), vgl. *in superventum* (14, 1); — *infra pago* (1, 4); — *inter freto et faido* (35, 6) in sehr eigenthümlicher Bedeutung als stände: fretus und faidus zusammen (s. p. 194 n. 1); — *intra placito* (47, 1); — *per dinario* (26, 1), *per malo ingenio* (34, 4), *per tertia manu* (37), *per testibus* (33, 2. 36) und anderes; — *pro dorsum* (12, 1), *pro medietatem* (35, 5. 36. 58, 1), *pro eum* (55, 2); — *secundum parentilla* (42, 10). — Zu den eigenthümlichen Ausdrucksweisen der Lex gehört der Gebrauch von *de intro* mit dem Accusativ: *de intro clavem, porcos* (2, 8. 7, 3. 8, 1. 13, 5. 21, 3. 4), ähnlich *de trans* (39, 1 b), wogegen *foris* ohne *de* gebraucht wird. — Besonders ist aber noch zu erwähnen dass *ad* mit

dem Ablativ und mit dem Accusativ in der Bedeutung oder an der Stelle von a, ab gebraucht wird, worüber mehrere Stellen keinen Zweifel lassen: *ad quo* (39, 1 b), *ad repetenti* (40, 7), vgl. *ad latrone* (22 n.); *ad eneum redemere* (53 rubr.) und *ad fidem tollere* (58, 3), von dem früher gesprochen worden ist (oben p. 177).

Auf eine nicht richtige Gedankenverbindung wird es zurückgeführt werden müssen, wenn geschrieben steht: *qui numerus, pretius et causa, lex, convenit observare* (2, 6. 4, 4. 8, 2. 13, 5. 14, 2. 33, 1). Auch das Gegentheil findet sich: *omnes res suas culpabiles erunt* (56). Noch weniger zu rechtfertigen ist der Ausdruck: *quod valent* 40 *dinarios* (11, 2), wo die Mehrzahl der Denare einen sonst unberechtigten Plural veranlasst zu haben scheint, der jedoch möglicher Weise auch einem alten Abschreiber zur Last fallen kann. Aehnliches an andern Stellen aufzunehmen war noch weniger Grund vorhanden.

Von andern Eigenheiten der Sprache will ich nur weniges hervorheben, was besonders zu Corruptelen des Textes Anlass gegeben hat. Einmal das häufige Weglassen des Demonstrativum vor dem Relativum, so dass dieses unmittelbar mit dem Verbum oder der Präposition verbunden wird: *in laisum* (ejus) *quem elegit fistucam jactare* (46, 2), *de quo solvere debes adpreciare debeant* (50, 3), *redemant de quod non persolvit* (58, 3). Sodann das Aneinanderreihen mehrerer Vordersätze die alle von einem zu Anfang stehenden *Si* abhängen, wie es sich besonders 9, 4. 37, 1. 39, 1 b zeigt, aber auch anderswo bemerklich ist. Ganz und gar ist das *Si* verloren gegangen in 44 Anfang, sei es dass es in dem Sicut steckt oder mit einer gewissen Absicht weggelassen worden ist. Von ziemlich wunderlichen Verbindungen und Constructionen geben diese und andere Titel hinlänglich Belege; fast zusammenhangslos werden die Sätze in 46. 56 und ähnlichen Titeln mit ausführlicherem Texte. Doch mag auch die Verderbniss der Handschriften hier noch am wenigsten ganz gehoben sein. Anderswo dagegen erfreut ein genauer und zutreffender Ausdruck. Das Latein hat nicht blos provinciellen Charakter angenommen, es ist auch mit deutschen Worten versetzt, und in den angeführten Eigenthümlichkeiten wird manches aus fränkischer Redeweise erklärt werden müssen, der sich der Ausdruck des Gesetzes in der fremden Sprache doch möglichst genau anschloss.

Nachträge.

Ich habe zu bemerken, dass p. 13 (vgl. die Note) in der Stelle XXXIX, 2 b nur auf die Lesart der Handschrift 2. Rücksicht genommen ist; folgen wir dem Codex 1., so ist allerdings davon die Rede, dass der Römer, der in die Fremde verkauft ist, mit 62½ Sol. gebüsst werden soll, während für den freien Franken nach XXXIX, 2. 200 Sol. zu zahlen sind. Doch habe ich immer noch Zweifel ob diese Lesart richtig ist, grösseren ob dieser § dem alten Texte angehörte, und jedenfalls wird auch er nicht darthun können, dass die Lex Salica in ihrer alten Abfassung selbst ein Wehrgeld von 125 Sol. kannte.

Nicht überall sind die von mir aufgenommenen Formen mit denen in Uebereinstimmung, welche Müllenhoff seinen Erörterungen zu Grunde gelegt hat; wenn ich mich auch gerne von diesen leiten liess, so musste ich mich doch zunächst an die handschriftliche Ueberlieferung halten. So steht 6, 1 *sigusius* statt *seusius*, das doch auch in keiner der vier Handschriften begegnet. Aber 1, 4 hätte *ambascia* aus 2. wohl den Vorzug verdient, jedenfalls unter den Lesarten erwähnt werden sollen. Vielleicht hätte auch *manire* geschrieben werden können.
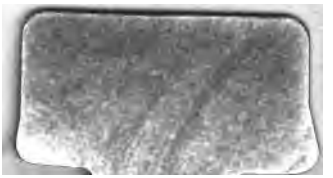
Es ist versäumt irgendwo ausdrücklich zu bemerken, dass im Texte diejenigen Worte in [ ] gesetzt sind, deren Aufnahme aus dem einen oder dem anderen Grunde Zweifeln unterliegen konnte. Die Noten werden in solchen Fällen die Veranlassung andeuten. Auf eine ausführliche Rechtfertigung des eingehaltenen Verfahrens im einzelnen konnte ich mich hier so wenig wie an andern Stellen einlassen.